

Transfer von Expertenwissen in der Frühen Neuzeit

Gelehrte Diskurse in der
volkssprachigen Praxis

herausgegeben von
Udo Friedrich und
Eva Schumann



Universitätsverlag Göttingen

Udo Friedrich und Eva Schumann (Hg.)
Transfer von Expertenwissen in der Frühen Neuzeit

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen
Bedingungen 4.0 International Lizenz



erschienen im Universitätsverlag Göttingen 2018

Udo Friedrich und
Eva Schumann (Hg.)

Transfer von
Expertenwissen in der
Frühen Neuzeit

Gelehrte Diskurse in der
volkssprachigen Praxis



Universitätsverlag Göttingen
2018

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Anschrift der Herausgeber

Prof. Dr. Udo Friedrich

E-Mail: sekretariat-friedrich@uni-koeln.de

Prof. Dr. Eva Schumann

E-Mail: eschumann@jura.uni-goettingen.de

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Nina Elsemann und Inga Schürmann

Umschlaggestaltung: Jutta Pabst

Titelabbildung: „Peinliche Strafen“ aus Ulrich Tengler: Der neu Layenspiegel [...], Augspurg, 1512

Bayerische Staatsbibliothek München, Rar. 2311, Bl. clxxiii^v/clxxiii^r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00011171-2 (CC-BY-NC-SA 4.0)

© 2018 Universitätsverlag Göttingen

<https://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-341-6

DOI: <https://doi.org/10.17875/gup2018-1109>

Vorwort der Herausgeber

Der vorliegende Band versammelt interdisziplinäre Beiträge aus einem Workshop, der am 10. und 11. Oktober 2010 im Rahmen des Graduiertenkollegs „Expertenkulturen des 12. bis 16. Jahrhunderts“ in Göttingen stattgefunden hat. Thema waren Transferprozesse von Expertenwissen in die Volkssprache, die sich im Gefolge des Buchdrucks vollziehen und die sowohl geschlossene Kommunikationsräume (Hof, Kloster, Universität) überschreiten als auch gelehrtes Diskurswissen (beispielsweise Theologie, Recht, Medizin, Rhetorik) an praktische Anforderungen anpassen. Die Beiträge stammen aus der Rechtsgeschichte, der historischen Buchwissenschaft, der Allgemeinen Rhetorik und der germanistischen Mediävistik. Die Einrichtung der Typoskripte haben Frau Dr. Nina Elsemann und Frau Inga Schürmann besorgt, wofür wir ihnen herzlich danken. Die Verzögerung der Publikation ist einer Reihe von widrigen Umständen geschuldet. Wir danken den Beiträgern sehr für ihre Geduld, die die lange Drucklegung ihnen abgefordert hat.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Transfer von Expertenwissen	
<i>Udo Friedrich</i>	9
Humanismus und Expertenwissen	
<i>Jan-Dirk Müller</i>	35
Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur	
<i>Eva Schumann</i>	61
Praxisorientierte Präsentation von Recht im 16. Jahrhundert: Das Formularbuch des Alexander Hugen	
<i>Andreas Deutsch</i>	113
Entwicklungstendenzen der Rhetoriktheorie in Mittelalter und Früher Neuzeit	
<i>Joachim Knappe</i>	151
Wissenstransfer im Buchdruck des sechzehnten Jahrhunderts am Beispiel der englischen Reformation	
<i>Gabriele Müller-Oberhäuser</i>	171

Einleitung: Transfer von Expertenwissen

Udo Friedrich

- I. Medialität: Oralität, Skripturalität, Druck
- II. Ausdifferenzierung der Kommunikationssituation: Beispiel Medizin
- III. Spezialisierung: Historia und Erfahrung
- IV. Universalisierung: Überblick und Didaktisierung
- V. Transfer der *Artes liberales*

Das Verhältnis von Experten und Laien stellt sich als eine Geschichte kontinuierlicher Spannungen dar. Das Bewusstsein von der Notwendigkeit und Nützlichkeit von Expertenwissen ist immer auch mit Vorbehalten gegenüber einem undurchschaubaren und isoliert agierenden Spezialistentum verbunden. Das Göttinger Graduiertenkolleg „Expertenkulturen des 12. bis 18. Jahrhunderts“ geht daher von einer konstitutiven Dialogik von Expertenvertrauen und Expertenkritik aus.¹ Transferprozesse dienen aus dieser Perspektive der Vermittlung nicht nur in sachlicher, sondern auch sozialer Hinsicht. Wissenstransfer in die Laienwelt stellt einen komplexen kognitiven und sozialen Vorgang dar, der mit der Entstehung der deutschen Schriftsprache beginnt und bis in die Gegenwart anhält. Transferprozesse beziehen sich auf ganz unterschiedliche Ebenen: rein praktisch auf die Techniken im Ausbildungsgang des Handwerks, didaktisch auf die Interaktion mündlicher und schriftlicher Kommunikationsprozesse in der Schule, sprachlich auf die Übersetzung eines Fachbuchs, im Gefolge des Buchdrucks medial auf die Verschriftung

¹ Vgl. Frank Rexroth: „Systemvertrauen und Expertenskepsis“.

technischer Prozesse für einen anonymen Benutzerkreis sowie auf die Popularisierung von Expertenwissen für eine breite Öffentlichkeit. Solche Vermittlungsleistungen erfordern je spezifische Strategien des Adressatenbezugs. Die Einübung nachrückender Generationen in herrschende Kulturtechniken bildet eine kontinuierliche Aufgabe für jede Gesellschaft. Auf der Ebene der Experten leistet die Übersetzung die Synchronisierung internationaler Wissensbestände, einer breiten Öffentlichkeit dient sie demgegenüber zur Heranführung an komplexe Expertisen und zum Abbau von Wissenshierarchien. Die gelehrten Akteure müssen ganz unterschiedliche Rollen einnehmen: die des Lehrers gegenüber Schülern, des Wissens- und Sprachvermittlers, des Werbestrategen in einer öffentlichen Medienlandschaft.

I. Medialität: Oralität, Skripturalität, Druck

Der Transfer von Expertenwissen unterliegt manifesten medialen Bedingungen. Eine Oralitätskultur ist ausschließlich auf praktische und mündliche Vermittlungsverfahren angewiesen. Wissen muss unmittelbar über das Gedächtnis, über memorierte Regeln, Sentenzen oder gar Lieder ständig vermittelt und aktuell gehalten werden.² Die Face-to-Face-Situation prägt die Kommunikation von Meister und Lehrling, Ritter und Knappe, Bauer und Knecht ebenso wie die von Vater und Sohn, Mutter und Tochter. Mit dem Medienwechsel zur Schrift verändert sich insofern die Situation, als sich ‚das Wissen vom Wissenden löst‘ (Havelock) und durch Schrift ausgelagert und verfügbar wird, so dass zusätzliche Gebrauchs- und Speichermöglichkeiten komplexere Kommunikationsformen eröffnen.³ Neben das unmittelbare Lehrer-Schüler-Verhältnis tritt mittelbar das Formular, das Heft oder das Buch, mit denen zugleich ein ganzes Feld neuer Expertisen wie Papierproduzenten, Autoren, Schreiber, Buchmaler und Buchbinder generiert wird. Schriftgestützte Aneignung von Expertenwissen vollzieht sich im Mittelalter vor allem im geistlichen Feld über die Gelehrtensprache Latein. Im Elementarunterricht der Kloster- und Kathedralschulen werden schriftliche und analytische Kompetenzen zunächst auf der Basis lateinischer Autoritäten (Donat, Boethius, Cicero usw.) erworben. Laienbezogene Wissensvermittlung erfolgt dann als Transfer gelehrter Expertise in die Volkssprache sowohl auf der Ebene der Sprache (Lexik, Syntax) als auch des Wissens und seiner Vermittlung (Terminologie).⁴ Das neue Medium imitiert anfangs noch die Form der oralen Kommunikationssituation, indem viele Texte das Wissen dialogisch inszenieren: Der Lehrdialog gehört mit zu den prominentesten Textsorten des Mittelalters, da er es erlaubt, das zu vermittelnde Pro-

² Hannah Vollrath: „Das Mittelalter in der Typik“; Michael Richter: „Die ‚Entdeckung‘ der Oralität“; Werner Rösener: „Adelige Erinnerungskultur im Mittelalter“.

³ Eric A. Havelock: *Preface to Plato*; Konrad Ehlich: „Funktion und Struktur“, S. 18–41.

⁴ Michael Giesecke: „Volkssprache‘ und ‚Verschriftlichung“; Ders.: *Der Buchdruck in der frühen Neuzeit*.

blem über ein Frage- und Antwort-Schema zu entwerfen sowie Argumentationsschritte zu gliedern und anschaulich zu machen.⁵ Sozial stabilisiert die Kommunikationssituation von Lehrer und Schüler die Autorität des Vermittlers und überführt sie in die Schrift. Darüber hinaus wird für die Laiendidaxe auch auf Illustrationen zurückgegriffen, um den abstrakten Lehrstoff nach dem alten Grundsatz *pictura litteratura laicorum* anschaulich zu machen.⁶ Neben Lehrdialoge und illustrierte Handschriften treten schließlich schon im Frühmittelalter Übersetzungen, um auch Nonnen, Konvertiten und Laien (Adel) zu erreichen. Interlinearversionen von Glaubensbekenntnissen und zweisprachige Bibelharmonien (ahd. *Tatian*) zeugen von der Schwierigkeit, zum einen die lateinisch fixierten Glaubensinhalte in die Volkssprache zu übertragen, zum andern die deutsche Sprache selbst allererst tauglich für solche Transferprozesse zu machen.⁷ Althochdeutsche Glaubensbekenntnisse und ihre institutionelle Normierung durch die Kapitularien Karls des Großen sicherten einen rudimentären, doch immerhin einheitlichen Ausbildungsstand der Kleriker.⁸ Auf der Grenze von Oralität und Skripturalität verorten sich die Probleme des Wissenstransfers noch auf einer ganz elementaren Ebene.

Der Verschriftungsprozess des Hoch- und Spätmittelalters steht bereits unter anderen Bedingungen. Prozesse des Wissenstransfers vollziehen sich hier in unterschiedlichen Formen und auf unterschiedlichen Ebenen. Den höchsten Standard bildet das institutionalisierte Wissen der Universitäten und ihrer Fakultäten – Theologie, Jurisprudenz, Medizin und *Artes liberales* –, an denen sich eine elaborierte Schriftkultur auf Latein entwickelt: Werkabschriften, Summen, Glossen und Kommentare prägen das Bild und bilden Transfermedien innerhalb der sozialen Hierarchie von Professoren, Doktoren, Magistern und Studenten. Wissenstransfer ist schon im gelehrten Milieu vielfältig ausdifferenziert und institutionell hierarchisiert.⁹ Aber auch hier wird das Wissen bereits durch strukturierte und memorierbare Kurzfassungen an die Studierenden vermittelt. Solche *libri pauperum* genannten Kompendien existierten in allen Fakultäten, sie fassten beispielsweise für einen nicht begüterten Adressatenkreis, den *pauper*, aber nicht nur für ihn, die umfangreichen Rechtssammlungen der Legistik (*Codex Iustinianus*) und Kanonistik (*Decretum Gratiani*), aber auch den Inhalt der Bibel oder eine ganze Kunstlehre wie die Grammatik in mnemotechnisch nutzbare Lehrwerke zusammen.¹⁰ Sie bilden überdies erste systematische Erschließungsinstrumente für eine nur schwer überschaubare Stoffmasse.

⁵ Günther Buck: „Das Lehrgespräch“; Klaus Jacobi: *Gespräche lesen*.

⁶ Michael Curschmann: „Pictura laicorum litteratura?“; Cardelle de Hartmann: *Lateinische Dialoge 1200–1400*; Sabine Föllinger: *Der Dialog in der Antike*.

⁷ Wolfgang Haubrichs: *Die Anfänge*, S. 211–219.

⁸ Ebd., S. 229–256, hier 229f.

⁹ Walter Rüegg: *Geschichte der Universität in Europa*.

¹⁰ Franz Josef Worstbrock untersucht für die Legistik den *liber pauperum* des Magister Vacarius (um 1170/80), für die Kanonistik Wernher von Schussenrieds *Compendium Decreti* (1206), für die Theologie das *Summarium biblicum* des Alexander de Villa Dei, für die Grammatik den *Nodus in scripto* des Johannes von Beauvais (12. Jahrhundert): Franz Josef Worstbrock: „Libri pauperum“.

Mit dem Übergang zur Volkssprache befindet man sich zwar noch in semioralen Verhältnissen, doch liegt immerhin eine sicherere Schriftbasis vor. Der Übergang von einer Gelehrtenkultur zu einer lese- und schriftkundigen Laienkultur lässt sich an einer Reihe von Phänomenen ablesen: am zunehmenden Alphabetisierungsstand, am Aufkommen breiterer Schulsysteme und an der immer weiter wachsenden Zahl volkssprachiger Texte. Der Vorgang der Übersetzung hat auch Folgen für die Textorganisation. So ist etwa die lateinische *Legenda aurea* des Jakobus de Voragine (um 1260), nach der Bibel wohl das verbreitetste Buch des Mittelalters, als Gebrauchstext für einen studierten Rezipientenkreis angelegt.¹¹ Zum Darstellungsverfahren der Legendensammlung gehört, dass die Legenden mit einer Fülle von Quellenangaben, Zitaten sowie etymologischen und exegetischen Hinweisen versetzt sind, die das Buch als Handbuch für Kleriker und Prediger ausweisen. Eine ‚Übersetzung‘ wie das *Passional* (14. Jahrhundert) tilgt die gelehrten Verweise zugunsten narrativer Kohärenz, inseriert aber ihrerseits liturgische Passagen, die auf einen ganz anderen Rezipientenkreis verweisen, der im laikalen Umfeld des Deutschen Ordens vermutet wird.¹² In den volkssprachigen Drucken des 15. Jahrhunderts entfallen auch diese, so dass die *Legenda aurea* unter dem Titel *Der Heiligen Leben* zum Bestseller für breitere Leserschichten wird.¹³ Die theologische Expertise kann je nach Rezipientenkreis unterschiedliche Textgestalt annehmen.

Mischformen markieren gleichfalls den Übergang: zweisprachige Ausgaben, illustrierte Handschriften, reine Bildercodices, Kurzfassungen. Volkssprachige Historienbibeln, die den Bibelstoff narrativ anreichern und bebildert sein können, dienen gleichfalls als Lehr- und Andachtsbücher für die Laienseelsorge von Adel und städtischer Oberschicht.¹⁴ Wenn der Bibelstoff in den so genannten *Biblia pauperum* dominant in großflächigen aufwendigen Illustrationen präsentiert wird, die sowohl mit lateinischen als auch mit volkssprachigen Bibelzitaten gerahmt sind, zeigt das die Vermittlungsleistung von Volkssprache und Bild vor dem Hintergrund der gelehrten Tradition.¹⁵ Solche Mischformen lassen auf eine komplexe Rezeptionssituation religiöser Stoffe schließen, die sich schon jenseits der Predigt etablieren. Am Hof und im Kloster vollzieht sich der Transfer von Expertenwissen in die Volkssprache zunächst unter den Bedingungen einer Handschriftenkultur, d. h. in begrenzten Kommunikationsräumen, die auf exklusive Adressatenkreise ausgerichtet sind. Transferprozesse zielen hier eher auf die Konstitution und Konsolidierung von Gruppen: von Ständen, Gemeinschaften und Netzwerken, d. h. von privilegierten Adeligen und Glaubensgemeinschaften, Enthusiasten, Gelehr-

¹¹ Jakobus de Voragine: *Die Legenda aurea*; Barbara Fleith: *Studien zur Überlieferungsgeschichte*; Reglinde Rhein: *Die Legenda aurea*.

¹² *Das Passional*; Andreas Hammer: *Erzählen vom Heiligen*; Edith Feistner: *Historische Typologie*, S. 222–229; zur Diskussion über die Zuordnung zum Deutschen Orden vgl. Martin J. Schubert: „Das ‚Passional‘ und der Deutsche Orden“.

¹³ Margit Brand [u.a.] (Hg.): *Der Heiligen Leben*.

¹⁴ Ute von Bloh: *Die illustrierten Historienbibeln*, S. 82–106, 103.

¹⁵ Karl-August Wirth: „Biblia pauperum“.

ten, Juristen, Mediziner, Technikern etc. Erst über den Buchdruck erreicht das gelehrte Wissen eine breitere Öffentlichkeit, wie exemplarisch an den frühneuzeitlichen Legendendruck, vor allem aber an Luthers Bibelübersetzung, gezeigt wurde.¹⁶ In den Kontroversschriften um die rechte Auslegungskompetenz der Heiligen Schrift, die der Buchdruck im Gefolge der Reformation auf den Markt schwenkt, wird innerhalb des religiösen Feldes die Öffnung der relativ geschlossenen Kommunikationsräume zu einer medial produzierten Öffentlichkeit greifbar: Orthodoxe Lutheraner, Calvinisten, Zwinglianer, Schwenkfeldianer, Schwärmer etc. artikulieren über den Buchdruck ihren Anspruch auf je spezifische Deutungshoheit. Dass das technische Medium Buchdruck in Bezug auf religiöse Laienbildung nur einen Faktor unter anderen darstellt, dass die Produktion und Distribution volkssprachiger Drucke von komplexen politischen, konfessionellen und sozialen Bedingungen abhing und dass hier nationale Unterschiede zu berücksichtigen sind, zeigt Gabriele Müller-Oberhäuser in ihrem Beitrag über die Druckgeschichte der englischen Bibel und der sie begleitenden religiösen Auslegungsliteratur.

Die zunehmende Ausdifferenzierung der Berufe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit befördert das Aufkommen eines pragmatischen Schrifttums. Der frühneuzeitliche Hof, der sich zur komplexen Verwaltungsinstitution formiert, generiert ein ganzes Feld pragmatisch ausgerichteter Texte: beispielsweise in Recht, Medizin, Astrologie und Technik.¹⁷ Im höfischen Kontext entstehen etwa Rechtstexte, die die Gesetze und Verfahrensformen der unterschiedlichen Rechtssysteme aufeinander abstimmen. So wird das traditionelle Landrecht im *Sachsen- und Schwabenspiegel* im Verlauf des 13. Jahrhunderts verschriftet und tritt auch der Form nach in Konkurrenz zu den gelehrten Rechten. Die wirkungsmächtigen *Glossen zum Sachsenspiegel* des Johann von Buch (um 1325) unternehmen den Versuch, das Landrecht mit Regelungen von Legistik und Kanonistik zu synchronisieren.¹⁸ Der Text leistet überdies einen erheblichen Beitrag zur Ausbildung einer deutschen Rechtsterminologie und zu juristischen Argumentationsformen in der Volkssprache.¹⁹ Transfer bezieht sich hier auf Anschlusskommunikation unter Experten unterschiedlicher Rechtssysteme. Solche Texte haben vor allem eine pragmatische Funktion. Wenn der *Sachsenspiegel* aber zur gleichen Zeit auch in aufwendig illustrierten Prachthandschriften überliefert ist, in denen zusätzlich das Ensemble tradierter Rechtsgesten detailliert vor Augen geführt wird, verweist diese Überlieferungsform noch auf einen anderen Adressatenkreis.²⁰ Die Handschriften bieten nicht nur verschriftete Regeln des Landrechts, durch ihre Textform partizipieren sie zum einen an der Auffassung, dass das Recht der Schriftform bedarf, durch ihre repräsentative Ausstattung untermauern sie zum anderen für den Adel sichtbar den Geltungsan-

¹⁶ Elizabeth Eisenstein: *The Printing Press*.

¹⁷ Jan-Dirk Müller (Hg.): *Wissen für den Hof*.

¹⁸ Bernd Kannowski: *Johann von Buch*, S. 11–34.

¹⁹ Johannes Janota: *Orientierung durch volkssprachige Schriftlichkeit*, S. 380.

²⁰ Eike von Repgow: *Sachsenspiegel*.

spruch des traditionellen Landrechts gegenüber den gelehrten Rechten. Mit den volkssprachigen Drucken von Rechtsliteratur wie dem *Layenspiegel* Ulrich Tenglers (1509) oder dem durch Sebastian Brant herausgegebenen *Klagspiegel* (1516) erhält die Konkurrenz von gelehrtem und politischem Recht dann schon einen öffentlichen Resonanzraum.²¹ Wie kompliziert sich im Gefolge der Rezeption des römischen Rechts in der Frühen Neuzeit der Transfer von institutionellem Recht (Rechtstexte) in die Rechtspraxis (Rechtsliteratur) vollzog, wie schwierig die Angleichung von lokalen volkssprachigen Rechten und gelehrtem Gemeinrecht im Einzelnen angesichts des Umstands war, dass in der Regel Recht von Personen ohne juristische Expertise gesprochen wurde, demonstriert Eva Schumann am Beispiel der Praktikerliteratur, eines weit verbreiteten und wirkungsmächtigen Genres, das über einen langen Zeitraum (16.–18. Jahrhundert) die Professionalisierung der Rechtspflege beförderte, von der auf das gelehrte Recht fokussierten Rechtsgeschichte aber erst jüngst in den Blick genommen wurde.

II. Ausdifferenzierung der Kommunikationssituation: Beispiel Medizin

Dass sich mit dem Übergang von der Handschrift zum Druck die Kommunikationssituation grundlegend ändert, dass erweiterte Adressatenkreise in den Blick geraten und der Druck zum Medium einer öffentlichen Bildung, aber auch Regulierung wird, lässt sich exemplarisch am Beispiel jenes medizinischen Schrifttums darstellen, das der Vermittlung theoretischen Wissens an eine Gruppe von handwerklich orientierten Praktikern dient. Neben das religiöse Schrifttum tritt ein breites Feld fachspezifischen Wissens vor allem im Bereich der Höfe. Während universitäre Gelehrsamkeit jenseits des Triviums sich weitgehend am Ideal theoretischer Wissenschaft orientiert, basiert das handwerkliche Wissen der *artes mechanicae* auf Fertigkeiten, die mündlich und praktisch vermittelt werden. So entstehen am Heidelberger Hof des späten 15. Jahrhunderts medizinische Handschriften in der Volkssprache, die auf ein akademisches Corpus des Wissens zurückgreifen (z. B. Galen, Albertus Magnus), es aber selektiv auswerten und auf pragmatische Bedürfnisse zuschneiden.²² Diese *regimina sanitatis*, etwa gegen Gicht, Syphilis oder Pest, dienen über die Handschrift zunächst einem engen höfischen Adressatenkreis zur Vorsorge oder Therapie: Expertenwissen löst sich aus dem gelehrten Kontext und öffnet sich den pragmatischen Erfordernissen des Hofarztes ebenso wie dem Interesse des adeligen Publikums. Wenn dieselben *Regimina* zur gleichen Zeit aber auch in den Druck gelangen und auf eine breitere Öffentlichkeit ausgerichtet werden, bilden sie schon Instrumente eines landesherrlichen Gesundheitswesens, das Vor-

²¹ Andreas Deutsch: *Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden*; Ders.: *Ulrich Tenglers Laienspiegel*.

²² Wolfgang Rohe: „Zur Kommunikationsstruktur einiger Heidelberger *Regimina sanitatis*“. Vgl. Marian Füssel [u.a.] (Hg.): *Höfe und Experten*.

schriften und Regelungen für regional tätige Ärzte bietet.²³ Die praktische medizinische Versorgung lief weitgehend über Wundärzte, Bader, Scherer und Heilkundige, die über die vom Landesherrn beförderten Drucke nicht nur mit autorisiertem Wissen versorgt, sondern deren Kompetenzfelder auch definiert wurden.²⁴

In ähnliche Richtung zielt Hieronymus Brunschwyg in seiner 1497 in Straßburg gedruckten *Cirurgia*, die er den jungen angehenden Meistern, den Scherern und Wundärzten als *Practica* offeriert, um aus ihr das chirurgische Rüstzeug zu lernen und in Städten, Dörfern und Schlössern sowie auf Märkten kenntnisreich zu therapieren.²⁵ Die Verbindung von fachlicher und sozialer Kompetenz wird direkt greifbar, wenn er zum Berufsprofil des Wundarztes nicht nur technische Fertigkeiten, sondern auch intellektuelle, ethische und kommunikative Fähigkeiten rechnet: neben einer ruhigen Hand und einem scharfen Blick auch Belesenheit, Selbstbeherrschung, Demut, Askese und Wissen um die eigenen Grenzen, aber auch kommunikative Kompetenzen wie Patientenfürsorge, Verschwiegenheit sowie zurückhaltendes und angemessenes Auftreten vor dem Kranken.²⁶ Sichtbar werden bis in die Kleidervorschriften hinein die Umriss eines ärztlichen Berufsethos, das den sozialen Habitus der angehenden Praktiker definiert, der sich gegenüber den theoretisch ausgerichteten gelehrten Ärzten an Universität und Hof allererst herausbilden muss. Die Standardisierung fachlicher und sozialer Kompetenz innerhalb des sich ausdifferenzierenden Gesundheitswesens dient als vertrauensbildende Maßnahme, die auch Reserven gegenüber den Experten abbauen soll. Zwischen dem studierten Arzt und dem Patienten, zwischen Experten und Laien, konstituiert sich offenbar eine mittlere Klientel medizinischer Fachkompetenz, die der Kontrolle bedarf.

Solche medizinische Fachkompetenz rekurriert nicht primär auf Autoritäten oder Theorie, sondern auf Empirie. Es sind nicht nur die Paracelsisten, die mit ihrer neuen und alchemisch ausgerichteten Medizin vehement Erfahrung gegen den akademischen Galenismus einklagen, überdies programmatisch in der Volkssprache, sondern auch die Praktiker.²⁷ Der Straßburger Arzt Hans von Gersdorf veröffentlicht 1517 sein *Feldbüch vnd Wundartzney* als „mein erfaren experimenta der Chirurgy [...] das / so ich min tag gesehen / bewert / von vilen doctoribus medicine approbiert / in der practick vnd mit der hant geübt / vnd bey xl. jaren hâr gântzlich durchgrünt hab.“²⁸ Erfahrungswissen, das sich über lange Jahre geformt hat, sucht nicht nur die Sanktion durch akademische Gelehrte. Er habe, so Gersdorf, „sollich secret kunst meiner erfahrung“ zuerst für seine Söhne reservieren wollen, habe aber auf Bitten anderer sich entschlossen, auch den Barbierern und

²³ Ebd.

²⁴ Robert Jütte: „Bader, Barbieri und Hebammen“.

²⁵ Hieronymus Brunschwig: *The Book of Cirurgia*, S. 4.

²⁶ Ebd., S. 14.

²⁷ Erwin Metzke: *Erfahrung und Natur*.

²⁸ Hans Gersdorff: *Feldbüch der Wundartzney*, Bl. 1v; vgl. Annette von Gersdorff: *Medizin und erwachende Neuzeit*.

Wundärzten zum Nutzen, sein Wissen zu veröffentlichen. Der Praktiker verfügt nicht nur über ein spezifisches Fachwissen, er wird auch von seiner Umgebung als Träger eines Sonderwissens ausgemacht, das er zum Nutzen der Gemeinschaft kommunizieren soll. An Gersdorfs Legitimationsstrategie wird historisch ein Epochenwechsel greifbar, der das handwerkliche Sonderwissen, das über Generationen nur im engsten Familienkreis tradiert wurde, an eine durch den Buchdruck initiierte Öffentlichkeit überführt.

Die Vermittlung von theoretischem Wissen und praktischer Kompetenz lässt sich in vielen Feldern beobachten. Es sind die akademischen Disziplinen, die gerade hier vor einer besonderen Herausforderung stehen, und es ist vor allem die Medizin, in der die Forderung am dringlichsten ist. Wenn Andreas Vesalius' Anatomie *De fabrica humani corporis* 1543 sowohl auf Latein als auch in einer gekürzten deutschen Version erscheint, wird Expertenwissen gleich in zwei Richtungen transferiert: Zum einen fordert Vesalius selbst die gelehrte Universitätsmedizin durch seine nunmehr empirisch abgesicherte Anatomie heraus, indem er die Notwendigkeit der Praxis für die medizinische Theoriebildung demonstriert. Zum anderen wird in der Übersetzung wie schon bei Brunschwyg für den Bereich der medizinischen Praxis auf die Notwendigkeit von Ausbildungsstandards verwiesen.²⁹ In der deutschen Fassung wendet sich der Übersetzer Albanus Torinus explizit gegen jene Scharlatane und Kälberärzte, die auf dem Feld der medizinischen Versorgung tätig sind, und reklamiert ebenfalls unter Bezug auf die Vorschriften für Handwerker geprüfte Standards der Ausbildung: Jeder Schuster und Sattler habe Proben seiner Kompetenz vor den Meistern abzulegen, nur die praktizierenden Ärzte nicht.³⁰ In die gleiche Richtung zielt Paracelsus, wenn er in seiner *Großen Wundarznei* von 1534 den heruntergekommenen Status der praktischen Medizin beklagt: „so gar ist kein kunst, kein verstant, kein ordnung mer in der arzney“.³¹ Paracelsus polemisiert sowohl gegen die gelehrten Leibärzte wie gegen deren Gehilfen aus dem Bereich der Praxis:

daraus folget, dieweil vor zeiten die scherer, bader, lasser, barbierer und was des gesints mer, seind der leiberzet knecht und diener gewesen, nichts gewüßt zu handeln bei den kranken, weder was die doctores geboten oder befolgen haben. So nun aber umb ein schlechts gelt doctor zu werden also gar gemein vnd wolfeil ist [...]. so kompt dan ein scherer oder bader, der kennet an menschlicher complexion nicht mer weder ein mezger an der sau, der schneidet, prennnet, flicket und trennet seines gefallens, niemants kan im einreden, warumb er also tue. dan der doctor hats nit gelernet, auch vor nie gesehen, wiewol sie sich in Teutschland izeo beider arzney doctores schreiben [...]. also kompt es das der scherer, so ein jar oder zwei ein knecht gewesen, darnach durch ein weib nemen in einer nacht ein

²⁹ Andreas Vesalius: *De humani corporis fabrica*; Ders.: *Von des menschen corpers Anatomye*.

³⁰ Ebd., Bl. A^r.

³¹ Paracelsus: „Große Wundarznei“, S. 13.

meister warde, alles recht hat gehandelt, ob es schon hend und fuß, leib und leben hat golten.³²

Selbst an der Kritik des Außenseiters Paracelsus wird die Krise der zeitgenössischen medizinischen Praxis und die Einschleifung akademischer Hierarchien sichtbar, durch die die Expertise des Praktikers nicht nur fachlich aufgewertet, sondern auch durch ihre Koppelung primär an ökonomische (Geld) oder soziale Mechanismen (Heirat) institutionalisiert wird (Meisterschaft). Prüfungsstandards für medizinisch tätige Praktiker – Wundärzte, Barbieri, Bader – waren in jener Zeit lokal wohl noch recht unterschiedlich geregelt, doch konnte die Stellung des Wundarztes über Meisterprüfung und Amtsstatus durchaus schon institutionalisiert sein.³³ Es sind die Experten, die um den Ruf ihrer Disziplin fürchten und unter Verweis auf das öffentliche Regiment die Kluft zwischen Theorie und Praxis schließen wollen. Dass diese Vermittlungsleistung sowohl auf die medizinische Fachkompetenz der Akteure als auch auf die vermittelnden Medien zielt, wird in der deutschen Vorrede des Andreas Vesalius sichtbar, in der er gegen die „sudeldrucker“ und ihre „kurtzen anzeygungen / compendia genant“ polemisiert, die in allen Künsten den Markt überschwemmen.³⁴ Den verdächtigen Gruppen der praktizierenden Ärzte korrespondiert eine kurrente Textsorte, die in ihrer medialen Inszenierung Abkürzungen verspricht und somit gefährlich die Qualität der medizinischen Expertise unterwandert. Die durch die Ausdifferenzierung von Gesellschaft und Buchmarkt initiierte Lerndynamik stellt Beschleunigung und Funktionalität in Aussicht und bedroht so die institutionalisierten Ausbildungswege der Experten.

Die gleiche Situation zeigt sich im Bereich der heute so genannten Pharmakologie. Leonard Fuchs, einer der Begründer der empirischen Botanik im 16. Jahrhundert, veröffentlicht seine *Historia de stirpium* 1542 auf Latein und schon im Jahr darauf auf Deutsch.³⁵ Wie in der Anatomie ist es eine verdächtige Klientel, nun aber sind es alte Weiber und ungelehrte Apotheker, die den Ruf der Medizin bedrohen. Nützlich sei das Buch vor allem denen, die in der „Kunst der Artzney für farn und studieren“ möchten. Auch Fuchs fühlt sich als Experte, wenn er mit seiner deutschen Bearbeitung einer Aufforderung von Gelehrten nachkommt: „bin ich zum offtermal von ettlichen derselbigen auffß höchst vnd vleissigest ersucht vnd gebetten worden / diß mein Lateinisch Kreüterbuch in das Teütsch zu bringgen“.³⁶ Ähnlich aber wie in der deutschen Vesalius-Ausgabe wird auch schon ein erweiterter Rezipientenkreis in den Blick genommen. Wurde dort eher unter religi-

³² Ebd., S. 13f.

³³ Zu Kölner Barbieren vgl. Shuhei Inoue: „Heilkundige in der Handwerkszunft“; zum Nebeneinander von gelehrtem Stadtphysikus und praktischem Meisterarzt vgl. Annette von Gersdorff: *Medizin und erwachende Neuzeit*, S. 10f. Vgl. Martin Kintzinger: „Status Medicorum“.

³⁴ Andreas Vesalius: *Von des menschen corpers Anatomey*, Bl. A^v. Vgl. Marian Füssel [u.a.] (Hg.): *Wissen und Wirtschaft*.

³⁵ Leonard Fuchs: *De Historia stirpium*; Ders.: *New Kreüterbuch*; vgl. Eberhard Stübler: *Leonhart Fuchs. Leben und Werk*; Peter Dilg: „Leonhart Fuchs: Arzt – Botaniker – Humanist“.

³⁶ Leonard Fuchs: *New Kreüterbuch*, Bl. 2^{r/v}.

öser Perspektive darauf verwiesen, dass auch der Laie Nutzen aus der Betrachtung der menschlichen Anatomie ziehen, dass er den wundersam konstruierten Körper als Wohnort der Seele begreifen, mithin Einblick in Gottes schöpferisches Handwerk gewinnen könne, so verweist Fuchs auf den allgemeinen Nutzen des Wissens über die Kräuter, die

von den Leyen vnd dem gemeinen mann in gärten hin vnd wider vleissig gepflanzt vnd auffgezogen werden / darmit derselben erkantnuß in Teütschen landen dermassen täglich wach vnd züneme / das sie nimmer in vergessung möge gestellt werden.³⁷

Wenn Fuchs die pharmakologischen Teile der deutschen Ausgabe zugunsten der deskriptiven kürzt und den Laien explizit davor warnt, Anleitungen zur Selbsttherapie daraus zu beziehen, setzt er anstelle der Pragmatik einen allgemeinen Bildungsanspruch über „dise edle creatur Gottes“, verschiebt mithin den Fokus von der Pharmakologie zur Botanik.³⁸

III. Spezialisierung: Historia und Erfahrung

Gegenüber dem theoretisch ausgerichteten Wissen der Fakultäten reklamiert zunehmend ein empirisches Wissen seinen Geltungsanspruch, das unter dem Signum *historia* firmiert: *Historia* wird zur Namengeberin frühneuzeitlicher Empirie.³⁹ Was sich in der aufkommenden humanistischen Geschichtsschreibung auf die narrative Dimension von *historia* bezieht, das erstreckt sich in Geographie und Naturkunde, entsprechend der traditionellen Semantik, auf den deskriptiven Aspekt. In den Blick rücken die Fakten als *singularia* und *sensata*, als *experientia*: *Historia naturalis*, *Historia stirpium*, *historia animalium* etc.⁴⁰ Jan-Dirk Müller zeigt in seinem Beitrag, wie sich das stilistisch und literarisch orientierte Bildungsideal des Humanismus (*verba*) in der Frühen Neuzeit zwar gegen eine sich ausdifferenzierende Expertenkultur in Stellung bringt, dass aber gerade die zunehmende Fokussierung auf die Sache (*res*) selbst, die mit dem Abgleich antiker und zeitgenössischer Wissensbestände einhergeht, dieses Stilideal zugunsten der Aufarbeitung komplexen Erfahrungswissens in den Hintergrund tritt und die Fachkompetenz der *experti* (Gessner) allmählich das Bildungsethos der Gelehrtengemeinschaft unterwandert.

Das Verhältnis von Allgemeinem und Besonderem rückt in der Frühen Neuzeit auf andere Weise als in den akademischen Wissenschaften in den Fokus der Betrachtung, unter dem Titel *historia* fordern die *facta* und *exempla* zunehmend den etablierten Wissenschaftsbegriff (*scientia*) heraus. Mit Anatomie und Kosmographie liefern zwei empirische Disziplinen die Leitmetaphern des Erkenntnisziels. Hiero-

³⁷ Ebd., Bl. 2^v.

³⁸ Ebd.

³⁹ Arno Seifert: *Cognitio historica*.

⁴⁰ Ebd.

nymus Brunschwyg etwa unterscheidet zwei Arten der Anatomie: eine, die die ganze Gestalt und eine, die die einzelnen Glieder in den Blick nimmt. Analog teilt der Ingolstädter Mathematiker Peter Apian im Anschluss an Ptolemaios die Kosmographie in eine allgemeine Geographie und eine spezielle Chorographie ein, und er vergleicht beider Beziehung mit einem Gesicht und seinen Teilen, um Allgemeines und Besonderes zu relationieren.⁴¹ Während Georg Agricola seine Bergwerkskunde am Organismusmodell orientiert, indem er seine Disziplin „wie einen gewaltigen Körper betrachtet, und auch seine einzelnen Teile wie die Glieder jenes Körpers“ auffasst, bezieht der Basler Humanist Theodor Zwinger das Ordnungsschema seiner Moralphilosophie (*Theatrum vitae humanae*) explizit auf die Darstellungstechnik der Kosmographen, denen es gelänge, die ganze Welt auf einer Kugel abzubilden, d. h. eine unüberschaubare Fülle an Daten einem homogenen Rahmen einzuschreiben.⁴²

Die induktiv gewonnenen *singularia* fordern damit aber nicht nur ihren Ort im Wissenschaftssystem, sie werden über gedruckte Übersetzungen auch an eine breitere Öffentlichkeit vermittelt. Die Übersetzungen übernehmen die Terminologie. So offeriert Leonard Fuchs die „ganze history“ der Kräuter, und Albanus Torinus, der Übersetzer des Vesalius, spricht von „des menschlichen cõrpers history“, analog zur Botanik wird auch die zeitgenössische Zoologie unter dem Begriff „history der tier“ gefasst.⁴³ Ein Text wie Plinius' *Naturalis historia* kann zu jener Zeit entsprechend in humanistischer Praxis als emendierte Edition, darüber hinaus in Orientierung am humanistischen Paradigma als weitgehend korrekte Übersetzung für den historisch interessierten Laien, schließlich aber auch als stark bearbeitete, angeereicherte und moraldidaktisch ausgerichtete Enzyklopädie für den frommen Leser erscheinen.⁴⁴ In ganz unterschiedlichen Bearbeitungsweisen vermitteln die Übersetzer über den Buchdruck das Spezialwissen zahlreicher neuer Wissensgebiete an eine breite Öffentlichkeit. Resultat ist in vielen Feldern des Wissens eine Geltungssteigerung empirischen und praktischen Wissens, ein Prozess, der als „Erfahrungsdruk“ bezeichnet worden ist und zahlreiche neue Expertisen hervorbringt.⁴⁵ Eine ganze Reihe von Autoren nutzt ihre sprachliche und fachliche Expertise, um ihre Übersetzungen an die Bedürfnisse eines laikalen Publikums anzupassen. Der Straßburger Kartäusermönch Michael Herr, studierter Arzt und mathematisch versiert, bietet seine Übersetzungen antiker (z. B. Columella) und arabischer (Schachtafeln der Gesundheit) Fachschriftsteller als praktische Anleitungen an.⁴⁶

⁴¹ Hieronymus Brunschwyg: *Cirurgia*, S. 262; *Cosmographicus liber Petri Apiani Mathematici*, Bl. A ij^{r/v}; vgl. Ansgar M. Cordie: *Raum und Zeit des Vaganten*, S. 21–24; vgl. Christian Kiening: „Erfahrung“ und „Vermessung“ der Welt“, S. 242f.; Karl Röttel (Hg.): *Peter Apian*.

⁴² Georg Agricola: *Zwölf Bücher vom Berg- und Hüttenwesen*, S. 25; Theodor Zwinger: *Theatrum vitae Humanae*, S. 28f.

⁴³ Leonard Fuchs: *New Kreüterbuch*, Bl. Av; Udo Friedrich: *Naturgeschichte*, S. 149–151.

⁴⁴ Udo Friedrich: *Naturgeschichte*, S. 152f., 188–218.

⁴⁵ Wolf Lepenies: *Das Ende der Naturgeschichte*, S. 16–20. Zur Kritik vgl. Arno Seifert: „Verzeitlichung“.

⁴⁶ Wolf-Dieter Müller-Jahnke: *Michael Herr, Arzt in Strassburg*, S. 201–209.

Die Bergwerkskunde Georg Agricolas erscheint 1557 sowohl auf Latein als auch auf Deutsch. Die Übersetzung wird nicht nur durch die Neuartigkeit des Gegenstandes und Vollständigkeit seiner Darstellung gerechtfertigt, sondern auch dadurch, dass die komplexe Wissenschaft einer Vielzahl an Berufen zu Gute komme: „Es können dann alle Leser und besonders die, welche im Berg- und Hüttenwesen beschäftigt sind, wie Bergmeister, Bergrichter, Einfahrer, Schachter, Scheider, Schmelzer, Silberbrenner, Probierer, Berggeschworene und andere“ ihren Nutzen aus dem Buch ziehen.⁴⁷ Das politisch und ökonomisch hoch relevante Feld der Montankunde vereint die Kompetenzen verschiedener Wissenschaften und differenziert sich zugleich in eine Vielzahl von Berufsfeldern aus. Die ideale Expertise des Montanunternehmers bündelt alle diese Kompetenzfelder und setzt gerade in diesem Feld der Ökonomie weitreichende Erfahrung voraus: Der Übersetzer Philipp Becher resümiert aus Agricolas Einleitung: Der rechte Bergmann müsse die Bergarten kennen, die Schmelzverfahren, müsse die Gänge, Kluften und Schichten unterscheiden, die Qualität des Gesteins beurteilen können und darüber hinaus Kenntnisse im Bauwesen aufweisen. Überdies müsse er

neben disen obgenandten dingen / auch der Philosophey / welche ein mütter ist aller künsten / item der Artzney / des Gestirns vnd himmels lauffs / der Geometry / vnd Arithmetick / des Reissens vnd malens / auch der Keiserlichen rechten / vnd sonderlich des Bergkrechens / vnd was sonst darneben der bergkunst zügethon ist / ein rechtgeschaffne übung vnnnd erfahrung haben / so ferr er anderst für ein bergkuerstendigen vnd rechten vorseher vnd regendten anderer Bergkleuten vnd Knappen gehalten vnnnd von jnen gelobt vnd geprisen sein.⁴⁸

IV. Universalisierung: Überblick und Didaktisierung

Dass auf dem Feld des Buchdrucks die Rezipientenkreise sich weiter ausdifferenzieren, dass mit einem wachsenden Informationsbedarf im Bereich des Erfahrungswissens gerechnet wurde und dass die Wissensfelder komplexere Gestalt annehmen, davon zeugen solche Texttypen, die auf Universalität angelegt sind und auch den Weg in die Volkssprache finden: Volkssprachige Sammelwerke von Reisebeschreibungen (*Die New Welt*, 1534), Rechtssammlungen, Naturgeschichten (*Theatrum Naturae*), Teufelsbücher (*Theatrum diabolorum*, 1569), Romane (*Buch der Liebe*, 1587), aber auch Enzyklopädien und Kosmographien. Die Kosmographie kann hier als exemplarisches Feld herangezogen werden: Sie erhält über den Humanismus Einzug in das universitäre Disziplinenpektrum, es kommen Editionen und Übersetzungen antiker Kosmographen (Ptolemäus), aber auch eigenständige Werke für Studenten auf den Markt (Apian).⁴⁹ Daneben wird überdies ein öffentli-

⁴⁷ Georg Agricola: *Zwölf Bücher vom Berg- und Hüttenwesen*, S. 562.

⁴⁸ Ebd., Bl. a 2^rf.

⁴⁹ Florian Mittenhuber: „Die Relation zwischen Text und Karten“, S. 73; Hans Wolff (Hg.): *Philipp Apian*.

ches Publikum mit volkssprachigen Übersetzungen bedient. In der Frühen Neuzeit bildet sich im Nürnberger Raum eine mathematische und in Lothringen eine historische Form der Kosmographie heraus, die den sich seit Ende des 15. Jahrhunderts rapide verändernden geographischen Kenntnissen Rechnung tragen.⁵⁰ Für die mathematische Kosmographie kann exemplarisch das Kartenwerk Gerhard Mercators stehen, der nicht nur verschiedene Expertisen – Kartograph, Gelehrter, Editor, Instrumentenbauer, Kupferstecher – in einer Person vereinigt, sondern seine Fertigkeiten auch schon jenseits der Universität auf dem freien Markt anbietet: der Experte als Unternehmer, der für Regenten, Diplomaten, städtische Oberschicht und Akademiker gleichermaßen, aber auch schon für einen breiteren Käuferkreis produziert.⁵¹

Der wissenschaftlichen Spezialisierung der Kosmographie steht eine Form der Darstellung gegenüber, die primär auf die Vermittlung der komplexen kosmographischen Wissensgehalte ausgerichtet ist. Statt systematischer und funktionaler Spezialisierung liegt das Ziel in einem integrativen Verfahren der Vermittlung, das auf einen Grenzwert der Darstellung zielt: die Präsentation des Wissens über die Welt in einem Buch. So veröffentlicht der Basler Professor für Hebräistik, Sebastian Münster, 1544 seine Kosmographie zuerst auf Deutsch und liefert damit den kosmographischen Bestseller seiner Zeit, der rasch eine Vielzahl an Auflagen erfährt.⁵² Das Buch vermittelt ein komplexes Spektrum an funktionalem Anwendungs- und allgemeinem Orientierungswissen, es synthetisiert die Anspruchsprofile verschiedener Spezialdisziplinen auf einem mittleren Niveau, indem es die geographische Beschreibung der Welt nicht nur auf der Basis mathematischer Verfahren leistet, sondern auch theologische, historische, naturkundliche und technische Parameter anlegt. Ausgehend vom biblischen Schöpfungsbericht, führt Münster grundlegend in die Erdkunde ein, wenn er gleich zu Beginn über Entstehung und Verteilung von Land- und Wassermassen handelt, einen Überblick über die Kontinente und Meere gibt sowie die Entstehung von Inseln und Erdbeben erklärt. Den Rahmen aber bildet das biblische Wissen, d. h. die Schöpfungslehre der Genesis, die Sintflut als historische Zäsur und die Bevölkering der Kontinente durch die Söhne Noahs.⁵³ In den biblischen Kontext aber inseriert er schon die geozentrische Kosmologie des Ptolemäus mit ihrer wissenschaftlichen Methodik. Auch Münster verweist darauf, dass bereits Ptolemäus die Kosmographie in eine allgemeine Geographie, die das Ganze und den Zusammenhang behandelt, und eine spezielle Chorographie, die auf einzelne Lokalitäten und ihre Beschaffenheit ausgerichtet ist, unterteilt.⁵⁴ Im Zusammenspiel von Überblick und Detailerfassung bietet er dem Leser ein strukturiertes Bild der Erde, das sowohl im Großen der Relation der Teile als auch im Kleinen den konkreten Daten Rechnung trägt:

⁵⁰ Viktor Hantzsch: *Sebastian Münster*; Karl Heinz Burmeister: *Sebastian Münster*, S. 111.

⁵¹ Nicolas Crane: *Der Weltbeschreiber*.

⁵² Karl Heinz Burmeister: *Sebastian Münster*, S. XVf.

⁵³ Sebastian Münster: *Cosmographia*, S. j–v, lxif.

⁵⁴ Ebd., S. xxjx.

Etwas fruchtbarlichen zů lernen in den landschafftten Europe / Africe und Asia /
ist von nöten daz du vor allen dingen in kopff fassest gelegenheit der gantzen
weldt / der erde vnnd des möres / wie sie in einander stücken / vnd wie das
erdtrich vß dem möre sich erhebt.⁵⁵

Münsters didaktische Absicht besteht offenbar darin, durch seine besondere Darstellungsform eine kognitive Vermittlungsleistung für den Laien zu erbringen, über das Buch dessen Vorstellungshorizont zu erweitern. Wenn Münster darüber hinaus noch eine historische Dimension in seine Darstellung einbezieht, die Beschreibung der Kontinente, Länder und Städte mit ihrer Geschichte verbindet, trägt er den Errungenschaften des zeitgenössischen Humanismus Rechnung: Christliche Anthropozentrik, antike Geozentrik und humanistische Geschichtsauffassung werden synthetisiert, so dass als Ergebnis eine kosmographische Enzyklopädie entsteht, die den Blick auf das Ganze verbindet mit der Inventarisierung von Einzeldaten und *scientia* und *historia* miteinander relationiert. Zwar basieren Weltbild und Weltmodell noch auf alter Anthro- und Geozentrik, doch schreiben sich in die alten Ordnungen die neu errungenen Erfahrungsdaten ein.⁵⁶

Waren die verschiedenen Chirurgen an einen Kreis von Praktikern im Gesundheitswesen, d. h. an ein potentielles Fachpublikum, adressiert, richtet sich die *Cosmographia* an einen Leserkreis ohne spezifische Vorkenntnisse: an den „vngelehrten Leyen“. Für die volkssprachige Vermittlung greift Münster auf spezifische Techniken der Darstellung zurück: auf ausführliche diskursive, deskriptive und historische Erläuterungen und auf Veranschaulichung abstrakter Regeln durch Exempel. Immer wieder verweist er auf die beigefügten Illustrationen, etwa wenn er in die Geometrie der Längen- und Breitengrade einführt oder die Verbindung von Himmels- und Erdpolen erklärt: „Durch disse zwen polos zeucht man nun vil circkel wie du sicht in dem härzügesetzten figürlin“. ⁵⁷ Die Differenz von antikt-ptolemäischer und zeitgenössisch-empirischer Erdbeschreibung markiert er durch die Gegenüberstellung von zwei Generaltafeln, auf deren Vergleich er den Leser wiederholt verweist: „Heb nun diß ander general gegen dem ersten / so wirst du sehen wie vil lands weyter erfunden ist / weder zů Ptolemei zeiten bekannt ist gewesen“. ⁵⁸ Im Umgang mit der komplizierten Materie wird der Leser von Münster gelenkt: „Nun nem für dich die tafel so dir vor augen gestelt wirt hie vnden im anfang des andern büchs vnnd hab acht vff Europam [...]“. ⁵⁹ Das Werk dient nicht nur der oberflächlichen Information, sondern der Leser soll sich auch gedanklich intensiv mit dem Stoff auseinandersetzen. Ein eigenes Kapitel widmet sich gar der Einübung des Lesers in den Modus der Lektüre: „Wie man sich in der tafeln Europe üben soll“: Es beginnt mit den Worten:

⁵⁵ Ebd., S. xxjx.

⁵⁶ Hans Blumenberg: „Weltbilder und Weltmodelle“, S. 67–75.

⁵⁷ Sebastian Münster: *Cosmographia*, S. vj.

⁵⁸ Ebd., S. xxx.

⁵⁹ Ebd., S. iiij.

Hje wirt dir not syn daz du offt vnd vil anschawest die tafel Europe / vnd der lender gelegenheyt wol in din kopff fassest / dann es ein trefflich nutz ding ist / so der mensch weiß wo hinuß ein jetlich land gelegen ist [...].⁶⁰

Münsters didaktisches Programm insistiert auf Anschauung, Vergleich und bewusster Relationierung von Text und Bild, schließlich auf einübende Wiederholung, in seiner Darstellung ist nicht nur der Wissenschaftler am Werk, sondern auch der Pädagoge.

Münster offeriert sein Buch als Erfahrungersatz. Statt mühsam die Welt zu bereisen, bietet er ein Buch: „In wölchem ich dich vmbher füren will von einem land zum anderen / ja auch mit dir über möre faren / vnd anzeigen die stett / berg / wässer / wildnussen vnd andere ding.“⁶¹ Korrespondierend zu seiner Wandermetaphorik nimmt Münster den Leser denn auch an die Hand und weist ihm den Weg. Wie man von Mainz aus auf dem Wasserweg nach Santiago de Compostela kommt, illustriert er anhand einer imaginären Reise:

Fragest du / wo muß er dann vßhen faren / antwort ich / neme für dich die tafel Europe / wie ich sie harzû gesetzt hab / so sihst du dz er den Rhin abhin faren kan biß in das möre/ darnach fart er zwüschen Flandern vnd Engellandt der Normandi zuo / vnnd darnach fürbaß in Hispaniam.⁶²

Sichtbar wird hier auch, wie Münster die Struktur mündlicher Kommunikation nutzt, um Sachverhalte zu erläutern. Wie in einem Gespräch spricht er den Leser immer wieder direkt an und imaginiert bisweilen ein Frage-Antwort-Spiel. Auch abstrakte Regeln der Landvermessung werden immer wieder mit anschaulichen Beispielen versehen. Für die didaktische Darstellung der analogen Zeitzonen führt er den Leser geradezu auf einen Weg:

Nem für dich daß general / vnd hab acht vff die mittags linien oder circkel vnd gang einer solichen linien nach vß Europa in Affricam über möre / es sey gleych die darbey geschryben stat 30. oder die verzeichnet ist mit 40. So werden alle statt ein mittag haben die vnder dem circkel gelegen seind.⁶³

Die alte Metaphorik des mittelalterlichen Weltbuchs, in dem der Gläubige die Weisheit Gottes zu lesen vermag, schlägt in Münsters Kosmographie in die der Wanderung um, indem der Leser gedanklich den Linien der Karten ‚nachgeht‘.

Die *Cosmographia* soll allgemein orientieren, zu elementaren Fertigkeiten anleiten und zugleich über eine Fülle von Wissensfeldern informieren. Das Vertrauen des Lesers in die Fachkompetenz des Experten fordert Münster ein, wenn er zu Beginn schon auf die Notwendigkeit mathematischer Kenntnisse verweist:

⁶⁰ Ebd., S. xxxi.

⁶¹ Ebd., Bl. a v: „Du magst dise ding yetzunt in büchern finden / vnd dar auß mere lernen vnnd erkennen von disem oder jhenem land / dann etwan ein ander / der gleich darin ist gewesen jar vnd tag“ (Bl. a iii^rf).

⁶² Ebd., S. xxxi.

⁶³ Ebd., S. xvj.

Ich weiß nit ob du mir glauben werdest in dissen dingen so ich schriben werd von der grösse des ertrichs / wann du nit ein besudern bericht hast vß der adlichen kunst der mathematic. Doch ist mir gnüg / daß by den gelerten in dissen dingen kein zweifel ist.⁶⁴

Den theoretischen Wert der Geometrie für die Vermessung der Welt illustriert Münster an der These, dass Erfahrung zwar Voraussetzung für die Herstellung einer Karte sei, dass aber allein die Kenntnis der Längen- und Breitengrade eines jeden Ortes ausreiche, eine Karte herzustellen: „solich geschriff ist einem yeden geschickten man gnügsam darauß ein tafeln zubeschryben“.⁶⁵ Die exakte Darstellung der Geographie bedarf nicht der Malerei, sondern nur mehr der Tabelle, die für jeden Ort zwei exakte Koordinaten enthält. Eine didaktisch aufbereitete Vermittlung geometrischer Grundkenntnisse leistet Münster schon im ersten Buch. Er führt kleine leichte, aber auch komplizierte Rechenbeispiele vor, etwa wenn er auf den 5400 Meilen umfassenden Umkreis der Erde verweist und von dort aus weitere Berechnungen vornimmt: So führt er dem Leser rechnerisch vor Augen, wie lange eine Erdumrundung dauert, wenn ein Mensch vier Meilen pro Tag wandert: $5400 : 4 = 1350$ Tage = drei Jahre und 260 Tage.⁶⁶ Vorgestellt werden Verfahren der Landvermessung, der Berechnung von Zeitverschiebung und Klimazonen, der Projektion dreidimensionaler Räume auf die Ebene usw. Münster vermittelt dem Leser so ein anschauliches Grundverständnis für die mathematischen Techniken der Kartographie. Auch für die Funktionsweise des Kompasses hebt er hervor, dass dieses Instrument Orientierung allein aufgrund der angezeigten Koordinaten erlaubt.⁶⁷ Um aus einer bekannten Strecke unbekannte Entfernungen errechnen zu können, führt Münster in die Grundlagen der Trigonometrie ein: „Dan alles was man mißt / mißt man in tryangels weyß“.⁶⁸ Über Münsters mathematische Didaktik eröffnet sich dem Leser ein Verständnis für den geometrischen Raum als Orientierungsraum auf der Erde, der für Reisen, Navigieren und Landvermessung unerlässlich geworden ist: „Das will ich nun dir anzeygen wie es zů gath“.⁶⁹ Der Theologe und Humanist Münster verfügt auch über einen eminent technischen Sinn. So ist für ihn Erdkunde auch verbunden mit einer Darstellung der Elemente, die in eine kleine Montankunde über Erze und Metalle, ihre Abbaugebiete und Techniken übergeht.⁷⁰

⁶⁴ Ebd., S. iiii; vgl. Sebastian Münster: *Cosmographia 1628*, S. 3: „wie dann diß die Mathematici mit vnauflößlichem Argumenten gnugsam beweisen [...]“.

⁶⁵ Sebastian Münster: *Cosmographia*, S. xi.

⁶⁶ Ebd., S. vi.

⁶⁷ „Vnd wo es dar zů kãm / daß du vff dem weiten feld oder in einem wald irr würdest / vnd hettest niemand der dir kônd anzeigung geben / wo hinuß du dich richten soltest / so nim dyn instrument vnd stell es wie es für hin gestanden ist / do man dir gelegenheit der statt anzeiget / so wirt dir der zeyger behülflich sin vnd glych als mit einem finger tüten vff die statt do du hin wilt.“ (Ebd., S. xij).

⁶⁸ Sebastian Münster: *Cosmographie 1553*, S. xxviii.

⁶⁹ Sebastian Münster: *Cosmographia*, S. xiiij.

⁷⁰ Ebd., S. vij–xiiij.

Dass Expertenwissen einen historischen Index besitzt, zeigt Münster in seiner Auseinandersetzung mit Ptolemäus. Nicht nur haben angesichts der neuen Entdeckungen die alten Kosmographen nur einen Teil der Welt gekannt, auch durch die historischen Veränderungen in den Machtverhältnissen werden die Grenzen der Länder immer wieder neu gezogen. Die antiken Kosmographen etwa hatten keine spezifischen Kenntnisse der politischen Geographie des heutigen deutschen Reiches: „Demnach ist wol von nöten daz man zu vnsern zeiten andere tafeln mach über die lender weder die alten vor vns hand gemacht / dann das erdtrich hat jetzund gar ein andere gestalt / vnd ist auch anderst vßtheilt dann vor zeiten.“⁷¹ Anders als bei den dogmatischen Humanisten sind für Münster die antiken Autoren keine kanonischen Autoritäten, sondern müssen sich am veränderten Erfahrungsstand seiner Zeit messen lassen. Jenseits christlicher Schöpfungslehre und antiker Kosmographie eröffnet sich dem Leser ein Raum des Wissens, der die Ausbildung eines historischen Bewusstseins befördert. Entsprechend verfolgt Münster seine Gegenstände in die historische Dimension, wenn er nicht nur in die politische und kulturelle Geschichte eines Landes ausgreift, sondern auch nebenbei eine Geschichte der Geometrie oder der Seefahrt bietet.⁷²

V. Transfer der *Artes liberales*

Unter den Bedingungen des Buchmarktes wird die fachliche Expertise demokratisiert. Die Experten können über Titel, Amt, Autorportrait im Gelehrtenhabitus oder hohe Widmungsadressaten ihren institutionellen Status inszenieren, sie können aber auch wie Hans von Gersdorf auf die Qualität ihrer langjährigen Erfahrung rekurrieren. Sie können darüber hinaus ihre praktische Erfahrung in die akademische Diskussion einbringen (Vesalius, Gersdorf), für einen sich ausbildenden Markt von Praktikern schreiben (Brunschwyg, Vesalius, Gersdorf, Fuchs), aber auch schon ein breiteres interessiertes Publikum anvisieren. Der Umgang mit dem gedruckten Buch setzt aber eine breite Lesekompetenz voraus. Es sind vor allem soziale Faktoren, die in der Frühen Neuzeit die Ausbildung von Basiskompetenzen dieser Art befördern. Die wachsende Anzahl der Kanzleien erfordert eine elaborierte Schriftkompetenz, die anwachsende öffentliche Kommunikation überdies rhetorische Kompetenzen, das sich entwickelnde städtische Wirtschaftsleben solche des Rechnens, und die religiöse Seelsorge rekurrierte zusätzlich auf musikalisi-

⁷¹ Ebd., S. xvij.

⁷² Die späteren Ausgaben erweitern noch das Feld naturkundlicher Erklärung: In der Ausgabe von 1628 beginnt die kosmographische Beschreibung zwar mit einer kurzen Darstellung der Genesis, doch handelt er die Schöpfungslehre nicht nur in theologischer Perspektive ab. Die Elementenlehre der Genesis wird naturphilosophisch, mathematisch und empirisch hinterfragt, wenn er die Argumente für die Kugelgestalt der Erde sowohl aus mathematischer Erdvermessung als auch aus den Kursberechnungen der Seefahrer heraus beweist. Sebastian Münster: *Cosmographia* 1628, S. 1–11.

sche Fertigkeiten.⁷³ Sie werden zunehmend in städtischen Schulen vermittelt. Die Wort- und Zahlwissenschaften, die den Kernbestand der *artes liberales* ausmachen, finden daher ihren Weg auch in die Volkssprache.⁷⁴ Im 15. und 16. Jahrhundert sind es vor allem Schulmeister, Juristen, Stadtschreiber, Priester, d. h. Praktiker, die über gedruckte Werke grundlegende Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen vermitteln und mit ihnen die Rezeptionsbedingungen für komplexe volkssprachliche Werke befördern.

Neben den lateinischen Grammatiken (Donat), Topiken (Boethius) und Rhetoriken (Cicero) und ihren Übersetzungen entstehen Werke, die immer stärker auf die Rezeptionsvoraussetzungen der Laien und die Bedingungen der Volkssprache eingehen. Im Jahr 1534 veröffentlicht Valentin Ickelsamer seine *Teütsch Grammatik* mit dem Ziel, dass jeder „von jm selbs // mag lesen lernen“.⁷⁵ Ickelsamer wendet sich explizit gegen die Übersetzung lateinischer Grammatiken und plädiert für eine Grammatik, die den Gegebenheiten der Muttersprache gerecht wird. Das Sensorium für grammatische Strukturen des Deutschen entwickelt sich sichtbar aus den Vermittlungsproblemen der Praktiker. Die pragmatische Ausrichtung des Werkes hat zur Folge, dass Grammatik weniger über abstrakte Kategorien systematisiert als über Beispiele eingeübt wird, die sich an rhetorisch-stilistischen Qualitäten orientieren.⁷⁶ Es geht zuallererst um die Vermittlung von Lesekompetenz und um die Aufhebung des pädagogischen Notstands, dass „wenig Lerer / die recht kunst vnd weis, lesen zülernen / können oder brauchen“.⁷⁷

Ähnliche Prozesse lassen sich im späten 16. Jahrhundert im Bereich der Rhetorik und Logik beobachten. Wie mit der Rhetorik eine ganze Disziplin nicht nur an die paränetischen, diplomatischen und poetischen Bedürfnisse des christlichen Mittelalters angepasst und die dynamischen Produktionsregeln der Antike in ein textgrammatisches Regelwerk gepresst wird, sondern wie sich auch die mittelalterliche Funktionalisierung der Rhetorik in Renaissance und Aufklärung ihrerseits verschiebt, zeigt Joachim Knappe in seinem Beitrag zum Funktionswechsel des rhetorischen Systems im Epochenübergang. Von solchen Transferprozessen unterscheiden sich noch einmal diejenigen in der Volkssprache. 1493 veröffentlicht

⁷³ Zur Entwicklung der Mathematik vgl. Rainer Gebhardt (Hg.): *Adam Ries*, [Erasmus Reinhold]: *Gnädlicher vnd Warer Bericht Vom Feldmessen*; Hieronymus Brunschwig: *liber de arte destilandii*; Martin Agricola etwa verfasst *Ein kurtz Deutsche Musica*, aus der die Jugendlichen „von yhn selbs / on zuthun des lehrmeisters / gantz leichtlich lernen vnd künstlich singen lernen mögen“ (Bl. A ij^v); in seiner *Musica figuralis* offeriert er den deutschen Schulen ein Lehrbuch der Instrumentalmusik, damit die „jungen leut zur zucht / erbarkeit vnd freyen kunsten gehalten werden“ (Martin Agricola: *Ein kurtz Deutsche Musica*, Bl. A ij^{r/v}).

⁷⁴ Martin Kintzinger: *Wissen wird Macht*; Ursula Schaefer (Hg.): *Artes im Mittelalter*, Brigitte Englisch: *Die Artes liberales im frühen Mittelalter*.

⁷⁵ Zitiert nach Monika Rössing-Hager: „Konzeption und Ausführung“, S. 534. Vgl. Michael Giesecke: „Alphabetisierung als Kulturrevolution“.

⁷⁶ Monika Rössing-Hager: „Konzeption und Ausführung“, S. 538.

⁷⁷ Valentin Ickelsamer: *Ein Teütsche Grammatica*, Bl. A iiij^v; zitiert nach Monika Rössing-Hager: „Konzeption und Ausführung“, S. 543.

der Freiburger Gerichtsschreiber Friedrich Riederer seinen *Spiegel der wahren Rhetorik*, der auf einen Kreis städtischer Funktionsträger in Recht, Politik, Verwaltung und Universität zielt: auf „Anwälte, Obrigkeiten, Richter und kundige Praktiker“.⁷⁸ Gegenüber der humanistisch reformierten Rhetorik ist Riederers Werk pragmatisch ausgerichtet und vermittelt zwischen gelehrt-antiker Kunstlehre, mittelalterlichem Briefsteller (*ars dictandi*) und einer neuen kommunikativen Rhetorik.⁷⁹ Die Ausdifferenzierung der städtischen Funktionsträger ist daran abzulesen, das die Rhetorik je nach Ausbildungs- und Berufsprofil auf unterschiedliche Adressaten ausgerichtet wird: auf akademische Lehrer, Kanzleischreiber, Juristen und Obrigkeiten. Das Funktionsspektrum eines juristischen Formularbuchs, seine enorme Wirkungsgeschichte für ganz unterschiedliche Adressatenkreise beschreibt Andreas Deutsch am Beispiel der *Rhetorica und Formulare* des Alexander von Hugen.

Der Hofrichter und Sekretär Ortolph Fuchsberger stellt in seiner 1532 erscheinenden *Dialectica* sein Unternehmen denn auch in den Kontext der genannten Übersetzungen von Artesschriften. Er honoriert die Bemühungen Valentin Ickelsamers in der Grammatik, Friedrich Riederers in der Rhetorik, überdies Sebastian Virdungs und Martin Agricolas in der Musik, schließlich Johannes Indagines in der Astrologie, d. h. der Vermittler der *Artes liberales* in der Volkssprache, um seine eigene Anstrengung zu legitimieren, in „teutscher sprach ainen kurtzen weg zu legen: Dadurch der Kauffer bald vnd gschwind / Zu seiner not kunst vnd leere find / Zureden vnd züscreyben recht“.⁸⁰ Nach Ausweis der Vorrede sind es vor allem die Konventbrüder, denen der Verfasser im Auftrag des Abtes die Kunstlehre lateinisch und deutsch vorgetragen hat. Die gelehrte Argumentationslehre rückt hier in den Funktionszusammenhang religiöser Praxis. Die *Schemata Rhetorica teütsch* des Pfarrers Kaspar Goldtwurm, die 1542 erscheinen, zielen in ähnlicher Weise auf alle „Predicanten und auch andere[] personen / so in solchen künsten noch unerfahren sind“.⁸¹ Und der protestantische Pfarrer Wolfgang Büttner transferiert 1574 in seiner *Dialectica deutsch* die gelehrte Dialektik Melanchthons für ein wohl lesefähiges, aber des Lateinischen unkundiges Publikum.⁸² Aus der Perspektive einer rudimentären Laienbildung nehmen selbst die Künste des Triviums den Status von Expertenwissen an, das zunehmend in die sich ausbildenden städtischen Funktionsbereiche eindringt.⁸³

Aus dem komplexen Spektrum des Transfers von Expertenwissen konnten hier nur wenige Grundlinien herausgearbeitet werden. Der Prozess unterliegt me-

⁷⁸ Friedrich Riederer: *Spiegel der wahren Rhetorik* (1493), S. XIII. Joachim Knappe/Stefanie Luppold: *Kommentar zu Friedrich Riederers Spiegel*; vgl. Erich Kleinschmidt: „Humanismus und urbane Zivilisation“.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Ortolph Fuchsberger: *Dialectica*, Bl. 2^v, Titelblatt.

⁸¹ Kaspar Goldtwurm: ‚*Schemata rhetorica*‘ 1545; vgl. Joachim Knappe: ‚Kaspar Goldwurms ‚*Schemata Rhetorica*‘ (1545)‘.

⁸² Ruth von Bernuth: *Wunder, Spott und Prophetie*, S. 115.

⁸³ Volkhard Wels: *Triviale Künste*.

dialen Bedingungen, das Sender-Botschaft-Empfänger-Modell konfiguriert sich je nach seinen oralen, skripturalen und drucktechnischen Gegebenheiten anders. Mündliche und schriftliche Kommunikationsprozesse laufen lange Zeit parallel, ebenso handschriftliche und drucktechnische Verbreitung. Das akademische Feld ist anderen Wissenstraditionen verpflichtet als das mündlich und praktisch tradierte Erfahrungswissen. Mit dem Transferprozess wird auch nicht nur Wissen vermittelt, sondern es werden auch soziale Konfliktkonstellationen verhandelt und Asymmetrien des Bildungsstandes abgebaut, aber auch verfestigt. Der Übergang in eine funktional differenzierte Gesellschaft bringt zahlreiche neue Expertisen und Berufsfelder hervor, die über den Buchdruck ihren Geltungsanspruch einklagen. Umgekehrt ist ein enzyklopädisches Schrifttum auszumachen, das breitere Leserschichten an etablierte und neu sich formierende Wissensstände heranführt. Gegenüber der spezialisierten Expertenkultur bedarf dieses weniger neuer methodischer Techniken der Darstellung als didaktischer Verfahren, die den ungeübten Laien an komplexe Wissensbestände heranführen. Elementare Voraussetzung dafür aber ist letztlich die Alphabetisierung und Förderung der Lese- und Schreibfähigkeit, die vor allem von Praktikern jenseits der Universität initiiert wird.

Literaturverzeichnis

Primärliteratur

- Agricola, Georg: *Zwölf Bücher vom Berg- und Hüttenwesen*, in neuer deutscher Übersetzung bearbeitet von Carl Schiffner u.a., hg. von der Agricola-Gesellschaft beim Deutschen Museum, Berlin 1928.
- Agricola, Martin: *Ein kurtz Deudsche Musica*, Wittenberg 1528.
- Agricola, Martin: *Musica figuralis*, Wittenberg 1532.
- [Apian, Peter]: *Cosmographicus liber Petri Apiani Mathematici [...]*, Landshutae 1524.
- [Brunschwig, Hieronymus]: *The Book of Cirurgia by Hieronymus Brunschwig*, Faksimile der Ausgabe Strassburg (Joh. Grüninger) 1497, with a Study on Hieronymus Brunschwig and his Work by Henry E. Sigerist, Mailand 1923.
- Brunschwig, Hieronymus: *liber de arte destilandi*, Straßburg 1512.
- Fuchs, Leonard: *De Historia stirpium [...]*, Basel 1542.
- Fuchs, Leonard: *New Kreüterbüch [...] Durch den hochgelehrten Leonhart Fuchsen der artzney Doctorn [...]*, Basel 1543.
- Fuchsberger, Ortolph: *Ain gründlicher klarer || anfang der natürlichen vnd rechten || kunst der waren Dialectica/ durch Orthol= | |phen Fuchsperger*, Augsburg 1533.
- Gersdorff, Hans: *Feldtbüch der Wundartzney*, Straßburg 1517.
- Goldtwurm, Kaspar: *„Schemata rhetorica“ 1545. Ein Figurentraktat für Prediger aus der Reformationszeit. Text und Kommentar*, hg. von Joachim Knappe, Wiesbaden 2014.
- Ickelsamer, Valentin: *Ein Teütsche Grammatica [...]*, Nürnberg 1534.
- Münster, Sebastian: *COSMOGRAPHIA / Beschreibung aller Lender durch Sebastian munserum*, Basel 1544.
- Münster, Sebastian: *Cosmographie oder beschreibung aller länder [...]*, Basel 1553.
- Münster, Sebastian: *Cosmographia [...]*, Basel 1628.
- Paracelsus: „Große Wundarznei“, in: Karl Sudhoff (Hg.): *Theophrast von Hohenheim, gen. Paracelsus. Sämtliche Werke, Bd. 10*, München/Berlin 1928.
- Das Passional. Eine Legendensammlung des dreizehnten Jahrhunderts zum ersten Male herausgegeben und mit einem Glossar versehen von Friedrich Karl Köpke*, Quedlinburg/Leipzig 1852.

- [Reinhold, Erasmus]: *Gründlicher und Warer Bericht Vom Feldmessen [...] Durch Erasmus Reinholden Doctorem*, Erfurt 1574.
- Repgow, Eike von: *Sachsenspiegel. Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift Cod. Guelf. 3.1. Aug. 2°, 3 Bde.: I. Faksimile, II. Textband, III. Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Aufsätze und Untersuchungen. Kommentarband*, hg. von Ruth Schmidt-Wiegand, Berlin 1993.
- Riederer, Friedrich: *Spiegel der wahren Rhetorik (1493)*, hg. von Joachim Knappe und Stefanie Luppold, Wiesbaden 2009.
- Vesalius, Andreas: *De humani corporis fabrica Libri septem [...]*, Basel 1543.
- [Vesalius, Andreas:] *Von des menschen coerpers Anatomye / ein kurtzer / aber vast nützer außzug / auß D. Andree Vesalij von Brussel buecheren / von ihm selbs in Latein beschriben / vmd durch D. Alabanum Torinum verdolmetscht*, [Basel 1543].
- Voragine, Jakobus de: *Die Legenda aurea*, aus dem Lateinischen übersetzt von Richard Benz, Heidelberg 1984.
- Zwinger, Theodor: *Theatrum vitae Humanae*, Basel 1571.

Forschung

- Bernuth, Ruth von: *Wunder, Spott und Prophetie. Natürliche Narrheit in den ‚Historien von Claus Narren‘*, Tübingen 2009.
- Bloh, Ute von: *Die illustrierten Historienbibeln. Text und Bild in Prolog und Schöpfungsgeschichte der deutschsprachigen Historienbibeln des Spätmittelalters*, Bern [u.a.] 1993.
- Blumenberg, Hans: „Weltbilder und Weltmodelle“, in: Nachrichten der Giessener Hochschulgesellschaft 30 (1961), S. 67–75.
- Brand, Margit [u.a.] (Hg.): *Der Heiligen Leben, Bd. 1*, Tübingen 1996.
- Brand, Margit [u.a.] (Hg.): *Der Heiligen Leben, Bd. 2*, Tübingen 2004.
- Buck, Günther: „Das Lehrgespräch“, in: Karlheinz Stierle/Rainer Warning (Hg.): *Das Gespräch*, München 1984, S. 191–210.
- Burmeister, Karl Heinz: *Sebastian Münster. Versuch eines biographischen Gesamtbildes*, Basel/Stuttgart 1969.
- Cardelle de Hartmann, Carmen: *Lateinische Dialoge 1200–1400. Literaturhistorische Studie und Repertorium*, Leiden [u.a.] 2007.
- Cordie, Ansgar M.: *Raum und Zeit des Vaganten. Formen der Weltaneignung im deutschen Schelmenroman des 17. Jahrhunderts*, Berlin/New York 2001.

- Crane, Nicolas: *Der Weltbeschreiber. Gelehrter, Ketzer, Kosmograph. Wie die Karten des Gerhard Mercator die Welt veränderten*, München 2002.
- Curschmann, Michael: „Pictura laicorum litteratura? Überlegungen zum Verhältnis von Bild und volkssprachlicher Schriftlichkeit im Hoch- und Spätmittelalter bis zum Codex Manesse“, in: Hagen Keller [u.a.] (Hg.): *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*, München 1992, S. 211–229.
- Deutsch, Andreas: *Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden. Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption*, Köln 2004.
- Deutsch, Andreas (Hg.): *Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011.
- Dilg, Peter: „Leonhart Fuchs: Arzt – Botaniker – Humanist“, in: Ulrich Köpf [u.a.] (Hg.): *Die Universität Tübingen zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg. Festgabe für Dieter Mertens zum 70. Geburtstag*, Sigmaringen 2010, S. 235–248.
- Ehlich, Konrad: „Funktion und Struktur schriftlicher Kommunikation“, in: Hartmut Günther (Hg.): *Schrift und Schriftlichkeit. Ein interdisziplinäres Handbuch internationaler Forschung*, Berlin/New York 1994, S. 18–41.
- Eisenstein, Elizabeth: *The Printing Press as an Agent of Change*, Cambridge 1980.
- Englisch, Brigitte: *Die Artes liberales im frühen Mittelalter (5.–9. Jb.). Das Quadrivium und der Komputus als Indikatoren für Kontinuität und Erneuerung der exakten Wissenschaften zwischen Antike und Mittelalter*, Stuttgart 1994.
- Feistner, Edith: *Historische Typologie der deutschen Heiligenlegenden des Mittelalters von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zur Reformation*, Wiesbaden 1995.
- Fleith, Barbara: *Studien zur Überlieferungsgeschichte der lateinischen Legenda aurea*, Brüssel 1991.
- Föllinger, Sabine (Hg.): *Der Dialog in der Antike. Formen und Funktionen einer literarischen Gattung zwischen Philosophie, Wissensvermittlung und dramatischer Inszenierung*, Berlin [u.a.] 2013.
- Friedrich, Udo: *Naturgeschichte zwischen artes liberales und frühneuzeitlicher Wissenschaft. Conrad Gessners „Historia animalium“ und ihre volkssprachliche Rezeption*, Tübingen 1995.
- Füssel, Marian [u.a.] (Hg.): *Wissen und Wirtschaft. Expertenkulturen und Märkte vom 13. bis 18. Jahrhundert*, Göttingen 2017.
- Füssel, Marian [u.a.] (Hg.): *Höfe und Experten. Relation von Macht und Wissen in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Göttingen 2018.
- Gebhardt, Rainer (Hg.): *Adam Ries – Humanist, Rechenmeister, Bergbeamter. Beiträge zum wissenschaftlichen Kolloquium*, Freiberg 1992.

- Gersdorff, Annette von: *Medizin und erwachende Neuzeit. Der Wundarzt Hans von Gersdorff (ca. 1450–1529)*, Freiburg i. Br. 1976.
- Giesecke, Michael: *Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien*, Frankfurt a. M. 1991.
- Giesecke, Michael: „Alphabetisierung als Kulturrevolution. Leben und Werk V. Ickelsamers (ca. 1500–ca. 1547)“, in: Ders. (Hg.): *Sinnenwandel, Sprachwandel, Kulturwandel. Studien zur Vorgeschichte der Informationsgesellschaft*, Frankfurt a. M. 1992, S. 122–185.
- Giesecke, Michael: „Volkssprache‘ und ‚Verschriftlichung‘ des Lebens in der frühen Neuzeit. Kulturgeschichte als Informationsgeschichte“, in: Ders. (Hg.): *Sinnenwandel, Sprachwandel, Kulturwandel. Studien zur Vorgeschichte der Informationsgesellschaft*, Frankfurt a. M. 1992, S. 73–121.
- Hammer, Andreas: *Erzählen vom Heiligen. Narrative Inszenierungsformen von Heiligkeit im ‚Passional‘*, Berlin/Boston 2015.
- Hantzsch, Viktor: *Sebastian Münster: Leben, Werk, Wissenschaftliche Bedeutung*, Leipzig 1989 [Repr. 1965].
- Haubrichs, Wolfgang: *Die Anfänge. Versuche volkssprachiger Schriftlichkeit im frühen Mittelalter*, Tübingen 1995.
- Havelock, Eric A.: *Preface to Plato*, Cambridge, MA 1963.
- Inoue, Shuhei: „Heilkundige in der Handwerkszunft. Die Kölner Barbierzunft und ihr organisatorischer Wandel in Spätmittelalter und Früher Neuzeit“, in: Dominik Groß [u.a.] (Hg.): *Medizingeschichte in Schlaglichtern: Beiträge des ‚Rheinischen Kreises der Medizinhistoriker‘*, Kassel 2011, S. 91–97.
- Jacobi, Klaus (Hg.): *Gespräche lesen. Philosophische Dialoge im Mittelalter*, Tübingen 1999.
- Janota, Johannes: *Orientierung durch volkssprachige Schriftlichkeit (1280/90–1380/90). Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit III*, Tübingen 2004.
- Jütte, Robert: „Bader, Barbieri und Hebammen. Heilkundige als Randgruppen?“, in: Bernd-Ulrich Hagemöller (Hg.): *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf 1994, S. 89–120.
- Kannowski, Bernd: *Johann von Buch: Die Umgestaltung des Sachsenspiegels durch die Buch'sche Glosse*, Hannover 2007.
- Kiening, Christian: „‚Erfahrung‘ und ‚Vermessung‘ der Welt in der frühen Neuzeit“, in: Jürg Glauser/Christian Kiening (Hg.): *Text – Bild – Karte. Kartographien der Vormoderne*, Freiburg i. Br. [u.a.] 2007, S. 221–251.

- Kintzinger, Martin: „Status Medicorum. Mediziner in der städtischen Gesellschaft des 14. bis 16. Jahrhunderts“, in: Peter Johaneck (Hg.): *Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800*, Köln [u.a.] 2000, S. 63–91.
- Kintzinger, Martin: *Wissen wird Macht. Bildung im Mittelalter*, Stuttgart 2003.
- Kleinschmidt, Erich: „Humanismus und urbane Zivilisation, Friedrich Riederer (um 1450–um 1510) und sein ‚Spiegel der waren Rhetoric‘“, in: ZfdA 112 (1983), S. 296–313.
- Knape, Joachim: „Kaspar Goldwurms ‚Schemata Rhetorica‘ (1545)“, in: Max Siller (Hg.): *Kaspar Goldwurm Athesinus (1524–1559)*, Innsbruck 2011, S. 65–73.
- Knape, Joachim/Luppold, Stefanie: *Kommentar zu Friedrich Riederers Spiegel der wahren Rhetorik 1493*, Wiesbaden 2010.
- Lepenius, Wolf: *Das Ende der Naturgeschichte. Wandel kultureller Selbstverständlichkeiten in den Wissenschaften des 18. und 19. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 1978.
- Metzke, Erwin: Erfahrung und Natur in der Gedankewelt des Paracelsus, in: Ders.: *Coincidentia oppositorum. Gesammelte Studien zur Philosophiegeschichte*, hg. von Karlfried Gründer, Witten 1961.
- Mittenhuber, Florian: „Die Relation zwischen Text und Karten in der Geographie des Ptolemaios“, in: Jürg Glauser/Christian Kiening (Hg.): *Text – Bild – Karte. Kartographien der Vormoderne*, Freiburg i. Br. [u.a.] 2007, S. 69–93.
- Müller, Jan-Dirk (Hg.): *Wissen für den Hof. Der spätmittelalterliche Verschriftungsprozess am Beispiel Heidelberg im 15. Jahrhundert*, München 1994.
- Müller-Jahnke, Wolf-Dieter: „Michael Herr, Arzt in Strassburg. Ein Vorbericht“, in: *Ihaster. Literatur und Naturkunde in der frühen Neuzeit. Festgabe für Joachim Telle*, Heidelberg 1999, S. 201–209.
- Rexroth, Frank: „Systemvertrauen und Expertenskepsis. Die Utopie vom maßgeschneiderten Wissen in den Kulturen des 12. bis 16. Jahrhunderts“, in: Björn Reich [u.a.] (Hg.): *Wissen, maßgeschneidert. Experten und Expertenkulturen im Europa der Vormoderne*, München 2012, S. 12–44.
- Rhein, Reglind: *Die Legenda aurea des Jacobus de Voragine. Die Entfaltung von Heiligkeit in ‚Historia‘ und ‚Doctrina‘*, Köln [u.a.] 1995.
- Richter, Michael: „Die ‚Entdeckung‘ der Oralität der mittelalterlichen Gesellschaft durch die neuere Mediävistik“, in: Hans-Werner Götz (Hg.): *Die Aktualität des Mittelalters*, Bochum 2000, S. 273–285.
- Rohe, Wolfgang: „Zur Kommunikationsstruktur einiger Heidelberger Regimina sanitatis: Heinrich Münsinger, Erhard Knab, Conrad Schelling“, in: Jan-Dirk Müller (Hg.): *Wissen für den Hof. Der spätmittelalterliche Verschriftungsprozess am Beispiel Heidelberg im 15. Jahrhundert*, München 1994, S. 323–354.

- Rösener, Werner: „Adelige Erinnerungskultur im Mittelalter“, in: Günter Oesterle (Hg.): *Erinnerung, Gedächtnis, Wissen. Studien zur kulturwissenschaftlichen Gedächtnisforschung*, Göttingen 2005, S. 405–426.
- Rössing-Hager, Monika: „Konzeption und Ausführung der ersten deutschen Grammatik. Valentin Ickelsamer: ‚Ein Teütsche Grammatica‘“, in: Ludger Grenzmann/Karl Stackmann (Hg.): *Literatur und Laienbildung im Spätmittelalter und in der Reformationszeit. Symposium Wolfenbüttel*, Stuttgart 1984, S. 534–556.
- Röttel, Karl (Hg.): *Peter Apian. Astronomie, Kosmographie und Mathematik am Beginn der Neuzeit. Mit Ausstellungskatalog*, Eichstätt 1995.
- Rüegg, Walter (Hg.): *Geschichte der Universität in Europa, Bd. 1: Mittelalter*, München 1993.
- Schaefer, Ursula (Hg.): *Artes im Mittelalter*, Berlin 1999.
- Schubert, Martin J.: „Das ‚Passional‘ und der Deutsche Orden“, in: Ralf P. Gässler/Dietrich Schmidtke (Hg.): *Deutschsprachige Literatur im östlichen Europa*, Heidelberg 2006, S. 139–155.
- Seifert, Arno: *Cognitio historica. Die Geschichte als Namengeberin der frühneuzeitlichen Empirie*, Berlin 1976.
- Seifert, Arno: „Verzeitlichung“. Zur Kritik einer neueren Frühneuzeitkatagorie“, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 10 (1983), S. 447–477.
- Stübler, Eberhard: *Leonhart Fuchs. Leben und Werk*, München 1928.
- Vollrath, Hannah: „Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften“, in: *Historische Zeitschrift* 233 (1981), S. 571–594.
- Wels, Volkhard: *Triviale Künste. Die humanistische Reform der grammatischen, dialektischen und rhetorischen Ausbildung an der Wende zum 16. Jahrhundert*, Berlin 2000.
- Wirth, Karl-August: „Biblia pauperum“, in: *2Verfasserlexikon* 1 (1978), Sp. 843–852.
- Worstbrock, Franz Josef: „Libri pauperum. Zu Entstehung, Struktur und Gebrauch einiger mittelalterlicher Buchformen der Wissensliteratur seit dem 12. Jahrhundert“, in: Christel Meier [u.a.] (Hg.): *Der Codex im Gebrauch*, München 1996, S. 41–60.
- Wolff, Hans (Hg.): *Philipp Apian und die Kartographie der Renaissance. Ausstellung München Bayerische Staatsbibliothek 15. Juni–30. September 1989*, München 1989.

Humanismus und Expertenwissen*

Jan-Dirk Müller

- I. Humanismus: Der ganze Mensch
- II. Gruppenbewusstsein oberhalb professioneller Spezialisierung
- III. Philologie als Basis aller Wissenschaften
- IV. Die Sprache der Experten
- V. Poesie und Einzelwissenschaften
- VI. Fazit

Jedem ist klar, dass unsere moderne Gesellschaft ohne Expertenwissen nicht auskommt. Doch ist die Rolle des Experten keineswegs so unumstritten, wie es diesem Satz zufolge scheinen könnte. Vor etwa vierzig Jahren hieß der Nur-Experte ‚Fachidiot‘. Gemeint war damit jemand, der zwar über hervorragende Kenntnisse in seinem Fachgebiet verfügt, aber nicht in der Lage ist, über den Tellerrand zu sehen und die Relevanz, aber auch die Grenzen dieses Wissens für das gesellschaftliche Ganze abzuschätzen. Fachidioten gab es überall, auch in den philologischen und historischen Wissenschaften. In ihrer Selbstgenügsamkeit reflektierten sie ihr Wissen und seine Bedeutung nicht mehr und setzten es nicht in Beziehung zu anderem Wissen, anderen Interessen und anderen gesellschaftlichen Notwendig-

* Es handelt sich um einen Abendvortrag bei dem Symposium des Graduiertenkollegs 1507. Der Charakter eines Vortrags für ein breiteres Publikum wurde belassen, doch wurden einige weitere Nachweise und Anmerkungen zur Sprache des Humanismus sowie ein Postscript aus der Perspektive des Jahres 2018 hinzugefügt. Im Übrigen blieb der Text unverändert. Der Vortrag setzt einen älteren Beitrag fort (Jan-Dirk Müller: „Alt‘ und ‚neu‘ in der Epochenerfahrung um 1500“), indem er u. a. einige Überlegungen dort anders akzentuiert.

keiten. Um dem Vorwurf, ein Fachidiot zu sein, zu entgehen, war es nötig, das eigene Tun in gesamtgesellschaftlicher Perspektive zu rechtfertigen.

Ich will hier an diese Diskussion und an die Verrenkungen, die sie den Akteuren abverlangte, nicht anknüpfen, sondern das Beispiel nur zum Anlass nehmen, über ein grundsätzliches Problem der Wissensgesellschaft nachzudenken, um dann von dort aus das Verhältnis von Humanismus, Expertenwissen und dessen Transfer in die Volkssprache zu beleuchten. Das grundsätzliche Problem: Seit dem Hohen Mittelalter ist ein Prozess der Ausdifferenzierung von Wissensfeldern und Wissenstypen zu beobachten; ihrer Erforschung dient das Graduiertenkolleg. Dieser Prozess hat sich in den letzten fünfzig Jahren rasant beschleunigt. Es ist heute nicht nur einem durchschnittlich gebildeten Publikum nicht mehr möglich, neue Forschungsergebnisse in den Wissenschaften zu verfolgen und zu beurteilen, sondern selbst wissenschaftliche Spezialisten sind zumal in den Naturwissenschaften nicht mehr in der Lage, in Disziplinen, die dem eigenen Fach eng benachbart sind, oder selbst auf anderen Feldern der eigenen Disziplin Anschluss zu halten, geschweige die Forschungsergebnisse dort kritisch zu würdigen. Die Folge ist, dass immer weniger Menschen in einem bestimmten Bereich immer mehr wissen, dass aber die meisten anderen Menschen von diesem Wissen ausgeschlossen sind. Es bedarf deshalb besonderer Instrumente der Vermittlung, wie sie sich in bestimmten Zeitschriften, aber auch in bestimmten Rubriken der seriösen Presse ausgebildet haben, die für ein größeres, in Grundzügen bereits instruiertes und an wissenschaftlicher Erkenntnis grundsätzlich interessiertes Publikum die Ergebnisse avancierter Wissenschaft aufbereiten. Hier sind die Naturwissenschaften im Ganzen viel erfolgreicher als die Geisteswissenschaften, vielleicht, weil in ihnen die Notwendigkeit von ‚Übersetzungen‘ auf der Hand liegt, während dort bei aller terminologischer Differenzierung die Umgangssprache die Basis allgemeiner Verständigung geblieben ist. Von den Problemen solcher Vermittlungsbemühungen muss hier nicht die Rede sein; es genügt, dass es sie seit der Frühen Neuzeit gibt.

Nun können dergleichen Instrumente die Folgen der Ausdifferenzierung immer nur zum Teil auffangen. Das ist jedem bewusst, der einmal den Versuch gemacht hat, einem Fachfremden, einem Geldgeber etwa, Notwendigkeit und Ziele der eigenen Expertenpraxis zu erklären. In der Öffentlichkeit bilden sich anfallsweise Ressentiments gegen die Ausdifferenzierungsfolgen aus, die ebenso anfallsweise zu Entdifferenzierungsprozessen oder -forderungen führen. Als solch eine Reaktion auf moderne Ausdifferenzierungsprozesse würde ich auch die globale Forderung der 1970er Jahre betrachten, alles wissenschaftliche Tun an seiner gesellschaftlichen Relevanz zu messen und von ihm deren Nachweis zu verlangen. Die nicht überall klar erkannte, aber von den Gegnern instinktiv bekämpfte Konsequenz war der Rekurs auf eine Megatheorie, die in der Lage zu sein schien, alle wissenschaftlichen Aktivitäten auf ein gemeinsames Ziel auszurichten. Diese Megatheorie lieferte der Marxismus. In den einzelnen Expertenkulturen wurde schnell klar, dass eine Begründung des eigenen Tuns durch eine Megatheorie nur um den Preis eines fachwissenschaftlichen Reduktionismus zu haben war, wie Anekdoten

über Blinddarmoperationen nach Anleitung der Mao-Bibel illustrieren. Von solchen Kuriositäten unberührt blieb aber die Einsicht, dass die immer radikalere funktionale Ausdifferenzierung moderner Wissensgesellschaften immer wieder neu die Frage nach dem Zusammenhang und dem Funktionsprimat der sich zunehmend aus den Augen verlierenden Expertenkulturen aufwirft.¹ Ich erwähne nur im Vorübergehen, dass auch die kulturalistische Wende in den Geisteswissenschaften von ihren Gegnern als ein solcher Entdifferenzierungs-, von ihren Anhängern als notwendiger Integrationsprozess angesehen wird.

Warum dieser Vorspruch? Ich möchte im Folgenden zeigen, dass das Verhältnis des Humanismus zu den entstehenden Expertenkulturen des späten Mittelalters in analoger Perspektive betrachtet werden kann und dass beide in einem problematischen Spannungsverhältnis zueinander stehen und keineswegs als gleichgerichtete Manifestationen einer und derselben historischen Tendenz einer zunehmenden Professionalisierung und Verwissenschaftlichung der frühneuzeitlichen Welt zu betrachten sind.

I. Humanismus: Der ganze Mensch

Expertenkulturen setzen Ausdifferenzierung und Diversität voraus. Der Humanismus dagegen zielt auf die Einheit der Kultur. Deutlich ist das beispielsweise in Lorenzo Vallas Phantasma der einen, Zeiten und Räume übergreifenden lateinischen Sprache. In der *praefatio* seiner *Elegantiae* stellt er fest, dass das Latein bei allen Völkern Europas herrscht, die den Römern die Herrschaft entrissen haben. Es gibt also eine vom Latein dominierte europäische Kultur. Das Latein ist freilich heruntergekommen und muss in seinem früheren Glanz wiederhergestellt werden. Das vollendete Beherrschen der Sprache ist nämlich Bedingung für alle kulturellen Höchstleistungen: Die besten Philosophen, Redner, Juristen und Schriftsteller waren die *bene loquendi studiosissimi*, diejenigen, die sich besonders um gute Rede bemühten.² Das humanistische Programm einer Wiederherstellung der Sprache dient deshalb allen Künsten. Die Reihe der Disziplinen, die Valla aufzählt, ist freilich aufschlussreich. Die Juristen sind die einzigen, die eine eigene Fachkultur ausgebildet haben; offenbar hat Valla den Juristen als forensischen Redner, Träger eines der drei *genera dicendi*, im Auge, nicht den Advokaten, den Verfasser von Rechtsgutachten und Prozesseingaben (der vom Standpunkt der ‚schönen Sprache‘ betrachtet eher als komische Figur karikiert wird). Die übrigen dagegen stehen für Gelehrsamkeit im Allgemeinen, nicht einzelne Wissenschaften oder Berufe. Sie alle bedürfen hauptsächlich und vor allem disziplinierter und kunstvoller Rede.

Dies ist die Überzeugung des europäischen Humanismus. Die *studia humanitatis* haben ihr Zentrum in der Bildung mittels Sprache. Damit zielen sie auf den ‚gan-

¹ Niklas Luhmann: *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, S. 9–71.

² Lorenzo Valla: *Elegantiarum [...] libri omnes*, S. 10.

zen Menschen⁴, die Ausbildung aller seiner Fähigkeiten und die Formung der individuellen wie der gesellschaftlichen Praxis.³ Natürlich braucht die Praxis Spezialisten, aber Spezialistentum muss immer eingebettet sein in eine umfassende Bildung, die den Spezialisten mit Spezialisten anderer Bereiche verbindet. Wenn im Trivium unter dem Einfluss der Humanisten die Rhetorik gegenüber der Dialektik aufgewertet werden soll und die Humanisten ihren Hohn und ihre Verachtung besonders über die Dialektik ausgießen, dann lässt sich dies auch als Bevorzugung einer allgemeinen Kommunikationsfähigkeit im Gegensatz zu disziplinärer Ausdifferenzierung interpretieren. Die Dialektik (Logik) ist das Feld, auf dem sich der philosophische Diskurs des Späten Mittelalters, insbesondere der sog. Nominalismus, am weitesten von einem jedem Gebildeten zugänglichen Alltagsdiskurs entfernt hat. Was innerhalb der Dialektik terminologische Differenzierung ist, erscheint in humanistischer, an der antiken Überlieferung geschulter Außenperspektive als leeres Wortgeklingel oder, schlimmer noch, als Barbarei,⁴ und so wird die Dialektik zum Sammelbegriff für alles, wogegen sich die *studia humanitatis* richten. Die Kritik an der ‚Scholastik‘ ist zu einem erheblichen Teil Sprachkritik. Natürlich richtet sie sich auch gegen den Stumpfsinn der traditionellen Universitätslehre, gegen die aufgeblasenen und innovationsfeindlichen *magistri nostri* an vielen Universitäten,⁵ aber sie richtet sich eben indirekt auch gegen eine disziplinäre Ausdifferenzierung im Bereich von Theologie und Philosophie, die von der Umgangssprache nicht mehr einzuholen ist. Es wird als Abkehr vom ‚finsternen Mittelalter‘ gefeiert, wenn gegenüber den metaphysischen und logischen Spitzfindigkeiten der Scholastik, für die es wirklich viele Beispiele gibt, eine auf ethische Praxis gerichtete Philosophie propagiert wird. Vergessen wird dabei meist, dass dies, wenn auch nur vorübergehend, Abkehr von einer hochdifferenzierten Fachkultur bedeutet. Das hat man übrigens innerhalb der Philosophie rasch gemerkt, wie die Rückkehr des Aristotelismus im 16. Jahrhundert zeigt.⁶

Betrachtet man die Repräsentanten des volkssprachigen Frühhumanismus, Albrecht von Eyb, Heinrich Steinhöwel, Niklas von Wyle, Gregor Heimburg u. a., dann ist ihnen bei allen Unterschieden im Einzelnen und trotz der Schwierigkeiten, das spezifisch Humanistische zu bestimmen und von mittelalterlichen Überlieferungen abzusetzen, der Anspruch gemeinsam, die Volkssprache zu einem Bildungsinstrument zu formen, nicht aber, sie als eine Fachsprache auszubauen. Dies geschieht insbesondere durch – in einem weiteren Sinne – literarische Texte, durch die Übersetzung bzw. Bearbeitung von Novellen und Romanen (*Decameron*,

³ Jan-Dirk Müller: „Formung der Sprache“, S. 159–199.

⁴ Arno Seifert: *Logik zwischen Scholastik und Humanismus*: Die Dialektik gilt als besonders „barbarisch“; die Sprachkritik zielt auf die „Wissenschaftssprache“ und die „Auswüchse“ ihrer „Terminologie“ (S. 22f.).

⁵ Das ist vor allem der Gegenstand der satirischen ‚Dunkelmännerbriefe‘; vgl. Aloys Bömer (Hg.): *Epistolae obscurorum virorum* bzw. Wilhelm Binder (Übers.): *Briefe der Dunkelmänner*.

⁶ Der Aristotelismus des 16. Jahrhunderts hat dies rasch korrigiert (Charles B. Schmitt: *Aristotle and the Renaissance*; Ders.: *The Aristotelian Tradition*).

Euryalus und Lucrezia, *Griseldis* u. a.), Lobreden (auf *Clarae mulieres*), Traktaten zu gesellschaftlichen Fragen (über wahren Adel, ein geordnetes Hauswesen, die Frage *An homini uxor sit ducenda*), rhetorische Übungen. Dies sind alles Texte, die man nicht einer Expertenkultur zuschlagen würde, sondern eher einer allgemeinen Bildung.

Am ehesten wird man noch Niklas von Wyle mit seinem Bemühen um die Kanzleisprache zu jener neuen Schicht der Fachleute rechnen, die in der fürstlichen oder städtischen Administration, in Ratskollegien und Diplomatie aufsteigen und auf denen das politische System der Frühen Neuzeit beruht.⁷ Wyles Leistung bei der Ausbildung dieser neuen Funktionselite ist weithin aber nur indirekt zu erschließen. Als Lehrer bildete er junge Leute für städtische und fürstliche Kanzleien „in einer gehobenen lat. und dt. Schriftlichkeit“⁸ aus, doch wie und wodurch genau, ist nicht mehr rekonstruierbar. Sein amtliches Schrifttum und seine Briefe bleiben zu seinen Lebzeiten überwiegend unveröffentlicht, kursieren allenfalls als Mustertexte in Abschriften; die *Colores rhetoricales*, die er zu veröffentlichen plante, wurden nicht mehr abgeschlossen. Neben diesem im engeren Sinn berufsbezogenen Schrifttum stehen die *Translatzen* (1478), die zwar auch „sprachpädagogische“ Absichten, „die Ausbildung gehobener schriftsprachlicher Kompetenz“ verfolgen, doch eben nicht nur von ‚Experten‘.⁹ Allein schon „die lockere Vielfalt der Sujets und diskutierten Probleme, auch das freie Spektrum der literarischen Formen (Brief, Dialog, Rede, Traktat, Traumerzählung, Novelle)“¹⁰ sind ein programmatischer Gegenentwurf zu jedem Spezialistentum. Ihre Widmungsträger sind Fürsten, fürstliche Amtsträger, Adlige, Geistliche, stadtbürgerliche Oberschicht. Ihr Ziel ist, eine elaborierte Volkssprache zu schaffen (und dazu gehört eben auch wie in Nr. 18 eine geregelte Orthografie oder ein sicherer Umgang mit Titeln), nicht aber die Vermittlung von Wissen. Was von den *Translatzen* bleibt, ist Literatur.

Albrecht von Eyb gehört zu der Gruppe, an die Wyle sich wendet: ein adliger Pfründenbesitzer, dessen Leben *procul negotiis* und jenseits jeden einengenden Spezialistentums verläuft und eben deshalb dem literarischen *otium* Raum gibt. Er vertritt einen Typus, der auch unter den lateinisch schreibenden Humanisten vor der Reformation verbreitet ist, die alle mehr sein wollen als Funktionsträger der Kirche, eines Amtes, eines Berufs; der Schwerpunkt seiner Interessen ist allgemein moralisch-didaktisch und rhetorisch.¹¹

⁷ Franz Josef Worstbrock: „Niklas von Wyle“, Sp. 1016–1035; vgl. Rolf Schwenk: *Vorarbeiten zu einer Biographie*.

⁸ Franz Josef Worstbrock: „Niklas von Wyle“, Sp. 1023.

⁹ Ebd., Sp. 1029; Niclas von Wyle: *Translationen*.

¹⁰ Franz Josef Worstbrock: „Niklas von Wyle“, Sp. 1028.

¹¹ Gerhard Klecha: „Albrecht von Eyb“, Sp. 180–186; Franz Josef Worstbrock: „Einbürgerung“, S. 57, hat allerdings darauf hingewiesen, dass Eyb und Steinhöwel nicht schulbildend für die humanistische Übersetzung wirkten. Seine Übersicht belegt die moralphilosophische Ausrichtung der frühen Übersetzungsliteratur.

Auch Heinrich Steinhöwels Übersetzungen lassen sich von einem umfassenden Bildungskonzept her verstehen. Sein Programm der *sin-vsꝛ-sin*-Übersetzung – u. a. von Boccaccios *Clarae mulieres* – ist, anders als Wyles Orientierung an der lateinischen Grammatik, weniger sprachpädagogisch als an der Erschließung möglichst vieler Wissensgebiete für Laien interessiert. Seine Stellung zum Humanismus ist umstritten, allenfalls in einigen Schriften (Boccaccio, Petrarca) evident. Nimmt man das *Pestbüchlein* des Arztes Steinhöwel aus, dann überschreitet seine umfassende literarische Tätigkeit für seinen Fürsten und dessen Hof die durch seinen Beruf gezogenen disziplinären Grenzen.¹²

Auch jene Wanderhumanisten wie Peter Luder, die das Bildungsideal des Guarino Veronese nördlich der Alpen propagieren, tun sich etwas darauf zugute, als Poeten mehr zu sein als Fachleute in einer bestimmten Disziplin. Die Aufforderung, Cicero, Vergil, Horaz, Ovid und Quintilian zu lesen, soll der umfassenden Bildung der Persönlichkeit dienen.¹³ Konrad Celtis' Ingolstädter Inaugurationsrede, die man als eine Art Gründungsurkunde des Humanismus in Deutschland gelesen hat, tritt ausdrücklich für eine solche allgemeine Bildung ein. Auch vor einem Studium der Rechtswissenschaft müsse man sich intensiv um wahre Philosophie und Beredsamkeit bemühen.¹⁴ Sein Aufruf zur Tugend und dem Studium der *bonae artes* (*ad virtutem et optimarum artium studia*) zielt auf Weisheit und ein glückliches Leben (*bene beateque vivendi ratio*).¹⁵ Zu ihnen leiten die Schriften von Philosophen, Rhetoren und Poeten an; der *orator* und der *poeta* sind die wichtigsten Lehrer, nicht irgendwelche Spezialisten:

Was nutzt es nämlich, vieles zu wissen, schöne und erhabene Dinge zu erkennen, wenn man nicht, von ihnen mit Anstand, Eleganz und Ernst sprechen kann [...]? So kommt es [...] durch nichts als durch Scheibrohr und die Zunge erweist sich ein Mann als gelehrt und gebildet; über diese beiden aber gebietet die Beredsamkeit.¹⁶

Ohne sie und die Philosophie ist alles Fachwissen (zu schweigen von Künsten, die dem Broterwerb dienen) nichts.

¹² Gerd Dicke: „Heinrich Steinhöwel“, Sp. 258–278.

¹³ Frank Baron: *The Beginnings of German Humanism*.

¹⁴ Conradus Celtis Protucius: „Oratio in gymnasio“, S. 26: „ante iuris studium multum verae philosophiae prius operam dare oportere et his maxime rebus, quibus eloquentia percipitur“.

¹⁵ Ebd., S. 16.

¹⁶ „Quid enim [...] prodest multa scire, pulchra et sublimia intellegere, si de his loqui cum dignitate, elegancia et gravitate negatum est [...]? Ita est [...] nihil doctum eruditumque virum ostendit, nisi calamus et lingua, quae duo eloquentia gubernat.“ (Ebd., S. 18).

II. Gruppenbewusstsein oberhalb professioneller Spezialisierung

Eine solche Bildung wird im Lauf des 16. Jahrhunderts zur berufsübergreifenden Norm für die sozialen Eliten. Sie soll Fürsten und Adel, Pfründenbesitzer der alten Kirche und Pfarrer der neuen Konfession, städtische Honoratioren und Hofbeamte verbinden und den akademisch Gebildeten, die nicht oder noch nicht zu diesen Eliten gehören, wenigstens ideell Teilhabe sichern. Tatsächlich sind es ja schon recht viele Berufsrollen, in die sich die frühneuzeitliche Intelligenz ausdifferenziert – wenn auch unter den Humanisten nach wie vor die Dominanz von Theologen und Lehrern in einem der *Artes*-Fächer unübersehbar ist –, aber eine humanistische oder – nach der Reformation – humanistisch instruierte christliche Bildung schafft so etwas wie ein gemeinsames Gruppenbewusstsein. Es kommt nicht darauf an, in welchem Maße der Anspruch verwirklicht wurde, den die humanistischen *litterati* propagierten, und es ist unwichtig, dass unterhalb der gemeinsamen Bildung Differenzen des Status, des Besitzes, des Berufs fortbestanden: Idealerweise sollten alle auf den gleichen Bildungskanon verpflichtet sein. Was de facto in der zwar noch stratifikatorischen, doch sich zunehmend auf funktionale Differenzierung umstellenden Gesellschaft der Frühen Neuzeit auseinanderstrebt,¹⁷ ist noch einmal in einem gemeinsamen Bildungskonzept zusammengefasst.

Man kann dies an der Selbsteinschätzung der Akteure selbst dort sehen, wo die Tendenz zur Professionalisierung schon recht fortgeschritten ist, nämlich in der Politik. Der entstehende Territorialstaat ist zunehmend auf Fachkompetenz angewiesen, auf den Finanzmann, der Ordnung in das chaotische Finanzgebaren bringt, den Sekretär, der normgerecht offizielle Schriftstücke ausfertigt, den Juristen, der Rechtsfragen entscheidet, den Diplomaten, der Verträge zwischen den Machthabern verhandelt. Als Kern dieser Kompetenzen gilt Gewandtheit in der Rede.¹⁸ Wo solche Fachleute gefeiert werden, meist von ihresgleichen oder jungen Kollegen, die auf eine ähnliche Laufbahn hoffen, wird in der Regel weniger ihre fachliche Kompetenz herausgestrichen als ihre Gelehrsamkeit und literarische Bildung, ihre Gewandtheit in Vers und Prosarede. Der Kaiserliche Sekretär Blasius Hölzl beispielsweise, unter anderem ein Finanzfachmann, wird als Mitglied humanistischer *sodalitas* und fähiger Rhetor gepriesen. Natürlich geht es in Wirklichkeit um den einflussreichen Mittelsmann am Hof; aber Hölzls Bildung zu rühmen ist offenbar eine erfolversprechende Strategie.¹⁹ In einem Bericht über den Wiener

¹⁷ Zur Begrifflichkeit Niklas Luhmann: *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, S. 21–35.

¹⁸ Jan-Dirk Müller: *Gedechtnus*, S. 48–55; so wird Pirckheimers rhetorische Geschicklichkeit in kniffligen Verhandlungen mit dem Schwäbischen Bund als Folge seiner klassischen Eloquenz gerühmt; vgl. hierzu ebd., S. 54f.

¹⁹ Vgl. die an Blasius Hölzl gerichtete Sammlung von Carmina und Epigrammen (*Complurium eruditorum uatum carmina, ad magnificum uirum D. Blasium Hölcelium, sacri Caesaris Maximiliani consiliarium*). Dort wird Hölzel als *poeta* angeredet (Bl. A1^v); er lässt sich als Mäzen feiern (Titel u. ö.), gepriesen wird seine Redegewandtheit (Bl. B1^r), er ist Liebhaber der Musen (Bl. B3^v); Gefolgsmann Apolls (Bl. H2^v), er heißt *doctorum decus* (Bl. C2^r) usw.

Fürstentag, einer Begegnung zwischen dem Kaiser und den Königen von Polen und Ungarn-Böhmen, bei dem der Grund für das mittelosteuropäische Imperium der Habsburger gelegt wird, sieht es so aus, als seien die beteiligten Verhandlungsführer, Sekretäre und Amanuenses hauptsächlich mit dem Abfassen und Entgegennehmen von kunstvollen lateinischen Lobgedichten und Festreden befasst gewesen.²⁰ Der Einfluss, den sich die humanistischen *docti* auf die Großen zuschreiben, gründet den Panegyriken zufolge gerade nicht auf fachlich-spezifischer, sondern umfassend-rhetorischer Kompetenz: Ihr Ziel ist *mulcere pectora regum* – so die zeittypische Abwandlung des bei Vergil auf die Wut des *ignobile vulgus* zielenden Wortes.

Unter den Humanisten sind viele Ärzte, Juristen, Finanz- und Verwaltungsfachleute, doch Kern ihrer Identität sind – oder sollten mindestens sein – die Humaniora. Vom Gelehrten erwartet man Gewandtheit in freier und gebundener Rede. Zeugnis ist die gar nicht mehr überschaubare Kasualpoesie, deren Autoren gerade nicht nur Poeten sind, sondern aus allen möglichen Disziplinen stammen. Wenn sie das Werk eines Kollegen empfehlen, diesen selbst oder seine Familie feiern oder eine bestimmte Disziplin rühmen, bringen sie zwar auch die Autorität ihrer fachlichen Kompetenz ein, doch primär kommt es auf die Wohlgeformtheit und Eleganz ihrer Rede an. Beredsamkeit soll sie alle verbinden. Nur die Sprache zu beherrschen ist zu wenig, aber sie nicht zu beherrschen ist banausisch.

Das gilt natürlich vor allem für die lateinische Leitkultur, die in Deutschland weit länger als in Süd- und Westeuropa maßgeblich bleibt, doch auch in der Volkssprache. Man stößt im 15. und besonders im 16. Jahrhundert auf riesige Übersetzungsleistungen.²¹ Sie erstrecken sich auf antike wie auf zeitgenössische Autoren und umfassen Prosa wie Poesie, Humaniora, aber auch naturwissenschaftliches Fachschrifttum.²² Die Wertschätzung, die die Antike genießt, hat zur Folge, dass sich die Übersetzungen auf alle Teile antiker Überlieferung beziehen, wenn auch deren Geltung im Einzelnen sehr verschieden sein kann. Besonderes Gewicht haben Übersetzungen von Philosophen, Historikern und Dichtern, die sich moral-didaktisch instrumentalisieren lassen (wie etwa Hieronymus Boner, Simon Minervius Schaidenreißer, Schwarzenberg usw.). Die Übersetzungen von Schriften aus dem Bildungskanon der *studia humanitatis* dienen weniger dem Transfer konkreter Wissensinhalte als der Verbreitung eines allgemeinen Bildungsideals. In der Forschung ist die Übersetzungsliteratur vor allem unter sprach- und stilgeschichtlichen Aspekten gewürdigt worden. Was sie für die Verbreitung von Wissen bedeutet, ist dagegen erst ansatzweise untersucht.

²⁰ *Odeporicon id est Itinerarium*, vgl. Jan-Dirk Müller: *Imperiale Hofkultur im Blick der Gelehrten*.

²¹ Franz Josef Worstbrock: *Deutsche Antikerezeption 1450–1550*.

²² Wilhelm Kühlmann: „Technischer Fortschritt und kulturelles Bewusstsein“, hier S. 36.

III. Philologie als Basis aller Wissenschaften

Auch naturkundliches und technisches Wissen – Tier- und Pflanzenkunde, Kriegswissenschaft, Geographie – gerät in den Bann humanistischer Erneuerungsrhetorik. Zwar ist es unangemessen, einen Gegensatz zwischen Philologie und Sachwissen aufzubauen,²³ doch weisen sie auf die Dauer in verschiedene Richtungen. Philologische Bemühungen werden auf die Schriften des Dioskorides, Theophrast, Galen oder Plinius ausgedehnt und fördern damit die Naturgeschichte. Auf allen Gebieten gilt es, einen vormaligen Wissensstand wieder zu erreichen, opak gewordene Terminologien wieder durchsichtig zu machen und mit den zeitgenössischen abzustimmen. Auch hier gelten die Alten als Autoritäten, die auch durch eigene Beobachtungen nicht ohne Weiteres beiseitegeschoben werden können, auch hier weist man mittelalterliches Wissen – etwa eines Albertus Magnus – zugunsten älterer und neuerer Kenntnisse zurück, auch hier finden sich gelegentlich Ausfälle gegen die Irrwege der mittelalterlich-arabischen Wissenschaft, die als Gegenstück zur Scholastik betrachtet wird.²⁴ So werden beispielsweise die römischen und griechischen Maßeinheiten aus vielen antiken Quellen rekonstruiert und mit modernen Maßen verglichen.²⁵ Das primäre Ziel ist aber ein humanistisch-philologisches: die notwendigen Voraussetzungen für das Verständnis und die Kommentierung antiker Texte – ob nun Dichtungen oder Historiographisches – zu schaffen. Bei diesem Bemühen kann sich ein hohes Maß an Expertenwissen ausbilden, auf dem dann spätere Experten aufbauen können. Zunächst aber sind die philologischen Rekonstruktionen auf einem bestimmten Gebiet immer nur Teil einer philologischen Kompetenz, die sich ebenso auf vielen anderen bewährt. Breite Kenntnis der gesamten Überlieferung ist die Grundlage der Darstellung, die dann auch immer zum Vergleich mit den gegenwärtig gültigen Terminologien einlädt. Philologisches Interesse ist nie auf ein Fachgebiet eingeschränkt: Ein Glarean ist nicht nur Spezialist für römische Maßeinheiten, sondern auch für Musik, Geschichte, Mathematik und anderes.²⁶ Georg Agricola, der als Bergbauspezialist noch viele Jahrzehnte nach seinem Tod hohes Ansehen genießt, ist zuvor ebenso als Kenner antiker Maße, als Arzt, Botaniker, humanistischer Editor oder als Schulmann hervorgetreten.²⁷ Er verfasste *Libri quinque de mensuris et ponderibus* (zuerst 1533).²⁸ Auch im Bergwesen (*De re metallica*, 1556) verbindet er die Darstellung eigener Erfahrung immer mit der Interpretation entsprechender antiker Terminologien; indem er das Wortwissen der Antike wiedergewinnen will, fügt er sich

²³ Udo Friedrich: *Naturgeschichte zwischen artes liberales*.

²⁴ So in Melchior Sebizius' Neuausgabe des *Kräuterbuchs* von Hieronymus Bock; vgl. Jan-Dirk Müller: „Alt“ und „neu“, S. 130.

²⁵ Menso Folkerts: „Roman weights and measurements“.

²⁶ Glareans *De Asse* (1550) konkurriert mit einem Buch des berühmten Juristen und Philologen Guillaume Budé (*De asse et partibus eius libri quinque*, zuerst 1514).

²⁷ Gerhard Dohrn-van Rossum: „Georg Agricola“, hier Sp. 50f.

²⁸ Gerhard Dohrn-van Rossum zählt das Werk zu den Schriften, die sich mit ökonomischen Fragen befassen (ebd.).

selbst dort in ein humanistisches Erneuerungsprogramm ein, wo er de facto die Grenzen antiken Wissens weit hinter sich lässt. Das sind nur wenige Beispiele. Spezialistentum entsteht gewissermaßen im Windschatten der Philologie. Seit dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts schieben sich solche Fachkenntnisse nach vorne, doch vorerst weiter eingebettet in ein disziplinenübergreifendes Bildungsprogramm. Der Generalismus humanistischen Wissens ist auch der Grund dafür, dass der Verfall der alten Sprachen ebenfalls für den „abgang“ im naturgeschichtlichen Wissen verantwortlich gemacht werden kann.²⁹

Aber andererseits dringt auf dem Buchmarkt ein Wissen vor, das nicht mehr ausschließlich oder auch nur dominant aus der Antike abgeleitet werden kann. Schon die franziskanische Wissenschaft des 13. Jahrhunderts (Roger Bacon) wusste vom Wissensfortschritt: *semper crevit sapientia*,³⁰ aber hieran kann man nicht anknüpfen, denn der Humanismus konstituiert sich gerade in Opposition zur spätmittelalterlich-,scholastischen‘ Wissenschaft. So registriert man zwar gleichfalls, zumal in Naturkunde und Technik, Disziplinen, in denen das zeitgenössische Wissen über den antiken Stand hinaus geschritten ist, einen dauernden Fortschritt, bemüht sich aber, die vielen hinzukommenden Einzelkenntnisse in das Ganze einer auf den Menschen bezogenen Wissenschaft zu integrieren.

So parallelisiert Konrad Gesner den humanistisch-religiösen und den naturkundlichen Erkenntniszuwachs. Seine stilistisch kaum noch zu bändigende Sammelwut naturgeschichtlicher Sachverhalte und Gegenstände rechtfertigt er damit, dass er damit eine *sylva vocabulorum* allererst erschließe und so die lateinische Wortkunde fördere.³¹ Auch Verfahren und Ziele wissenschaftlicher Forschung werden parallelisiert. Gesner rühmt sich, dass er viele Wassertiere (*quae adhuc in Oceano nostro latent animalium*) zum ersten Mal überhaupt aus der Finsternis ans Licht gebracht habe.³² Er gebraucht also eine typisch humanistische Metapher, um einen Erkenntniszuwachs außerhalb der humanistischen Kerndisziplinen zu beschreiben: Aus Finsternis ans Licht bringen ist das, was die Humanisten für die unter Staub begrabenen Schriften der Alten beanspruchten. Freilich wird hier nicht ein Text wiederentdeckt, sondern ein Sachverhalt bekannt gemacht

Das Latein der humanistischen Kernfächer bleibt die Norm auch für eine adäquate Darstellung im Fachschrifttum, obwohl sich dieses zunehmend weniger an der klassischen Rhetorik, wie sie der Humanismus propagiert, orientieren kann. Die Reflexion über diese Diskrepanz findet sich schon innerhalb humanistischer Diskussionen selbst. Der Ciceronianismus-Streit, der im späten 15. Jahrhundert einsetzt und seinen Höhepunkt im *Ciceronianus* des Erasmus von Rotterdam findet, ist als epochale Auseinandersetzung um die rechte Art humanistischer Adaptation

²⁹ Vorwiegend unter mediengeschichtlichem Aspekt Michael Giesecke: „Der ‚abgang der erkanntus‘“, S. 73–93.

³⁰ Klaus Schreiner: „Diversitas temporum“, S. 381–428.

³¹ Udo Friedrich: *Naturgeschichte zwischen artes liberales*, S. 31.

³² Conrad Gesner: *Historiae Animalium liber III*, Bl. a6^v.

der Antike vielfach gewürdigt worden.³³ In der Tat geht es hauptsächlich um humanistische Stilkritik: Wie kann man sich den bewunderten Vorbildern am besten nähern? Indem man sich ein besonders herausragendes Muster zum Vorbild nimmt (so fordern die Ciceronianer)? Oder indem man sich an möglichst vielen Vorbildern schult, um in der Auseinandersetzung mit ihnen das eigene Profil zu formen (das ist die Meinung ihrer Gegner)? Die eine Partei wird als Affen Ciceros beschimpft, der anderen wird ein orientierungsloser Eklektizismus vorgeworfen. Die Debatte wurde besonders als Horizont der Ausbildung eines neuen historischen Bewusstseins und eines neuen Konzepts von Individualität gewürdigt.³⁴ Jörg Robert und ich haben 2007 einen anderen Aspekt hervorgehoben: Erasmus' *Ciceronianus*, die bissigste Satire auf einen blutleeren Cicero-Kult, hat zum Hintergrund eine Auseinandersetzung um das Verhältnis von Sprach- und Sachwissen; es sind die Fachsprachen, die zu einem Geltungsverlust des klassischen Lateins führen.³⁵

Deren besondere Ansprüche hat schon Erasmus im Auge. Er argumentiert zwar weiterhin im Rahmen eines humanistischen Bildungskonzepts und der Annahme einer grundsätzlichen Vorbildhaftigkeit der Antike, aber er berücksichtigt die Vielfalt der Disziplinen. Ein klassizistisches Stilideal, das sich nur an Cicero orientiert oder selbst an den hervorragendsten Rhetoren und Poeten, muss scheitern. Erasmus' Wortführer Bulephorus, der den radikalen Ciceronianismus des Nosoponus kritisiert, fragt:³⁶

wenn man Ratschläge über Landwirtschaft zu geben hätte, sollte es da nicht erlaubt sein, aus Vergil, Cato, Varro, Columella das auszuwählen, was einem zusagt? Wenn alles als barbarisch gilt, was neu und erst kürzlich aufgekommen ist, so war jedes Wort einmal barbarisch (S. 159).³⁷

Hier wird nicht nur ein Stilvorbild gegen ein anderes ausgetauscht, sondern sachliche Kompetenz ausgespielt. Die Reihe von Vergil zu Columella als normgebende Autoren zeigt, dass ein Kontinuum besteht zwischen Dichtung und Fachschrifttum. Die Frage, was denn ein zeitgenössischer Agrarschriftsteller über *De re rustica* hinaus braucht, stellt Erasmus nicht. Dass es so etwas gibt, setzt er jedoch voraus. Er lässt nämlich seinen Bulephorus fragen:

und wir glauben, ein fluchwürdiges Verbrechen zu begehen, wenn wir den neuen Verhältnissen [richtiger: für neue Sachen, Gegenstände] entsprechend auch einige

³³ Erasmus von Rotterdam: *Dialogus cui titulus Ciceronianus*.

³⁴ Jan-Dirk Müller: „Warum Cicero?“, S. 20–46.

³⁵ Ders./Jörg Robert: „Poetik und Pluralisierung“, hier bes. S. 33–35.

³⁶ Die folgenden Zitate nach Erasmus [Anm. 33]; die Übersetzung stammt von Theresia Payr.

³⁷ „Item si de re rustica praecipendum fuerit, fas non erit ex Virgilio Catone Varrone Columella decerpere quae placent. Si barbarum habetur, quicquid est novum et recens natum, nulla vox non fuit aliquando barbara.“ (Ebd., S. 158).

neue Ausdrücke gebrauchen? Jedem Fachgebiet stehen wir das Recht zu, die eigene Terminologie zu verwenden (S. 161).³⁸

Implizit wird damit die Dominanz eines bestimmten Stilideals verabschiedet: Maßgeblich sind die *res*, nicht die *voce*s; diese haben den *res* nachzufolgen.

In den Vordergrund rückt man meist die Differenz der politischen und vor allem der religiösen Verhältnisse. Durch den Mund des Bulephorus macht Erasmus geltend, dass eine sklavische *imitatio* der Alten den Veränderungen einer modernen christlichen Welt nicht Rechnung trügen und die Übersetzung moderner Verhältnisse ins antikisierende Gewand zu deren Verfälschung führe. Er erläutert das an zwei Beispielen, der Verkleidung christlicher Inhalte in antike Mythologie und der Verkleidung des frühneuzeitlichen Staats in die antike Polis. Christliche Rede bedarf nicht heidnischer Verkleidung:

Denn die göttliche Weisheit hat ihre eigene Sprache [genauer: Regeln der Beredsamkeit], und es ist nicht zu verwundern, wenn sie sich erheblich von der Sprache des Demosthenes und Cicero unterscheidet; denn der Gemahlin des höchsten Königs geziemt ein anderer Schmuck als der Freundin des prahlerischen Soldaten (S. 169).³⁹

Ähnlich problematisch ist die Rolle antikisierender Beredsamkeit bei Gericht, in den Ratskollegien seiner Zeit, in der Diplomatie oder in politischen Auseinandersetzungen (S. 206–210). Mit der Rhetorik Ciceros oder Quintilians hat beides nichts mehr zu tun.

Der Grundgedanke reicht aber, zu Ende gedacht, über die Problembereiche Religion und Politik hinaus. Er betrifft vor allem die *artes mechanicae*.⁴⁰

Im Kern geht es um den Geltungshorizont des antiken Sprach- und Traditionsbestandes, um die Frage, ob moderne Sachverhalte, Wissens- und Lebensvollzüge mit antiken (d. h. [in diesem Dialog] Ciceronianischen Vokabeln) und nur mit ihnen formulierbar sind; „seit dem frühen 16. Jahrhundert wird die Frage der Gebrauchs- und Wissenschaftsprosa innerhalb der Klassizismus und Sprachendebatte theoretisch mitreflektiert.“⁴¹

Man hat sich verwundert gezeigt, dass Erasmus den naheliegenden Schritt in die Volkssprache nicht vollzogen hat.⁴² Der Grund ist einfach: Erasmus bleibt im Horizont einer humanistischen Kultur, die zwar dem äußeren *aptum* gewandelter Zeiten Rechnung tragen möchte, am grundsätzlichen Ziel eines alle verbindenden,

³⁸ „Et piaculum admissum credimus, si rebus novatis vocibus aliquot novis utamur? Nulla est ars humana cui non concedimus ius utendi suis vocabulis.“ (Ebd., S. 160).

³⁹ „Habet divina sapientia suam quandam eloquentiam, nec mirum si nonnihil diversam a Demosthenica seu Ciceroniana, cum alius cultus deceat summi Regis uxorem, alius gloriosi militis amicam.“ (Ebd., S. 168). Gemeint ist Plautus' *miles gloriosus*.

⁴⁰ Jan-Dirk Müller/Jörg Robert: „Poetik und Pluralisierung“, S. 37. Es ist dieser Aspekt, den ich vor allem Jörg Robert verdanke.

⁴¹ Ebd., S. 36.

⁴² G. W. Pigman: „Imitation and the Renaissance Sense“, hier S. 169; Thomas M. Greene: *The Light in Troy*, S. 183; vgl. Jan-Dirk Müller: „Warum Cicero?“, S. 45.

durch die gemeinsame wohlgeformte lateinische Rede vermittelten Erziehungsideals aber festhält. So weicht er der Frage nach dem Verhältnis von Volkssprache und wissenschaftlicher Entwicklung aus.

IV. Die Sprache der Experten

Im Fachschrifttum drängt sich die Frage gleichwohl auf. Konrad Gesners *Historiae animalium* möchte alles bisher verfügbare Wissen über seinen Gegenstand versammeln, naturkundliches, philosophisches, philologisches, literarisches, und zwar nicht nur aus gelehrten Traditionen, sondern auch aus den Überlieferungen der Praktiker. Jeder ist aufgefordert, was er über Tiere weiß, beizusteuern, so wie Gesner selbst eigene Beobachtungen (*observationes proprias*) hinzufügen will. Gesner will nicht nur die besten Autoren und gelehrte Abhandlungen zitieren, sondern jede Art schriftlicher Überlieferung, auch in den ‚barbarischen‘ Volkssprachen, gleich welcher Provenienz (*à barbaris etiam et obscuris in diversis linguis*), ausgearbeitete Schriften ebenso wie kurze briefliche Mitteilungen. Damit wird die Privilegierung der klassischen Sprachen (und des in ihnen verfassten Wissens von Aristoteles bis zum älteren Plinius) ebenso zurückgewiesen wie die Beschränkung auf wohlgeformte Rede. Nicht die Form ist entscheidend, sondern allein der Inhalt.⁴³

Angesichts der Menge verfügbarer Daten muss er sein Werk gegen den Vorwurf der *prolixitas* verteidigen. In der Rhetorik ist *prolixitas* ein *vitium*, nicht aber in einem Werk, das *omnia omnium, quotquot habere potui* – alles von allen, was ich nur bekommen konnte – versammelt. Die *Historia animalium* fügt sich also nicht einem rhetorischen Ordnungsprinzip. Das Werk soll eine Summe von Expertenwissen sein. Ob die Schwierigkeit, ausführlich und vollständig zu sein, doch ohne sich zu wiederholen, gemeistert sei, könnten – so Gesner – nur die *experti* beurteilen. Hier fällt also der Leitbegriff des Göttinger Graduiertenkollegs. Die *experti* sind diejenigen, die sich in der Materie auskennen, wissen, was dazugehört und was nicht, und die das Wichtige vom Unwichtigen unterscheiden können. In ihren Augen ist die *prolixitas* notwendig, da Ausweis sachlicher Kompetenz. Die sprachliche Gestalt ist dagegen sekundär. Das zentrale Erfordernis kompetent ausgeübten Expertentums aber ist *diligentia*, Sorgfalt, wie Gesner zu betonen nicht müde wird.⁴⁴

Ein Zentralbegriff humanistischer Stillehre – *copia* – wird von Gesner umgedeutet. Gemeint ist nicht das Verfügen über einen Schatz von *verba*,⁴⁵ sondern der vollständige Überblick über einen Gegenstandsbereich (*res*).

Dabei hält Gesner es für nötig, ausdrücklich seinen Stil zu verteidigen:

über meinen Stil sage ich nur, dass meine Hauptsorge war, wenn auch nicht elegant und mit schwerem ornatus oder in Nachahmung irgendeines antiken Autors,

⁴³ Conrad Gesner: *Historiae animalium*, I, Bl. 1^{r/v}.

⁴⁴ Ebd., Bl. 2^{r/v}.

⁴⁵ Zum *copia*-Begriff Jean-Claude Margolin/Andrea Merger: „Copia“; im Denken der Renaissance schließt die *copia verborum* die *copia rerum* ein (Sp. 391); hier treten sie auseinander.

so doch auf einer mittleren Ebene auf Latein mich klar auszudrücken. Ich hatte nämlich keine Zeit, meinen Stil auszufeilen, wo ich mit so vielfältigen und unübersehbar vielen Gegenständen vollauf beschäftigt war.⁴⁶

Gesner spielt hier auf die rhetorische Stillehre an. Der hohe Stil wäre Gegenstand weiterer Bemühungen, die zu leisten er gegenwärtig nicht in der Lage ist; er bleibt in der Mittellage (*mediocriter*). Dabei verwendet er die Schlüsselbegriffe der *studia humanitatis*: *elegantia*, *gravitas*, *imitatio veterum*, *stilum excolere*, sogar *stilus gravis*, aber weigert sich, ihrer stilistischen Norm zu folgen. Grund ist die Vielfalt der Gegenstände in qualitativer wie quantitativer Hinsicht, mit denen er zu tun hat: *res tam variae tam innumerae*.

Dass Expertenwissen und humanistisches Stilideal in Spannung zueinander treten, lässt sich auch an anderen Texten dieses Typs beobachten. Auch David Kyber hat in seiner Übersetzung von Hieronymus Bocks *Kräuterbuch*⁴⁷ eine humanistische Stilnorm im Blick, ist sich aber bewusst, dass er sie nicht erfüllen kann. Kyber erinnert in seiner Widmung an Wolfgang Pfalzgraf bei Rhein daran, dass viele Bocks Terminologie schon wegen Verwendung der Volkssprache unerträglich fänden, und so auch die Übertragung ins Latein. Über seinen lateinischen Text sagt er:

Ich zweifle nicht, dass einige der Ansicht sein werden, ich hätte in manchen Dingen entweder das vom Autor Vermeinte nicht genügend ausgedrückt oder nicht elegant genug, wie es angemessen war, wiedergegeben. Und ich bekenne frei, dass ich keineswegs die Eleganz und Klarheit dem Werk hinzugefügt habe, die ich selbst wünschte und andere erwarteten.⁴⁸

Ich verstehe den Passus so, dass der fachsprachliche Text im Latein (und dies angesichts seiner Herkunft aus der Volkssprache erst recht) dem eigentlich erwünschten Stilideal nicht genüge. In dieser Hinsicht hat er die Vorlage nicht verbessern können. Wenn Kyber später in der Vorrede an den Leser auf Änderungen zu sprechen kommt, die er trotz engster Orientierung (*optima fide*) an der volkssprachigen Vorlage, wie sie der gute Übersetzer anstreben müsse, vorgenommen hat, ist von *elegantia* bezeichnenderweise nicht mehr die Rede: „Nichts wollten wir ändern außer dort, wo es entweder die Anordnung oder die Klarheit zu verlangen schienen,

⁴⁶ „De meo stilo, non aliud dicam, quam hoc praecipue mihi curae fuisse, ut si non eleganter et grauter, nec ad ueteris alicuius imitationem, mediocriter tamen Latine et clare dicerem. Nam neque otium erat stilum excolendi, cum in rebus ipsis tam uarijs tam innumeris occupatissimus essem.“ (Conrad Gesner: *Historiae animalium*, I, Bl. 1^r).

⁴⁷ Hieronymi Tragi: *De stirpium maxime earum*.

⁴⁸ „non dubito quin in aliquibus uel mentem authoris non satis expresse, uel non satis eleganter, ut decebat, reddidisse nonnullis uideri possim. Ac non diffiteor, eam me elegantiam & perspicuitatem ad hoc opus minime attulisse: quam uel ipse desiderabam, uel alii expectabant“ (Bl. a6^v). Ganz analog schreibt Kyber in der Vorrede an den Leser: „Tametsi enim eam perspicuitatem, elegantiamque orationis, ad hoc opus minime attuli, quam res ipsa postulabat“ (Allerdings habe ich nicht diese Klarheit und Eleganz der Rede, die die Sache erforderte, dem Werk hinzugefügt).

zwei Dinge auf die es in jeder Rede sehr ankommt“.⁴⁹ Dazu beruft er sich auf die Unterschiede zwischen beiden Sprachen und die Lizenz, die ihm der Verfasser, zumal was die Nomenklaturen betrifft, zu solchen Änderungen gegeben hatte.

Dass eine Stildiskussion überhaupt in Bezug auf ein Werk volkssprachiger Provenienz stattfindet, hat Mechthild Habermann als Zeichen dafür gewertet, dass in manchen seltenen Fällen die Stildebatte auch die Volkssprache erreicht.⁵⁰ Der Text spricht aber davon, dass Kyber seiner Übersetzung eine eigentlich erwartbare stilistische Qualität (*elegantia* und *perspicuitas*) verweigern muss und nur, wo die Sache, ihre Anordnung (*ordo*) und ihre Klarheit (*perspicuitas*) es verlangt, ändert; hier geht es allein um Sachadäquatheit.⁵¹ Doch begnügt Kyber sich damit nicht. Er werde bei mehr Muße sich bemühen, sein Werk zu glätten und auszuschnürceln (*expolire atque exornare*). Mit *expolitio* und *ornatus* verschiebt Kyber den *elegantia*-Begriff des *stilus subtilis* auf den des *stilus grandis* oder *gravis*, von dem auch Gesner sprach. Dieser stilistischen Norm genügt die Übersetzung erst recht nicht. Kyber scheint damit eine Erwartung anzusprechen, die sich auch auf fachsprachliche Texte richtet, jedoch nur, um sie in diesem Fall zurückzuweisen. Es bereitet sich eine Ausbildung von Expertenkulturen vor, doch es besteht weiterhin der Anspruch, sie alle auf gleiche Normen zu verpflichten.

Konrad Gesner hat in einem zweiten Vorwort zu Kybers Übersetzung diesen Gedanken fortgeführt, indem er auf die zahlreichen ‚barbarischen‘ Bücher (d. h. wohl in der Volkssprache) verweist, die *parum Latine uel docte* verfasst seien, jedoch nützliches Wissen enthielten. Im Vergleich mit ihnen spricht er Kybers Übersetzung Eleganz zu, von der dieser selbst gesagt hatte, sie sei nicht so, wie es dem Werk eigentlich angemessen wäre. In den großen Sammelwerken der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verblasst der stilistische Anspruch hinter dem Bemühen, möglichst umfassend Wissen anzuhäufen. Diese Kompendien fußen auf dem Wissen von Experten, die der Sammler zusammenführt, mit denen er aber nur auf einigen Gebieten konkurrieren kann. Der Mediziner Conrad Gesner bedient gleich eine ganze Reihe von Wissensgebieten, die Naturgeschichte (Zoologie), die Sprachwissenschaft und die Wissenschaft insgesamt.

Seine *Bibliotheca universalis*⁵² will die Titel sämtlicher Bücher versammeln, die je geschrieben wurden, erhaltene wie verlorene, und will, wenn möglich, durch Auszüge aus Vorworten, Inhaltsangaben und Kommentare den Leser darüber informieren, was die Bücher enthalten und ob sich die Lektüre lohnt. Das Unternehmen ist zwar in den folgenden Bänden stecken geblieben, in denen es um die Erschließung einzelner Wissensgebiete wie Medizin gehen sollte; ausgeführt wurden

⁴⁹ „Nihil enim immutare uoluimus, nisi ubi uel ordo, uel perspicuitas, quae duo in omni oratione magnum habent momentum, id requirere uidebantur“ (Bl. a7^r).

⁵⁰ Mechthild Habermann: *Deutsche Fachtexte der frühen Neuzeit*. Sie versteht das erste Zitat so, dass Kyber an „Deutlichkeit“ und „Eleganz“ nichts ‚geändert‘ habe (S. 216); Kyber spricht aber von „hinzufügen“ (und das heißt doch wohl: es ist zuvor nicht da).

⁵¹ *Elegantia* muss zu *perspicuitas* im *genus humile/subtile*, dessen Ziel *docere* ist, hinzutreten.

⁵² Conrad Gesner: *Bibliotheca Vniversalis*.

nur die *Partitiones theologicae*. Später wurde die *Bibliotheca universalis* als Bibliografie fortgesetzt, büßte damit zum Teil den Anspruch ein, über ganze Wissensgebiete zu informieren.⁵³

Interessant ist jedoch der ursprüngliche Anspruch, das Wissen der Menschheit insgesamt zu verzeichnen: Gesner versagt sich jede Selektion:

Keinen Autor habe ich beiseitegelassen, nicht weil ich sie alle für wert halten würde, im Katalog verzeichnet und erinnert zu werden, sondern weil ich meinem Vorhaben Genüge tun wollte, indem ich mir die Regel gesetzt hatte, ohne Vorlieben alles, was vorkommt, aufzuzeichnen.⁵⁴

Das bedeutet, dass er weder dem humanistischen Lektürekanon folgt noch sich auf Werke von Gelehrten (*eruditi*) beschränkt. Es gehe darum, Schriften, die einstmal nützlich und verbreitet waren, wieder bekannt zu machen. Das schließt *barbari libri* ein: „Wir wollten sie nur zitieren und überlassen das Vergnügen an ihnen und das Urteil über sie anderen. Gewiss haben nicht selten Autoren mit einem barbarischen Stil Wissenswertes scharfsinnig zu Papier gebracht.“⁵⁵

Für sich selbst macht er wieder auf eine andere Art von *copia* Anspruch, *copia* als Fülle von Sachwissen: „Weil ich mehr Mühe als Scharfsinn investieren konnte, habe ich alle gewissermaßen aufs Feld geführt und ihnen eine Fülle von Gegenständen (*copia*) zur Auswahl gestellt.“⁵⁶

In solchen Werken ist der Anspruch rhetorischer Wohlgeformtheit nicht mehr durchzuhalten. Es ist die schiere Menge, die präsentiert werden soll. Einzig die Beschränkung auf die drei heiligen Sprachen erinnert an das universalistische Programm des Humanismus. Der Anspruch, die schöne, gelungene Form als Auswahlkriterium zu gebrauchen, ist verschwunden. Gesner will nur noch zusammenstellen, was die *experti* auf den verschiedensten Wissensgebieten erkannt haben.

Doch auch dieser Wissenstypus wird bald obsolet. Gesner ist ein Polyhistor, wie die Frühe Neuzeit viele hervorgebracht hat. Der Polyhistor wird zum Gegenteil des Experten. Er ist gewissermaßen der Experte für (fast) alles. Der Polyhistor verschwindet gegen Ende des 17. Jahrhunderts im Zuge der weiteren Ausdifferenzierung von Wissen.⁵⁷ Polyhistorisches Wissen ist nur noch um den Preis von Dilettantismus zu haben. Die ‚Buntschriftstellerei‘ des 17. Jahrhunderts ist ein Phänomen des Übergangs.⁵⁸ Als Buntschriftstellerei bezeichnet man Bücher, die Texte aus unterschiedlichen Wissens- und Interessengebieten enthalten, nicht sel-

⁵³ Jan-Dirk Müller: „Wissen ohne Subjekt?“

⁵⁴ „Nullus a me scriptor a me contemptus est, non tam quod omnes catalogo aut memoria dignos existimarem, quam ut instituto meo satisfacerem, quo mihi imperaueram sine delectu simpliciter omnia quae incidissent commemorare“ (Bl. *3^v).

⁵⁵ „Nos recitare tantum uoluimus, delectum iudiciumque liberum reliquimus alijs. Certe non raro quanquam barbari styli scriptores res cogniti dignas acri ingenio chartis mandarunt.“ (Ebd.).

⁵⁶ „Ego quod labore magis quam ingenio praestare potui, omnibus velut in campum eductis, eligendi copiam feci“ (Bl. *4^r).

⁵⁷ Conrad Wiedemann: „Polyhistor's Glück und Ende“.

⁵⁸ Hierzu Wilhelm Kühlmann: „Polyhistorie jenseits der Systeme“.

ten schon ins Anekdotische verschoben. Anders als die Enzyklopädien, *Theatra*, *Bibliothecae* – und wie die Titel der großen Sammelwerke des 16. und frühen 17. Jahrhunderts alle heißen – versammeln sie nicht alles Wissenswerte zu einem einzigen Wissensgebiet, sondern bringen ‚kuriösen‘ Lesestoff aus vielen.

V. Poesie und Einzelwissenschaften

Trotzdem, die humanistische Stilnorm besteht fort; sie bleibt bis zum Ende des Ancien Regime, dann auch in die Volkssprachen übertragen, Norm des guten Geschmacks und Gegengewicht zu jeder fachmännischen Pedanterie. Die frühneuzeitliche Wissenschaft aber nimmt einen anderen Weg: Es gilt zunächst einmal, das Sachwissen zu sichern. Die elegante Form kommt später.

Einerseits wird das humanistische Ideal eines disziplinenüberschreitenden Wissens nicht aufgegeben. Das zeigt sich noch in Martin Opitz' *Buch von der deutschen Poeterey*, gleich im 3. Kapitel, im Anschluss an Ausführungen zum Ursprung der Poesie. Opitz verteidigt die Poeten gegen Vorwürfe der Randständigkeit: „man wisse einen Poeten in öffentlichen Ämtern wenig oder nichts zu gebrauchen“. Dagegen führt Opitz das hohe Ansehen an, in dem Poeten standen, und erwähnt zahlreiche berühmte Philosophen, Rhetoren, Gesetzgeber, die auf den Poetentitel stolz waren. „So ist auch ferner nichts nãrrischer/ als wann sie meinen/ die Poeterey bestehe bloß in jr selber; die doch alle andere künste vnd wissenschaften in sich helt.“

Dass Literatur Wissen zu vermitteln hat, und zwar nicht nur ethische Normen oder Anleitungen zum rechten Verhalten, sondern auch Kenntnisse aller Art, und dass der Dichter deshalb ein „viel wissende[r] vñnd aller dinge erfahrene[r] Mensch“ sein muss, gehört zu den selbstverständlichen Voraussetzungen vormoderner Literatur. Nicht nur Lehrdichtung, für die Opitz eine Anzahl Beispiele gibt, will belehrend sein, denn jeder Poet muss sich in der Sache auskennen, von der er schreibt:

Oder/ wer kann leugnen/ das nicht Virgilius ein gutter Ackersman/ Lucretius ein vornehmer naturkündiger/ Manilius ein astronomus/ Lucanus ein Historienschreiber/ Oppianus ein Jägermeister/ vñd einer vñd der andere der Philosophie obristen sein/ da sie doch nichts als Poeten sein.

Danach gäbe es keine Einzeldisziplinen, sondern nur jenes umfassende Wissen, das die *litterae politiores* vermitteln und über das der Dichter verfügt.⁵⁹

Das faktische Verhältnis von professioneller Ausdifferenzierung und ‚freier‘ Übung in Poesie und Rhetorik tritt freilich in der Charakteristik der letzteren als Frucht von *lucubrationes* offen zutage. Das bedeutet keineswegs, Poesie sei eine Nebensache, auch wenn es so aussieht, wenn man etwa die Besoldung der Inhaber von Poetik-Professuren mit der von Juristen vergleicht. Die Rede von *lucubrationes*

⁵⁹ Martin Opitz: *Buch von der Deutschen Poeterey*, S. 16f.

hat zwei Aspekte. Damit wird zum einen die rastlose Anstrengung betont, die Gelehrsamkeit voraussetzt; zum anderen aber auch gesagt, dass man die Nacht hinzunehmen muss, weil man tagsüber vielleicht etwas anderes, Berufliches zu tun hat. Gewiss steht im Vordergrund, dass das vollkommene oder mindestens anspruchsvolle Werk Resultat harter Arbeit ist und nur auf Kosten der Nachtruhe zu Ende geführt werden kann, aber die Kehrseite ist, dass am Tag und bei ernsthaften Geschäften für dergleichen keine Zeit ist. Die Widmungsrhetorik der Frühen Neuzeit setzt diese Unterscheidung durchweg voraus: Werke der Poesie bieten sich dem Gönner für die Zeit an, in der er nicht mit Ernsthafterem befasst ist. Das alles mag topisch sein, ist aber für die kulturelle Ordnung der Frühen Neuzeit durchweg kennzeichnend. Die Ergebnisse von Beredsamkeit sind ein Werk von Nebenstunden. Diese Rede von den Nebenstunden, die der Poesie gewidmet sind, wird im 18. Jahrhundert das Unterscheidungsmerkmal zwischen einem traditionellen Verständnis von Dichtung und der neuen Auffassung der Geniebewegung, die zur Hauptsache erklärt, was zuvor als bloße Nebenbeschäftigung sich rechtfertigen musste.

Opitz' Argumentation lässt sich auch vor dem Hintergrund der entstehenden Fachkulturen lesen, und dann wird der Sinn zweifelhaft. Die *Georgica* mögen für das Landleben und die Landwirtschaft des gebildeten Römers von Bedeutsamkeit sein, sind sie das auch für die moderne Landwirtschaft? Wie steht es mit den neuen Entdeckungen der Astronomie und allgemein der Naturkunde? Es gibt zahlreiche gelehrte Dichtungen, die die Ergebnisse neuerer naturwissenschaftlicher Forschungen verarbeiten, aber auf Dauer sind das Hybride, die durch Abhandlungen ersetzt werden, die sich nicht an alle Gebildeten, sondern an Experten wenden. Die Verankerung der Literaturgeschichte in der Wissensgeschichte lässt deren Fortschritte in zeitgenössischer Perspektive als marginal erscheinen; von heute aus betrachtet, ist es genau umgekehrt. Opitz' späthumanistisches Plädoyer für die deutsche Poeterey negiert implizit eine Ausdifferenzierung, die längst stattgefunden hat. Sie entspricht nicht mehr dem Stand der Wissenschaften und Künste.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kann man geradezu eine Explosion einer technische Errungenschaften vorstellenden und beschreibenden Fachliteratur der Mathematiker und Ingenieure beobachten. Allerdings steht, wie Kühlmann gezeigt hat, selbst hier keineswegs praktische Verwertbarkeit im Vordergrund, sondern der Nachweis einer die Kraft des menschlichen Ingeniums beweisenden „Kunst“.⁶⁰

Die frühneuzeitliche Wissenschaft konstituiert sich in Auseinandersetzung mit dem Humanismus. Francis Bacons *Instauratio magna* ist der Entwurf einer auf

⁶⁰ Wilhelm Kühlmann: „Technischer Fortschritt und kulturelles Bewusstsein“: „Kunst, in der sich das ästhetisch Künstlerische mit dem technisch Künstlichen überschneidet“ (S. 33). Kühlmann spricht von „einer neuplatonisch gedachten Vorstellung ingenieurer Produktivität, die auch für die ästhetischen Bild- und Wortkünste der Spätrenaissance, der sog. Epoche des Manierismus fruchtbar geworden ist“; allerdings gerät der Anspruch zunehmend unter die Kritik der entstehenden Erfahrungswissenschaften.

Grund von Erfahrung planvoll fortschreitenden Naturwissenschaft. Einleitend kritisiert Bacon den Stand der Wissenschaft, die sich mit dem Erreichten zufriedengebe. Seine Kritik am Traditionswissen und an der Glorifizierung vergangener Errungenschaften ist latent eine Kritik an einem vom Humanismus geprägten Wissenschaftsideal. Was *copia* (Fülle) heißt, ist laut Bacon faktisch der Grund für *inopia*, Mangel. Das zielt auf den vermeintlichen Faktenreichtum und den vermeintlichen Nutzen der zahllosen Bücher, über die Künste und Wissenschaft jubeln, damit auch auf die *copia*, die die Erschließung der Antike erbracht hat. Bei näherem Zusehen seien all diese Bücher voller Wiederholung des Immergleichen, nur immer etwas anders dargestellt (*inueniet eiusdem rei repetitiones infinitas tractandi modis diuersas*). Die Alten können nichts lehren, im Gegenteil, ihre Erkenntnisse sind die unreifer Jugend:

Und über den Nutzen muss man offen sagen: dass jenes Wissen, das wir vor allem von den Griechen beziehen, gewissermaßen die Kindheit der Wissenschaft scheint und die Eigenschaft hat, die typisch für Kinder ist, dass sie zum Schwatzen aufgelegt, aber steril und unreif ist.⁶¹

In humanistischen Lobreden auf die Rhetorik ist *garrulitas* (Geschwätzigkeit) das Gegenteil von wohlgeformter Rede. Hier könnte es scheinen, als sei beides dasselbe. Die Stoßrichtung ist sprechend: Ein Übermaß an Ehre und Bewunderung (*honoris et admirationis excessus*) würde jenen alten Schriften zuteil – gilt das nicht der Vergötterung der Antike? Die Weisheit aus Griechenland – entspricht das nicht der Einsicht des Späthumanismus in die griechischen Ursprünge der römischen Kultur? Redefreudigkeit statt produktiv weiterführende Sachhaltigkeit – richtet sich das nicht gegen die Spitzenstellung der Rhetorik im Fächerkanon?⁶²

Dem Stillstand in den Wissenschaften konfrontiert Bacon den technologischen Fortschritt (denn so würde ich seinen Verweis auf die *artes mechanicae* verstehen):

Dagegen sehen wir, wie in den mechanischen Künsten das Gegenteil geschieht – die, als würden sie irgendein Lebenselixier erhalten, täglich wachsen und vollkommener werden; bei ihren ersten Urhebern scheinen sie meist roh und fast lästig und hässlich, später aber gewinnen sie neue Vorzüge und eine neue Leichtigkeit, bis zu dem Punkt, dass die Bemühungen und Bedürfnisse der Menschen schneller nachlassen und sich ändern, als dass jene den Gipfel ihrer Vollendung erreicht haben.⁶³

⁶¹ „Et de vtilitate apertè dicendum est: Sapientiam istam, quae a Graecis potissimum hausimus, pueritiam quandam Scientiae videri, atque habere quod proprium est puerorum; vt ad garrandum prompte, ad generandum inualida et immatura sit“. (Francis Bacon: *The ‚Instauratio magna‘ Part II*, S. 10).

⁶² Ebd.

⁶³ „In artibus autem mechanicis, contrarium euenire videmus – quae, ac si aurae cuiusdam vitalis forent participes quotidie crescunt et perficiuntur; et in primis authoribus rudes plerunque et fere onerosae, et informes apparent, postea verum nouas virtutes, et commoditatem adipiscuntur, eo vsque, vt citius studia hominum et cupiditates deficient et mutantur, quam illae ad culmen, et perfectionem suam peruenerint“. (Ebd.)

Das Gegenbild sind die etablierten wissenschaftlichen Disziplinen: Dagegen werden die Philosophie und die Geisteswissenschaften wie Standbilder angebetet und gefeiert, aber sie kommen nicht von der Stelle.⁶⁴ Man berufe sich auf wenige Autoritäten, die immer wieder ausgeschmückt und verehrt würden (*exornentur et colantur*).⁶⁵

Wenn es darum geht, einmal Entdecktes und Erfundenes zu sammeln und darauf aufzubauen, Wissenschaft als einen generationenübergreifenden Prozess der Akkumulation zu organisieren, dann gibt es keine Epoche mehr, die vor anderen ausgezeichnet ist. Und wenn Bacon auf neue technische Errungenschaften etwa der Seefahrt verweist, dann ist das Lob der Alten vergiftet: Die Alten haben sich gewiss als hervorragende Männer in dem erwiesen, wo es auf Erfindungsgabe und abstrakte Überlegung ankommt.⁶⁶

Bei allem Wert solcher Erkenntnisse: Sie sind durch *experientia* zu überschreiten. Die *experientia*, die Bacon einklagt, ist die *experientia* von Experten. Sie kann auf triumphale Siege im Wortstreit (*confutationum triumph[is]...*), auf Berufung auf die Würde des Alters (*antiquitatis aduocation[es]*) und auf Autoritäten (*authoritatis usurpation[es]...*) verzichten.⁶⁷

In Deutschland fanden Bacons Überlegungen allenfalls vereinzelt ein Echo.⁶⁸ Beklagt wurde das unverbundene Nebeneinander von wissenschaftlichen und handwerklichen Expertenkulturen. De facto ist der Aufstieg von Expertenkulturen im frühneuzeitlichen Europa unaufhaltsam, tonangebend aber bleibt der Anspruch einer allen gemeinsamen Bildung. Man kann dies selbst dort sehen, wo der Abstand zur Antike reflektiert wird.

Die *Querelle des anciens et des modernes*, deren Hochphase Charles Perrault mit seinem *Poème sur le siècle de Louis le Grand* einleitet, scheint ein Nachhutgefecht der skizzierten Auseinandersetzungen. Noch sie wird auf einer letztlich ‚humanistischen‘ Grundlage geführt: In welchem Zeitalter war ein höheres Maß an Vollkommenheit zu erreichen? Sind die Menschen zu allen Zeiten gleich, oder sind die Alten den Neueren überlegen? Die Maßstäbe, an denen das gemessen werden soll, sind im Wesentlichen ethisch-ästhetisch. Die Debatte ist zu einem erheblichen Teil eine Debatte über die Historizität des Kunstschönen.⁶⁹ Das Wissen der Experten,

⁶⁴ „Philosophia contra, et Scientiae Intellectuales, statuarum more, adorantur et celebrantur, sed non promouentur“. (Ebd.)

⁶⁵ Ebd., S. 12. Die Übersetzung von *Scientiae Intellectuales* scheint möglicherweise zu modernistisch, aber sie versucht den Gegensatz zu den technischen Wissenschaften aufzunehmen.

⁶⁶ „Atque antiqui certe in iis, quae in ingenio et meditatione abstracta posita sunt, mirabiles se viros praestitere“. (Ebd., S. 18).

⁶⁷ Ebd., S. 20.

⁶⁸ Wilhelm Kühlmann: „Technischer Fortschritt und kulturelles Bewusstsein“, S. 35. Kühlmann zitiert den lutherischen Pfarrer Johann Balthasar Schupp.

⁶⁹ Hans Robert Jauf: „Ästhetische Normen und geschichtliche Reflexion“; Ders.: „Schlegels und Schillers Replik“.

insbesondere technische oder naturwissenschaftliche Errungenschaften spielen da kaum eine Rolle.⁷⁰

VI. Fazit

Mir scheint daher, dass der Humanismus für die Ausbildung frühneuzeitlicher Expertenkulturen nicht die entscheidende Rolle gespielt hat, denn sein Ziel ist eher Synthese des Auseinanderstrebenden als Ausdifferenzierung, und das Wissen, das er vermittelt, ist eher Allgemeinwissen als Expertenwissen. Das gilt gerade besonders bei Umsetzungen in die Volkssprache: Da kommt es hauptsächlich auf die Vermittlung ethischer Werte und auf die ästhetische Formung durch Sprache an. Dort, wo sich innerhalb des Humanismus besondere Expertisen ausbilden, wie etwa in der Philologie, der Editionswissenschaft, dem Kommentar, da bleiben sie – und das noch gut 300 Jahre – an die lateinische Sprache gebunden, strahlen also gerade nicht auf die Gesellschaft aus.

Ich wäre missverstanden, wenn meine Ausführungen als Kritik am Humanismus aufgefasst würden. Im Gegenteil ist der Humanismus der erste Entwurf eines gemeinschaftlichen Selbstverständnisses einer laikalen Intelligenz. Sein Bildungsprogramm zielt über die mittelalterliche Verteilung gelehrten Wissens zwischen *laici* und *clerici* hinaus. Seine Domäne bleibt zwar zumal in Deutschland das Latein, aber seit dem 16. Jahrhundert gewinnt das volkssprachige Schrifttum allmählich Anschluss. Ziel ist aber vor allem die Einheit der Bildung. Das muss mit der zunehmenden Ausdifferenzierung einer Wissensgesellschaft zu Reibungen führen. Wo der Humanismus als – wie immer zu definierendes – Gesellschaftsideal entworfen wird, da stemmt er sich der ‚Zerrissenheit‘ einer entstehenden modernen Welt entgegen.

Postskript Januar 2018

Als ich vor fast sechs Jahren die Ausarbeitung des Vortrags abschloss, konnte ich nicht wissen, dass das Thema Expertenkulturen eine ganz andere und recht ungemütliche Aktualität gewinnen würde, nämlich durch sog. populistische Bewegungen der letzten Jahre in vielen Ländern Europas. Sie bestätigen die eingangs getroffene Diagnose, dass gesellschaftliche Ausdifferenzierung verbunden mit der Ausdifferenzierung von Expertenkulturen periodisch Gegenbewegungen hervorruft, die auf Integration und Abstimmung zielen und ein grundsätzliches Misstrauen gegen die Abkoppelung von Experten und Expertenwissen vom öffentlichen Diskurs einer Zeit hegen. Ein Großteil der erregten Polemiken gilt der Meinungsführerschaft einiger Eliten und der Abkapselung von Expertenkulturen, doch ist dieses Phänomen ein gänzlich anderes als das am Humanismus beschriebene. Der

⁷⁰ Ders.: „Ästhetische Normen und geschichtliche Reflexion“, S. 77.

Humanismus hatte sich gegen die zunehmend selbstgenügsame Theologie an den Universitäten gewandt und ein Bildungsideal entworfen, auf das Geistliche und Laien und die Mitglieder der verschiedensten Berufsstände in den sich ausdifferenzierenden Expertenkulturen verpflichtet werden sollten. Im Schlagwort des Johannes Sturm von der *docta et eloquens pietas* hatte es seine zumindest für das protestantische Deutschland gültige Formulierung gefunden. Die *studia humanitatis* und das Ideal der *humanitas* sollte alle verbinden.

Das Ziel des Populismus ist dieser Bewegung geradezu entgegengesetzt. Hier geht es nicht um Integration, sondern Spaltung. Am deutlichsten ist dies an der Diskussion über den Klimawandel zu sehen. Statt die Erkenntnisse der Experten über die gefährdete Zukunft des Planeten in den öffentlichen Diskurs einzuspeisen, werden sie beiseitegeschoben und als Ausgeburten des Meinungsterrors sozialer Eliten diffamiert. Der Populismus schottet sich gegen Expertenwissen ab im Namen eines ‚gesunden Menschenverstandes‘. Er fällt damit auf einen Status zurück, den die Ausdifferenzierung des Wissens notwendig hinter sich lassen musste. Trotzdem macht er auf ein Folgeproblem dieser Ausdifferenzierung aufmerksam, die zunehmende Schwierigkeit übergreifender Kommunikationsprozesse. Für die Lösung der Frühen Neuzeit wird niemand plädieren wollen. Der Appell auf eine alle verbindende Sprache und gemeinsame Grundlagen des Humanum aber bleibt ein Leitbild.

Literaturverzeichnis

Primärliteratur

- Bacon, Francis: *The Instauration magna Part 2: Novum organum and Associated Texts*, hg. von Graham Rees und Maria Wakely, Oxford 2004 (The Oxford Francis Bacon 11).
- [Bock, Hieronymus]: Tragi, Hieronymi: *De stirpium maxime earum, quae in Germania nostra nascuntur, usitatis nomenclaturis, proprijsque differentijs, neque non temperaturis ac facultatibus, Commentariorum Libri tres [...]*, in *Latinum conuersi Interprete Davide Kybero Argentinensi*, Straßburg 1552.
- Bömer, Aloys (Hg.): *Epistolae obscurorum virorum, Bd. 1: Einführung, Bd. 2: Text*, Heidelberg 1921.
- Briefe der Dunkelmänner*, Vollständige Ausgabe übersetzt von Wilhelm Binder, revidiert und mit Anmerkungen und einem Nachwort versehen von Peter Amelung, München 1964.
- Budé, Guillaume: *De asse et partibus eius libri quinque*, Gent 1514.
- Celtis Protucius, Conradus: „Oratio in gymnasio in Ingelstadio publice recitata“, in: Joachim Gruber (Hg.): *Panegyris ad duces Bavariae*, mit Einleitung, Übersetzung und Kommentar, Wiesbaden 2003.
- Complurium eruditorum uatum carmina, ad magnificum uirum D. Blasium Hökelium, sacri Caesaris Maximiliani consiliarium*, Augsburg 1518.
- Erasmus von Rotterdam: *Dialogus cui titulus Ciceronianus sive de optimo dicendi genere [...]*, übersetzt, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von Theresia Payr, Darmstadt 1972.
- Gesner, Conrad: *Bibliotheca Vniuersalis, siue Catalogus omnium scriptorum locupletissimus*, Zürich 1545 (Nachdruck Osnabrück 1966).
- Gesner, Conrad: *Historiae animalium. Lib. I. de Quadrupedibus uiuiparis*, Zürich 1546.
- Gesner, Conrad: *Historiae Animalium liber III., qui est de piscium et aquatiliu animantium natura*, Zürich 1558.
- Odeporicon id est Itinerarium Reuerendissimi in Christo patris et Domini D. Mathei Sancti Angeli Cardinalis Gurcensis coadiutoris Saltzburgensis Generalisque Imperii locumtenentis, Quaeque in conuentu Maximiliani Caesaris Augusti Serenissimorumque regum Vladislai Sigismundi ac Ludouici, memoratu digna gesta sunt per Riccardum Bartholinum perusinum adita. Cum Gratia et priuilegio*, Wien 1515.

- Opitz, Martin: *Buch von der Deutschen Poeterey. Studienausgabe [...]*, hg. von Herbert Jaumann, Stuttgart 2002.
- Valla, Lorenzo: *Elegantiarum [...] libri omnes [...] Scholijs Gyberti Longolij [...] illustrati*, Basel 1558.
- [Wyle, Niklas von]: *Translationen*, hg. von Adelbert von Keller (Repr. Nachdruck der Ausgabe Stuttgart 1861), Hildesheim 1967.

Forschung

- Baron, Frank: *The Beginnings of German Humanism: the Life and Work of the Wandering Humanist Peter Luder*, University Microfilms, Ann Arbor, MI 1966.
- Dicke, Gerd: „Heinrich Steinhöwel“, in: ²Verfasserlexikon 9 (1995), Sp. 258–278.
- Dohrn-van Rossum, Gerhard: „Georg Agricola“, in: Frühe Neuzeit in Deutschland 1520–1620. Literaturwissenschaftliches Verfasserlexikon 1 (2011), Sp. 47–55.
- Folkerts, Menso: „Roman weights and measurements in Glarean’s ‚Liber de asse et partibus eius‘“, in: Iain Fenlon/Inga Mai Groote (Hg.): *Heinrich Glarean’s Books. The Intellectual World of a Sixteenth-Century Musical Humanist*, Cambridge 2012, S. 159–179.
- Friedrich, Udo: *Naturgeschichte zwischen artes liberales und frühneuzeitlicher Wissenschaft. Conrad Gessners ‚Historia animalium‘*, Tübingen 1995.
- Giesecke, Michael: „Der ‚abgang der erkantnusz‘ und die Renaissance wahren Wissens. Frühneuzeitliche Kritik an der handschriftlichen Informationsverarbeitung“, in: Hagen Keller [u.a.] (Hg.): *Pragmatische Schriftlichkeit. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*, München 1992, S. 73–93.
- Greene, Thomas M.: *The Light in Troy. Imitation and Discovery in Renaissance Poetry*, New Haven/London 1982.
- Habermann, Mechthild: *Deutsche Fachtexte der frühen Neuzeit. Naturkundlich-medizinische Wissensvermittlung im Spannungsfeld von Latein und Volkssprache*, Berlin/New York 2001.
- Jauß, Hans Robert: „Ästhetische Normen und geschichtliche Reflexion in der ‚Querelle des Anciens et des Modernes‘“, in: *Sonderdruck der Einleitung zur Neuauflage von Perraults ‚Parallèle des Anciens et des Modernes‘*, München 1964, S. 8–64.
- Jauß, Hans Robert: „Schlegels und Schillers Replik auf die ‚Querelle des Anciens et des Modernes‘“, in: Ders.: *Literaturgeschichte als Provokation*, Frankfurt a. M. 1970, S. 67–106.

- Klecha, Gerhard: „Albrecht von Eyb“, in: ²Verfasserlexikon 1 (1978), Sp. 180–186.
- Kühlmann, Wilhelm: „Technischer Fortschritt und kulturelles Bewusstsein. Zur Diagnose von Modernität in der frühneuzeitlichen Literatur“, in: Hanno Möbius [u.a.] (Hg.): *Die Mechanik in den Künsten. Studien zur ästhetischen Bedeutung von Naturwissenschaften und Technologie*, Marburg 1990, S. 31–43.
- Kühlmann, Wilhelm: „Polyhistorie jenseits der Systeme – Zur funktionellen Pragmatik und publizistischen Typologie frühneuzeitlicher Buntschriftstellerei“, in: Frank Grunert/Anette Syndikus (Hg.): *Erschließen und Speichern von Wissen in der Frühen Neuzeit. Formen und Funktionen*, Berlin/Boston 2015, S. 329–356.
- Luhmann, Niklas: *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Bd. 1*, Frankfurt a. M. 1980.
- Margolin, Jean-Claude/Merger, Andrea: „Copia“, in: HWRh 2 (1994), Sp. 385–394.
- Müller, Jan-Dirk: *Gedebtnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I.*, München 1982.
- Müller, Jan-Dirk: „„Alt‘ und ‚neu‘ in der Epochenerfahrung um 1500. Ansätze zur kulturgeschichtlichen Periodisierung in frühneuhochdeutschen Texten“, in: Walter Haug/Burghart Wachinger (Hg.): *Traditionswandel und Traditionsverhalten*, Tübingen 1991, S. 121–144.
- Müller, Jan-Dirk: „Warum Cicero? Erasmus‘ ‚Ciceronianus‘ und das Problem der Autorität“, in: *Scientia Poetica* 3 (1999), S. 20–46.
- Müller, Jan-Dirk: „Wissen ohne Subjekt? Zu den Ausgaben von Gesners *Bibliotheca universalis* im 16. Jahrhundert“, in: Reto Sorg (Hg.): *Zukunft der Literatur – Literatur der Zukunft*, München 2003, S. 73–91.
- Müller, Jan-Dirk: „Formung der Sprache und Formung durch Sprache. Zur anthropologischen Interpretation des *imitatio*-Konzepts“, in: Ders./Jörg Robert (Hg.): *Maske und Mosaik. Poetik, Sprache, Wissen im 16. Jahrhundert*, Berlin 2007, S. 159–199.
- Müller, Jan-Dirk: „Imperiale Hofkultur im Blick der Gelehrten. Ricardo Bartolinis ‚Hodoeponicon‘ vom Wiener Fürstentag (1515)“, [ersch. 2018].
- Müller, Jan-Dirk/Robert, Jörg: „Poetik und Pluralisierung in der Frühen Neuzeit – eine Skizze“, in: Dies. (Hg.): *Maske und Mosaik. Poetik, Sprache, Wissen im 16. Jahrhundert*, Berlin 2007, S. 7–46.
- Pigman, G. W.: „Imitation and the Renaissance Sense of the Past. The Reception of Erasmus‘ ‚Ciceronianus‘“, in: *Journal of Medieval and Renaissance Studies* 9 (1979), S. 155–177.

- Schmitt: Charles B.: *Aristotle and the Renaissance*, Cambridge [u.a.] 1983.
- Schmitt: Charles B.: *The Aristotelian Tradition and Renaissance Universities*, London 1984.
- Schreiner, Klaus: „Diversitas temporum“ – Zeiterfahrung und Epochengliederung im späten Mittelalter“, in: Reinhart Herzog/Reinhart Koselleck (Hg.): *Epochenschwelle und Epochenbewußtsein*, München 1987, S. 381–428.
- Schwenk, Rolf: *Vorarbeiten zu einer Biographie des Niklas von Wyle und zu einer kritischen Ausgabe seiner ersten Translatzen*, Göppingen 1978.
- Seifert, Arno: *Logik zwischen Scholastik und Humanismus. Das Kommentarwerk Johann Ecks*, München 1978.
- Wiedemann, Conrad: „Polyhistor's Glück und Ende. Von Daniel Georg Morhof zum jungen Lessing“, in: Heinz Otto Burger/Klaus von See (Hg.): *Festschrift Gottfried Weber zu seinem 70. Geburtstag überreicht von Frankfurter Kollegen und Schülern*, Bad Homburg [u.a.] 1967, S. 215–235.
- Worstbrock, Franz Josef: *Deutsche Antikerezeption 1450–1550. Teil 1. Verzeichnis der deutschen Übersetzungen antiker Autoren. Mit einer Bibliographie der Übersetzer*, Boppard 1976.
- Worstbrock, Franz Josef: „Niklas von Wyle“, in: *2Verfasserlexikon* 6 (1987), Sp. 1016–1035.
- Worstbrock, Franz Josef [u.a.] (Hg.): „Zur Einbürgerung der Übersetzung antiker Autoren im deutschen Humanismus“, in: *Ausgewählte Schriften, Bd. 2: Schriften zur Literatur des Humanismus*, Stuttgart 2005, S. 55–83.

Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur*

Eva Schumann

- I. Einführung
- II. Rechtsanwendung im Rezeptionszeitalter
 1. Gemeinrechtliche Rechtsanwendungslehre
 2. Rechtsauskünfte gelehrter Juristen
 3. Gesetze der Rezeptionszeit
- III. Volkssprachige Praktikerliteratur
 1. Forschungsstand und Forschungsdesiderate
 2. Versuch einer Typologie
 3. Bedeutung der Praktikerliteratur für die Rezeption
 4. Verfasser und Adressaten
- IV. Rechts- und Sprachtransfer
 1. Die Anpassung des gelehrten Rechts an die Bedürfnisse der Praxis
 2. Der deutsche Belial
- V. Fazit

* Dieser Beitrag wurde erstmals unter demselben Titel in: Andreas Deutsch (Hg.): *Historische Rechtssprache des Deutschen*, Heidelberg 2013, S. 123–174, publiziert. Ich danke Andreas Deutsch und dem Universitätsverlag Winter für die Zustimmung zur Zweitveröffentlichung. Der Text ist im Wesentlichen unverändert wiedergegeben; vereinzelt wurde Literatur in den Fußnoten ergänzt.

I. Einführung

Wenn wir uns mit dem Prozess der praktischen Rezeption des römischen Rechts im deutschsprachigen Raum beschäftigen, so müssen wir uns klarmachen, dass dieser Prozess gewaltige Veränderungen auslösen und zu einer Professionalisierung der in der Rechtspflege anfallenden Tätigkeiten führen sollte. Für die Übergangszeit drängen sich zwei Fragen auf, die auch in den beiden wichtigsten Reichsgesetzen zu Beginn der Frühen Neuzeit, der *Reichskammergerichtsordnung* von 1495 und der *Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V.* von 1532, behandelt werden: Welches Recht kam vor Gericht zur Anwendung und welche Rechtskenntnisse hatten die zur Rechtsanwendung berufenen Rechtspraktiker?¹

Die *Reichskammergerichtsordnung* sah eine paritätische Besetzung der zur Urteilsfindung berufenen Assessoren je zur Hälfte mit gelehrten Juristen und Adligen vor.² Sie wählte damit unter Achtung sowohl des mittelalterlichen Verfahrens und seiner Amtsträger als auch des neuen sog. gemeinrechtlichen Verfahrens und seiner professionellen Träger einen Mittelweg zwischen Tradition und Erneuerung. Eine Besetzung der dem Adel vorbehaltenen Assessorenstellen mit gelehrten Juristen (d. h. die Vereinigung beider Elemente in einer Person) war zwar durchaus erwünscht, sie ließ sich aber im 16. Jahrhundert selbst am Reichskammergericht nicht immer verwirklichen. Nach Art. 1 der revidierten *Reichskammergerichtsordnung* von 1521 sollten zwar auch die adligen Assessoren möglichst „der Recht gelehrt“ sein, diese Forderung war jedoch mit dem Zusatz versehen: „sofern man die gehalten kan“; anderenfalls sollten sie wenigstens „sunst gerichtlicher Übung erfahren und gebreuchig“ sein.³

¹ Unter den Begriff „Rechtspraktiker“ sind alle funktional in die Rechtspflege eingebundenen Personen (Richter, Schöffen, Advokaten, Prokuratoren, Gerichtsschreiber, Notare usw.) zu fassen. Diese Definition lässt bewusst offen, über welche Rechtskenntnisse die Rechtspraktiker verfügten und wie sie diese erworben haben. Zu den Rechtspraktikern gehören somit nicht nur studierte Juristen.

² § 1 RKG: „Zum Ersten das Camergericht zu besetzen mit ainem Richter, der ain gaistlich oder weltlich Fürst oder ain Grave oder ain Freyherr sey, und XVI Urtailer, die [...] ye der halb Tail der Urtailer der Recht gelert und gewirdiget, und der ander halb Tail auf das geringest auß der Ritterschafft geborn sein sollen.“ (*Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung*, bearb. von Karl Zeumer, Tübingen 21913, S. 284). Die Hofgerichtsordnungen der Territorien sahen regelmäßig ebenfalls eine paritätische Besetzung der Beisitzerstellen mit Rechtsgelehrten und Adligen vor (wobei sich kleinere Abweichungen finden): So sah die *Kurpfälzer Hofgerichtsordnung* von 1582 (Tit. 2) einen adligen Hofrichter und zehn Beisitzer vor, von denen die Hälfte Doktoren oder Licentiaten und die andere Hälfte Adlige (Ritterschaft) sein sollten. Nach der *Hofgerichtsordnung des Herzogtums Zweibrücken* von 1722 (Tit. 2) sollte dem Gericht ein adliger Hofrichter (aus der Ritterschaft) vorstehen und von den sechs Beisitzern sollten „drey oder auffz wenigst zween Rechtsgelehrten / Doctores oder Licentiaten / und die andere vom Adel und sonst erbahre / daffere und redliche Leuth“ sein. Die *Braunschweigische Hofgerichtsordnung* von 1571 (Tit. 2) sah auf Seiten der ungelehrten Beisitzer folgende Variante vor: Neben dem adeligen Hofrichter (aus der Ritterschaft) sollten unter den acht Beisitzern „Vier gelehrte / Doctores / oder Licentiaten / die vbrigen Vier zween vom Adel / vnd zween auß den Städten“ sein.

³ Art. 1 Kammergerichts-Ordnung von 1521 (*Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung*, bearb. von Karl Zeumer, Tübingen 21913, S. 324).

Auf die Zustände an den Strafgerichten geht die *Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.* (*Constitutio Criminalis Carolina*) von 1532 bereits in der Vorrede ein und nennt als ein Defizit der frühneuzeitlichen Strafrechtspflege, dass „imm Römischen Reich teutscher Nation, altem gebrauch vnnnd herkommen nach, die meynsten peinlich gericht mit personen, die vnser Keyserliche recht nit gelert, erfarn oder übung haben, besetzt“ seien.⁴

Noch deutlicher beschreibt die Vorrede der *Bambergensis* von 1507 die Rechtskenntnisse der Richter und Urteiler:

Item Nachdem auß langer gemeiner vbung dieser lande die halsgericht nit anders dan mit gemeinen personen / die der recht nicht gelernet oder geübt haben [...] besetzt werden mögen / darumb haben wir in nachgeschribener vnnsrer ordnung nit allein aufsehung / wie wir denselben leuten ein form vnd weiß zu handeln vnnnd zurichten anzeigten / die den keiserlichen Rechten vnnnd guter gewonheit nach / bestendig sein mochte / Sünder haben des mere bedencken müssen / wie wir derselben leut vnbegreifflikeit zu hilff kommen / das melden wir darvmb das die leser vrsach zu wissen habe warumb wir in diser nachfolgenten vnser ordnung die form vnd weiß der gerichtlichen handlung nit alwegen dermassen (Als so es vor den Rechtgelerten were) gehalten / Auch souil auff ratsuchen vnnnd andere handlung bey vnsern reten gestelt haben vnd dester baß mercken können das sölichs zu notdurfft solicher sachen gescheen ist.⁵

Zieht man weitere Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts heran, so wird schnell deutlich, dass das Gros der Rechtspraktiker in der frühneuzeitlichen Gerichts- und Verwaltungspraxis kein juristisches Studium absolviert hatte.⁶ Nach Schätzungen gab es im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation (bezogen auf die Gebiete nördlich der Alpen) um das Jahr 1500 etwa 3.000 graduierte Juristen bei einer Gesamtbevölkerung von rund zehn Millionen Menschen.⁷ Erst um 1600 stieg die Zahl der immatrikulierten Jurastudenten an deutschen Universitäten deutlich an, ging dann aber gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges wieder um die Hälfte zurück.⁸ Zudem schlug nur ein Teil der graduierten Juristen eine berufliche Laufbahn in der Rechtspflege ein;⁹ dies sollte sich erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhun-

⁴ *Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Vorrede, S. 9* (*Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*, hg. von Friedrich-Christian Schroeder, Stuttgart 2000). Nach Art. 1 der *Carolina* sollten die Strafgerichte mit Personen besetzt werden, die fromm und ehrbar sind, verständig und erfahren. Und weiter heißt es: „Darzu auch Edeln vnnnd gelerten gebraucht werden mögen.“

⁵ *Bambergische Halsgerichtsordnung, Bamberg 1507*, Bl. 3^v-4^r (http://bvbm1.bib-bvb.de/webclient/DeliveryManager?custom_att_2=simple_viewer&pid=2716570 <geprüft am 13. August 2018>).

⁶ So auch Wolfgang Sellert: „Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts“, S. 137.

⁷ Gerhard Köbler: „Wirkungen europäischer Rechtskultur“, S. 515.

⁸ Dazu Filippo Ranieri: „Der Universitätsbesuch der deutschen Rechtsstudenten“, S. 193; Ders.: „Vom Stand zum Beruf“, S. 91; Frank L. Schäfer: *Juristische Germanistik*, S. 67.

⁹ Filippo Ranieri: „Vom Stand zum Beruf“, S. 92 weist für die Zeit ab dem Ende des 16. Jahrhunderts darauf hin, dass „die Absolvierung eines juristischen Studiums keineswegs von den Zeitgenossen als Voraussetzung für eine spezifische professionelle Kompetenz angesehen wurde. Die Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit fand vielmehr [...] in den Gerichts- und Anwaltskanzleien statt und wurde von den wenigsten ergriffen. [...] Das Dasein als Jurist bedeutet

derts ändern, als die Zahl der Jurastudenten erneut abnahm, weil nur noch diejenigen, die später eine juristische Berufstätigkeit ausüben wollten, Jura studierten.¹⁰

Auch wenn wir bislang nicht wissen, wie hoch die Anteile der gelehrten, ungelehrten und halbgebildeten Rechtspraktiker¹¹ in der frühneuzeitlichen Rechtspflege waren,¹² so kann doch festgehalten werden, dass bis ins 18. Jahrhundert hinein ein abgeschlossenes Jurastudium für die Ausübung einer Tätigkeit in der Rechtspflege nicht erforderlich war. Die Gründe hierfür dürften unter anderem in dem nur schwerfällig vorankommenden Abbau der Strukturen der mittelalterlichen Ämtervergabe zu suchen sein,¹³ wobei auch eine Rolle gespielt haben mag, dass der Ein-

also in einer solchen Perspektive primär einen Status; die berufliche Tätigkeit bleibt im Hintergrund.“ Dort heißt es weiter (S. 94f.): „Juristische Ämter und Funktionen scheinen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit den bürgerlichen Kreisen weitgehend offen gewesen zu sein. Juristisches Studium und Amtsposition stellen damals noch einen gegenläufigen Weg zum sozialen Aufstieg und gesellschaftlichen Ansehen dar. Es handelt sich dabei um eine gesamteuropäische Erscheinung.“

¹⁰ Ebd., S. 94.

¹¹ Unter halbgebildeten Rechtspraktikern werden Personen verstanden, die nur kurze Zeit Jura studiert oder lediglich ein Studium der *Artes liberales* absolviert haben. Daneben begegnen uns Rechtspraktiker, die erst nach jahrelanger praktischer Tätigkeit in der Rechtspflege ein juristisches Studium aufnahmen oder „karrierebegleitend“ zu ihrer Tätigkeit in der Praxis studierten; dazu Robert Gramsch: *Erfurter Juristen im Spätmittelalter*, S. 244ff. So hatte beispielsweise auch Ulrich Zasius (1461–1535) als junger Mann an der Artistenfakultät in Tübingen studiert; danach war er als Notar und Schreiber am Geistlichen Gericht in Konstanz und ab 1494 als Stadtschreiber in Freiburg i. Br. tätig. Erst dort begann er das Studium des römischen Rechts und wurde mit vierzig Jahren zum *doctor legum* promoviert, nachdem er fast zwei Jahrzehnte als Rechtspraktiker tätig gewesen war. Dazu Gudrun Sturm: „Zasius, Udalricus (Ulrich Zäsi)“, Sp. 1612–1614. Vgl. weiter das Beispiel bei Christian Hesse: *Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich*, S. 363.

¹² Zu Forschungsdefiziten auch Jürg Schmutz: „Juristen in der Praxis“, S. 308ff. Nur vereinzelt finden sich bislang (meist sehr pauschal gehaltene) Stellungnahmen; so etwa Robert Gramsch: *Erfurter Juristen*, S. 449: „Der Arbeitsmarkt für Juristen war und blieb im 15. Jahrhundert recht eng.“ Vgl. weiter Filippo Ranieri: „Vom Stand zum Beruf“, S. 92.

¹³ So ist Christian Hesse: *Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich*, S. 356ff. für den Zeitraum 1450–1515 der Frage nachgegangen, „ob diese vergleichsweise neuen Qualifikationen mit den traditionellen Qualifikationen wie soziale Herkunft, Vermögen, Verwandtschaft oder Freundschaft konkurrieren oder diese sogar übertreffen konnten“ (S. 356). Unter Auswertung der Karrieren von rund 1600 Amtsträgern aus vier Fürstentümern kommt Hesse zu dem Ergebnis, dass „zu Beginn der Neuzeit den traditionellen Kriterien wie Herkunft und fürstliche Patronage noch immer eine wesentlich höhere Bedeutung [...] zukam als der Nachweis eines Universitätsstudiums“ (S. 358). Insgesamt hatten lediglich 12 % von insgesamt 1600 untersuchten Amtsträgern (also nur rund 190 Personen) eine Universität besucht, wobei von diesen etwa die Hälfte einen Abschluss erworben hatte; lediglich vier der 1600 Amtsträger hatten Jura studiert (S. 358, 365f.). Abschließend stellt Hesse fest (S. 377): „Von einer Professionalisierung gelehrter Tätigkeit, von einer Akademisierung der Funktionen oder gar von einer Pflicht, eine Universität zu besuchen, kann für die lokalen Amtsträger bis zum Ende des hier untersuchten Zeitabschnitts im Jahre 1515 keineswegs die Rede sein.“ Filippo Ranieri: „Vom Stand zum Beruf“, S. 88 kommt für das 16. und 17. Jahrhundert zu ähnlichen Ergebnissen und geht insoweit von einem gesamteuropäischen Phänomen aus: „Wenn wir von den Juristen in der europäischen Gesellschaft der Neuzeit reden, dürfen wir nicht vom heutigen Berufsbild des Juristen ausgehen. In der Gesellschaft des Ancien Régime bleibt [...] die soziale Qualität durch Herkunft und Patronage immer wichtiger als wissenschaftliche Ausbildung und berufliche Kompetenz. [...] Die endgültige Profilierung des heutigen Berufsbildes des Juristen ist erst am Schluß eines säkularen Vorgangs gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu sehen, im Rahmen der endgültigen

satz gelehrter Juristen in der Rechtspflege nicht als notwendig¹⁴ und teilweise sogar als nachteilig empfunden wurde. Letzteres lässt sich beispielsweise der Vorrede des Praktikerhandbuchs von Johann Arnold von Dorneck aus dem Jahr 1576 entnehmen:

Ist wol zu beklagen / daß die peinliche Gericht / mehrer ort Teutschen Landes / mit gemeinen ungelehrten / unerfahrenen Leyen Personen / offtmals auß gebräch und mängel gelehrter Leut / zum mehrertheil aber auß verachtung derselben / besetzt / angeordnet und bestellt werden.¹⁵

Aber auch das ganze 17. Jahrhundert hindurch und selbst noch im frühen 18. Jahrhundert gehen die Vorreden der Praktikerhandbücher ganz selbstverständlich davon aus, dass ein nicht unerheblicher Teil der Rechtspraktiker keine juristische Ausbildung vorweisen kann.¹⁶ So heißt es etwa noch im Notarhandbuch von Johann Christoph Nehring aus dem Jahr 1719, dass sich dieses nicht allein an Notare wende, sondern als Handbuch auch geeignet sei für

angehende Gerichts-Personen, Acutarios, Gerichtsschreibere, Beysitzere und Schöppen, auch andere, die entweder gar keine Academische Studia haben, oder der Rechts-Wissenschaft nicht beygethan sind, und doch entweder vor sich selbst, oder in Vormundschafft anderer Gerichtlichen Handlungen beywohnen oder Prozesse führen, oder als Gerichts-Personen sich darbey befinden müssen.¹⁷

Professionalisierung der vormodernen Berufe.“ Als Ergebnis hält Ranieri, S. 101 fest: „Erst bei der Transformation unserer europäischen Gesellschaften von einer ständisch-stratifikatorischen zu einer funktionalen Struktur ist das heutige Selbstverständnis des Juristen denkbar geworden.“

¹⁴ Rainer C. Schwinges: „Zur Professionalisierung gelehrter Tätigkeit im deutschen Spätmittelalter“, S. 473–493 nennt weitere Faktoren, die jedenfalls bis zum frühen 16. Jahrhundert dafür ursächlich waren, dass sich die „Expertenberufe“ nur schwer durchsetzen konnten. Zudem hebt Schwinges, S. 478ff. (bezogen auf die Zeit bis 1500) hervor, dass die Masse der akademisch Gebildeten (ca. 70–80 %) lediglich an einer deutschen Artistenfakultät studiert hatte. Ähnlich Robert Gramsch: *Erfurter Juristen*, S. 553: „Die ‚Akademisierung‘ war eher ein Phänomen der Basisverbreiterung, des explosiven Wachstums der Artistenfakultäten [...], die gewissermaßen eine höhere Schulbildung boten, als ein Anwachsen der Zahl der Spezialisten.“

¹⁵ Johann Arnold von Dorneck: *Practica und Proceß Peinlicher Gerichtshandlung*, Vorrede, S. 1.

¹⁶ Ein Beispiel dafür, dass ein juristisches Studium nur eine von mehreren Möglichkeiten für den Erwerb von Rechtskenntnissen war, ergibt sich aus dem zwischen 1605 und 1636 in zehn Auflagen erschienenen Handbuch des Notars und Gerichtsschreibers am Basler Stadtgericht Johann Rudolph Sattler: *Thesaurus Notariorum* (1615), S. 23f.: Dort sind in Kapitel 14 drei verschiedene Musterschreiben an den Hofpfalzgrafen mit der Bitte um Ernennung zum kaiserlichen Notar enthalten. In allen drei Mustertexten ist die Beschreibung des Werdegangs vorgesehen, wobei neben einer längeren praktischen Tätigkeit in einer Kanzlei oder bei einem Stadt- bzw. Gerichtsschreiber in den ersten beiden Varianten ein nicht näher spezifiziertes Studium genannt wird, während sich der Bewerber in der dritten Variante darauf beruft, im Selbststudium die notwendigen Kenntnisse erworben zu haben. Auch die *Kaiserliche Notariatsordnung von 1512* (hg. von Herbert Grziwotz, München 1995, S. 42ff.) weist für die Frühe Neuzeit darauf hin, dass nur wenige Notare ein Universitätsstudium absolviert hätten.

¹⁷ Johann Christoph Nehring: *Manuale Notariorum, Latino-Germanicum*, Vorrede, S. 5. Das Werk trägt den Untertitel: *Das ist: Hand-Buch der Notarien. Aus denen üblichen Alten und neuen Rechten Zusammen getragen, mit nöthigen Instrumentis. Und einem absonderlichen Titular- und Formular-Büchlein / nach dem heutigen Stylo eingerichtet, anitzo auffß neue revidiret, und dem Publico zum Besten zum sechstenmahl ausgefertigt / mit einem Anbange kurtzer Fragen, über den Gerichtl. Civil- und Criminal-Process, nach Chur-*

Ein sehr anschauliches Bild von der frühneuzeitlichen Rechtspflege in einer größeren Stadt mit einer juristischen Fakultät hat vor einigen Jahren der Basler Rechtshistoriker Hans-Rudolf Hagemann gezeichnet:¹⁸ Am Basler Stadtgericht wurde erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Schultheißenamt mit einem gelehrten Juristen besetzt, der den Vorsitz des Gerichts führte, aber nicht selbst Recht sprach. Die Urteilsfindung oblag seit alters den Urteilern, bei denen es sich um Basler Kaufleute und Handwerker handelte.¹⁹ Die Fürsprecher, die in Basel besoldete Gerichtsbeamte waren, hatten ebenfalls in der Regel keine juristische Ausbildung. Sofern Advokaten in die Verfahren eingeschaltet wurden, beschränkte sich deren Aufgabe auf das Verfassen von Schriftsätzen, die dann von den Fürsprechern in der Verhandlung verlesen wurden. Zudem handelte es sich auch bei den Advokaten erst seit dem 17. Jahrhundert häufiger um studierte Juristen. Auch unter den in Basel tätigen öffentlichen Notaren finden sich bis ins 18. Jahrhundert nur vereinzelt studierte Juristen. Erst die *Basler Stadtgerichtsordnung* von 1719 schreibt ein juristisches Examen für die Zulassung zum Notariat zwingend vor.²⁰

II. Rechtsanwendung im Rezeptionszeitalter

Die Frage, in welchem Verhältnis das gelehrte Recht zu den partikularen Rechten stand, ist nur theoretisch einfach zu beantworten, während wir nur wenig darüber wissen, wie die gemeinrechtliche Rechtsanwendungslehre in der Rechtspflege, insbesondere an den unteren Gerichten, praktisch umgesetzt wurde. Ähnliche Schwierigkeiten bereitet die Beantwortung der Frage, wie in den Fällen, in denen das *Ius Commune* zur Anwendung kam, der Transfer des gelehrten (lateinischen) Rechts in die deutschsprachige Gerichtspraxis erfolgte (zum Transferbegriff siehe unten IV.). Schließlich wissen wir fast gar nichts darüber, wie im Zuge der Professionalisierung der Rechtspflege gelehrte Juristen und ungelehrte Rechtspraktiker miteinander oder auch gegeneinander agierten.

und Fürstl. Sächs. Gerichts-Brauch, ingleichen einer Designation, was zum Heer-Geräthe, zur Gerade, Mußtheil und Morgen-Gabe gehöret.

¹⁸ Hans-Rudolf Hagemann: *Vielschichtiges Recht*; Ders.: „Laiengericht und gelehrtes Recht“, S. 1–27.

¹⁹ Selbst das Appellationsgericht war nicht mit gelehrten Juristen besetzt, sondern mit Ratsmitgliedern unter dem Vorsitz des Bürgermeisters.

²⁰ Dazu insgesamt Hans-Rudolf Hagemann: *Vielschichtiges Recht*, S. 83ff. Dabei waren an der Basler Rechtsfakultät bereits seit dem Ende des 15. Jahrhunderts berühmte Juristen wie Sebastian Brant (1457/58–1521), der Zasius-Schüler Johannes Sichard (1499–1552) sowie Bonifacius Amerbach (1495–1562) und dessen Sohn Basilius Amerbach (1533–1591) tätig; dazu ebd., S. 73ff., 80ff.

1. Gemeinrechtliche Rechtsanwendungslehre

Nach der von der Rechtswissenschaft entwickelten Rechtsanwendungs- bzw. Rechtsquellenlehre (sog. Statuentheorie) ging das partikulare Recht als spezielleres Recht dem gemeinen Recht vor.²¹ Das *Ius Commune*, insbesondere das seit dem 12. Jahrhundert durch gelehrte Juristen fortentwickelte römische Recht, hatte somit grundsätzlich die Funktion eines ‚Lückenfüllers‘, konnte also nur dann zur Anwendung gelangen, wenn das partikulare Recht für den konkreten Fall keine Lösung bot. Die Rechtswissenschaft tendierte allerdings dazu, die Rechtsanwendungslehre zugunsten des gelehrten Rechts auszudehnen, d. h. die Lücken im partikularen Recht möglichst groß zu definieren: Auf das gemeine Recht sollte auch dann zurückgegriffen werden, wenn das partikulare Recht zweifelhaft war oder unvernünftig erschien. Zudem sollte partikulares Recht – wie auch § 3 RKGÖ ausdrücklich bestimmte²² – nur angewandt werden, wenn die Parteien sich vor Gericht darauf berufen hatten, während vorausgesetzt wurde, dass das Gericht das gemeine Recht kannte.²³

In welchem Maße die (erweiterte) gemeinrechtliche Rechtsanwendungslehre zur Durchsetzung des römischen Rechts in der Rechtspraxis beigetragen hat, ist bislang nur ansatzweise erforscht.²⁴ Da die unteren Gerichte im 16. Jahrhundert nahezu ausschließlich und auch noch bis weit ins 17. Jahrhundert hinein überwiegend mit ungelehrten Richtern und Schöffen besetzt waren, ist es jedoch unwahrscheinlich, dass das *Ius Commune* aufgrund eigener Kenntnis der zur Rechtsfindung berufenen Personen zur Anwendung kam.²⁵

²¹ Dieses Verhältnis zwischen speziellerem und allgemeinem Recht war auch der mittelalterlichen Rechtspraxis nicht fremd; so differenziert etwa Sachsenspiegel Landrecht III 79 § 2 zwischen „sunderlichen dorfrechte“ und „gemeinem lantrechte“. Dazu Karl Kroeschell: *recht unde unrecht der sassen*, S. 63f. Auch Dienstmannen (Ministeriale) haben nach Sachsenspiegel Landrecht III 42 § 2 „sunderlich recht“.

²² Nach § 3 RKGÖ hatten der vorsitzende Richter und die Beisitzer „nach des Reichs gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewonhaiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sy præcht werden [...] zu richten“ (*Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung*, bearb. von Karl Zeumer, Tübingen 1913, S. 285).

²³ Dazu insgesamt Peter Oestmann: *Rechtsvielfalt vor Gericht*, S. 6ff.; Ders.: „Rechtsvielfalt“, S. 111ff. Vgl. weiter Frank L. Schäfer: *Juristische Germanistik*, S. 53ff.

²⁴ Dazu Peter Oestmann: *Rechtsvielfalt vor Gericht*, S. 108ff., 148f., 172ff., 669ff., 681ff. Oestmann hat für die praktische Umsetzung der Rechtsanwendungslehre vor dem Reichskammergericht im 16. Jahrhundert u. a. herausgearbeitet, dass die gelehrten Advokaten die Rechtsvielfalt und die Rechtsanwendungslehre auch ergebnisorientiert zum Vorteil ihrer Mandanten nutzten. War das römische Recht im konkreten Fall für die eigene Partei von Vorteil, so lag es nahe, das ungünstigere partikulare Recht gar nicht erst in den Prozess einzuführen, um seine Anwendung von vornherein zu verhindern. Vgl. zur Rechtsanwendungslehre in der Praxis auch Hans Kiefner: „Rezeption (privatrechtlich)“, Sp. 979ff.; Wolfgang Wiegand: *Studien zur Rechtsanwendungslehre in der Rezeptionszeit*, S. 8ff.

²⁵ Hans-Rudolf Hagemann: *Vielschichtiges Recht*, S. 87ff., 93 kommt für Basel zu dem Ergebnis, dass erst im Laufe des 17. Jahrhunderts das gemeine Recht vor dem Basler Stadtgericht an Bedeutung gewann. Auch Andreas Daniel: *Gemeines Recht*, S. 113 schränkt die Geltung des römischen Rechts in der Frühen Neuzeit stark ein: „Welchen genauen inhaltlichen Umfang das römische Recht im gerichtlichen Gebrauch am jeweiligen Ort gewonnen hat, ist bis heute unge-

2. Rechtsauskünfte gelehrter Juristen

Eine weitere Möglichkeit, das *Ius Commune* auf den konkreten Rechtsfall anzuwenden, bestand – gerade für ungelehrte Rechtspraktiker – in der Einholung der Expertise eines gelehrten Juristen. Ein solches Rechtsgutachten konnte von den Parteien dem Gericht vorgelegt werden; bei schwierigen Rechtsfragen konnte aber auch das Gericht zur Einholung einer Rechtsauskunft verpflichtet sein. Sofern Rechtsgutachten gelehrter Juristen eingeholt wurden, wurde den ungelehrten Rechtspraktikern das römische Recht als überschaubares ‚Häppchen‘ bezogen auf den konkreten Fall präsentiert. Ihre Aufgabe bestand in diesem Fall nur darin, das Ergebnis der eingeholten Expertise als Urteil zu verkünden; vertiefte Kenntnisse im römischen Recht waren hierzu nicht erforderlich.²⁶

Die Einholung von Rechtsrat und die Verkündung der erteilten Auskunft als eigene Entscheidung²⁷ waren keine Erfindung des Rezeptionszeitalters. Bereits das mittelalterliche Verfahren vor der praktischen Rezeption des römischen Rechts kannte die Einholung von Rechtsauskünften bei Oberhöfen.²⁸ Es überrascht daher nicht, dass die Gesetze der Frühen Neuzeit den (ungelehrten) Richtern empfehlen, in schwierigen Fällen Rechtsrat bei Oberhöfen *oder* Juristenfakultäten einzuholen. Art. 219 der *Carolina* gibt dabei eine klare Reihenfolge vor: Das Gericht soll in Zweifelsfällen zunächst bei den bislang angefragten Oberhöfen Rat suchen, mangels zuständigem Oberhof als nächstes bei der die Gerichtshoheit ausübenden Obrigkeit und erst wenn diese auch nicht angefragt werden konnte (weil sie im Verfahren die Anklage von Amts wegen führte), durfte sich das Gericht an eine

klärt. Eine exakte Analyse erscheint aber auch eine kaum zu bewältigende Aufgabe zu sein. Denn zu unterschiedlich waren die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten in den Gerichtsbezirken der Territorien. Sicherlich ist der Umfang entscheidend von der Regelungsdichte der vorhandenen (und beweisbaren) einheimischen Rechtsmaterien abhängig gewesen. Bis hierzu genauere Untersuchungen vorliegen, kann vorerst aber nur verallgemeinernd festgehalten werden, daß das einheimische Recht bei der Aufnahme des römischen Rechts in den gerichtlichen Gebrauch Widerstand geleistet hat, und seinerseits zum Teil selbst unmittelbar oder mittelbar in das römische Recht eingedrungen ist.“ Daniel (S. 133) gelangt sogar zu dem Ergebnis, dass „die Gemeinrechtlichkeit des römischen Rechts für Deutschland eigentlich als widerlegt zu gelten gehabt“ hätte, weil das römische Recht „nachweislich weder historisch noch juristisch in allen Territorien umfassend und einheitlich gegolten“ habe.

²⁶ In Städten, die sich einen gelehrten Juristen als Stadtadvokaten oder Ratssyndicus leisteten, gehörte zu dessen Aufgaben u. a. auch die Erstellung von Rechtsgutachten auf Anfrage der örtlichen Gerichte. In Basel übte das Amt des Stadtadvokaten ein gelehrter Jurist der Basler Rechtsfakultät aus; seit 1535 war dies Bonifacius Amerbach, ab 1581 hatte sein Sohn Basilius das Amt inne. Dazu Hans-Rudolf Hagemann: *Vielschichtiges Recht*, S. 74ff., 81f.

²⁷ Vgl. nur Kursächsische Konstitutionen von 1572, Teil 1, Konst. 26, Bl. 15r: „Wir werden berichtet / das der mehrer teil Urteil in unsern Landen / wie sie von den Juristen Faculteten oder Schöppenstüle gefast / one voranderung [...] eröffnet und publicirt werden. [...] Derhalben ordenen vnd constituiren wir / das solcher gebrauch nochmals bestendig / vnd die also publicirt Urteil krefftig sein / auch in rem iudicatam gehen sollen.“

²⁸ Vgl. nur Dieter Werkmüller: „Oberhof“, Sp. 1134, 1138ff.

juristische Fakultät oder einen gelehrten Juristen wenden, wobei die kostengünstigste Expertise einzuholen war.²⁹

Auch in den Hofgerichtsordnungen der Territorien war die Einholung von Rechtsrat geregelt. So sah beispielsweise die *Celler Hofgerichtsordnung* von 1564 für den Zivilprozess vor, dass in Zweifelsfällen der Rat eines Rechtsgelehrten oder einer Juristenfakultät einzuholen war, während in Strafverfahren die Akten an einen Schöppenstuhl geschickt werden sollten.³⁰ Schließlich sollten für den Fall, dass sich die sechs Assessoren des Hofgerichts nicht einigen konnten und die Stimmen so verteilt waren, dass die gelehrten Juristen die eine Auffassung und die adligen Assessoren die andere vertraten, „die Acta an eine unverdächtige Universität / umb Rechts belernung / uff der Partheyen unkosten“ verschickt werden.³¹

3. Gesetze der Rezeptionszeit

Wegbereiter der Rezeption waren schließlich auch die in der Frühen Neuzeit erlassenen Stadt- und Landrechtsreformationen sowie die Prozess- und Halsgerichtsordnungen. Bei ihnen handelt es sich um Überarbeitungen des einheimischen Rechts, mit denen einerseits bewusst römischrechtliche Institute in die partikularen Rechte integriert wurden, die aber andererseits auch den Anwendungsbereich für das *Ius Commune* verkleinerten, weil mit der umfassenden Überarbeitung der partikularen Rechte zahlreiche Lücken geschlossen und Widersprüche beseitigt wurden. Die Kombination aus römischem Recht und partikularem Recht, das sog. *Ius Commune in loco*, wirkte somit auf zwei Ebenen, und zwar zunächst auf der Ebene

²⁹ Art. 219 Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (*Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*, hg. von Friedrich-Christian Schroeder, Stuttgart 2000): „Erklärung bei wem, vnd an welchen orten rath gesucht werden soll. Vnnd nach dem vilfältig hieuoer inn diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung der peinlichen gericht von rath suchen gemelt wirdet, so sollen allwegen die gericht, so inn jren peinlichen processen, gerichts übungen vnd vrtheylen, darinn jnen zweiuuel zufiel, bei jren oberhofen, da sie auß altem verierem gebrauch bißher vnderricht begert jren rath zu suchen schuldig sein, Welche aber nit oberhoffe hetten, vnd auff eyns peinlichen anlegers begern die gerichts übung fürgenommen wer, sollen inn obgemeltem fall bei jrer oberkeyt die das selbig peinlich gericht fürnemlich vnd on alle mittel zu bannen, vnd zu hegen macht hat, rath suchen. Wo aber die oberkeyt ex officio vnd von ampts wegen wider eynen mißhendlern, mit peinlicher anklag oder handlung volnfüre, so sollen die Richter, wo jnen zweiffeln zufiele, bei den nechsten hohen schulen, Stetten, Communen oder andern rechtuerstendigen, da sie die vnderricht mit dem wenigsten kosten zu erlangen vermeynen, rath zu suchen schuldig sein.“

³⁰ Dazu Albrecht Eckhardt: *Der Lüneburger Kanzler Balthasar Klammer*, S. 133. In welchem Maße in der Praxis Rechtsauskünfte bei gelehrten Experten/Expertengremien (gelehrte Juristen, juristische Fakultäten) im Verhältnis zu Anfragen bei Schöppenstühlen eingeholt wurden, ist bislang kaum untersucht. Vgl. zu den vom Lübecker Rat eingeholten Rechtsauskünften zwischen 1410 und 1614 Eberhard Isenmann: „Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen in Deutschland“, S. 319 (Fn. 50).

³¹ Vnser von Gottes Gnaden Heinrichen vnd Wilhelmen der Jüngern Gebrüder Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Hoffgerichts Ordnung, Wittemberg 1564, im Kapitel „Von verfassung und aussprechung des Urteils“ (ein Digitalisat der Ordnung findet sich unter http://histbest.uni-leipzig.de/receive/UBLHistBestCBU_cbu_00000380 <geprüft am 13. August 2018>).

des romanisierten partikularen Rechts, das bei Lücken und Zweifeln auf einer zweiten (subsidiär zur Anwendung kommenden) Ebene die Heranziehung von Teilen des *Ius Commune* vorsah, wobei die Anteile römischen Rechts auf beiden Ebenen in der jeweiligen Region oder Stadt höchst unterschiedlich ausfallen konnten.

Insgesamt wissen wir bislang wenig darüber, welche Bedeutung die Romanisierung der partikularen Rechte für die praktische Rezeption des römischen Rechts hatte.³² Die auf das gelehrte Recht fokussierte Geschichtsschreibung hat an diesem „Mischrecht“ wenig Gefallen gefunden und die Rezeptionsgeschichte konsequent aus der Perspektive der subsidiär geltenden Rechtsmasse geschrieben. Dabei darf man vermuten, dass das vom Rat der Stadt oder vom Landesherrn in Kraft gesetzte romanisierte (aber volkssprachige) Recht in der Bevölkerung eine höhere Akzeptanz gefunden hat als das (häufig in lateinischer Sprache) durch gelehrte Juristen vermittelte *Ius Commune*.

Im Hinblick auf das vorliegende Thema ist aber vor allem die Parallele zur volkssprachigen Praktikerliteratur von Interesse. Beide Quellengattungen, die Gesetze der Rezeptionszeit einerseits und die volkssprachige Praktikerliteratur andererseits, stellen die Grundlage für den mit der praktischen Rezeption des gelehrten Rechts zu leistenden Rechts- und Sprachtransfer dar.³³ Die Sprache beider Textsorten zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass sie trotz Romanisierung der Inhalte mit erstaunlich wenigen lateinischen Lehnwörtern auskam,³⁴ vielmehr für zahlreiche römischrechtliche Institute deutsche Rechtsbegriffe neu geschaffen wurden, von denen sich freilich nicht alle im Laufe der Zeit bewährten.³⁵

Wie nahe sich beide Textsorten stehen, mag folgendes Beispiel zeigen: Die *Wormser Reformation* von 1499 könnte eine Stadtrechtsreformation oder ein Praktikerhandbuch sein – wir wissen es bis heute nicht.³⁶ Ab der zweiten Druckausgabe

³² So auch Hans Kiefner: „Rezeption (privatrechtlich)“, Sp. 979: „Wie diese materiellrechtlichen Normen in der gerichtlichen (und außergerichtlichen) Rechtspraxis des 16. Jh. gehandhabt worden sind, ist noch weithin unerforscht.“

³³ Auf Parallelen zwischen Stadt- und Landrechtsreformationen und Praktikerhandbüchern weist auch Gianna Burret: „Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels“, S. 292f. hin.

³⁴ So hat die Analyse von Andreas Görgen: *Rechtssprache in der Frühen Neuzeit*, S. 134ff. ergeben, dass in fünf von sechs untersuchten Gesetzestexten die Verwendung lateinischer Fremdwörter lediglich einen Anteil von 1–1,6 % des Gesamttextes ausmacht (bei einem Gesetzestext aus dem Jahr 1668, also gegen Ende des Untersuchungszeitraums, sind es 4,4 %). Nach Görgen (S. 135) scheint auch „die Abhängigkeit vom römischen Recht [...] keine Rolle für das Maß der Fremdwortverwendung zu spielen“.

³⁵ Dazu insgesamt Okko Behrends: „Die Eindeutschung der römisch-rechtlichen Fachsprache“, S. 9ff., 16ff.; Hans Hattenhauer: „Lingua vernacula“, S. 64ff.; Ders.: *Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache*, S. 5ff.; Ferdinand Elsener: „Deutsche Rechtssprache und Rezeption“, S. 245ff.; Ruth Schmidt-Wiegand: „Rechtssprache“, Sp. 348.

³⁶ Vgl. nur Friedrich Battenberg: „Wormser Reformation“, Sp. 1536 (die Wormser Reformation sei mit Rechtsdarstellungen vergleichbar, „die weniger Gesetz als Lehrbuch für Richter und Laien sein sollten“); Gerhard Köbler: *Der Stadt Worms Reformation*, S. XXVf.: „Dementsprechend hat die Wormser Reformation eigentlich weniger den Charakter eines Gesetzbuches und mehr das Wesen eines Lehrbuches, das zum Gesetz erhoben wurde.“

von 1507 wirbt das Titelblatt – wie auch viele Praktikerhandbücher – damit, dass das Werk „allen Stetten, comunen, Regimenten, Fürstenthum, Herrschafften, Amptleuten nutzlich, fürderlich und behilfflich syn“ solle.³⁷ Die letzte Ausgabe, die 1564 in Frankfurt am Main gedruckt wurde, erschien unter dem Titel *Statuten Buch (Darinnen vnterschiedlich zu finden, wie es in wol reformierten Stätten vnd Regimenten soll gehalten vnd regiirt werden)*.³⁸ Unter dem gleichen Titel (*Statuten Buch*) erschien ebenfalls in Frankfurt am Main (bei Christian Egenolff) ein von Justin Gobler zusammengestelltes Praktikerhandbuch, das zwischen 1553 und 1572 sechsmal neu aufgelegt wurde.³⁹ Zudem wurde die *Wormser Reformation* sowohl in späteren Landrechtsreformationen (*Bayerisches Landrecht* von 1518, *Württembergisches Landrecht* von 1555) als auch in Praktikerhandbüchern verarbeitet.⁴⁰

III. Volkssprachige Praktikerliteratur

Der Begriff „Praktikerliteratur“ bedarf zunächst einer Eingrenzung, und zwar einerseits durch Abgrenzung von normativen *Rechtstexten* und andererseits durch eine Einordnung innerhalb der Gattung *Rechtsliteratur* (d. h. der Fachliteratur zum Bereich des Rechts).

Für das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit stellt sich zunächst das Problem, dass die Grenzen zwischen normativen Rechtstexten und Rechtsliteratur fließend sind und sich insbesondere die spätmittelalterlichen Rechtsbücher, die autoritativen Charakter erlangten, nur schwer dem einen oder anderen Bereich zuordnen lassen.⁴¹ Daher stößt auch eine Übertragung der sprachwissenschaftlichen Differenzierung zwischen *textus* und *glosa*⁴² an Grenzen.⁴³ Danach wären als Rechtsliteratur solche Werke einzuordnen, die (normative Wirkung entfaltende bzw. autoritative Anerkennung erzeugende) Rechtstexte erläutern und auslegen. Mit dieser Differenzierung könnten somit nicht nur sämtliche Gesetze des Reiches, der Territorien und der Städte, sondern auch diejenigen Rechtsbücher, die gesetzesähnlichen bzw.

³⁷ *Der Stat Worms Reformation statuten*, Straßburg 1507.

³⁸ *Statuten Buch. Darinnen vnterschiedlich zu finden wie es in wol reformierten Stätten vnd Regimenten soll gehalten vnd regiirt werden, in allen fürfallenden sachen [...]*, Frankfurt a. M. 1564. Dazu Gerhard Köbler: *Der Statt Worms Reformation*, S. XXIII.

³⁹ Justin Gobler: *Statuten Buch*. Dazu Andreas Deutsch: „Gobler, Justin“, Sp. 439.

⁴⁰ Dazu Gerhard Köbler: *Der Statt Worms Reformation*, S. XXVI.

⁴¹ So schon Norbert Horn: „Die juristische Literatur der Kommentatorenzeit“, S. 122.

⁴² Dazu Meinolf Schumacher: „... *der kann den text und och die glos*“, S. 207ff. Dagmar Hüpper: „Wort und Begriff *Text* in der mittelalterlichen deutschen Rechtsüberlieferung“, S. 236ff. überträgt diesen Ansatz auf volkssprachige Rechtstexte bzw. Rechtsliteratur.

⁴³ Vgl. auch aus einer Glosse zum Sachsenspiegel (zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts): „Wo ein texte mit korzen Worten bewisen wil, da sal die glose den sin vollbringen.“ Aus der sog. kürzeren Glosse zu Art. 68 § 9 Sachsenspiegel Lehnrecht, zitiert nach Frank-Michael Kaufmann (Hg.): *Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht*, S. 517.

autoritativen Charakter erlangten, von der Rechtsliteratur abgegrenzt werden.⁴⁴ Das bedeutendste Rechtsbuch des Mittelalters, der *Sachsenspiegel*, wäre nach dieser Einteilung als (normativer bzw. autoritativer) Rechtstext, seine Bearbeitungen, etwa die *Buch'sche Glosse* (die im Laufe der Zeit allerdings selbst als autoritativer Rechtstext anerkannt wird)⁴⁵ oder der *Sachsenspiegelkommentar* von Christian Zobel,⁴⁶ wären hingegen als Rechtsliteratur einzuordnen.

Auch wenn diese Differenzierung aufgrund der bestehenden Zweifelsfälle, Mischformen und Übergänge von der einen Form in die andere nicht immer eine eindeutige Zuordnung erlaubt, soll hier (mangels besserer Konzepte) insoweit mit dieser Abgrenzung gearbeitet werden, als unter *Rechtsliteratur* alles verstanden wird, was einen normativen Rechtstext voraussetzt. Damit fallen unter Rechtsliteratur sämtliche Werke funktionsgebundener Fachliteratur, deren Gegenstand das Recht ist, wobei die Funktion dieser Werke darin besteht, Rechtstexte für den Gebrauch in Wissenschaft oder Praxis zu erläutern, didaktisch aufzubereiten oder zu systematisieren. Innerhalb der Rechtsliteratur bildet die *Praktikerliteratur* eine Untergruppe, die – im Gegensatz zur wissenschaftlich ausgerichteten Rechtsliteratur – durch eine praxis-, d. h. anwendungsbezogene Vermittlung des Rechtsstoffes gekennzeichnet ist, wobei sich die *volkssprachige Praktikerliteratur* der Frühen Neuzeit in erster Linie an ungelehrte Rechtspraktiker richtet.

Volkssprachige Praktikerliteratur ist somit Fachliteratur, deren Zweck die Vermittlung geltenden Rechts für den Gebrauch in der Praxis ist und deren Adressaten (vor allem ungelehrte) Rechtspraktiker sind.⁴⁷ Die beiden bekanntesten Werke aus der Gattung der volkssprachigen Praktikerliteratur sind der *Klagspiegel* und Tenglers *Laienspiegel* – beide von Sebastian Brant bzw. mit dessen Empfehlung Anfang des 16. Jahrhunderts zum Druck gebracht.⁴⁸

⁴⁴ Der Forschung ist bislang keine überzeugende Abgrenzung zwischen Rechtsbüchern und Rechtsliteratur gelungen. Vgl. dazu nur Peter Johaneck: „Rechtsbücher“, Sp. 519f.; Dietlinde Munzel: „Rechtsbücher“, Sp. 277 (statt einer Einordnung findet sich dort lediglich die wenig aussagekräftige Definition „zwischen 1200 und 1500 entstanden[e] Aufzeichnungen deutschen Rechts“); Karl Kroeschell: *Deutsche Rechtsgeschichte*, S. 263. Umfassend zur Problematik jetzt auch Hiram Kümper: *Sachsenrecht*, S. 38ff. m. w. N, der insgesamt der Einordnung von mittelalterlichen Rechtstexten als „normative Texte“ kritisch gegenübersteht, diese Einordnung als anachronistisch bezeichnet (S. 41) und als alternative Deutung vorschlägt, „Rechtsbücher als autoritative Lehrbücher“ zu begreifen (S. 44ff.).

⁴⁵ So weist Bernd Kannowski: *Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts durch die Buch'sche Glosse*, S. 18 darauf hin, dass spätestens seit dem 15. Jahrhundert „der Sachsenspiegel mit der Glosse so sehr zu einer Einheit verschmolzen [war], daß nicht mehr allein Eikes Text als der Inhalt des ‚book of authority‘ zu betrachten war. Ebenso konnte die Glosse Geltungskraft als Rechtsquelle für sich in Anspruch nehmen.“

⁴⁶ Christoph Zobel: *Sachsenspiegell*.

⁴⁷ Zustimmend jetzt Hiram Kümper: „Populäre Rechtsliteratur“, Sp. 683. So auch schon Franz Wieacker: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 171; Alfred Söllner: „Zu den Literaturtypen des deutschen *Usus modernus*“, S. 183f. unter der Überschrift „Praktikerliteratur – Hilfs- und Einführungsschriften“, der dieser Gattung insgesamt nur fünf Sätze widmet.

⁴⁸ Dazu Klaus-Peter Schroeder: „Brant, Sebastian (1457–1521)“, Sp. 664. Der *Klagspiegel*, der 1516 von Brant neu herausgegeben wurde, erreichte insgesamt 24 gedruckte Auflagen bis 1612;

1. Forschungsstand und Forschungsdesiderate

Der Forschungsstand zur volkssprachigen Praktikerliteratur geht allerdings kaum über die Aufarbeitung dieser beiden Werke, die in den letzten Jahren maßgeblich von Andreas Deutsch geleistet wurde, hinaus.⁴⁹ Das Desinteresse der rechtshistorischen Forschung an der (volkssprachigen) Praktikerliteratur dürfte auf die Einordnung dieser Gattung als „populäre Literatur“ durch Roderich Stintzing in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückzuführen sein.⁵⁰ Diese Einordnung ist bis heute haften geblieben (so lautet der entsprechende Eintrag im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte in beiden Auflagen „Populäre Rechtsliteratur“).⁵¹ Vereinzelt genannte Alternativen wie „juristische Trivialliteratur“ oder „Vulgarliteratur“⁵² werden der volkssprachigen Praktikerliteratur ebenfalls nicht gerecht.

Auch die von Stintzing in den 1860er Jahren vertretene These, die „populäre Literatur“ habe mit dem *Klag-* und *Laienspiegel* bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht, ist bis heute unwidersprochen geblieben und wird in der Literatur meist unkritisch rezipiert.⁵³ Tatsächlich stehen aber beide Werke nicht am Ende einer Entwicklung, sondern eher an deren Anfang. Die volkssprachige Praktikerliteratur löst mit Beginn des Buchdrucks die Gattung der spätmittelalterlichen Rechtsbücher ab und bleibt im Bereich der volkssprachigen Rechtsliteratur für rund 250 Jahre bestimmend.⁵⁴

Entscheidend für die Verbreitung und den Erfolg dieser Werke war ein neues Medium, das das bisher von Hand zu Hand weitergereichte Wissen jetzt als ge-

der *Laienspiegel* erreichte 15 Auflagen zwischen 1509 und 1560. Dazu Andreas Deutsch: „Klag-spiegel“, Sp. 1865f.; Ders.: „Tengler und der Laienspiegel“, S. 19f.

⁴⁹ Andreas Deutsch: *Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden*; Ders. (Hg.): *Ulrich Tenglers Laienspiegel*. Weiter sind zu nennen: Gianna Burret: *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel* und Piotr Wittmann: „Der da sein Practic auß Teutschen Tractaten will lernen“.

⁵⁰ Johann August Roderich von Stintzing: *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts*. Allerdings finden sich auch in Ulrich Tenglers *Laienspiegel* (Augsburg 1511) auf der Rückseite des Titelblatts die Worte „Ad lectorem Speculi popularis“.

⁵¹ Adalbert Erler: „Populäre Rechtsliteratur“, Sp. 1825–1828; Hiram Kümper: „Populäre Rechtsliteratur“, Sp. 682–684.

⁵² Die Begriffe gehen zurück auf Filippo Ranieri: „Juristische Literatur aus dem Ancien Régime“, S. 308; Helmut Coing: *Römisches Recht in Deutschland*, S. 137 (Fn. 682); Norbert Horn: „Die juristische Literatur der Kommentatorenzeit“, S. 120f.

⁵³ Johann August Roderich von Stintzing: *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts*, S. 446f. Unkritisch übernommen etwa von Joachim Knappe: *Dichtung, Recht und Freiheit*, S. 155; Bernhard Pahlmann: „Ulrich Tengler (um 1447 – um 1522)“, S. 447 zur „populären Rechtsliteratur“: „Einen zusammenfassenden Abschluss dieser Gattung stellt [Tenglers] *Laienspiegel* dar.“ Erst allmählich werden auch andere Thesen Stintzings widerlegt, vgl. nur Gianna Burret: *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel*, S. 334; Bernd Kannowski: „Der *Laienspiegel*, die Magdeburger Fragen und der Schwabenspiegel“, S. 211ff., 227f.

⁵⁴ Betrachtet man ausschließlich die deutschsprachige Rechtsliteratur, so lassen sich grob drei Phasen einteilen: erstens die Zeit der spätmittelalterlichen Rechtsbücher (zum partikularen Recht, ca. 1200–1500), zweitens die Zeit der frühneuzeitlichen Praktikerliteratur (zum gemeinen und partikularen Recht, ca. 1450–1700) und drittens die deutschsprachige (gelehrte) Literatur (zum nationalen Recht seit dem 18. Jahrhundert). Ob diesen Phasen auch drei rechtssprachgeschichtliche Epochen entsprechend zugeordnet werden können, muss hier offenbleiben; vgl. zur Problematik Andreas Görgen: *Rechtssprache in der Frühen Neuzeit*, S. 69ff. m. w. N.

druckte Massenware zugänglich machte.⁵⁵ Einige Werke erreichten so hohe Auflagen, dass sie in nahezu jeder Amtsstube verfügbar gewesen sein dürften.⁵⁶ Zudem wurden einzelne volkssprachige Werke auch auf dem europäischen Markt verbreitet, wie etwa die Praktikerhandbücher und Traktate von Joos de Damhouder, die in mehreren Volkssprachen (niederländisch, französisch, deutsch und polnisch) gedruckt wurden.⁵⁷ Die starke Nachfrage nach der volkssprachigen Praktikerliteratur könnte mit der Konkurrenzsituation zwischen gelehrten und ungelehrten Rechtspraktikern zusammenhängen und bei letzteren einen gewissen Druck erzeugt haben, sich Grundzüge des gelehrten Rechts und des gemeinrechtlichen Verfahrens anzueignen.⁵⁸ Auch wenn wir noch immer wenig über die volkssprachige Praktikerliteratur wissen,⁵⁹ so wird doch die Bedeutung dieser Werke für die Rezeption des römischen Rechts nicht bestritten.⁶⁰

⁵⁵ Erst gegen Mitte des 17. Jahrhunderts lässt die Produktion deutschsprachiger Praktikerliteratur nach, wenngleich einzelne Werke bis weit ins 18. Jahrhundert hinein auf den Markt gebracht werden. Die Gründe für das allmähliche Abflauen der Nachfrage mögen vielfältig sein. So geht die Buchproduktion insgesamt in den 1630er und 1640er Jahren (vermutlich infolge des allgemeinen wirtschaftlichen Niedergangs durch den Dreißigjährigen Krieg) zurück. Es mag aber auch ein „Sättigungsprozess“ eingetreten sein, nachdem fast zwei Jahrhunderte lang deutschsprachige Praktikerhandbücher in hohen Auflagen auf den Markt gebracht worden waren. Schließlich dürfte auch die Besetzung der Tätigkeitsfelder in der Rechtspraxis durch immer mehr gelehrte Juristen, die nicht auf Übersetzungen angewiesen waren, zum Rückgang der volkssprachigen Praktikerliteratur im Laufe des 17. Jahrhunderts beigetragen haben. Dazu insgesamt Ernst Holthöfer: „Funktionsweisen gemeinrechtlicher Kommunikation“, S. 147; Ders.: „Frankfurts Rolle in der Geschichte des juristischen Buchdrucks“, S. 23; Filippo Ranieri: „Juristische Literatur aus dem Ancien Régime“, S. 310ff.

⁵⁶ Geht man mit Andreas Deutsch: *Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden*, S. 15f. von einer gedruckten Gesamtauflage des *Klagspiegels* von etwa 20.000 Exemplaren aus, so dürfte jedenfalls dieses Werk in nahezu jeder süddeutschen Amtsstube im 16. Jahrhundert verfügbar gewesen sein. Vgl. weiter Gianna Burret: *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel*, S. 2f. zu Tenglers *Laienspiegel*: „[...] in süddeutschen Städten gehörte das Werk nachweislich zum Handapparat der Verwaltung.“

⁵⁷ Dazu Andreas Bauer: „Joos de Damhouder“, S. 276ff.

⁵⁸ Ähnlich auch Hans Hattenhauer: „Lingua vernacula“, S. 66 zu den volkssprachigen Praktikerhandbüchern: „Derart umfangreiche Bücher zu verkaufen, bedurfte es eines Marktes in der Rechtspraxis. Es ging dabei um die Vermittlung römischer Rechtskenntnisse an ein Publikum, das zwar kein Latein sprach, aber über die Mittel zur Anschaffung der teuren Werke verfügte. Sebastian Brant redete ‚deutsch mit lateinischer Zunge‘ für die Schöffen der volkssprachlichen Rechtspflege, die sich über das bei der Obrigkeit und den gelehrten Appellationsgerichten angewandte Recht beizeiten unterrichten wollten und mußten. Die untere Gerichts- und Verwaltungspraxis konnte es sich immerhin leisten, ohne Lateinkenntnisse auf gelehrtes Recht zurückzugreifen. Die Klagspiegelliteratur sagt wohl mehr über das Selbstbewußtsein der volkssprachlichen Rechtspflege aus, als man diesen Kompendien gewöhnlich ansieht. Sie bedarf insoweit noch der gründlichen Überprüfung.“

⁵⁹ Vgl. nur Filippo Ranieri: „Juristische Literatur aus dem Ancien Régime“, S. 308: „[...] die bisherige Forschung selektiert bewußt die juristisch-literarische Produktion nach Bedeutung und Folgewirkung der von den einzelnen Autoren vertretenen Lehrmeinungen unter dogmengeschichtlicher oder allgemein ideengeschichtlicher Perspektive. Man könnte allerdings die Fragestellung auch umkehren und nicht nach der Wirkungsgeschichte einzelner rechtswissenschaftlicher Leistungen fragen, sondern das juristische Schrifttum insgesamt als materiales Mitteilungsinstrument einer in sich geschlossenen Berufs- und Standesgruppe, derjenigen der Juristen, ansehen. Bei einer solchen Perspektive rückt die bisher kaum beachtete Frage nach der sozialen Funktion und Relevanz einer solchen schriftstellerischen Tätigkeit in rechtswissenschaftlicher

Die Geschichtsschreibung zum Rezeptionszeitalter hat sich lange Zeit auf die Rechtswissenschaft, d. h. auf die Fortentwicklung des gelehrten Rechts durch (einzelne) gelehrte Juristen, konzentriert.⁶¹ Dieser Fokus der Rezeptionsforschung hat dazu beigetragen, dass die volkssprachige Praktikerliteratur entweder gar nicht behandelt⁶² oder nur in Abgrenzung zur gelehrten Literatur gesehen und insoweit als Verfälschung oder Verflachung des gelehrten Rechts begriffen wurde.⁶³ Erst seit kurzem wird anerkannt, dass die Emanzipation der volkssprachigen Praktikerliteratur von der gelehrten Literatur den Bedürfnissen der damaligen Rechtspraxis geschuldet war⁶⁴ und sich somit anhand der Praktikerhandbücher der jeweilige Rezeptionsgrad ablesen lässt.

Absicht in den Vordergrund. Es ist in der Tat bezeichnend für den jetzigen Forschungsstand, daß es bis heute an Untersuchungen über Literaturgattungen und -themen der damaligen sogenannten ‚juristischen Trivialliteratur‘ noch fast völlig fehlt.“

⁶⁰ Darauf weist schon Franz Wieacker: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 170 hin: Die gedruckte Rechtsliteratur der Frühen Neuzeit unterscheidet sich von der spätmittelalterlichen romanistischen Literatur „durch rasch wachsenden Umfang und ein Vordringen des populären Schrifttums in deutscher Sprache, das der größere Bedarf der nun rasch fortschreitenden praktischen Rezeption auch in der profanen Rechtsprechung und Geschäftsjurisprudenz hervorrief. Dieser breiten Nachfrage kam erst der Buchdruck nach. Wenn die Frührezeption [...] in Handschriften uns sichtbar wird, so beherrscht und begleitet die Druckschrift das Fortschreiten der praktischen Vollrezeption. [...] Während Lehrvortrag und Handschrift [...] allein den Gelehrtenstand und die Eliten erreicht hatten [...], strömte durch die volkssprachliche Druckschrift eine mehr oder minder unbestimmte Kenntnis des römischen Rechts auch in die breiteren Mittelschichten ein.“ Weiter heißt es auf S. 175: „Insgesamt lassen sich an den Druckschriften der Rezeptionszeit rechtsgeschichtliche Prozesse anschaulich ablesen. Zwei Schichten lösen einander ab: ein notgedrungen oder gewollt volkstümliches Schrifttum [...] bekundet den Sieg des gedruckten Worts über ein wesentlich noch unliterarisches Rechtsbewußtsein der bisher zur Rechtspflege Berufenen. [...] Dagegen zeigt die eigentlich wissenschaftliche Literatur in lateinischer Sprache, wie langsam doch eine konsolidierte Rechtswissenschaft heranwuchs, die sich wirklich an Bedürfnissen und Erfahrungen des deutschen Rechtslebens orientierte [...]. [...] Wenn die populäre Literatur mehr Mitursache als Wirkung der praktischen Rezeption war, so ist die aus der höheren Rechtsprechung entstandene Literatur bereits ihr Ergebnis.“ Vgl. weiter Alfred Söllner: „Zu den Literaturtypen des deutschen *Usus modernus*“, S. 173: „Jene frühen deutschsprachigen Schriften verfolgen das Ziel, das römisch-gemeine Recht weiten Kreisen zugänglich zu machen. Sie sind Rezeptionsschriften [...].“

⁶¹ So etwa Filippo Ranieri: „Vom Stand zum Beruf“, S. 85 bezogen auf die gelehrte Literatur: „Rechtshistorische Studien über Juristen klammern also in der Regel sozialhistorische Fragestellungen aus und zeigen ein privilegiertes Interesse für die Geschichte des juristischen Denkens. [...] Rechtsgeschichte ist daher bis heute häufig juristische Literaturgeschichte, Analyse einzelner Autoren und ihrer Werke geblieben.“

⁶² Das von Helmut Coing seit 1973 herausgegebene (mehrbändige) *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren Europäischen Privatrechtsgeschichte* beinhaltet „eine Quellen- und Literaturgeschichte des juristischen Unterrichts, der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft“ (Bd. 1, S. 4; dort wird auf S. 9f. behauptet, dass „das kontinentale Recht [...] in erster Linie von Universitätsgelehrten, nicht so sehr von Gerichten geschaffen worden“ sei). Der deutschsprachigen Praktikerliteratur ist kein eigener Abschnitt gewidmet, lediglich verstreut werden einzelne Werke und Autoren genannt. Auch in dem fast 500 Seiten umfassenden Werk von Erich Döhring: *Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500*, S. 290ff. werden nur auf vier Seiten einige wichtige Praktikerhandbücher und ihre Verfasser erwähnt.

⁶³ Zuletzt etwa Knut Wolfgang Nörr: „Romanisch-kanonischer Zivilprozess im Laienspiegel“, S. 237ff.

⁶⁴ So etwa Wolfgang Sellert: „Das Inquisitions- und Akkusationsverfahren im Laienspiegel“, S. 262.

2. Versuch einer Typologie

Im Zeitalter der praktischen Rezeption des römischen Rechts lassen sich auch innerhalb des gelehrten Juristenstandes Veränderungen beobachten, die zum einen die Verwissenschaftlichung des partikularen Rechts und zum anderen die Anpassung des gelehrten Rechts an die Bedürfnisse der Rechtspraxis betreffen.⁶⁵ Als Folge dieser Entwicklung tritt die ausschließlich auf das wissenschaftliche Interesse zugeschnittene Kommentierung nach der Legalordnung des *Corpus iuris* mehr und mehr hinter eine auf einzelne Rechtsgebiete zugeschnittene Darstellung zurück. Das Prozessrecht wird jetzt in den *ordines iudiciorum* als Einheit behandelt; Entsprechendes gilt für das Straf- und Lehnrecht und zunehmend auch für weitere Rechtsmaterien wie das Eherecht, Erbrecht, Vertragsrecht, Handelsrecht usw. Innerhalb dieser Rechtsgebiete werden verschiedene Quellen (römisches Recht, kanonisches Recht, partikulares Recht) herangezogen, um den Sachgegenstand umfassend rechtlich zu würdigen. Daneben entwickeln sich weitere Literaturtypen, insbesondere die auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnittene kasuistisch-forensische Literatur.⁶⁶

Angesichts dieser zunehmenden Ausrichtung der gelehrten Literatur auf die Praxis überrascht es nicht, dass sich fast alle im Rezeptionszeitalter von gelehrten Juristen genutzten Literaturtypen⁶⁷ auch in der volkssprachigen Praktikerliteratur wiederfinden. Zu nennen sind im Einzelnen: 1. *Kommentare* (Erläuterung der Rechtsnormen in der Abfolge des normativen Rechtstextes),⁶⁸ 2. *Differentienliteratur*

⁶⁵ Dazu Ernst Holthöfer: „Literaturtypen des *mos italicus*“, S. 136ff., 143. Holthöfer geht vereinfacht von drei Phasen aus: Die europäische gemeinrechtliche Literatur des Spätmittelalters (erste Phase) wird in der Frühen Neuzeit zunächst modifiziert (Anreicherung durch partikularrechtliche Elemente und Praxisbezüge in der zweiten Phase), um schließlich seit dem Kodifikationszeitalter durch die nationalrechtliche Literatur abgelöst zu werden (dritte Phase). Vgl. weiter Norbert Horn: „Die juristische Literatur der Kommentatorenzeit“, S. 125ff. zur gelehrten Literatur zu den partikularen Rechten.

⁶⁶ Dazu insgesamt Ernst Holthöfer: „Literaturtypen des *mos italicus*“, S. 138ff. Holthöfer (S. 140, 142) fasst diese Entwicklung wie folgt zusammen: „Die große Rechtsliteratur jener Zeit [des Spätmittelalters] hatte ihren Ursprung in der Zelle des Gelehrten, sie wurde so gut wie ausschließlich von Hochschuljuristen geschrieben, wenn auch einige von ihnen zeitweilig zugleich als Richter oder Advokaten tätig waren. Ihr Leittyp, der Kommentar zu den gemeinrechtlichen Quellen, war als *Lectura* auch seiner Zweckbestimmung nach im Auditorium der Universität zu Hause. [...] Demgegenüber hatte die Bedeutung nicht nur der Universitäten überhaupt für die allgemeine geistige und wissenschaftliche Entwicklung, sondern auch der Rechtsfakultäten und ihrer Mitglieder für die Rechtsbildung und Rechtsanwendung seit dem 16. Jh. ständig nachgelassen.“ Vgl. weiter Alfred Söllner: „Zu den Literaturtypen des deutschen *Usus modernus*“, S. 174, 181, 184ff.

⁶⁷ Dazu Ernst Holthöfer: „Literaturtypen des *mos italicus*“, S. 145ff.; Alfred Söllner: „Zu den Literaturtypen des deutschen *Usus modernus*“, S. 176ff. Vgl. auch Norbert Horn: „Die juristische Literatur der Kommentatorenzeit“, S. 84ff.

⁶⁸ Zu nennen ist insbesondere der Sachsenspiegelkommentar von Christoph Zobel: *Sachsenspiegel*, der zwischen 1560 und 1614 von Georg Menius in sieben Auflagen herausgegeben wurde. Vgl. weiter Ernst Holthöfer: „Literaturtypen des *mos italicus*“, S. 151ff. mit Hinweis darauf, dass die von gelehrten Juristen (häufig auf Latein) verfassten frühneuzeitlichen Partikularrechtskommentare „von vornherein kein Instrument akademischer Unterweisung“, sondern allein auf die Rechtsanwendung zugeschnitten gewesen seien (S. 153).

(vergleichende Gegenüberstellung verschiedener Rechte),⁶⁹ 3. *Monographien* (Darstellung einer abgrenzbaren Rechtsmaterie in einem selbständigen, quellenunabhängigen Aufbau, häufig unter der Bezeichnung „Traktat“)⁷⁰ sowie 4. *Lehrbücher* (systematische und didaktische Aufbereitung ganzer Rechtsgebiete unter quellenunabhängiger Darstellung des Stoffes), wobei hierzu neben *Einführungslehrbüchern zum gelehrten Recht*,⁷¹ die sich teilweise kaum von reinen Übersetzungen (etwa der Institutionen) unterscheiden lassen,⁷² vor allem Darstellungen unter dem Titel *Practica* zu rechnen sind.⁷³ Bei letzteren handelt es sich um eine wichtige Untergruppe der Praktikerliteratur, denn diese Handbücher (häufig Prozessrechtshandbücher in Anlehnung an die spätmittelalterlichen *ordines iudiciorum*) machten das gelehrte Recht und das gemeinrechtliche Verfahren durch ihre konkreten Praxisbezüge einfach handhabbar.⁷⁴

⁶⁹ Etwa Georg Schwartzkopf: *Differentiae Iuris Civilis Et Saxonici* (zwei Auflagen 1586 und 1588; Übersetzung des gleichnamigen Werkes von Ludwig Fachs). Vgl. dazu auch Alfred Söllner: „Zu den Literaturtypen des deutschen *Usus modernus*“, S. 185.

⁷⁰ Die Abgrenzung zum Lehrbuch ist manchmal schwierig, weil Traktate nicht nur zu einzelnen Rechtsproblemen, sondern auch zu ganzen Rechtsgebieten geschrieben wurden. Teilweise handelt es sich um Übersetzungen lateinischer Traktate (die sich allerdings nicht selten mit partikularrechtlichen Rechtsmaterien beschäftigen); dazu Ernst Holthöfer: „Literaturtypen des *mos italicus*“, S. 155ff. Es finden sich aber auch Traktate zu deutschrechtlichen Materien ohne gelehrte Vorlagen: Hiram Kümper (Hg.): „*Secundum iura Saxonica*“; die dort abgedruckten Traktate finden sich als Anhang zum Sachsenspiegelkommentar von Christoph Zobel: *Sachsenspiegell* aus dem Jahr 1535. Vgl. weiter Bernhard Walthers *Privatrechtliche Traktate aus dem 16. Jahrhundert*, hg. von Max Rintelen.

⁷¹ Eines der auflagenstärksten Werke des 16. Jahrhunderts war: Andreas Perneder: *Institutiones*. Perneder (um 1499–1543), dessen Werk posthum von dem Zasius-Schüler Wolfgang Hunger veröffentlicht wurde und bis 1614 mehr als zwanzig Auflagen erreichte, schuf die erste praxisorientierte Darstellung des geltenden Rechts nach dem Institutionensystem, wobei er den nicht mehr gebräuchlichen Stoff des römischen Rechts wegließ und den Text durch Einfügung deutschrechtlicher Institute vornehmlich des bayerischen Rechts anreicherte. Das Werk trägt den Untertitel: *Auszug vn anzaigung etlicher geschriben Kaiserlichen vnd des heiligen Reichs rechte / wie die gegenwertiger zeiten in vbung gehalten werden: in den Titeln vnderschiedlich nach ordnung der vier Bücher Kaiserlicher Institution gestelt / mit einfürung Lateinischer allegation / daneben auch etlicher Lande vnd Oberkeiten besonderer gewonheiten vnd Statuten*.

⁷² Von den zahlreichen Institutionenübersetzungen seien hier nur zwei frühe Werke genannt: Thomas Murner: *Instituten ein warer vrsprung* (1519); Ortolph Fuchesperger: *Justinianischer Instituten warhafte dolmetschung* (1536 und weitere drei Auflagen bis 1541). Zu Murners Institutionenübersetzung Eva Schumann: „Beiträge studierter Juristen“, S. 452ff. m. w. N. Die erste Übersetzung der langobardischen *Libri Feudorum* stammt von Jodocus Pflanzmann: *Das buch der lehenrecht* (drei Auflagen zwischen 1493 und 1495); dazu Robert Feenstra: „Kaiserliche Lehnrechte“, S. 337–354.

⁷³ Ernst Holthöfer: „Literaturtypen des *mos italicus*“, S. 163 rechnet diese Werke zu den „trivialen Sekundärliteraturtypen für den forensischen Bereich“ und typologisch nicht zu den Lehrbüchern, sondern zur „Gattung der Traktate“. Vgl. auch Norbert Horn: „Die juristische Literatur der Kommentatorenzeit“, S. 118f.

⁷⁴ Auflagenstarke Werke sind etwa: Georg von Rotschitz: *Processus Juris deutsch oder Ordnung der Gerichtsluffte* (17 Auflagen zwischen 1529 und 1587); Justin Gobler: *Gerichtlicher Proceß* (mindestens acht Auflagen zwischen 1536 und 1594); Kilian König: *Processus und Practica der gerichtsluffte* (15 Auflagen zwischen 1541 und 1594); Heinrich Knaust: *Fewerzeugke Gerichtlicher Hendl und Ordnung* (elf Auflagen zwischen 1558 und 1616, davon die letzten drei Auflagen von Peter Friderus); Johann Michael Beuther: *Praxis Rerum Criminalium* (fünf Auflagen zwischen 1565 und 1591; deutsche Übersetzung von Joos de Damhouder: *Praxis rerum criminalium*, erste Auflage

Einen weiteren eigenständigen Komplex bildet 5. die *Entscheidungsliteratur* (forensisch-fallbezogene Literatur), die für die Praxis aufbereitetes Spruchmaterial enthält, wobei hier zwei Untergruppen, nämlich die *Konsilienliteratur* (Gutachtensammlungen einzelner Rechtsgelehrter oder Fakultäten zu praktischen Fällen)⁷⁵ und *Rechtssprechungssammlungen* (Sammlungen mit Material aus der gerichtlichen Praxis)⁷⁶ zu unterscheiden sind.⁷⁷ Schließlich sind noch Praktikerhandbücher für einzelne Berufsgruppen, insbesondere 6. die *Notariatsliteratur*⁷⁸ sowie 7. *Formular-, Kanzlei- und Rhetorikbücher*,⁷⁹ zu nennen. Gerade bei diesen beiden letztgenannten Literaturtypen ist zu vermuten, dass die in den Mustertexten und Formularen enthaltenen Elemente römischen Rechts ohne vertiefte Rechtskenntnisse der ungelehrten Rechtspraktiker übernommen wurden und so allmählich in die Praxis einsickerten.⁸⁰

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Zuordnung einzelner Schriften des 16. und 17. Jahrhunderts zu bestimmten Literaturtypen nicht ganz einfach ist und insbesondere auch Mischformen vorkommen.⁸¹ Zudem könnte es sich lohnen,

1554); Johannes Vetter: *Practica Gerichtlicher Handlung in Bürgerliche Sachen* (drei Auflagen zwischen 1575 und 1591; deutsche Übersetzung von Joos de Damhouder: *Praxis rerum civilium*, erste Auflage 1567). Zum letztgenannten Werk Andreas Bauer: „Joos de Damhouder“, S. 278ff.

⁷⁵ Etwa Johann Thomas Freigius: *Der Ander Theil der Neüwen Practicke Iuris*. Zu Freigius siehe unten bei Anm. 109.

⁷⁶ Raphael Seiler: *Camergerichts Bei unnd end urthail* (zwei Auflagen 1572 und 1574).

⁷⁷ Dazu insgesamt Heinrich Gehrke: „Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands“, S. 4ff.; Ders.: „Rechtssprechungssammlungen, Konsiliensammlungen“, S. 1343ff.; Ernst Holthöfer: „Literaturtypen des *mos italicus*“, S. 159ff. Auch Werke, die sich im Wesentlichen auf die Textwiedergabe von Gutachten und Spruchmaterial beschränken, dieses aber durch Systematisierung des Materials, Einfügung von Überschriften sowie die Erstellung von Registern und Inhaltsverzeichnissen erschließen, dienten ausweislich der Vorreden als Hilfsmittel für die tägliche Arbeit in der Rechtspraxis. So auch Heinrich Gehrke: „Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands“, S. 39ff.

⁷⁸ Unter den Notariatshandbüchern finden sich etliche, die teilweise über Jahrzehnte in zahlreichen Auflagen herausgegeben wurden: Abraham Saur: *Penus Notariorum* (acht Auflagen zwischen 1580 und 1595; danach gibt sein Sohn Conrad Gerhard Saur das Werk unter dem Titel *Dives Notariorum Penus* noch viermal zwischen 1598 und 1614 heraus); Philipp Meister: *Speculum Notariatus* (fünf Auflagen zwischen 1598 und 1630); Johann Rudolph Sattler: *Thesaurus Notariorum* (zehn Auflagen zwischen 1605 und 1636); Adam Volckmann: *NotariatKunst* (elf Auflagen zwischen 1621/22 und 1763). Zur *Ars notaria* vgl. auch Norbert Horn: „Die juristische Literatur der Kommentatorenzeit“, S. 120.

⁷⁹ Etwa Alexander Hugen: *Rethorica und Formulare Teütsch* (13 deutschsprachige Auflagen zwischen 1528 und 1572 sowie eine niederländische Übersetzung aus dem Jahr 1561; zudem erschienen zwischen 1534 und 1578 mindestens zehn nicht autorisierte Auflagen mit unterschiedlichen Titeln wie etwa *Notariatbuch* und *Notariat unnd Teutsche Rhetoric* bei Christian Egenolff und später bei Egenolffs Erben in Frankfurt a. M., die in weiten Teilen eine Kopie des Werkes von Hugen darstellen); Friedrich Riederer: *Spiegel der waren Rhetoric* (fünf Auflagen zwischen 1493 und 1535). Zu Alexander Hugen und zur Gattung der Rhetorik- und Formularbücher ausführlich Andreas Deutsch: „Die ‚Rethorica und Formulare teütsch‘“, S. 31–75; zu Friedrich Riederers Werk Joachim Knape/Stefanie Luppold: *Kommentar zu Friedrich Riederers Spiegel der waren Rhetoric*.

⁸⁰ So auch Andreas Deutsch: „Die ‚Rethorica und Formulare teütsch‘“, S. 74.

⁸¹ Dies gilt im Übrigen auch für die gelehrte Literatur; dazu Ernst Holthöfer: „Literaturtypen des *mos italicus*“, S. 148, 151; Alfred Söllner: „Zu den Literaturtypen des deutschen *Usus modernus*“, S. 174f., 177.

nach typischerweise auftretenden Abweichungen von der gelehrten Literatur im Hinblick auf die Inhalte, Darstellungsformen und Rechtsterminologie zu suchen: Welche Werke der gelehrten Literatur werden gar nicht oder selten und welche werden besonders häufig übersetzt bzw. als Vorlagen genutzt? Welche Inhalte und Rechtsgebiete der gelehrten Literatur fanden selten und welche häufig den Weg in die volkssprachige Praktikerliteratur? Verändern sich Rechtsinhalte durch den Sprachtransfer und welche sprachlichen Transferleistungen werden zur Grundlage der modernen Rechtsterminologie?

Filippo Ranieri hat schon vor vielen Jahren bezogen auf die Dissertationsthemen des 17. und 18. Jahrhunderts (die stark auf die Problembereiche der Praxis ausgerichtet waren) darauf hingewiesen, dass „eine systematische Erforschung der thematischen Schwerpunkte dieser Literaturgattung vorzüglich“ geeignet sei, um „die strukturellen Ordnungsprobleme der damaligen Gesellschaft sichtbar zu machen“.⁸² Dies gilt aber noch viel mehr für die volkssprachige Praktikerliteratur, weil diese Zeugnis für den juristischen Horizont der ungelehrten Rechtspraktiker (und damit auch für deren Ausbildungsstand), für den jeweiligen Rezeptionsgrad sowie für das Argumentationsniveau innerhalb der Rechtspflege ablegt.⁸³

3. Bedeutung der Praktikerliteratur für die Rezeption

Ein wesentlicher Vorzug der volkssprachigen Praktikerliteratur lag darin, dass die Werke passgenau auf die jeweiligen Bedürfnisse der Rechtspraxis und der ungelehrten Rechtspraktiker zugeschnitten waren. So lehnte sich Tengler im Bereich des Strafrechts an das neueste Strafgesetzbuch seiner Zeit und Region an, nämlich an die *Bambergensis* von 1507, würdigte ihren Inhalt jedoch kritisch, ordnete den Stoff neu und unterschied zwischen materiellem Strafrecht und Strafprozessrecht. Damit korrigierte er einen wesentlichen Mangel der *Bambergensis* (den im Übrigen auch noch die rund zwanzig Jahre später in Kraft gesetzte *Carolina* enthielt). Innerhalb einzelner Abschnitte verbesserte Tengler die Systematik, kürzte oder zog Tatbestände zusammen, ergänzte aber auch vereinzelt Regelungen, fügte Erläuterungen ein, wo es ihm notwendig erschien, und überarbeitete den Text auch sprachlich.⁸⁴ Dass er sich dabei auf verschiedene Vorlagen stützte und teilweise

⁸² Filippo Ranieri: „Juristische Literatur aus dem Ancien Régime“, S. 314. Anhand einer Stichprobe zu Dissertationen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts konnte Ranieri herausarbeiten, dass mehr als 50 % der Dissertationsthemen typische Bereiche des partikularen Rechts (insbesondere Probleme aus dem Familien- und Erbrecht, dem Handelsrecht, dem Prozessrecht und dem öffentlichen Recht) beinhalteten (S. 315, 317).

⁸³ So auch Andreas Deutsch: „Die ‚Rethorica und Formulare teütsch‘“, S. 75: Die Auswahl des Stoffes gebe „ein gutes Bild davon, was im frühen 16. Jahrhundert in einer süddeutschen Kanzlei benötigt wurde, wie die alltäglichen Rechtsfälle der Zeit aussahen, aber auch welche Rechtssprache in dieser Zeit gepflegt wurde“.

⁸⁴ Dazu insgesamt Friedrich-Christian Schroeder: „Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina“, S. 265ff. So auch Gianna Burret: *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel*, S. 334: „Grundsätzlich zeichnet sich Tengler durch einen sehr freien und eigenständigen Umgang mit seinen Quellen aus; wörtliche Übernahmen größerer Passagen sind die Ausnahme. [...] Namentlich die

komparatorisch arbeitete, entsprach dem Stil der Zeit (und zwar auch im gelehrten Schrifttum).⁸⁵

Insgesamt verfolgte Tengler den Anspruch, die wichtigsten Rechtsmaterien (Gerichtsverfassung, Zivilprozess, Straf- und Strafprozessrecht) nebst einigen wichtigen Reichsgesetzen (wie z. B. den *EWIGEN Landfrieden* von 1495 und die *GOLDENE Bulle* von 1356) den Rechtspraktikern in einem Handbuch zur Verfügung zu stellen.⁸⁶ Die Nähe zwischen Rechtstext und Rechtsliteratur wird in Tenglers Praktikerhandbuch durch die Beigabe der Reichsgesetze und durch die Verarbeitung von Gesetzestexten wie der *BAMBERGENSIS* greifbar. Aber auch zahlreiche Sammelhandschriften belegen, dass Rechtstexte ganz selbstverständlich mit volkssprachiger Praktikerliteratur überliefert wurden.⁸⁷

Auf die Schwierigkeiten einer Abgrenzung der Rechtsliteratur von Gesetzestexten wurde bereits oben (zur *WORMSER REFORMATION*) hingewiesen. Die *WORMSER REFORMATION* ist jedoch kein Einzelfall; so unterscheidet sich beispielsweise die *REICHSNOTARIATSORDNUNG* von 1512 inhaltlich und sprachlich kaum von den Notariatshandbüchern der Zeit⁸⁸ und die *KURSÄCHSISCHEN KONSTITUTIONEN* von 1572 sind mit Gesetzeskraft versehene Gutachten gelehrter Juristen zu einzelnen strittigen Rechtsfragen.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Nähe zwischen normativem Rechtstext und Rechtsliteratur der Zeit durchaus vertraut war, denn schon die spätmittelalterliche Rechtspraxis hatte mit den Rechtsbüchern eine Gattung hervorgebracht, die zwischen beiden Formen stand bzw. Mischformen kannte. Insofern überrascht es auch nicht, dass die frühneuzeitlichen Praktikerhandbücher in die Tradition der Rechtsbücher gestellt wurden, wie etwa die Vorrede eines ano-

Bambergensis diente Tengler in weit geringerem Maße als Vorlage, als nach Stintzings Einschätzung zu vermuten wäre.“

⁸⁵ So auch Ernst Holthöfer: „Literaturtypen des *mos italicus*“, S. 165 zur gelehrten Rechtsliteratur: „Immerhin ist die kompulatorische Reproduktion des schon Vorhandenen für das literarische Gesicht des Zeitalters überhaupt charakteristisch und darüber hinaus die Übung, statt Neues zu schreiben das Alte zu sammeln, in neuen Kombinationen zu reproduzieren oder durch Bearbeitungen den Tagesbedürfnissen anzupassen, gerade für den juristischen Arbeitsstil des jüngeren *mos italicus* kennzeichnend.“

⁸⁶ Dazu Gianna Burret: *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel*, S. 11f.

⁸⁷ Vgl. etwa Norbert H. Ott: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte*, S. 163ff., 173ff. (Überlieferung des *BELIUS* mit dem Schwabenspiegel und süddeutschen Stadt- und Landrechten). Auch die Übersetzung der *Praxis rerum criminalium* von Joos de Damhouder durch Johann Michael Beuther (wie Anm. 74) ist in den Auflagen von 1571, 1575 und 1581 zusammen mit der *Constitutio Criminalis Carolina* überliefert, während dies bei den zuvor erschienenen lateinischen Auflagen von Damhouder (1554, 1562, 1570) nicht der Fall war.

⁸⁸ So auch *Kaiserliche Notariatsordnung von 1512*, hg. von Herbert Grziwotz, München 1995, S. 46: „Die Reichsnotariatsordnung ist [...] eine in Rechtsform gegossene ‚Notariatskunst‘.“ Nur am Rande sei erwähnt, dass auch zwischen den frühneuzeitlichen Prozessordnungen und den volkssprachigen Prozessrechtshandbüchern starke Parallelen im Hinblick auf Aufbau, Inhalt und Sprache bestehen. Beide ordnen das gerichtliche Verfahren nach dem Ablauf der einzelnen Prozessstationen bzw. -handlungen (ausgehend von der Gerichtsverfassung, einschließlich der Besetzung des Gerichts, über die Parteien und ihre Vertreter, die Prozesseinleitung durch Klageerhebung, die Ladung und die Säumnis der Parteien, die Klageerwiderng, das Beweisverfahren, die Verkündung des Urteils und die Appellation bis hin zur Vollstreckung des Urteils).

nym verfassten, 1531 in München gedruckten Praktikerhandbuchs mit dem Titel *Ain laijsche anzaigung* bezeugt. Dieses empfiehlt sich dem Leser mit den Worten:

So möcht / doch güet sein [...] die Richter / hettens auch / bey der hannd / es gäbe in doch / züm wenigsten / als vil anweysung / als des Tennglers / Layenspiegel / der Sächssisch spigl / vnnd ander / dergleichen Teütsche Rechtbücher.⁸⁹

Ohnehin scheint für die Rechtspraktiker die Differenzierung zwischen Gesetzestext und Rechtsliteratur keine große Rolle gespielt zu haben, denn die Praktikerhandbücher wurden zum Teil wie Gesetzestexte genutzt.⁹⁰ Daher lässt sich der jeweilige Stand der Rezeption des römischen Rechts und die eigenständige Fortbildung des Rechts in der Praxis nicht nur anhand von Gesetzestexten, sondern auch mit Hilfe der Praktikerliteratur nachvollziehen. Denn nicht nur die Verfasser der Praktikerhandbücher bedienten sich teilweise wörtlich aus unterschiedlichen Vorlagen, zu denen neben gelehrter Literatur auch ältere Praktikerhandbücher und Gesetzestexte gehörten, vielmehr nutzten auch umgekehrt die Verfasser der Stadt- und Landrechtsreformationen, der Prozess- und Halsgerichtsordnungen sowie der Reichsgesetze die Praktikerliteratur.

Allmählich geht auch die (neuere) Forschung diesem Phänomen nach: So hat Friedrich-Christian Schroeder vor kurzem nachgewiesen, dass die *Carolina* zwei Regelungen enthält, die nicht in der *Bambergensis*, wohl aber in Tenglers *Laienspiegel* zu finden sind.⁹¹ Gianna Burret kommt zu dem Ergebnis, dass das „Anliegen, das Tengler mit seinem Laienspiegel verfolgte, [...] über die Schaffung eines Handbuchs für Laienrichter weit hinaus[ging und er] sich selbst und sein Werk als Teil der Reformbewegung seiner Zeit“ sah.⁹² Zu Recht ordnet daher Burret den *Laienspiegel* als „Rezeptionsquelle“ ein⁹³ und arbeitet heraus, dass Tengler seine Aufgabe darin sah, das gelehrte Recht den ungelehrten Rechtspraktikern im Hinblick auf die Bedürfnisse der städtischen Praxis und unter Berücksichtigung des Empfängerhorizonts nahezubringen.⁹⁴ Im Verhältnis zu dem rund siebzig Jahre älteren Klagspiegel kann Burret zudem in beiden Praktikerhandbüchern für die Darstellungen des Inquisitionsprozesses unterschiedliche Rezeptionsstufen nachweisen.⁹⁵

⁸⁹ [anonym]: *Ain layische anzaigung*, letzte Seite der Vorrede.

⁹⁰ Zu diesem Ergebnis kommt auch Wilhelm Brauner: „Die staatsrechtliche Bedeutung österreichischer Juristenschriften“, S. 639: Den Zeitgenossen sei „in den Traktaten ebenso wie in (sanktionierten oder unsanktionierten) Ordnungen und Mandaten aufgezeichnetes Recht entgegen [getreten], das für die Praxis aufbereitet worden war“; die darin enthaltenen Regelungen seien wie Rechtsnormen behandelt worden.

⁹¹ Friedrich-Christian Schroeder: „Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina“, S. 270f.

⁹² Gianna Burret: „Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels“, S. 293.

⁹³ Dies.: *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel*, S. 20, 46.

⁹⁴ Ebd., S. 14ff.

⁹⁵ Ebd., S. 336: Anstelle „der alten kanonischen Form des Inquisitionsverfahrens“ (das im *Klagspiegel* enthalten ist) enthält der *Laienspiegel* „den gemeinrechtlichen Inquisitionsprozess [...], der schließlich auch Eingang in die Carolina und damit in die frühneuzeitliche Strafrechtswissenschaft findet“.

Wie stark die Werke selbst bei Übersetzungen verändert wurden, mag ein letztes Beispiel zeigen. Anhand eines Vergleichs der lateinischen, französischen und deutschen Version von Damhouders *Praxis rerum criminalium* kommt Susanne Hehenberger zu dem Ergebnis, dass die „Ausführungen zur Sodomie [...] quantitativ je nach verwendeter Sprache und Erscheinungsjahr“ stark variieren. Die quantitative Differenz (die lateinische Fassung von 1546 enthält in 35 Absätzen verschiedene Varianten der Sodomie, während die französische Fassung von 1555 zwölf Absätze und die deutschen Fassungen seit 1565 sogar nur sechs Absätze enthalten) erklärt Hehenberger mit den jeweiligen kulturellen Besonderheiten. Die Tabuisierung des Delikts in Deutschland (wohl auch begründet in der Furcht, Anregungen zur Nachahmung zu geben) bringt der Übersetzer Michael Beuther von Carlstatt (1522–1587) zum Ausdruck, wenn er schreibt, dass er „den eynfältigen Leser mit vnnötigen ausschweyffen vnbeschwert lassen“ möchte.⁹⁶

4. Verfasser und Adressaten

Nach den bisherigen Ausführungen dürfte die Antwort auf die Frage nach den Verfassern und Adressaten der Praktikerliteratur kaum überraschen: Hier schreiben Rechtspraktiker für Rechtspraktiker. Und dennoch lohnt es sich, die Gruppen der Verfasser und Adressaten etwas genauer anzuschauen.

Beginnen wir mit den Verfassern der Praktikerliteratur: In den ersten vierzig Jahren des Buchdrucks machte die Rechtsliteratur (die gelehrte Rechtsliteratur und die Praktikerliteratur) etwa ein Drittel des Gesamtumsatzes der Buchdrucker in Europa aus. Die Käuferschicht war offenbar finanzstark oder jedenfalls bereit, die überdurchschnittlichen Preise für juristische Werke zu bezahlen.⁹⁷ Es lag daher nahe, dass sich gelehrte Juristen und ungelehrte Rechtspraktiker an diesem einträglichen Gewerbe beteiligten. So nahm Sebastian Brant Ende des 15. Jahrhunderts eine führende Rolle als Lektor, Autor und Herausgeber im Basler Buchdruck ein; etwa ein Drittel aller in Basel gedruckten Bücher wurden von ihm betreut – und Basel war damals ein führender Verlagsort mit einer umfangreichen juristischen Buchproduktion.⁹⁸ Die ausgesprochen geschickte Vermarktung des *Klagspiegels*, die u. a. in der werbewirksamen Vorrede, die den *Klagspiegel* als Ergänzungsband zum

⁹⁶ Dazu insgesamt Susanne Hehenberger: *Unkeusch wider die Natur*, S. 184f. Die vollständige Passage aus Johann Michael Beuther: *Praxis Rerum Criminalium*, Bl. 183^r lautet folgendermaßen: „Von disen vnnatürlichen / vnnd gemeiner Nature gar widerstrebenden Lastern der Unkeuscheyte / könnte man wol etwas weitläuffiger schreiben: Dieweil aber solcher händel / ihrer grewlichen abschewlicheyte halben / gegen ehrlichen Leuthen / keyn ehrliebender gern gedencken mag / wil ichs allhie bej jetzigem berichte beruhen / vnd den eynfältigen Leser mit vnnötigen ausschweyffen vnbeschwert lassen.“

⁹⁷ Uwe Neddermeyer: „Juristische Werke auf dem spätmittelalterlichen Buchmarkt“, S. 641ff., 653ff., 659f.

⁹⁸ Zu Brant vgl. Joachim Knappe: *Dichtung, Recht und Freiheit*, S. 138f. Zu Basel als führendem Verlagsort vgl. Hans-Rudolf Hagemann: „Rechtswissenschaft und Basler Buchdruck“, S. 242ff., 262ff.

Laienspiegel darstellt, zum Ausdruck kommt,⁹⁹ zeugt davon, dass hier ein Kenner des Marktes am Werke war (beide Bücher sind allerdings erst nach dem Wechsel Brants nach Straßburg herausgegeben worden).

Kaum erforscht sind bislang die *Netzwerke*, die in den ersten Jahrzehnten des Buchdrucks in Süddeutschland im Zusammenhang mit der Herausgabe volkssprachiger Praktikerhandbücher entstanden sind. Dabei lassen sich diese Netzwerke relativ gut rekonstruieren, weil Verfasser, Herausgeber, Drucker und Verleger, aber auch die Verfasser von Widmungsgedichten, regelmäßig bekannt sind. Auch hier müssen einige Hinweise genügen: Jodocus Pflanzmann (um 1430–1493/1497), der Ende des 15. Jahrhunderts in Augsburg als Fürsprecher, Notar und Drucker tätig war und als Erster einen Auszug aus den *Libri Feudorum* in deutscher Sprache unter dem Titel *Das büch der lebenrecht* (Augsburg 1593)¹⁰⁰ auf den Markt brachte, stand in Briefkontakt mit Ulrich Tengler. Beide waren Rechtspraktiker ohne juristisches Studium. Tengler stand nicht nur mit dem gelehrten Juristen und Rechtspraktiker Sebastian Brant, sondern über seinen Sohn Christoph auch mit dem Ingolstädter Humanisten Jakob Locher (1471–1528) in Kontakt, der wiederum nicht nur Tenglers *Laienspiegel*, sondern auch dem *Spiegel der waren Rhetoric* (Freiburg i. Br. 1493) von Friedrich Riederer (um 1440/1450–1508/1510) großes Lob zollte.¹⁰¹ Eine weitere, für beide Seiten gewinnbringende Verbindung bestand zwischen dem gelehrten Rechtspraktiker Justin Gobler (1503–1567) und dem ersten ständigen Verlagsbuchdrucker der Stadt Frankfurt am Main, Christian Egenolff. Egenolff, ein Studienfreund Goblers, druckte dessen Übersetzungen und Handbücher, während Gobler für Egenolff als Lektor juristischer Fachliteratur tätig war.¹⁰² Der Schwerpunkt der juristischen Verlagstätigkeit in Frankfurt am Main lag in dieser Zeit auf deutschsprachiger Praktikerliteratur.¹⁰³

Während in den ersten hundert Jahren des Buchdrucks auch zahlreiche Werke ungelehrter Rechtspraktiker erfolgreich waren, bedienten seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehr und mehr studierte Juristen, teilweise sogar berühmte Rechtsgelehrte, den Markt, die ebenfalls in ihren Vorreden auf die Bedeutung der Werke für die Rechtspraxis hinwiesen. Einer der berühmtesten Rechtsgelehrten war Benedikt Carpzov (1595–1666), dessen *Peinlicher sächsischer Inquisitions- und Achtprozess* von 1638 insgesamt sechsmal aufgelegt wurde und wesentliche Teile der drei Jahre zuvor von Carpzov auf Latein verfassten *Practica Nova Imperialis Saxonica rerum criminalium* den ungelehrten Rechtspraktikern zugänglich machte.¹⁰⁴

⁹⁹ Andreas Deutsch: *Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden*, S. 16ff., insb. S. 24ff.

¹⁰⁰ Siehe oben Anm. 72.

¹⁰¹ Dazu insgesamt Eva Schumann: „Beiträge studierter Juristen“, S. 451f. m. w. N; Gianna Burret: *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel*, S. 9f.

¹⁰² Dazu Andreas Deutsch: „Gobler, Justin“, Sp. 438ff.

¹⁰³ Vgl. Reiner Scholz: „Die frühen Verleger juristischer Literatur in Frankfurt am Main“, S. 32.

¹⁰⁴ Benedikt Carpzov: *Peinlicher Sächsischer Inquisitions- und Achtprozess* (sechs Auflagen in den Jahren 1638, 1653, 1662, 1673, 1693, 1733). Der Untertitel der Auflage von 1638 lautet: *Auß Käys. Carls deß V. und deß Heiligen Römischen Reichs Peinlichen Halsgerichtsordnung / gemeinen und Sächsischen Rechten / Churf. Edictis und Constitutionen, auch in dieser Lande Gerichten / hergebracht /*

Aber auch die Gruppe der Adressaten veränderte sich: Waren es zu Tenglers Zeiten nahezu ausschließlich ungelehrte Rechtspraktiker, an die sich die Praktikerhandbücher bereits mit ihren Titeln und Vorreden wandten, so wurde ab der Mitte des 16. Jahrhunderts zunehmend eine weitere Zielgruppe, nämlich Jurastudenten und Universitätsabsolventen, angesprochen.¹⁰⁵

Eines der ersten Werke, das sich ausweislich des Titelblatts ausdrücklich an „gelerte vnnnd ungelerte / so vor gericht zů handeln haben“ richtet, ist der *Gerichtliche Process* von Andreas Perneder aus dem Jahr 1544. Auch dieses Praktikerhandbuch erfreute sich großer Beliebtheit und wurde über einen Zeitraum von siebenzig Jahren (1544–1614) durch drei verschiedene Bearbeiter in mehr als zwanzig Auflagen auf den Markt gebracht.¹⁰⁶ Der gelehrte Jurist und Rechtspraktiker Wolfgang Hunger, ein Schüler von Ulrich Zasius, der nach Perneders Tod das Werk als Erster überarbeitete, wandte sich in seiner Vorrede ausdrücklich an studierte Juristen:

Nun ist aber den verstandigen vnd geübten wol bewist / wie vil ainem angeende Juristen (er werde ain Richter / Rhat / Beysitzer / Aduocat oder Procurator) daran gelegen, das er verstantlich / formlich vnd mit deutlichen worten auch in Teütscher sprach vonn seiner profession wisse zu reden.¹⁰⁷

Gut dreißig Jahre später gab ein anderer gelehrter Jurist und Rechtspraktiker, Johann Thomas Freigius (1543–1583), ein Werk mit dem Titel *Neüwe Practica Iuris und Formulen oder Concepten allerley* (Basel 1574) heraus, das ebenfalls „neüwen angehenden Juristen“ den Einstieg in die Rechtspraxis erleichtern sollte. In sein Werk nahm Freigius unter anderem 16 in deutscher Sprache verfasste Konsilien von Ulrich Zasius auf, die aus dem Nachlass seines Vaters, Nikolaus Freigius, stammten, der als Leibeigener auf Kosten seines Herrn, des Markgrafen von Baden, Anfang des 16. Jahrhunderts bei Zasius studiert hatte.¹⁰⁸ In der Vorrede prangerte Freigius die Mängel der universitären Ausbildung an: Die Studenten würden einerseits viel Zeit damit verbringen, diejenigen Rechte zu studieren, die in der Rechtspraxis nicht gebraucht werden, und andererseits würden ihnen die notwendige

zuförderst in Churf. Sächs. Schöpffenstul zu Leipzig ublicher bewerter observantz, und Büchern der Rechtsgelehrten / meistentheils aber ex parte tertiä Practicae Criminalis D. Benedicti Carpzovij ordentlichen zusammen getragen. Das Titelblatt weist als Adressaten aus: „Allen Adelichen GerichtsHerrn / Ambtleuten / Schöffen / Richtern / Notariis, Gerichtsverwaltern / vnd andern / welchen das Richterliche Ampt aufgetragen / vnd ihrer hohen Pflicht nach wider die Ubelthäter zu inquiriren oblieget / gantz nötig vnd nutzlich“.

¹⁰⁵ Dazu auch Eva Schumann: „Beiträge studierter Juristen“, S. 456ff. m. w. N.

¹⁰⁶ Andreas Perneder (posthum hg. und bearb. von Wolfgang Hunger): *Gerichtlicher Process* (17 Auflagen in den Jahren 1544, 1544, 1545, 1546, 1548, 1549, 1550, 1551, 1551, 1555, 1556, 1559, 1561, 1563, 1564, 1567, 1571). Weitere Bearbeiter des Werkes sind: Oktavian August Schrenck von Notzing (1573, 1578, 1581) und Rochus Freymon (1592, 1600, 1614). Zu Perneders Werk, das insgesamt aus fünf selbständigen Teilen (*Institutiones; Gerichtlicher Process; Der Lebenrecht kurtze vnd ägentliche Verteutschung; Von Straff unnd Peen; Summa Rolandina*) besteht, vgl. Eva Schumann: „Beiträge studierter Juristen“, S. 454f. m. w. N.

¹⁰⁷ Andreas Perneder: *Gerichtlicher Process*, Vorrede von Wolfgang Hunger, S. 3.

¹⁰⁸ Dazu Hans Winterberg: *Die Schüler des Ulrich Zasius*, S. 34ff.

praktische Erfahrung und Übung sowie Kenntnisse im einheimischen Recht fehlen. Wörtlich heißt es, dass

ein scholar / wann er schon etlich jar auff der schül hoch gestanden ist / die selbige zeit auß freilich zü der practick nicht ein mal gedenckt [...] / das er nicht weiß ob ihm sein mütter sprach zü seiner vorhabenden Juristerey auch dienstlich sein werde / biß das er ein gradum in iure bekompt / als dann so er seiner Kunst ein meister soll sein / vnd desselbigen ein offen testimonium erlangt hat / vnd solte jetz dann gleich zü der Policey / vnd Weltlichen sachen vnnnd händlen bereit gezogen werden / so muß er sich als dann erst inn eins Fürsten Cantzley für ein schreiber begeben / oder gehn Speier ziehen / die Teutsche Rhetorick zu lernen.¹⁰⁹

Als Letztes sei das *Compendium Iuris* von Balthasar Klammer erwähnt, das im Hinblick auf die Adressaten eine ungewöhnliche, aber dennoch ins Bild passende Entwicklung durchlaufen sollte. Der gelehrte Jurist und Lüneburger Kanzler Balthasar Klammer fertigte das Werk 1565 handschriftlich für seinen Sohn Otto an, als dieser (ohne juristische Ausbildung) Amt und Gericht in Medingen in der Nähe von Lüneburg erhielt.¹¹⁰ Um dem Sohn die praktische Arbeit als Richter zu erleichtern, hat Balthasar Klammer – wie er in der Vorrede schreibt –

aus vielen rechtbuchern einen auszug gemacht undt die gemeine sachen undt handel, so teglich in gerichtten [...] undt was in denselbigen recht ist, in diß kleine buch zusammengezogen undt in sonderliche titel geteilt, undt was bey jeder materi nötig zu wissen ist, gesetzt.¹¹¹

Da das Werk privaten Zwecken zu dienen bestimmt war und nach der Vorstellung Klammers auch nicht veröffentlicht werden sollte, sind die verarbeiteten Quellen nicht angegeben. Spätere Bearbeiter ergänzten diese: Neben gemeinem Recht und gelehrter Rechtsliteratur (römisches und kanonisches Recht, langobardisches Lehnrecht, Schriften italienischer und deutscher Juristen) sind auch partikulare Rechte (Sachsenspiegel, Magdeburger Weichbild und Lüneburger Rechtsgewohnheiten) sowie die *Peinliche Halsgerichtsordnung* von 1532 verarbeitet.¹¹² Überwiegend handelt

¹⁰⁹ Johann Thomas Freigius: *Neüwe Practica Iuris*, Vorrede, S. 4. Abschließend empfiehlt Freigius in seiner Vorrede, den akademischen Unterricht mit der praktischen Übung zu verknüpfen, damit die Studenten in kürzerer Zeit erfolgreich ihre Ausbildung beenden könnten („Auß diesen vnnnd anderen begründten vnnnd beweglichen vrsachen were mein meinung das man in praeceptis scholasticis etwas abschnitte / vnnnd die tägliche praxin desto mehr mit eingemengete / dann durch diesen weg möchte ein scholar mit geringer arbeit vnnnd kurtzer zeit zü verhoffenlicher endtschafft seines vorhabenden intents gelangen / vnnnd so viel von den vrsachen dieses meins fürgelegten Wercks.“). Zu Freigius und seinen Vorlesungen vgl. auch Frank L. Schäfer: *Juristische Germanistik*, S. 43.

¹¹⁰ Das Gericht war für alle erstinstanzlichen Zivilsachen und einfache Strafsachen zuständig. Dazu insgesamt Albrecht Eckhardt: *Der Lüneburger Kanzler Balthasar Klammer*, S. 131ff.

¹¹¹ Der Text der Vorrede ist abgedruckt ebd., S. 178.

¹¹² Dazu ebd., S. 136ff.; Gerhard Theuerkauf: *Lex, Speculum, Compendium Iuris*, S. 249ff., 283f.

es sich um materielles Recht,¹¹³ weil Klammer sein Werk bewusst als Ergänzung zur *Celler Hofgerichtsordnung* von 1564 anfertigte. Beide Werke kann man durchaus als Einheit begreifen: Die *Celler Hofgerichtsordnung* trat in der Amtszeit Klammers als Lüneburger Kanzler im Jahr vor der Fertigstellung des Kompendiums in Kraft und es ist zu vermuten, dass Klammer auch an der Hofgerichtsordnung maßgeblich beteiligt war.¹¹⁴

Ausdrücklich wollte Klammer seinen Sohn mit Hilfe des Kompendiums befähigen, sich vom Rat gelehrter Juristen unabhängig zu machen; seine Vorrede beginnt daher mit folgenden Worten:

Freundlicher, lieber son, ich habe aus langer erfahrung, daß diejenige, so nicht studirt haben, ob sie sunst weltweis gnung sein, im rechten, wann man partheien in ihren rechtfertigungen entscheiden oder sunst von rechtsachen reden soll, gar wenig undt zu zeiten nichts darzu sagen können undt entlich auf die gelarten schein, und was die sagen, das recht sey, glauben undt es darbey lassen müssen, es sey recht oder nicht.¹¹⁵

Das für einen Laienrichter am Untergericht im Fürstentum Lüneburg geschriebene Werk wurde zwischen 1591 und 1732 von acht verschiedenen Bearbeitern in Frankfurt am Main, Leipzig, Magdeburg, Erfurt, Stettin sowie Frankfurt/Oder zum Druck gebracht und erreichte mehr als vierzig Auflagen.¹¹⁶ Die Breitenwirkung des Werkes bestand zwar vor allem im Norden des Reiches, es wurde aber beispielsweise auch für das erneuerte *Württembergische Landrecht* von 1610 benutzt.¹¹⁷

Von besonderem Interesse ist aber, dass das Kompendium in späteren Zeiten auch der Ausbildung von Jurastudenten diente.¹¹⁸ Die Leipziger Ausgabe von

¹¹³ Zum Inhalt des Kompendiums Gerhard Theuerkauf: *Lex, Speculum, Compendium Iuris*, S. 247ff.; Albrecht Eckhardt: *Der Lüneburger Kanzler Balthasar Klammer*, S. 135. Der Text des Kompendiums ist abgedruckt bei Eckhardt, S. 180–242.

¹¹⁴ So Gerhard Theuerkauf: *Lex, Speculum, Compendium Iuris*, S. 232. Vgl. aber auch Albrecht Eckhardt: *Der Lüneburger Kanzler Balthasar Klammer*, S. 69.

¹¹⁵ Vorrede, abgedruckt bei Albrecht Eckhardt: *Der Lüneburger Kanzler Balthasar Klammer*, S. 178.

¹¹⁶ Anhand des VD 17 (Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 17. Jahrhunderts) und der Auswertung der einschlägigen Literatur konnten folgende Ausgaben ermittelt werden (im Folgenden wird jeweils nur der Kurztitel angegeben): Balthasar Klammer: *Compendium Iuris* (Handschrift um 1565, Druckausgaben posthum 1605, 1606, 1608, 1616, 1617); Abraham Saur: *Breviarium Iuris* (1591, 1593); Conrad Gerhard Saur: *Breviarium Iuris* (1595, 1596, 1599, 1603, 1607, 1615, 1622); Joachim Scheplitz: *Promptuarium Iuris Civilis* (1599, 1608, 1620); Christian Praetorius: *Promptuarium Iuris* (1606, 1608, 1609, 1610, 1610, 1611, 1612, 1616, 1616, 1616, 1620); Tobias Heidenreich: *Compendium Iuris* (1625, 1630, 1663); H. L. Not. Publ.: *Compendium Iuris* (1650, 1657, 1658, 1668); Johann Christoph Hartmann Francofortanus: *Promptuarium Iuris* (1621, 1622, 1634, 1650, 1653); Esaias Chromhard: *Compendium Iuris* (1708, 1720, 1732). Vgl. dazu auch Albrecht Eckhardt: *Der Lüneburger Kanzler Balthasar Klammer*, S. 150ff.; Gerhard Theuerkauf: *Lex, Speculum, Compendium Iuris*, S. 263.

¹¹⁷ So Gerhard Theuerkauf: *Lex, Speculum, Compendium Iuris*, S. 263; Johann August Roderich von Stintzing: *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, S. 545f.; Albrecht Eckhardt: *Der Lüneburger Kanzler Balthasar Klammer*, S. 154.

¹¹⁸ Dazu Albrecht Eckhardt: *Der Lüneburger Kanzler Balthasar Klammer*, S. 158: „Klammers Compendium hat vor allem auf zwei Gebieten gewirkt: an den Universitäten als Lehrbuch für die Studenten und im Fürstentum Lüneburg als Handbuch für die Rechtspflege.“

Tobias Heidenreich aus dem Jahr 1625 wurde mit ausdrücklicher Bewilligung der Juristenfakultät zu Leipzig gedruckt und ausweislich der Vorrede richtet sich das Praktikerhandbuch jetzt auch an *studiosi juris* (1630).¹¹⁹ In der letzten Auflage von 1732 (Frankfurt und Leipzig) schrieb der Bearbeiter Esaias Chromhard, ein Erfurter Jurist, über das Praktikerhandbuch, es sei „von vielen beliebt und gesucht, auch auf universitäten darüber collegia gehalten worden“.¹²⁰ Bereits im 17. Jahrhundert wurde somit das Praktikerhandbuch an Universitäten bzw. von Studenten zu Ausbildungszwecken benutzt und im 18. Jahrhundert wurde Klammer im gelehrten Schrifttum zitiert.¹²¹ Da sich das universitär erworbene Wissen (das gelehrte Recht und die lateinische Terminologie) nur teilweise mit den in der Praxis erforderlichen Rechtskenntnissen deckte, war ein auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnittenes Handbuch wie Klammers Werk für studierte Juristen ausgesprochen hilfreich, wenn nicht sogar notwendig, um in der Praxis bestehen zu können.¹²²

IV. Rechts- und Sprachtransfer

Die Rechtsgeschichte bezeichnet den historischen Vorgang der Aufnahme bzw. des „Einsickerns“ des römischen Rechts in die frühneuzeitliche Rechtspflege nach wie vor als „Rezeption“.¹²³ Ob dieser Begriff zur Erfassung des beschriebenen historischen Prozesses tatsächlich geeignet ist, wird schon seit längerer Zeit bezweifelt.¹²⁴ Seit kurzem wird in der rechtshistorischen Forschung erneut über den Rezeptionsbegriff diskutiert,¹²⁵ wobei überraschenderweise nicht bzw. nur am

¹¹⁹ Tobias Heidenreich: *Compendium Iuris* (1630), zweite Vorrede; nach dem Neudruck der Ausgabe von 1663 aus dem Jahr 1708 (jedenfalls 1732) wird das Werk *den herren studiosis zu dienst gegeben*; dazu Albrecht Eckhardt: *Der Lüneburger Kanzler Balthasar Klammer*, S. 153. Vgl. auch schon die Ausgabe von Joachim Scheplitz (*Promptuarium Iuris Civilis*) von 1599, die *in usum studiosorum* herausgegeben wird (dazu Eckhardt, S. 151).

¹²⁰ Esaias Chromhard: *Compendium Iuris, Feudalis, Civilis, Matrimonialis & Criminalis*, Vorrede, S. 4.

¹²¹ Nachweise bei Albrecht Eckhardt: *Der Lüneburger Kanzler Balthasar Klammer*, S. 155ff.

¹²² Auch der studierte Jurist Balthasar Klammer wies darauf in seiner Vorrede an den Sohn hin: „[...] da ich es in meiner jugent hette gehabt, so wurde ich es lieb undt werdt gehalten undt gemeint haben, daß ich allein aus demselbigen wolte ein versthendiger worden sein; dan ich habe erfahren, daß viel mit grosser muhe undt lang studirent undt viel geldt verzeret haben, undt sein gleichwoll zu erkantnus disses allen, was in diesem auszug undt buch kurtzlich begriffen ist, eintheils gar nicht undt eintheils schwerlich kommen, welches du aber mit weniger muhe, so du es vleissig liesest, erlangen kanst.“ Der Text ist abgedruckt bei Albrecht Eckhardt: *Der Lüneburger Kanzler Balthasar Klammer*, S. 179.

¹²³ Statt vieler Franz Wieacker: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 124: „Das Grunddatum der neueren deutschen Privatrechtsgeschichte ist die praktische Rezeption, d. h. die überwiegende Verdrängung des älteren deutschen Privatrechts durch die Herrschaft des justinianischen Rechts in privatrechtlicher Rechtslehre, Gesetzgebung und Rechtsanwendung.“

¹²⁴ Vgl. nur Hans Kiefner: „Rezeption (privatrechtlich)“, Sp. 971f. m. w. N.

¹²⁵ Etwa Thomas Duve: „Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas“, S. 52–55 (für Duve, S. 52 ist „wegen der sprachlichen Gebundenheit des Rechts und wegen der konzeptionellen Priorisierung lokaler Praktiken der Ansatz der in den letzten Jahrzehnten als Cultural Translation ausgeformten Translationswissenschaft vielversprechend“);

Rande auf die aus den Kulturwissenschaften stammende Kulturtransfer-Debatte zurückgegriffen wird.¹²⁶ Hier ist nicht der Platz, um die Entwicklung und Inhalte der Kulturtransfer-Forschung im Einzelnen nachzuzeichnen; stattdessen sollen einige Hinweise genügen: Ausgangspunkt des Kulturtransfer-Ansatzes waren zunächst verschiedene Räume bzw. Gesellschaften und die Vorstellung, dass das transferierte Kulturgut von einem Raum auf einen anderen bzw. von einer Gesellschaft auf eine andere übertragen wird. Inzwischen wird dieser, anhand territorial abgrenzbarer Ausgangs- und Empfängerkulturen entwickelte Ansatz auch auf abgrenzbare soziale Gruppen innerhalb eines Raumes angewandt.¹²⁷

In diesem erweiterten Sinne wird der Begriff des Transfers auch im vorliegenden Beitrag verstanden. Die praktische Rezeption des römischen Rechts wird somit als ein Kulturtransfer (vor allem Rechts- und Sprachtransfer) von den gelehrten Juristen als einer abgrenzbaren sozialen Gruppe in das Milieu der weitgehend ungelehrten bzw. halbgebildeten Rechtspraktiker verstanden. Dass dieser Ansatz die rechtshistorische Rezeptionsforschung beleben und bereichern kann, zeigt sich bereits daran, dass nach dem Verständnis der Kulturtransfer-Forschung nicht nur das Transfergut (in diesem Fall das gelehrte Recht) und die Ausgangskultur (die gelehrten Juristen), sondern vor allem auch die Rezeptionskultur und die Vermittlerpersönlichkeiten in den Blick zu nehmen sind. So weist Stefan Schlelein darauf hin, dass als „Ausgangspunkt aller Überlegungen [...] die Rezeptionsbedürfnisse der aufnehmenden Kultur, sich fremdes Kulturgut anzueignen“, ausschlaggebend sein müssten. Damit werde der Gefahr begegnet, den Kulturtransfer als einen Akt zu verstehen, „in dem der rezipierenden Gesellschaft der Wille der ausstrahlenden aufgezwungen“ werde.¹²⁸ Dieser Ansatz kann sich als besonders fruchtbar für Forschungen zur praktischen Rezeption erweisen, denn er beinhaltet nach Matthias Middell eine „radikale Umkehrung der Perspektive auf das Verhältnis von Ausgangs- und Rezeptionskultur“:

Während die ältere Forschung hier immer nach Beeinflussungen gesucht hat und diese teilweise mit einem Kulturgefälle erklären wollte, wurde nun die Konjunktur von Rezeptionsbedürfnissen in der Aufnahmekultur zum Ausgangspunkt. Nicht der Wille zum Export, sondern die Bereitschaft zum Import steuert hauptsächlich die Kulturtransfer-Prozesse. Individuelle und kollektive Erfahrungen, Ideen, Tex-

Michael Stolleis: „Transfer normativer Ordnungen“, S. 72ff. Nicht durchsetzen konnte sich der Ansatz von Marie Theres Fögen/Günter Teubner: „Rechtstransfer“, S. 38–45.

¹²⁶ Die Debatte wurde von Michel Espagne/Michael Werner: „Deutsch-französischer Kulturtransfer im 18. und 19. Jahrhundert“, S. 504ff. angestoßen. Vgl. auch Dies. (Hg.): *Transfers. Les relations interculturelles dans l'espace franco-allemand*. Einen guten Überblick über die weitere Entwicklung der Kulturtransfer-Forschung gibt Stefan Schlelein: *Chronisten, Räte, Professoren*, S. 44–56. Vgl. weiter Matthias Middell: „Von der Wechselseitigkeit der Kulturen im Austausch“, S. 15–51.

¹²⁷ So etwa Wolfgang Schmale: „Einleitung: Das Konzept ‚Kulturtransfer‘“, S. 43. Dazu auch Stefan Schlelein: *Chronisten, Räte, Professoren*, S. 55.

¹²⁸ Stefan Schlelein: *Chronisten, Räte, Professoren*, S. 48.

te, kulturelle Artefakte bekommen eine völlig andere Funktion in dem neuen, dem Aufnahmekontext; sie werden als Fremdes dem Eigenen inkorporiert.¹²⁹

Dieses Vorgehen setzt zwar auch einen Vergleich zwischen der Ausgangs- und der Rezeptionskultur voraus,¹³⁰ der Schwerpunkt liegt aber auf dem Vermittlungsvorgang und den Vermittlern sowie auf dem Aneignungsvorgang und den Bedürfnissen der Rezeptionskultur.¹³¹ Dabei ist insbesondere auch die gewaltige Leistung des kulturellen Imports durch „Vermittlerpersönlichkeiten“ und deren „zentrale Rolle“ für den Erfolg eines Kulturtransfers zu würdigen.¹³² In diesem Sinne muss auch die Leistung der Übersetzer und späteren Bearbeiter der volkssprachigen Praktikerliteratur als „produktive Umdeutung“ (neu) gewürdigt werden, mit der Folge, dass insbesondere auch die Frage, ob die Vermittler das transferierte Kulturgut richtig verstanden haben, erst relevant werden kann, wenn die Bedürfnisse der Rezeptionskultur vollständig erfasst sind.¹³³

1. Die Anpassung des gelehrten Rechts an die Bedürfnisse der Praxis

Auch wenn es sich bei der volkssprachigen Praktikerliteratur keineswegs um einen homogenen Bestand handelt (siehe oben III.2.), so ist den Werken doch gemein, dass sie das für die damalige Praxis relevante Recht (gemeines und partikulares Recht) entsprechend den Bedürfnissen der Rechtspraktiker aufbereiten. Nicht wenige Werke (wie auch das *Compendium Iuris* von Balthasar Klammer) präsentieren das für die Praxis wichtige *Ius Commune in loco*, d. h. sowohl das partikulare Recht als auch das vor Ort geltende römische Recht. Vor allem unterscheiden sich die Werke aber von der gelehrten Literatur dadurch, dass ihre Zielsetzung darin besteht, die Bedürfnisse der Rechtspraxis einfach und anschaulich unter Ausblendung des wissenschaftlichen Diskurses zu befriedigen.

So lobte etwa Wolfgang Hunger das von ihm herausgegebene *Summa Rolandina* von Andreas Perneder mit den Worten, es könne „one vil scharpfsinig disputiren /

¹²⁹ Matthias Middell: „Von der Wechselseitigkeit der Kulturen im Austausch“, S. 18. Vgl. auch Ders.: „Kulturtransfer und Historische Komparatistik“, S. 18.

¹³⁰ Vgl. etwa Andrea Langer/Georg Michels: „Einleitung“, S. 8.

¹³¹ So auch Stefan Schlelein: *Chronisten, Räte, Professoren*, S. 48: „Dem Aspekt der Adaptation des transferierten Kulturgutes – die Forschung spricht synonym auch von ‚Umformung‘, ‚produktiver Umdeutung‘, ‚semantischer Umwertung‘ u.ä. – kommt im Rahmen des Kulturtransferkonzeptes besondere Bedeutung zu: Elemente einer fremden Kultur werden bei ihrer Übernahme modifiziert, uminterpretiert und den Anforderungen der Empfängerkultur angepaßt.“ Vgl. weiter Helga Mitterbauer: „Kulturtransfer – ein vielschichtiges Beziehungsgeflecht“, S. 23; Michael Stolleis: „Transfer normativer Ordnungen“, S. 75f.

¹³² Stefan Schlelein: *Chronisten, Räte, Professoren*, S. 49 (die Vermittlerpersönlichkeiten zeichneten sich dadurch aus, dass sie „in einem Grenzbereich derjenigen Gesellschaften leben, die am Austausch beteiligt“ sind, wobei die Rekonstruktion der „Netzwerke [...] über die die Mittler gestalten kommunizieren“, besonders vielversprechend sei, weil sich so „die Wege kulturellen Transfers personell nachzeichnen“ ließen).

¹³³ In Anknüpfung an Michel Espagne/Michael Werner: „Deutsch-französischer Kulturtransfer im 18. und 19. Jahrhundert“, S. 505ff.

mühsam vnderweisung / spitzig aufmercken / oder sorgfältig vn schwer nachgedencken wol mügen verstanden werden“.¹³⁴ Diese Form der Aufbereitung des Rechts beinhaltet auch, dass die den Handbüchern zugrunde gelegten Quellen oft nur unzureichend oder pauschal in der Vorrede erwähnt werden. Dies mag man aus der Perspektive der Ausgangskultur als einen Niveauverlust deuten, man kann dies aber auch als Emanzipation von der gelehrten Literatur begreifen, denn die volkssprachigen Praktikerhandbücher kommen ohne Berufung auf die Autoritäten aus.¹³⁵ Die Werke mussten allein durch ihre Inhalte überzeugen, damit die Rezipienten bereit waren, die eigene Rechtskultur für Neues zu öffnen und zu modernisieren. Dementsprechend begriffen die Verfasser den kompilatorischen Charakter ihrer Werke auch als Vorzug und warben sogar damit, dass ihre Werke zahlreiche Auszüge aus anderen Schriften enthalten, weil dies dem Käufer eine Heranziehung (bzw. den Kauf) weiterer Handbücher erspare.¹³⁶

Gleichzeitig war den Verfassern aber durchaus bewusst, dass diese Vereinfachung (etwa die Reduzierung komplexer Rechtsfragen auf einfache Merksätze) in schwierigen Fällen nicht immer eine Lösung bieten konnte. Daher empfahlen sie den ungelehrten Rechtspraktikern (ebenso wie die Gesetzestexte der Zeit), in Zweifelsfällen oder bei schwierigen Rechtsfragen Rat von gelehrten Juristen oder von erfahrenen Rechtspraktikern einzuholen. So heißt es beispielsweise in der Reimvorrede von Sebastian Brant zu Tenglers *Laienspiegel* von 1509:

Was du nit waist das soltu fragen
lass dir das ain gelerten sagen
Oder der mer recht hab erfarn
In solhen soll sich nyemands sparn.¹³⁷

Eine ähnliche Empfehlung gab auch Justin Gobler in der Vorrede seines Werkes *Gerichtlicher Proceß* (1536) ab:

Derhalb so wil ich alle Procuratores / so iretag nit studiret / sonder auß solichen Teutschen Büchern jre Pracitic lernen vnd gründen wöllen / diß orts fleissig ermanet vnd gebetten haben / das sie sich vff dises vnd dergleichen verteutschtes Recht / nit allweg verlassen / noch wenen wöllen / sie habens eben wol vnd genug verstanden / sonder so offft von nötten / vnnd sonderlich so die Sach ettwas weitleufftig / scharpff oder wichtig / sich zu den gelerten fügen / vnnd dieselbe mit rath vnd beistand der Aduocaten / handeln.¹³⁸

¹³⁴ Wolfgang Hunger: „Widmungsbrief“, in: Andreas Perneder: *Summa Rolandina*.

¹³⁵ Dazu auch Gianna Burret: *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel*, S. 15f.

¹³⁶ Besonders hübsch ist ein Werbespruch in Versform auf dem Titelblatt von Abraham Saur: *Dives Notariorum Penus* (1595): „Zum Kauffmann: Kauffmann zu dancken sey bereyt Abraham Saur für sein Arbeit / Welcher (wie ein Bienlein gut Auß vielem das best saugen thut) Hat kürztlich dir hierinn erzehlt / Wie man Schrifften vnd Producten stellt. Kauffs / ließ es / mercks / vnd halts in hut / Fürwar (wirst sagen) d' Arbeit ist gut.“

¹³⁷ Ulrich Tengler: *Layen Spiegel* (1509), Reimvorrede von Sebastian Brant. Vgl. weiter Gianna Burret: *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel*, S. 15.

¹³⁸ Justin Gobler: *Gerichtlicher Proceß*, Vorrede.

Insgesamt lässt sich aufgrund der Anpassung der Praktikerliteratur an die Bedürfnisse der Praxis relativ gut ermitteln, in welchem Umfang das gelehrte Recht und der gemeinrechtliche Prozess in der Praxis bereits rezipiert waren und inwieweit die römischrechtlichen Fachbegriffe von den Rechtspraktikern verstanden wurden. Die umfangreichen Glossare mit Übersetzungen nebst Erläuterungen lateinischer Fachbegriffe zeugen zwar davon, dass ein nicht unerheblicher Teil der Rechtspraktiker in der Frühen Neuzeit kaum Lateinkenntnisse hatte bzw. mangels eines Studiums nur wenig mit den lateinischen Fachbegriffen anfangen konnte, gerade deshalb liefert aber die Praktikerliteratur einen guten Einblick in den jeweiligen Wissensstand der Rechtspraktiker.¹³⁹

2. Der deutsche Belial¹⁴⁰

Die deutschsprachigen Bearbeitungen der sog. Teufelsprozesse beruhen auf zwei verschiedenen lateinischen Vorlagen aus dem 14. Jahrhundert: dem Satansprozess (*Processus Satanae contra genus humanum*), der in einer Fassung Bartolus de Saxoferrato (um 1314–1357) zugeschrieben wird und später von Ulrich Tengler für den *Laienspiegel* verarbeitet wurde, sowie dem Belialprozess des Kanonisten Jacobus de Thermo (um 1350–1417). Gegenstand des Belialprozesses ist die Klage der Teufelsgemeinde gegen Christus auf Herausgabe des Menschengeschlechts, die vor Gott als höchstem Richter verhandelt wird. Alle Beteiligten lassen sich vertreten: Gott setzt Salomon als *index delegatus* ein, Belial tritt als Prozessvertreter der Teufelsgemeinde auf und Christus benennt Moses als seinen Prozessvertreter. Insgesamt präsentiert der Belialprozess die Heilsgeschichte in Form eines Rechtsstreits bis ins letzte Detail so stimmig, dass der Ablauf des Verfahrens, einschließlich Appellationsinstanz und Schiedsverfahren, geradezu zwingend erscheint.¹⁴¹

Von den deutschsprachigen Belial-Fassungen sind aus dem 15. und frühen 16. Jahrhundert etwa achtzig Handschriften bekannt und rund zwanzig Drucke überliefert,¹⁴² die mit einer Ausnahme alle aus dem süddeutschen Raum stam-

¹³⁹ Vgl. in diesem Zusammenhang etwa aus Justin Gobler: *Gerichtlicher Proceß*, Erster Theyl, Bl. 3^{ve}ff. Der Abschnitt beginnt mit der Überschrift „Erklerung deren sondern vnd eygenen wörter / so inn dem Gerichtlichenn Proceß / vnd sunst im Rechten gebraucht werden / wie die im Latein vnd Teutschen zuuerstehen seien.“

¹⁴⁰ Der Abschnitt IV.2. deckt sich in weiten Teilen mit folgenden Veröffentlichungen der Verfasserin: „Von ‚Teuflischen Anwälten‘“, S. 456–463; „*Seltzsame Gerichtsbündel*“, S. 125–148; „Wissensvermittlung leicht gemacht“, S. 182–213.

¹⁴¹ Dazu insgesamt und zur Handlung des Belial Eva Schumann: „*Seltzsame Gerichtsbündel*“, S. 125ff.; Dies.: „Wissensvermittlung leicht gemacht“, S. 185ff., 195ff.; Norbert H. Ott: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte*, S. 41ff.; Hans-Rudolf Hagemann: „Der Processus Belial“, S. 58–67.

¹⁴² Norbert H. Ott: „Handschriftenillustration und Inkunabelholzschnitt“, S. 355 mit Hinweis darauf, dass die deutschen Belial-Versionen zu den breitestüberlieferten Werken des Spätmittelalters gehören. Eine Zusammenstellung sämtlicher frühen deutschen Bearbeitungen des Belialprozesses (Handschriften und frühe Drucke) findet sich bei Dems.: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte*, S. 289–343. Vgl. weiter Kurt Ohly: „Eggestein, Fyner, Knoblochzer“, 1960, S. 78–92 und 1962, S. 122–135.

men.¹⁴³ Der Belial gehört zu den ältesten gedruckten deutschsprachigen Werken der juristischen Praktikerliteratur (der erste Druck erschien bereits Anfang der 1460er Jahre) und in Augsburg war der deutsche Belial eines der meistgedruckten Werke am Ende des 15. Jahrhunderts.¹⁴⁴ Zu den lateinischen Vorlagen¹⁴⁵ bestehen deutliche Unterschiede: Erstens wird der Text in der Regel nicht wörtlich übersetzt, sondern frei übertragen, und zweitens sind etlichen volkssprachigen Handschriften und fast allen Drucken Illustrationen zu den einzelnen Verfahrensschnitten beigegeben.¹⁴⁶ Die Parallelen zu den Illustrationen der Bilderhandschriften des Sachsen- und Schwabenspiegels¹⁴⁷ dürften kaum zufällig sein, denn nicht selten findet sich der Text in Sammelhandschriften mit partikularen Rechten wie dem Schwabenspiegel oder verschiedenen süddeutschen Stadt- und Landrechten.¹⁴⁸ Die Ikonographie und die Überlieferung mit einheimischen Rechten belegen, dass sich mit dem Sprachwechsel vom Lateinischen zur Volkssprache auch der Adressatenkreis (von gelehrten Juristen zu ungelehrten Rechtspraktikern) änderte.¹⁴⁹

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts feierte dann nochmals der Nürnberger Advokat Jakob Ayrer (der Jüngere, 1569–1625)¹⁵⁰ mit einer neuen Belial-Bearbeitung große Erfolge. Das durch die Beigabe zahlreicher Formulare und Mustertexte auf rund 750 Seiten angeschwollene Werk mit dem Titel *Historischer Processus Iuris*

¹⁴³ Der einzige niederdeutsche Belial-Druck mit dem Titel *Dyt bockholt inne van der clage in ansprike de Belyal* erschien 1492 bei Moritz Brandis in Magdeburg.

¹⁴⁴ Dazu Barbara Weinmayer: *Studien zur Gebrauchssituation früher deutscher Druckprosa*, S. 54. In Augsburg wurde der Belial von verschiedenen Druckern mehrfach aufgelegt, so wurde beispielsweise *Der Teutsch Belial* bei Hans Schönsperger in Augsburg achtmal aufgelegt (1482, 1484, 1487, 1488, 1490, 1493, 1497 und 1500); weitere Belial-Ausgaben erschienen bei den Augsburger Druckern Johann Bämmler (1473, ca. 1478), Anton Sorg (1479, 1481) und Günther Zainer (1472). Dazu Norbert H. Ott: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte*, S. 340ff. Dazu und zu weiteren frühen Drucken aus anderen europäischen Ländern Francesco Mastroberti: „The Liber Belial“ S. 4.

¹⁴⁵ Neben mindestens fünfzig lateinischen Handschriften (meist Folio, Umfang ca. 70–120 Bl.) sind neun lateinische Inkunabeln bekannt; dazu Norbert H. Ott: „Jacobus de Theramo“, Sp. 442; Gero Dolezalek: *Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600* (nicht paginiert, unter dem Eintrag „Processus Belial“). Vgl. weiter Stefano Vinci: „La diffusione del processo romano-canonico in Europa“, S. 1–12.

¹⁴⁶ Dazu Norbert H. Ott: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte*, S. 210ff., 240ff., 344–498 (ikonographischer Katalog). Vgl. weiter Franziska Prinz: *Der Bildgebrauch in gedruckten Rechtsbüchern*, S. 137–147; Heribert Hummel: „Der Heilbronner ‚Belial‘“, S. 37–40.

¹⁴⁷ Vgl. dazu auch Norbert H. Ott: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte*, S. 232ff.

¹⁴⁸ Zu den Sammelhandschriften, die den Belial mit weiteren (Rechts-)Texten überliefern, vgl. Norbert H. Ott: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte*, S. 165ff., 173ff. Auch die lateinischen Handschriften sind häufig mit anderen juristischen, insbesondere kanonistischen Texten überliefert; dazu Carmen Cardelle de Hartmann: „Die ‚Processus Satanae‘ und die Tradition der Satansprozesse“, S. 425f.

¹⁴⁹ So auch Norbert H. Ott: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte*, S. 35f. und weiter S. 195ff. Zustimmung Carmen Cardelle de Hartmann: *Lateinische Dialoge 1200–1400*, S. 239ff.

¹⁵⁰ Jakob Ayrer der Jüngere (sein Vater, Jakob Ayrer der Ältere, 1544–1605, war in Nürnberg Dichter, Notar und Prokurator) war Doktor beider Rechte und Advokat in Nürnberg. Dazu Willi Fleming: „Ayrer, Jakob“ und Hans Müller-Lobeda: „Ayrer, Jakob d. J.“, S. 472f.

(erstmalig Frankfurt am Main 1597) erreichte bis 1737 mindestens 19 Auflagen und bezweckte ausweislich des Widmungsbriefs ebenso wie die älteren Übersetzungen des Belialprozesses die Vermittlung der gemeinrechtlichen Verfahrensgrundsätze an Rechtspraktiker („darneben die gantze Historia inn vnderschiedliche Capita, alle sehr lieblich / kurtzweilig vnd lustig / auch also verfasst worden / daß sich solchen Buchs auch die Aduocaten, Procuratores, Notarii, Schreiber / Rahts vnd GerichtsHerrn vnd andere mit gutem Nutzen wol gebrauchen können“).¹⁵¹ In Juristenkreisen scheint das Werk noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bekannt gewesen zu sein – jedenfalls notiert der Jurastudent Johann Wolfgang Goethe in seinem Straßburger Tagebuch im Jahre 1770 den vollständigen Titel der Erstauflage von Ayrsers *Teufelsprozess*.¹⁵²

Das auffälligste Merkmal der Teufelsprozesse ist ihre „Multifunktionalität“.¹⁵³ Die Geschichte hat einen theologischen Hintergrund (Klage der Teufelsgemeinde auf Herausgabe der aus der Hölle entrissenen sündigen Menschheit),¹⁵⁴ in die Handlung sind zahlreiche dramatische Wendungen, aber auch humorvolle Abschnitte eingebaut, die didaktische Qualität ist beachtlich und gattungsmäßig gehören die Texte zur juristischen Fachliteratur. Auch wenn der letztgenannte Aspekt im Vordergrund steht, so werden doch die anderen Elemente geschickt für juristisch-didaktische Zwecke genutzt und es steht außer Frage, dass der große Erfolg der volkssprachigen Belial-Fassungen auf der besonderen Ausgestaltung der Wissensvermittlung beruht: der Verrechtlichung des Heilsgeschehens, der Besetzung der Rollen im Verfahren mit biblischem Personal, dem Einbau zahlreicher dramatischer und humorvoller Passagen in das Prozessgeschehen sowie der Darstellung der Rede- und Argumentationskunst der Prozessvertreter mit der Funktion, gerade noch zulässige Taktiken im Verfahren vorzuführen.¹⁵⁵ Fast spielerisch werden auf diese Weise alle denkbaren Verfahrensstationen des neuen gemeinrechtlichen Zivilprozesses aufbereitet.¹⁵⁶ Das Lernen im Selbststudium wurde auf diese Weise besonders leicht gemacht, denn für einen Rechtspraktiker lag es nahe, am Fall zu

¹⁵¹ Jacob Ayrser: *Historischer Processus Iuris* (1625) mit folgendem Untertitel: *In welchem sich Lucifer vber Jesum / darvmb / daß er ihm die Hellen zerstöret / eingenommen / die Gefangene darauß erlöst / vnd hingegen ihn Lucifern gefangen und gebunden habe / auff das allerheftigste beklaget. Darinnen ein gantzer ordentlicher Proceß / von Anfang der Citation biß auff das Endurtheil inclusiu, in erster und anderer Instantz / darzu die Form / wie in Compromissen gehandelt wirdt / einverleibt.*

¹⁵² Johann Wolfgang von Goethe: *Ephemerides und Volkslieder*, S. 5; Norbert H. Ott: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte*, S. 5f. (Fn. 9).

¹⁵³ Der Begriff stammt von Carmen Cardelle de Hartmann: „Die ‚Processus Satanae‘ und die Tradition der Satansprozesse“, S. 426–428.

¹⁵⁴ Aufgrund der Fülle der in der Heilsgeschichte enthaltenen Rechtsfragen eignete sich diese besonders gut für eine Verarbeitung im Rahmen eines juristischen Lehrbuches, wobei die naheliegende juristische Aufbereitung des biblischen Stoffes (wohl kaum zufällig) in eine Zeit fällt, in der das Studium des römischen Rechts in Norditalien vor allem von Klerikern betrieben wurde.

¹⁵⁵ Zum letztgenannten Aspekt vgl. Carmen Cardelle de Hartmann: Die ‚Processus Satanae‘ und die Tradition der Satansprozesse“, S. 426f. Vgl. weiter Eva Schumann: „Von ‚Teufelischen Anwälten‘“, S. 456ff.

¹⁵⁶ Dazu auch Norbert H. Ott: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte*, S. 102ff.; Hans-Rudolf Hagemann: „Der Processus Belial“, S. 69ff.; Jörg Müller: „Belial“, Sp. 519.

arbeiten. Der Rückgriff auf allgemein bekannte Motive wie die Heilsgeschichte und Strukturen wie das damals beliebte Gerichtsspiel unterstützten den Lernprozess ebenso wie die visuelle Darstellung der wichtigsten Stationen des Verfahrens durch Illustrationen und die humorvolle Aufbereitung des Stoffes.

Bereits in den Vorreden der volkssprachigen *Belial*-Fassungen wird nicht nur als Zweck der Schriften die Vermittlung der Grundsätze des neuen gemeinrechtlichen Verfahrens an ungelehrte Rechtspraktiker formuliert, sondern auch das didaktische Vorgehen bei der Wissensvermittlung detailliert erläutert. Die folgenden Ausführungen beruhen vor allem auf dem 1508 in Straßburg bei Johannes Prüss erschienenen Druck *Belial zu teutsch*; weitere vergleichsweise herangezogene Inkunabeln und Frühdrucke¹⁵⁷ weisen lediglich sprachliche, aber kaum inhaltliche Unterschiede auf. In allen Fassungen wird dem Leser jeweils am Ende der Vorrede versichert, dass sich der Rechtsstreit nicht wirklich zugetragen habe, vielmehr das Buch nur deshalb verfasst worden sei, damit man daraus lerne, einen Rechtsstreit zu führen.¹⁵⁸ Entsprechend der Bedeutung der einzelnen Verfahrensabschnitte sind etwa zwei Drittel des Textes dem erstinstanzlichen Verfahren gewidmet, während das letzte Drittel das Appellationsverfahren und ein abschließendes Schiedsverfahren behandelt.¹⁵⁹

Weiterhin informieren die Vorreden darüber, dass die in den lateinischen Fassungen enthaltenen Verweise auf die Quellen und die lateinischen Fachbegriffe zwar wiedergegeben werden, weil sich der Text nur so von einem „ander gedicht“, d. h. der erzählenden Literatur, unterscheiden lasse, jedoch die Verweise, um den ungelehrten Leser nicht unnötig zu verwirren, mit roter Farbe durchgestrichen¹⁶⁰

¹⁵⁷ Herangezogen wurden folgende weitere Drucke: *Hie hebt sich an eyn gütt nuczlich buch von der rechtlichen uberrwindung cristi wider sathan den fursten der helle*, Augsburg 1472 (Günther Zainer); *Hie hebt sich an das buch Belial genant von des gerichtts ordnung*, Augsburg 1473 (Johannes Bämeler); *Hie hebt sich an ein gütt nuczlich buch von der rechtlichen uberrwindung Christi wider Sathan den fürsten der helle vnd des sünders betröstig*, Augsburg 1479 und 1481 (Anton Sorg); *Das büch Belleal genant von des gerichtts ordnung*, Straßburg 1483 (Heinrich Knoblochzer); *Dyt bock holt inne van der clage nñ ansprake de Belyal*, Magdeburg 1492 (Moritz Brandis).

¹⁵⁸ *Belial zu teutsch* (1508), Bl. IIv: „Auch sol niemät diß nachgeschriben büch / also einfeltigklich versteen / das er glaub das das nach geschribē recht vnd krieg / also sichtigklich geschehen sy. Das büch ist nun durch des willē gemacht / das man darjun lerne wie mā ein geistlichs recht sol anfahen / füren vnd volenden / vñ das man künn erkennē vnrecht vñ gefereg inwürff / vnd sich mit recht weren.“ Ähnlich auch Ulrich Tengler: *Layen Spiegel* (1509), Bl. 114v: „Doch soll es nyemand dafür versteen oder glauben / das diser krieg zwischñ den Teüfeln / hellischer bößhait / vnd der hochgelopten junckfrawen Marie / von des menschlichñ geschlechts wegen vor dem allmechtigen got also beschehen Sonnder das sich ain schlechter ainfeltiger lay destbaß erkunden So yemands in seinem abwesen vmb bekerung personlicher diennstperkait / oder in annder weg vor ainem richter beklagt vnd zū kurzem außtrag für gehayschen wurden / wie man den selbñ entschuldigen vnd veranntwurten mög.“

¹⁵⁹ Im *Belial zu teutsch* umfasst das Verfahren in erster Instanz ca. 60 Bl. und die Berufungsinstanz und das Schiedsverfahren insgesamt ca. 30 Bl. (Quartformat).

¹⁶⁰ *Hie hebt sich an ein gütt nuczlich büch* (Anton Sorg), Vorrede: „Doch durch des willen das man deßter myder müg gesprechen / dz dz büch ein ander gedicht sey als man von teütschen büchern öffft redt. darumb will ich eüch die selbē außzeygung mit gewonlicher juristen geschriff daren schreiben / vnd mit rot nach der lenge durchstreichen / darüb das es den einfältigen nit ein jrrung sey / die es nit künden lesen vnd sein nit versteen / vnd doch der meynüg ein vnder-

oder – im Text mit einem Handzeichen markiert – an den Rand verwiesen sind.¹⁶¹ Durch dieses Vorgehen, d. h. durch die Aufnahme der Verweise auf die Quellen, die jedoch optisch ausgesondert werden, erhält der Text einerseits das Etikett „Fachliteratur“, andererseits wird dem ungelehrten Rechtspraktiker das Verständnis für den Inhalt nicht unnötig erschwert.¹⁶²

Um die Funktion eines Nachschlagewerkes zu erfüllen, wurden Zwischenüberschriften und Randvermerke mit den wichtigsten Schlagworten zum jeweiligen Verfahrensstand eingefügt; der Straßburger Druck von 1508 lässt sich zudem durch ein Register erschließen.¹⁶³ Ohnehin wird die Arbeit mit dem Text erheblich dadurch erleichtert, dass die Handlung weitgehend dem Aufbau der damaligen Lehrbücher zum gelehrten Prozess,¹⁶⁴ der auch den Prozessordnungen der Städte und Territorien zugrunde lag,¹⁶⁵ folgt.¹⁶⁶

Weiterhin sind in den Text immer wieder Merksätze und Handlungsanweisungen eingeschoben, die dem Rechtspraktiker eine Rechtsregel oder ein bestimmtes

scheyd / so will jch also die selben außzeygüg mit rot durchfaren / das ein yegklicher der es nit lesē kā deßter leichter übersehē kā.“ Vgl. auch Norbert H. Ott: *Rechtsspraxis und Heilsgeschichte*, S. 36f.

¹⁶¹ *Belial zu teutsch* (1508), Bl. II^r (mit Bezug auf ältere Fassungen): „Doch durch des willē / das mā dester minder müg sprechen / das diß büch ein gedicht / vnd nit vß geschriben rechten sy / als man vō tütschen büchern offt redet. Darüb will ich die selben vßtzeigung die vor alwegen zwischen dē tütschen gestanden / den lesendē / an dē synn vñ vermerckung geirret / mit gerecht wysender iuristen geschriff / vßwēdig dē tütschē / doch mit disem zeichen ☞ setzen. Uff das / das es den einfeltigen nit ein irrüg sy die es nit kündē lesen oder versteen.“

¹⁶² Auch dies wird im *Belial zu teutsch* (1508), Bl. I^rf. (Vorrede) ausdrücklich hervorgehoben: „Nun der meister der dises büch gemacht hat vßgezeichnet mit gewonlicher iuristen geschriff / wo / vnd an welchen enden er die sinn vnd vrteil diß büchs / vß den haubtbüchern der rechten hat genommen vnd vßgezogē. Nit darumb das die einfeltigen die meinung / vnd den synne möchten versteen. Nun darumb das die gelerten möchten erkennē das er dises büch vß den rechtbüchern habe getzogen vñ nit selbs erdichtet. Vñ wer das nit wölt glauben der möcht es nach der antzeigung in den selbē büchern wol vinden / ob er dieselben rechtbücher hette / oder künde süchen / oder sich darnach richten / als da sint dise bücher der gesatz genant Codices / das man also zeichnet C. digestum novum vnd verus das also zeichnet ff. Instituta. decretum. decretales. vñ andere bücherr. Wen ich aber die selbē vßrichtung oder antzeigung wölt zetütsch beschriben / also das es die einfeltigen möchtē gelesen / so würd das büch garvast gelengert. [...] wañ die sich nach der iuristē geschriff künden richten den ist es nit not / die es aber nit künden nützet es nit anders dann das sie die wort möchtē lesen / vñ künden sich nichtz desterbaß verrichten.“ Vgl. dazu insgesamt auch Barbara Weinmayer: *Studien zur Gebrauchssituation früher deutscher Druckprosa*, S. 57f.

¹⁶³ Dazu auch Norbert H. Ott: *Rechtsspraxis und Heilsgeschichte*, S. 37ff.

¹⁶⁴ Dazu Wieslaw Litewski: *Der römisch-kanonische Zivilprozess*.

¹⁶⁵ Zu den frühesten Prozessordnungen der Niedergerichtsbarkeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts, den Gerichtsordnungen von Mainz (1534), Trier (1537), Köln (1537/38) und Jülich (1555), vgl. Gerhard Marquardt: *Vier rheinische Prozessordnungen aus dem 16. Jahrhundert*. Auf S. 4f. weist er insbesondere darauf hin, dass die neu eingeführte Appellation ein wesentlicher Aspekt für den Erlass und die Ausgestaltung der Gerichtsordnungen war. Nach Marquardt, S. 80 liegen den Prozessordnungen – ebenso wie der deutschsprachigen Praktikerliteratur – vor allem folgende Werke zugrunde: das *Speculum iudiciale/iuris* von Guilelmus Durantis (um 1230–1296), die *Additiones ad speculum* von Johannes Andreae (um 1270–1348) sowie die *Practica* von Johannes Petrus de Ferrariis (um 1357/58–1416/21). Zu den drei genannten Werken und ihren Verfassern vgl. Knut Wolfgang Nörr: „Die Literatur zum gemeinen Zivilprozess“, S. 394f.

¹⁶⁶ So auch Norbert H. Ott: *Rechtsspraxis und Heilsgeschichte*, S. 103ff.

Vorgehen im Verfahren einschärfen sollen.¹⁶⁷ Zu einzelnen Verfahrensabschnitten und Rechtsakten sind zudem Mustertexte beigegeben¹⁶⁸ – etwa auch das erstinstanzliche Urteil, das als Mustertext in vollem Wortlaut unter Nennung der Parteien und ihrer Prozessvertreter, des Richters, der Schilderung des Anspruchs, des Verfahrensablaufs und des Urteilspruchs abgedruckt wird.¹⁶⁹ Als Beispiel dafür, wie das gelehrte Wissen den ungelehrten Rechtspraktikern vermittelt wurde, sei auf die Darstellung der Appellation verwiesen:

Mer ist zemercken. Weñ man sich berüfft von einer vrteil so sol der richter die bottenbrieff geben dem appellierenden. vnd die brieff nennet man in latein apostolos oder litteras dimissoriales. das hab ich hie bottenbrieff genent. Die selben brieff sol man nemen / vnd flyßigklich darumb bitten jñner halb XXX tagen / nach dem Dingen. das ist das gemein recht.¹⁷⁰

Als Mustertext folgt eine „Form der bottenbrieff einer appellacion“ (mit dem Randvermerk „Forma apostolorum“), der als Vorlage für jedes beliebige Verfahren genutzt werden konnte.¹⁷¹

Insgesamt passen sich die volkssprachigen „Belial-Fassungen“ perfekt den Bedürfnissen der damaligen Rechtspraxis und den Vorkenntnissen der Rechtspraktiker an. Im Einzelnen betrifft dies das Aussondern der Quellen, Belege und lateinischen Fachbegriffe, um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, das Übergehen einzelner Rechtsinstitute des römischen Rechts, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in der Praxis rezipiert waren,¹⁷² die sinngemäße Übersetzung der lateini-

¹⁶⁷ In dem Druck des Straßburger Belial von 1508 (<http://daten.digital-sammlungen.de/~db/bsb00009041/images/> <geprüft am 13. August 2018>) haben Nutzer – offensichtlich um das Nachschlagen zu erleichtern – zusätzlich die Merksätze im Text am Rand mit Zeichen markiert (vgl. etwa Bl. XIII^v, XIX^v, XXIII^v, XXIX^r, XXIX^v, XXX^r, XXXII^r; besonders hübsch: Bl. XIII^r).

¹⁶⁸ Dazu insgesamt auch Norbert H. Ott: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte*, S. 37ff., 101ff.

¹⁶⁹ *Belial zu deutsch* (1508), Bl. LV^r–LVII^r. Vgl. auch Norbert H. Ott: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte*, S. 99f.

¹⁷⁰ *Belial zu deutsch* (1508), Bl. LVIII^vf. Zur Appellation, insbesondere zur Ausstellung der sog. Apostel (Bericht des Richters der ersten Instanz über die Zulässigkeit der Appellation) vgl. auch Gerhard Marquardt: *Vier rheinische Prozeßordnungen aus dem 16. Jahrhundert*, S. 66–70; Norbert H. Ott: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte*, S. 114ff.

¹⁷¹ *Belial zu deutsch* (1508), Bl. LIX^rf.: „Form der bottenbrieff einer appellacion. Dem almechtige herren! herren aller herren / vn künig aller künig. em büt Salomō künig zū Hierusalē / ein geschaffter richter vō üwerm götlichen stül. das er gern küssen wölt die füß üwer gotheit. Almechtiger herr ich thū üwer gotheit zewissē / das mir mit üwerm brieff empfohlē ist / wie ich verhörn / vñ richtē sol / ein sach zwischē Belial der hellischen gemein ein verweser als kleger / vñ Jesu vō nazareth antwurtter also lutende. Anfang vñ end. Hie solt der empfelch brieff oder cōmission gätz geschribē werden. Nun habē sich beideteil des krieges eelich vnderwüden / vñ hab verhört ir wysung ir meldung / ir jñwürff / vñ ir yehūg das sie gegē einander gethō haben vñ darin gehädelt nach ordnūg des rechtē. vñ hab nun geurteilt entlich wider den selbē Belial. dauon hat er gedingt / vñ sich berüfft / vñ mich darnach flissigklich gebetē vñ die bottēbrieff. darüb so sag ich in vō meinē gericht ledig vñ loß mit dē gegēwürtigē brieff / vñ send in zū den füßen üwer gotheit. Vnd des zū einer bessern sicherheit vñ kütschafft / hab ich versigelt dē brieff mit mein eigē insigel.“

¹⁷² Dazu Eva Schumann: „Wissensvermittlung leicht gemacht“, S. 198f.

schen Rechtsterminologie unter Rückgriff auf die deutsche Rechtssprache sowie das Einfügen von Merksätzen, Handlungsanweisungen und Mustertexten.¹⁷³ Darüber hinaus unterstützte auch die Ikonographie die Vermittlung einzelner Grundsätze des gelehrten Rechts, insbesondere des neuen Grundsatzes der Schriftlichkeit des Verfahrens.¹⁷⁴

V. Fazit

Wir können erstens festhalten, dass die volkssprachigen Praktikerhandbücher der Frühen Neuzeit nicht darauf ausgerichtet waren, den ungelehrten Rechtspraktikern vertiefte Kenntnisse des römischen Rechts im Wege des Selbststudiums zu vermitteln. Dies war freilich auch nicht erforderlich, denn im Rezeptionszeitalter waren weder ein Rechtsstudium noch Lateinkenntnisse notwendig, um in der Rechtspraxis bestehen zu können. Auch soweit die Praktikerhandbücher Grundzüge des gemeinrechtlichen Verfahrens vermitteln, zeugen sie von einem eher geringen Rezeptionsgrad, der sich stärker auf die Form (wie die Aufgaben des Gerichtspersonals oder den Ablauf des Verfahrens) als auf die Inhalte bezieht. Wer darüber enttäuscht ist, geht ebenso wie diejenigen, die der volkssprachigen Praktikerliteratur mangelnde Originalität und ein geringes Niveau vorwerfen,¹⁷⁵ von falschen Erwartungen aus und stellt von vornherein nicht die richtigen Fragen (siehe oben IV.). Die Beschäftigung mit den volkssprachigen Praktikerhandbüchern darf nicht als Beitrag zur Geschichte des gelehrten Rechts verstanden werden, sie dient vielmehr der Erforschung der frühneuzeitlichen Rechtspraxis und kann hierfür wichtige Erkenntnisse liefern. Insofern kommt es auf die Originalität einzelner Werke nicht an, vielmehr kann gerade aufgrund des kompilatorischen Charakters der Werke, der zahlreichen Auflagen und der jahrzehntelangen Überarbeitung einzelner Werke besonders gut ermittelt werden, welcher Rezeptionsstand zu einer bestimmten Zeit in der Praxis erreicht war.

Zweitens bestehen zwischen den Gesetzen des Rezeptionszeitalters und der volkssprachigen Praktikerliteratur nicht nur inhaltlich, sondern auch sprachlich kaum Unterschiede. Einzelne Werke könnten ohne Titelblätter noch nicht einmal sicher der einen oder anderen Gattung zugeordnet werden. Bei beiden Textgattungen wird die Translationsleistung (die Übertragung einer lateinischen Fachsprache

¹⁷³ Dazu insgesamt ebd., S. 207ff.

¹⁷⁴ Besonders gut belegen die Illustrationen im Magdeburger *Belial* aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, wie die Bedeutung der Schriftlichkeit im gemeinrechtlichen Verfahren den ungelehrten Rechtspraktikern nahe gebracht wird. Dazu Eva Schumann: „Wissensvermittlung leicht gemacht“, S. 208; Norbert H. Ott: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte*, S. 110ff., 222ff., 252ff. Vgl. weiter Ders.: „Ikonographische Signale der Schriftlichkeit“, S. 995–1010, mit zahlreichen Abbildungen; Dittmar Heubach (Hg.): *Der Belial*.

¹⁷⁵ So insbesondere Johann August Roderich von Stintzing: *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts*, S. XXIII sowie Ders.: *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, S. 583 (Goblers Werke seien „ohne jede wissenschaftliche Bedeutung“).

in die deutsche Rechtssprache) bislang kaum wahrgenommen, obwohl die Texte weitgehend ohne Fremdwörter auskommen und die sich nun herausbildende Terminologie für die Ausbildung der modernen Rechtssprache prägend sein wird. Vergleicht man die Rechtsterminologie der frühneuzeitlichen Praktikerliteratur mit den mittelalterlichen Rechtsbüchern einerseits und den Kodifikationen der Naturrechtsepoche andererseits, so bildet die volkssprachige Praktikerliteratur (zusammen mit den frühneuzeitlichen Gesetzen) das Bindeglied zwischen der spätmittelalterlichen Rechtssprache und derjenigen der späteren Kodifikationen.¹⁷⁶

Drittens ist festzustellen, dass sich im Laufe der Zeit der Adressatenkreis der Praktikerhandbücher veränderte und sich diese zunehmend an alle Rechtspraktiker, gelehrte wie ungelehrte, richteten. Der Wissenstransfer verlief somit keineswegs nur in eine Richtung (im Sinne einer Vermittlung gelehrten Wissens an ungelehrte Rechtspraktiker), vielmehr diente die Praktikerliteratur zunehmend auch dazu, gelehrte Juristen auf die Rechtspraxis vorzubereiten.

Schließlich legt viertens der Erfolg der Praktikerhandbücher über einen Zeitraum von 250 Jahren nahe, dass das gelehrte Recht trotz der zahlreichen Universitätsgründungen in Deutschland und der damit verbundenen Breitenwirkung der wissenschaftlichen Juristenausbildung lange Zeit nur ansatzweise in der frühneuzeitlichen Rechtspraxis ankam. Der Graben zwischen universitärer Ausbildung einerseits und Rechtspraxis andererseits blieb vielmehr bis zum Ende des 17. Jahrhunderts so tief,¹⁷⁷ dass die Rechtswissenschaft schließlich begann, ihre Ausbildung zu überdenken. Nachdem Christian Thomasius bereits 1688 eine Veranstaltung mit dem Titel *Der Studierenden Jugend zu Leipzig In einem Discours Von denen Mängeln derer heutigen Academien, absonderlich aber der Jurisprudenz* gehalten hatte, nahm er gut ein Jahrzehnt später in seiner Schrift *Summarischer Entwurf derer Grund-Lehren Die einem Studioso Juris zu wissen und auff Universitäten zu lernen nöthig* (1699) zur Reform der Juristenausbildung ausführlich Stellung: Das römische Recht sei kaum in Gebrauch und daher praxisfern; lediglich ein kleiner Bruchteil der Pandekten käme in der Praxis zur Anwendung (die Angaben bei Thomasius schwanken zwischen einem und zehn Prozent). Es sei daher die Aufgabe der Rechtswissenschaft, ein praxisnahes Privatrecht zu schaffen. Zudem müssten die Studenten auf den Universitäten endlich das lernen, was sie später in der Praxis auch anwenden könnten.¹⁷⁸ Die Suche nach einer Lösung des Problems lässt eine neue Wissenschaftsdisziplin ent-

¹⁷⁶ Zur Bedeutung der Praktikerliteratur für die Entwicklung der deutschen Rechtssprache auch Hiram Kümper: „Populäre Rechtsliteratur“, Sp. 683. So auch schon Adalbert Erler: „Populäre Rechtsliteratur“, Sp. 1826: „Sie ist eine sprachschöpferische Leistung, auf der, uns kaum bewußt, noch die deutschen Kodifikationen des 18. und 19. Jh. weiterbauen.“

¹⁷⁷ Vorlesungen zum einheimischen Recht wurden nur vereinzelt gehalten; dazu Frank L. Schäfer: *Juristische Germanistik*, S. 41ff., 67ff., der als Ergebnis festhält (S. 71), dass diese „im Vergleich zum römischen Recht im späten 16. und im 17. Jahrhundert lediglich ein Rinnsal“ darstellten.

¹⁷⁸ Christian Thomasius: *Summarischer Entwurf derer Grund-Lehren*, Pars II, Cap. VII, VIII. Dazu insgesamt Frank L. Schäfer: *Juristische Germanistik*, S. 84ff.; Bernd-Rüdiger Kern: „Thomasius und das Deutsche Privatrecht“, S. 299 m. w. N.; Andreas Daniel: *Gemeines Recht*, S. 112f. (Fn. 123); Hagen Hof: „Christian Thomasius (1655–1728)“, S. 441f.

stehen, das deutsche (Privat-)Recht,¹⁷⁹ das sich allerdings auch nur begrenzt dazu eignen wird, Wissenschaft und Praxis näher zusammenzuführen – aber das ist eine andere Geschichte.¹⁸⁰

Immerhin erkennen nun immer mehr Rechtsprofessoren, dass sie ihre Studenten besser auf die Rechtspflege vorbereiten müssen. So berichtet Johann Stephan Pütter in der Vorrede seiner *Anleitung zur Juristischen Praxi wie in Teutschland sowohl gerichtliche als auch außgerichtliche Rechtshändel oder andere Canzley- Reichs- und Staats-Sachen schriftlich oder mündlich und in Archiven beygelegt verhandelt werden* von 1753, dass das Werk aus seiner jahrelangen Vorlesungstätigkeit entstanden sei.¹⁸¹ Pütter wollte damit dem Vorwurf begegnen, dass sich die Professoren an den juristischen Fakultäten zu sehr „mit theoretischen Dingen begnügen, und zur Praxis zu wenig Anleitungen“ geben, mit der Folge, dass die meisten Absolventen „so als Sachwalter oder Richter der Welt dienen müssen, [...] erst bey dem Antritt ihrer Arbeiten gewahr [werden], daß die academischen Anleitungen sie auf der Gränze von der Theorie zur Praxi noch viel zu weit zurück gelassen“ haben.¹⁸² Pütter lehnte sich mit seiner *Anleitung zur Juristischen Praxi* nicht nur im Hinblick auf Inhalt, Form und Aufbau an die frühneuzeitlichen Formular-, Kanzlei-, Rhetorik- und Notarhandbücher an, sondern führte auch einen großen Teil dieser Werke an und empfahl sie seinen Lesern als Hilfsmittel: „Von solchen aber, die seit mehr als zwey hundert Jahren her in Teutscher Sprache bekannt geworden, kann noch eher manches in der heutigen Praxi seinen Nutzen haben [...]“.¹⁸³

¹⁷⁹ Zur Entwicklung des deutschen Privatrechts vgl. Frank L. Schäfer: *Juristische Germanistik*, S. 93ff.

¹⁸⁰ Dazu Eva Schumann: „Auf der Suche nach einem Deutschen Privatrecht“, S. 34–82.

¹⁸¹ Johann Stephan Pütter: *Anleitung zur Juristischen Praxi* (1753), Vorrede, S. 7.

¹⁸² Johann Stephan Pütter: *Anleitung zur Juristischen Praxi* (1802), Vorrede, S. 1, 3. Auf S. 5 der Vorrede weist Pütter darauf hin, dass die Vorlesungen zur juristischen Praxis von Johann Jakob Schmauß (1690–1757) in Göttingen eingeführt wurden: „Unsere, wie ums ganze Reich der Wissenschaften, so insonderheit ums brauchbare so verdiente Georg-Augustus-Universität hat schon längst den Vorzug gehabt, daß der mit aller zu solchem Zwecke nöthigen Erfahrung und Einsicht begabte Herr Hofrath Schmauß solche Vorlesungen über die Canzley-Praxin angestellt hat.“

¹⁸³ Ebd., S. 10 (es folgen die Formular-, Kanzlei- und Rhetorikbücher und Notar- und Anwalts-handbücher von Heinrich Geßler, Alexander Machhold, Johann Meichsner, Johann Peter Zwengel, Abraham Saur, Samson Herzog, Johann Rudolph Sattler, Adam Volckmann und Caspar Stieler. In den *Zugaben zur Anleitung zur Juristischen Praxi als deren zweyter Theil*, Göttingen 1802 folgen weitere Werke auf S. 1ff., nämlich u. a. Friedrich Riederer: *Spiegel der waren Rhetoric* sowie Alexander Hugen: *Rhetorica und Formulare*.

Literaturverzeichnis

Primärliteratur

- [anonym]: *Ain layische anzeigung*, München 1531.
- [anonym]: *Belial zu teutsch*, Straßburg 1508 (Johannes Prüss).
- [anonym]: *Das büch Belleal genant von des gerichtes ordenung*, Straßburg 1483 (Heinrich Knoblochtzter).
- [anonym]: *Der Teutsch Belial*, Augsburg 1482 (Hans Schönsperger).
- [anonym]: *Dyt bock holt inne van der clage uñ ansprake de Belyal*, Magdeburg 1492 (Moritz Brandis).
- [anonym]: *Hie hebt sich an das büch Belial genant von des gericht's ordnung*, Augsburg 1473 (Johannes Bämmler).
- [anonym]: *Hie hebt sich an ein güt nützlich büch von der rechtlichen überwindung Christi wider Sathan den fürsten der helle vnd des sünders betröstüg*, Augsburg 1479 und 1481 (Anton Sorg).
- [anonym]: *Hie hebt sich an eyn gütt nuczlich buch von der rechtlichen uberwindung cristi wider sathan den fursten der helle*, Augsburg 1472 (Günther Zainer).
- Ayrer, Jacob: *Historischer Processus Iuris [...]*, Frankfurt a. M. 1625.
- Beuther, Johann Michael: *Praxis Rerum Criminalium. Gruendlicher Bericht vnd Anweisung / Welcher massen in Rechtfertigung Peinlicher sachen / nach gemeynen beschribenen Rechten / vor vnd in Gerichten ordenlich zūhandeln*, Frankfurt a. M. 1565.
- Carpzov, Benedikt: *Peinlicher Sächsischer Inquisitions- und Achtprozess*, Frankfurt a. M. 1638 (Nachdruck bei Keip Goldbach 1996).
- Chromhard, Esaias: *Compendium Iuris, Feudalis, Civilis, Matrimonialis & Criminalis*, Frankfurt a. M. und Leipzig 1732.
- Damhouder, Joos de: *Praxis rerum criminalium [...]*, Antwerpen 1554.
- Damhouder, Joos de: *Praxis rerum civilium [...]*, Antwerpen 1567.
- Dorneck, Johann Arnold von: *Practica und Proceß Peinlicher Gerichtsbandlung [...]*, Frankfurt a. M. 1576.
- Freigius, Johann Thomas: *Neüwe Practica Iuris und Formulen oder Concepten allerley [...]*, Bd. 1, Basel 1574.

- Freigius, Johann Thomas: *Der Ander Theil der Neüwen Practicke Iuris. Welcher etliche Teütsche Consilia Ulrici Zasi [...] inhaltet*, Bd. 2, Basel 1574.
- Fuchsperger, Ortolph: *Justinianischer Institutten warbaffte dolmetschung [...]*, Augsburg 1536.
- Gobler, Justin: *Gerichtlicher Proceß auß grund der Rechten vnd gemeyner übung zum fleißigsten in drey theyl verfasst*, Frankfurt a. M. 1536.
- Gobler, Justin: *Statuten Buch / Gesatz / Ordnungen vnd Gebräuch / Kaiserlicher / Allgemainer vnd etlicher Besonderer Land vnd Stett Rechten*, Frankfurt a. M. 1553.
- Goethe, Johann Wolfgang von: *Ephemerides und Volkslieder. Deutsche Litteraturdenkmale des 18. und 19. Jahrhunderts*, Bd. 14, hg. von Ernst Martin, Stuttgart 1883.
- Heidenreich, Tobias: *D. Balthasar Clammers, Weylandt Fürstlichen Lüneburgischen Cantzlers Compendium Iuris tam Civilis, quam Fendalis. Das ist / Ein Kurzter Außzug des gemeinen Lehn / und KeyserRechts*, Leipzig 1630.
- Hugen, Alexander: *Rethorica und Formulare Teütsch [...]*, Tübingen 1528.
- Klammer, Balthasar: *Compendium Iuris [...]*, Leipzig 1605 (zuerst Handschrift um 1565).
- Knaust, Heinrich: *Fewerzeugk Gerichtlicher Hendel und Ordnung [...]*, Erfurt 1558.
- König, Kilian: *Processus und Practica der gerichtsluffte nach dem gebrauch Sechsischer Landart / aus den gemeinen Böpstlichen / Keiserlichen und Sechsischen Rechten*, Leipzig 1541.
- Meister, Philipp: *Speculum Notariatus. Das ist: Notariatspiegel und außfürlicher bericht vom Ampt der Notarien [...]*, Neustadt 1598.
- Murner, Thomas: *Institutten ein warer vrsprung vnnnd fundament des Keyserlichen rechtens*, Basel 1519.
- Nehring, Johann Christoph: *Manuale Notariorum, Latino-Germanicum [...]*, Eisenach 1719.
- Pernerer, Andreas: *Gerichtlicher Process [...]*, Ingolstadt 1544.
- Pernerer, Andreas: *Institutiones [...]*, Ingolstadt 1544.
- Pernerer, Andreas: *Summa Rolandina [...]*, Ingolstadt 1544.
- Pflanzmann, Jodocus: *Das büch der lebenrecht*, Augsburg 1493.
- Pütter, Johann Stephan: *Anleitung zur Juristischen Praxi wie in Teutschland sowohl gerichtliche als auch außgerichtliche Rechtshändel oder andere Canzley- Reichs- und Staats-Sachen schriftlich oder mündlich verhandelt und in Archiven beygeleget werden*, Göttingen 1753 und Göttingen 1802.

- Pütter, Johann Stephan: *Zugaben zur Anleitung zur Juristischen Praxi als deren zweyter Theil*, Göttingen 1802.
- Riederer, Friedrich: *Spiegel der waren Rhetoric*, Freiburg i. Br. 1493.
- Rotschitz, Georg von: *Processus Juris deutsch oder Ordnung der Gerichtsleuffte und handlungen [...]*, Augsburg 1529.
- Sattler, Johann Rudolph: *Thesaurus Notariorum. Das ist: Ein New vollkommen Notariat und Formularbuch [...]*, Frankfurt a. M. 1605.
- Sattler, Johann Rudolph: *Thesaurus Notariorum. Ein vollkommen Notariat und Formularbuch [...]*, Basel 1615.
- Saur, Abraham: *Penus Notariorum. Das ist: Ein [...] Formular und volkomlich Notariat-Buch*, Frankfurt a. M. 1580.
- Saur, Abraham: *Dives Notariorum Penus, Das ist: Ein new / schön / außserlesen Formular vnd volkomlich Notariat-Buch oder Spiegel [...]*, Frankfurt a. M. 1595.
- Saur, Conrad Gerhard: *Dives Notariorum Penus*, Frankfurt a. M. 1595.
- Scheplitz, Joachim: *Promptuarium / Tam Ivris Civilis quam Fevdalis*, Frankfurt a. M. 1599.
- Schwartzkopf, Georg: *Differentiae Iuris Civilis et Saxonici [...]*, Helmstadt 1586.
- Seiler, Raphael: *Camergerichts Bei unnd end urthail*, Frankfurt a. M. 1572.
- Stintzing, Johann August Roderich von: *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts*, Leipzig 1867.
- Stintzing, Johann August Roderich von: *Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit, Bd. 18: Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 1. Abteilung*, Leipzig 1880.
- Tengler, Ulrich: *Layen Spiegel*, Augsburg 1509.
- Tengler, Ulrich: *Laienspiegel*, Augsburg 1511.
- Thomasius, Christian: *Summarischer Entwurff derer Grund-Lehren. Die einem Studioso Juris zu wissen und auff Universitäten zu lernen nöthig*, Halle 1699.
- Vetter, Johannes: *Practica Gerichtlicher Handlung in Bürgerliche Sachen / auß den gemeinen beschriebenen Rechten / vnd deren fuernemen / geuebten / vnd erfarnen Lehrern, mit sonderm fleiß zusammen getragen*, Frankfurt a. M. 1575.
- Volckmann, Adam: *NotariatKunst. Das ist: Handbuch für die Notarien und andere Gerichts- und Schreiberey verwandte, 3 Bde.*, Leipzig 1621/1622.

[Walther, Bernhard:] *Bernhard Walthers Privatrechtliche Traktate aus dem 16. Jahrhundert, vornehmlich agrarrechtlichen, leben- und erbrechtlichen Inhalts*, hg. und eingeleitet von Max Rintelen, Leipzig 1937.

Zobel, Christoph: *Sachssenspiegel [...] mitt vil nawen adiconen aus gemeynem Keyserrecht gezogen [...] Item vyl urtell der werden Schöppen tzu Magdeburgk [...]*, Leipzig 1535.

Forschung

Battenberg, Friedrich: „Wormser Reformation“, in: HRG 5 (1998), Sp. 1536–1538.

Bauer, Andreas: „Joos de Damhouder und seine *Practica Gerichtlicher Handlungen in Bürgerlichen Sachen*“, in: Jost Hausmann/Thomas Krause (Hg.): „Zur Erhaltung guter Ordnung“. *Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz. Festschrift für Wolfgang Sellert*, Köln 2000, S. 269–318.

Behrends, Okko: „Die Eindeutschung der römisch-rechtlichen Fachsprache“, in: Jörn Eckert/Hans Hattenhauer (Hg.): *Sprache – Recht – Geschichte*, Heidelberg 1991, S. 3–24.

Brauneder, Wilhelm: „Die staatsrechtliche Bedeutung österreichischer Juristenschriften“, in: Roman Schnur (Hg.): *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, Berlin 1986, S. 629–647.

Burret, Gianna: *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler. Rezeption des gelehrten Rechts in der städtischen Rechtspraxis*, Köln 2010.

Burret, Gianna: „Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels“, in: Andreas Deutsch (Hg.): *Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011, S. 277–293.

Cardelle de Hartmann, Carmen: „Die ‚Processus Satanae‘ und die Tradition der Satansprozesse“, in: *Mittelateinisches Jahrbuch* 40 (2005), S. 417–430.

Cardelle de Hartmann, Carmen: *Lateinische Dialoge 1200–1400. Literaturhistorische Studie und Repertorium*, Leiden 2007.

Coing, Helmut: *Römisches Recht in Deutschland*, Mailand 1964.

Coing, Helmut (Hg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren Europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1*, München 1973.

Daniel, Andreas: *Gemeines Recht. Eine systematische Einordnung der Rechtsfigur und ihrer Funktion sowie die Bestimmung der inhaltlichen Probleme aus der Sicht des 18. Jahrhunderts*, Berlin 2003.

Deutsch, Andreas: *Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden. Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption*, Köln 2004.

- Deutsch, Andreas: „Die ‚Rethorica und Formulare teütsch‘ des Pforzheimer Stadtschreibers Alexander Hugen – ein juristischer Bestseller des 16. Jahrhunderts“, in: Christian Groh (Hg.): *Neue Beiträge zur Pforzheimer Stadtgeschichte*, Bd. 2, Heidelberg 2008, S. 31–75.
- Deutsch, Andreas: „Tengler und der Laienspiegel – zur Einführung“, in: Ders. (Hg.): *Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011, S. 11–38.
- Deutsch, Andreas (Hg.): *Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011.
- Deutsch, Andreas: „Gobler, Justin“, in: ²HRG 2 (2012), Sp. 438–440.
- Deutsch, Andreas: „Klagspiegel“, in: ²HRG 2 (2012), Sp. 1864–1869.
- Döhring, Erich: *Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500*, Berlin 1953.
- Dolezalek, Gero: *Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600*, 4 Bde., Frankfurt a. M. 1972.
- Duve, Thomas: „Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive“, in: Rg 20 (2012), S. 18–71.
- Eckhardt, Albrecht: *Der Lüneburger Kanzler Balthasar Klammer und sein Compendium Iuris*, Hildesheim 1964.
- Elsener, Ferdinand: „Deutsche Rechtssprache und Rezeption. Nebenpfade der Rezeption des gelehrten römisch-kanonischen Rechts im Spätmittelalter“, in: Friedrich Ebel/Dietmar Willoweit (Hg.): *Ferdinand Elsener. Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts*, Sigmaringen 1989, S. 240–258.
- Erler, Adalbert: „Populäre Rechtsliteratur“, in: HRG 3 (1984), Sp. 1825–1828.
- Espagne, Michel/Werner, Michael: „Deutsch-französischer Kulturtransfer im 18. und 19. Jahrhundert, Zu einem neuen interdisziplinären Forschungsprogramm des C.N.R.S.“, in: Francia, Forschungen zur westeuropäischen Geschichte 13 (1985), S. 502–510.
- Espagne, Michel/Werner, Michael (Hg.): *Transferts. Les relations interculturelles dans l'espace franco-allemand (XVIIIe et XIXe siècle)*, Paris 1988.
- Feenstra, Robert: „Kaiserliche Lehnrechte. Die *Libri feudorum* in deutscher Fassung nach Alvarotus und andere Inkunabeldrucke zum Lehnrecht. Mit Beiträgen über Johannes de Vanckel und die *casus summarii* des Baldus“, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 58 (1995), S. 337–354.
- Flemming, Willi: „Ayrer, Jakob“, in: NDB 1 (1953), S. 472–473.

- Fögen, Marie Theres/Teubner, Günter: „Rechtstransfer“, in: Rg 7 (2005), S. 38–45.
- Gehrke, Heinrich: *Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands. Charakteristik und Bibliografie der Rechtsprechungs- und Konsiliensammlungen vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 1974.
- Gehrke, Heinrich: „Rechtsprechungssammlungen, Konsiliensammlungen“, in: Helmut Coing (Hg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 2: Neuere Zeit (1500-1800). Das Zeitalter des gemeinen Rechts, 2. Teilband: Gesetzgebung und Rechtsprechung*, München 1976, S. 1343–1398.
- Görgen, Andreas: *Rechtssprache in der Frühen Neuzeit. Eine vergleichende Untersuchung der Fremdwortverwendung in Gesetzen des 16. und 17. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 2002.
- Gramsch, Robert: *Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts*, Leiden 2003.
- Hagemann, Hans-Rudolf: „Der Processus Belial“, in: Juristische Fakultät der Universität Basel (Hg.): *Festgabe zum siebenzigsten Geburtstag von Max Gervig*, Basel 1960, S. 55–83.
- Hagemann, Hans-Rudolf: „Rechtswissenschaft und Basler Buchdruck an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit“, in: ZRG (GA) 77 (1960), S. 241–287.
- Hagemann, Hans-Rudolf: „Laiengericht und gelehrtes Recht am Beispiel des Basler Stadtgerichts“, in: ZNR 27 (2005), S. 1–27.
- Hagemann, Hans-Rudolf: *Vielschichtiges Recht. Zivilrechtspflege im neuzeitlichen Basel*, Basel 2009.
- Hattenhauer, Hans: „Lingua vernacula – Rechtssprache zwischen Volkssprache und Gelehrtensprache“, in: Jörn Eckert/Hans Hattenhauer (Hg.): *Sprache – Recht – Geschichte*, Heidelberg 1991, S. 49–68.
- Hattenhauer, Hans: *Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache. Berichte aus den Sitzungen der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften 5 (1987), Heft 2*, Göttingen 1987.
- Hehenberger, Susanne: *Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich*, Wien 2006.
- Hesse, Christian: *Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionsebenen der lokalen Verwaltung in Bayern-Landsbut, Hessen, Sachsen und Württemberg 1350–1515*, Göttingen 2005.
- Heubach, Dittmar (Hg.): *Der Belial. Kolorierte Federzeichnungen aus einer Handschrift des XV. Jahrhunderts*, Straßburg 1927.

- Hof, Hagen: „Christian Thomasius (1655–1728)“, in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hg.): *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*, Heidelberg⁵2008, S. 440–447.
- Holthöfer, Ernst: „Literaturtypen des *mos italicus* in der europäischen Rechtsliteratur der frühen Neuzeit (16.–18. Jahrhundert)“, in: *Ius Commune* 2 (1969), S. 130–166.
- Holthöfer, Ernst: „Funktionsweisen gemeinrechtlicher Kommunikation. Methoden zu ihrer Ermittlung“, in: Walter Wilhelm (Hg.): *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, Frankfurt a. M. 1972, S. 131–150.
- Holthöfer, Ernst: „Frankfurts Rolle in der Geschichte des juristischen Buchdrucks“, in: Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main (Hg.): *Frankfurt am Main als Druckort juristischer Literatur 1530–1630*, Frankfurt a. M. 1986, S. 5–28.
- Horn, Norbert: „Die juristische Literatur der Kommentatorenzeit“, in: *Ius Commune* 2 (1969), S. 84–129.
- Hüpper, Dagmar: „Wort und Begriff *Text* in der mittelalterlichen deutschen Rechtsüberlieferung. Der Sachsenspiegel als Text“, in: Ludolf Kuchenbuch/Uta Kleine (Hg.): *‘Textus’ im Mittelalter. Komponenten und Situationen des Wortgebrauchs im schriftsemantischen Feld*, Göttingen 2006, S. 229–252.
- Hummel, Heribert: „Der Heilbronner ‚Belial‘. Zu einer illustrierten Handschrift des 15. Jahrhunderts im Stadtarchiv“, in: *Jahrbuch für schwäbisch-fränkische Geschichte* 29 (1979/81), S. 27–44.
- Isenmann, Eberhard: „Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen in Deutschland im 15. Jahrhundert“, in: Franz-Josef Arlinghaus [u.a.] (Hg.): *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters*, Frankfurt a. M. 2006, S. 305–417.
- Johanek, Peter: „Rechtsbücher“, in: *LexMA* 7 (1995), Sp. 519–521.
- Kannowski, Bernd: *Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts durch die Buch’sche Glosse*, Hannover 2007.
- Kannowski, Bernd: „Der Laienspiegel, die Magdeburger Fragen und der Schwabenspiegel“, in: Andreas Deutsch (Hg.): *Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011, S. 211–231.
- Kaufmann, Frank-Michael (Hg.): *Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht. Die kürzere Glosse, Teil 2*, Hannover 2006.
- Kern, Bernd-Rüdiger: „Thomasius und das Deutsche Privatrecht“, in: Heiner Lück (Hg.): *Christian Thomasius (1655–1728). Wegbereiter moderner Rechtskultur und Juristenausbildung*, Hildesheim 2006, S. 297–308.

- Kiefner, Hans: „Rezeption (privatrechtlich)“, in: HRG 4 (1990), Sp. 970–984.
- Knape, Joachim: *Dichtung, Recht und Freiheit. Studien zu Leben und Werk Sebastian Brants 1457–1521*, Baden-Baden 1992.
- Knape, Joachim/Luppold, Stefanie: *Kommentar zu Friedrich Riederers Spiegel der wahren Rhetorik*, Wiesbaden 2010.
- Köbler, Gerhard: *Der Stadt Worms Reformation*, Gießen 1985.
- Köbler, Gerhard: „Wirkungen europäischer Rechtskultur“, in: Ders./Hermann Nehlsen (Hg.): *Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell*, München 1997, S. 511–532.
- Kroeschell, Karl: *recht unde unrecht der sassien. Rechtsgeschichte Niedersachsens*, Göttingen 2005.
- Kroeschell, Karl: *Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1*, Köln 132008.
- Kümper, Hiram (Hg.): „*Secundum iura Saxonica*“. *Sechs prozessrechtliche Traktate der frühen Neuzeit*, Nordhausen 2005.
- Kümper, Hiram: *Sachsenrecht. Studien zur Geschichte des sächsischen Landrechts in Mittelalter und früher Neuzeit*, Berlin 2009.
- Kümper, Hiram, Populäre Rechtsliteratur, in: ²HRG 4 (27. Lieferung 2018), Sp. 682–684.
- Langer, Andrea/Michels, Georg: „Einleitung“, in: Dies. (Hg.): *Metropolen und Kulturtransfer im 15./16. Jahrhundert. Prag – Krakau – Danzig – Wien*, Stuttgart 2001, S. 7–13.
- Litewski, Wieslaw: *Der römisch-kanonische Zivilprozeß nach den älteren ordines iudiciarii*, Krakau 1999.
- Marquardt, Gerhard: *Vier rheinische Prozeßordnungen aus dem 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zum Prozeßrecht der Rezeptionszeit*, Bonn 1938.
- Mastroberti, Francesco: „The Liber Belial: an European work between law and theology. Introductory notes for an ongoing research project“, in: *Historia et ius*, 1/2012, paper 12, S. 1–6 (<http://www.historiaetius.eu> <geprüft am 13. August 2018>).
- Middell, Matthias: „Kulturtransfer und Historische Komparatistik – Thesen zu ihrem Verhältnis“, in: *Comparativ* 2000, Heft 1: Kulturtransfer und Vergleich, S. 7–41.
- Middell, Matthias: „Von der Wechselseitigkeit der Kulturen im Austausch. Das Konzept des Kulturtransfers in verschiedenen Forschungskontexten“, in: Andrea Langer/Georg Michels (Hg.): *Metropolen und Kulturtransfer im 15./16. Jahrhundert. Prag – Krakau – Danzig – Wien*, Stuttgart 2001, S. 15–51.

- Mitterbauer, Helga: „Kulturtransfer – ein vielschichtiges Beziehungsgeflecht“, in: newsletter MODERNE 2 (1999), Heft 1, S. 23–25.
- Müller, Jörg: „Belial“, in: ²HRG 1 (2008), Sp. 519–520.
- Müller-Lobeda, Hans: „Ayrer, Jakob d. J.“, in: NDB 1 (1953), S. 473.
- Munzel, Dietlinde: „Rechtsbücher“, in: HRG 4 (1990), Sp. 277–282.
- Neddermeyer, Uwe: „Juristische Werke auf dem spätmittelalterlichen Buchmarkt. Marktanteil, Buchhandel, Preise und Auflagen“, in: Vincenzo Colli (Hg.): *Juristische Buchproduktion im Mittelalter*, Frankfurt a. M. 2002, S. 633–673.
- Nörr, Knut Wolfgang: „Die Literatur zum gemeinen Zivilprozess“, in: Helmut Coing (Hg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1: Mittelalter (1100-1500)*, München 1973, S. 383–397.
- Nörr, Knut Wolfgang: „Romanisch-kanonischer Zivilprozess im Laienspiegel“, in: Andreas Deutsch (Hg.): *Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011, S. 233–242.
- Oestmann, Peter: *Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich*, Frankfurt a. M. 2002.
- Oestmann, Peter: „Rechtsvielfalt“, in: Nils Jansen/Peter Oestmann (Hg.): *Gewohnheit. Gebot. Gesetz. Normativität in Geschichte und Gegenwart. Eine Einführung*, Tübingen 2011, S. 99–123.
- Ohly, Kurt: „Eggestein, Fyner, Knoblochtzer. Zum Problem des deutschsprachigen Belial mit Illustrationen“, in: Gutenberg-Jahrbuch 35 (1960), S. 78–92 und Gutenberg-Jahrbuch 37 (1962), S. 122–135.
- Ott, Norbert H.: „Handschriftenillustration und Inkunabelholzschnitt. Zwei Hypothesen zu den Bildvorlagen illustrierter ‚Belial‘-Drucke“, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 105 (1983), S. 355–379.
- Ott, Norbert H.: „Jacobus de Theramo“, in: ²Verfasserlexikon 4 (1983), Sp. 441–447.
- Ott, Norbert H.: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte. Zur Überlieferung, Ikonographie und Gebrauchssituation des deutschen ‚Belial‘*, München 1983.
- Ott, Norbert H.: „Ikonographische Signale der Schriftlichkeit. Zu den Illustrationen des Urkundenbeweises in den ‚Belial‘-Handschriften“, in: Johannes Janota (Hg.): *Festschrift für Walter Hang und Burghart Wachinger, Bd. 2*, Tübingen 1992, S. 995–1010.

- Pahlmann, Bernhard: „Ulrich Tengler (um 1447 – um 1522)“, in: Gerd Kleinheyer /Jan Schröder (Hg.): *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*, Heidelberg 2017, S. 446–448.
- Prinz, Franziska: *Der Bildgebrauch in gedruckten Rechtsbüchern des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, Hamburg 2006.
- Ranieri, Filippo: „Juristische Literatur aus dem Ancien Régime und historische Literatursoziologie. Einige methodologische Vorüberlegungen“, in: Christoph Bergeld (Hg.): *Aspekte Europäischer Rechtsgeschichte. Festgabe für Helmut Coing zum 70. Geburtstag*, Frankfurt a. M. 1982, S. 293–322.
- Ranieri, Filippo: „Vom Stand zum Beruf. Die Professionalisierung des Juristenstandes als Forschungsaufgabe der europäischen Rechtsgeschichte der Neuzeit“, in: *Ius Commune* 13 (1985), S. 83–105.
- Ranieri, Filippo: „Der Universitätsbesuch der deutschen Rechtsstudenten am Übergang zwischen 16. und 17. Jahrhundert“, in: *Ius Commune* 14 (1987), S. 183–202.
- Schäfer, Frank L.: *Juristische Germanistik. Eine Geschichte der Wissenschaft vom einheimischen Privatrecht*, Frankfurt a. M. 2008.
- Schlelein, Stefan: *Chronisten, Räte, Professoren. Zum Einfluß des italienischen Humanismus in Kastilien am Vorabend der spanischen Hegemonie (ca. 1450 bis 1527)*, Berlin 2010.
- Schmale, Wolfgang: „Einleitung. Das Konzept ‚Kulturtransfer‘ und das 16. Jahrhundert. Einige theoretische Grundlagen“, in: Ders. (Hg.): *Kulturtransfer. Kulturelle Praxis im 16. Jahrhundert*, Innsbruck 2003, S. 41–61.
- Schmidt-Wiegand, Ruth: „Rechtssprache“, in: HRG 4 (1990), Sp. 344–360.
- Schmutz, Jürg: „Juristen in der Praxis. Ein Plädoyer für interdisziplinäre Grundlagenarbeit“, in: Christian Hesse [u.a.] (Hg.): *Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag*, Basel 2003, S. 303–315.
- Scholz, Reiner: „Die frühen Verleger juristischer Literatur in Frankfurt am Main“, in: Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main (Hg.): *Frankfurt am Main als Druckort juristischer Literatur 1530–1630*, Frankfurt a. M. 1986, S. 29–44.
- Schroeder, Friedrich-Christian: „Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina“, in: Andreas Deutsch (Hg.): *Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011, S. 263–275.
- Schroeder, Klaus-Peter: „Brant, Sebastian (1457–1521)“, in: ²HRG 1 (2008), Sp. 663–665.

- Schumacher, Meinolf: „... *der kann den text und och die gloß*. Zum Wortgebrauch von ‚Text‘ und ‚Glosse‘ in deutschen Dichtungen des Spätmittelalters“, in: Ludolf Kuchenbuch/Uta Kleine (Hg.): *‚Textus‘ im Mittelalter. Komponenten und Situationen des Wortgebrauchs im schriftsemantischen Feld*, Göttingen 2006, S. 207–227.
- Schumann, Eva: „Beiträge studierter Juristen und anderer Rechtsexperten zur Rezeption des gelehrten Rechts“, in: *Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* 2007, Berlin 2008, S. 443–461.
- Schumann, Eva: „*Seltzsame Gerichtshändel*. Fiktive Prozesse als Bestandteil der juristischen Praktikerliteratur“, in: *LiLi* 163 (2011), S. 114–148.
- Schumann, Eva: „Von ‚Teuflischen Anwälten‘ und ‚Taschenrichtern‘ – Das Bild des Juristen im Zeitalter der Professionalisierung“, in: Andreas Deutsch (Hg.): *Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011, S. 431–473.
- Schumann, Eva: „Wissensvermittlung leicht gemacht. Die Vermittlung gelehrten Rechts an ungelehrte Rechtspraktiker am Beispiel der volkssprachigen Teufelsprozesse“, in: Björn Reich [u.a.] (Hg.): *Wissen maßgeschneidert. Experten und Expertenkulturen im Europa der Vormoderne*, München 2012, S. 182–213.
- Schumann, Eva: „Auf der Suche nach einem Deutschen Privatrecht. Göttinger Beiträge zur Ausbildung einer neuen Wissenschaft“, in: Werner Heun/Frank Schorkopf (Hg.): *Wendepunkte der Rechtswissenschaft*, Göttingen 2013, S. 34–82.
- Schwinges, Rainer C.: „Zur Professionalisierung gelehrter Tätigkeit im deutschen Spätmittelalter“, in: Hartmut Boockmann [u.a.] (Hg.): *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Teil 2* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-hist. Klasse, Dritte Folge Nr. 239), Göttingen 2001, S. 473–493.
- Sellert, Wolfgang: „Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn der frühen Neuzeit: Überblick, Diskussionsstand, Ergebnisse“, in: Hartmut Boockmann [u.a.] (Hg.): *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Teil 1*, Göttingen 1998, S. 115–166.
- Sellert, Wolfgang: „Das Inquisitions- und Akkusationsverfahren im Laienspiegel“, in: Andreas Deutsch (Hg.): *Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011, S. 243–262.
- Söllner, Alfred: „Zu den Literaturtypen des deutschen *Usus modernus*“, in: *Ius Commune* 2 (1969), S. 167–186.
- Stolleis, Michael: „Transfer normativer Ordnungen – Baumaterial für junge Nationalstaaten. Forschungsbericht über ein Südosteuropa-Projekt“, in: *Rg* 20 (2012), S. 72–84.

- Sturm, Gudrun: „Zasius, Udalricus (Ulrich Zäsi)“, in: HRG 5 (1998), Sp. 1612–1614.
- Theuerkauf, Gerhard: *Lex, Speculum, Compendium Iuris. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert*, Köln 1968.
- Vinci, Stefano: „La diffusione del processo romano-canonico in Europa. Il *Liber Belial* tra fonti giuridiche canonistiche e romanistiche“, in: Max Planck Institute for European Legal History, research paper series No. 2012-03, S. 1–12 (<http://ssrn.com/abstract=2139529> <geprüft am 16. August 2018>).
- Weinmayer, Barbara: *Studien zur Gebrauchssituation früher deutscher Druckprosa. Literarische Öffentlichkeit in Vorreden zu Augsburger Frühdrucken*, München 1982.
- Werkmüller, Dieter: „Oberhof“, in: HRG 3 (1984), Sp. 1134–1146.
- Wieacker, Franz: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*, Göttingen 1967.
- Wiegand, Wolfgang: *Studien zur Rechtsanwendungslehre in der Rezeptionszeit*, Ebelsbach 1977.
- Winterberg, Hans: *Die Schüler des Ulrich Zasius*, Stuttgart 1961.
- Wittmann, Piotr: „*Der da sein Practic auß Teutschen Tractaten will lernen*“. *Rechtspraktiker in deutschsprachiger Rechtsliteratur des 16. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 2015.

Praxisorientierte Präsentation von Recht im 16. Jahrhundert: Das Formularbuch des Alexander Hugen

Andreas Deutsch

- I. Die unterschiedlichen Auflagen von Hugens Werk
- II. Hugens *Rethorica* als Vorbild für weitere Werke
- III. Zielgruppen – Kundenkreis – Leserschaft der *Rethorica*
- IV. Das Formularbuch als Genre
- V. Aus dem Leben des Alexander Hugen
- VI. Aufbau und Inhalt der *Rethorica und Formulare*
- VII. Ergebnisse

Johann Christoph Gottsched (1700–1766), der große Königsberger Schriftsteller und Literaturtheoretiker, gebrauchte die *Rhetorica und Formulare teutsch* des Alexander Hugen¹ in seinem 1736 erschienenen Hauptwerk *Ausführliche Redekunst nach*

¹ Der Formularbuchautor wird in seinem Buch sechs Mal benannt und stets als „Alexander Hugen“ bezeichnet; in der urkundlichen Überlieferung dominiert hingegen „Hug“ (wobei in Quelleneditionen möglicherweise jener Schnörkel hinter dem „g“ weggelassen wurde, mit dem das „en“ im 15./16. Jahrhundert häufig abgekürzt wurde). Im (von Hugen 1520/21 selbst geführten) Gerichtsbuch des Schultheißengerichts von Kleinbasel schrieb sich dieser „Huge“ mit einem anschließenden Bogen, der für das „-n“ steht (freundlicher Hinweis von Hans-Rudolf Hagemann, Basel), der Stadtschreiber nannte sich (zumindest hier) also eindeutig Hugen. In der Literatur des 16. Jahrhunderts begegnet gelegentlich neben Hugen auch „Haug“ oder „Haugen“. Gar nicht nachweisbar ist hingegen die derzeit v. a. in den Bibliothekskatalogen geläufige Bezeichnung „Huge“. Vieles spricht somit für die in der Literatur etablierte Schreibung „Hugen“, der sich auch dieser Beitrag anschließt. Vgl. hierzu ausführlich meinen Aufsatz in den Pforzhei-

*Anleitung der alten Griechen und Römer.*² Über zweihundert Jahre nach Entstehung des Formularbuchs keine Selbstverständlichkeit. Aber auch kein Einzelfall: Der bekannte Publizist und Reichshofrat Friedrich Carl von Moser (1723–1798) bezeichnete Alexander Hugen aufgrund seiner *Rethorica und Formulare* 1752 gar als einen „auctorem classicum“, einen Klassiker „in der Kenntniß der Canzley-Praxis“. Nirgendwo seien zuvor „die Regeln, wornach man sich in den Cantzleyen der damaligen Zeit gerichtet, so deutlich, ordentlich und systematisch vorgetragen“,³ meinte Moser und sah die im Formularbuch dargestellten „Grund-Sätze des Teutschen Canzley Ceremoniels“ noch in seine eigene Zeit hinein fortwirken.⁴ Dies fand der damals wohl gefeiertste Staatsrechtslehrer⁵ Johann Stephan Pütter (1725–1807) offenbar ganz ebenso, denn er zitierte Mosers lobende Worte in seiner 1753/59 erstmals erschienenen *Anleitung zur Juristischen Praxi* Wort für Wort.⁶

Um es gleich vorwegzunehmen: Damit ist eine (erste) Aussage über die langanhaltende *Beliebtheit* des Formularbuchs getroffen, keinesfalls aber über dessen inhaltliche Qualität. Genau um diese Beliebtheit (ich meide den etwas vorbelasteten Begriff der ‚Popularität‘⁷) des Werks soll es im Folgenden zunächst gehen. Betrachtet man nämlich das Formularbuch in Bezug auf das Generalthema des Bandes, den ‚Transfer von Expertenwissen‘, so wird schnell klar, dass die Beliebtheit des Werks ein ganz entscheidender Faktor für seine Rolle beim Wissenstransfer ist. Je höher die Beliebtheit, desto stärker der Einfluss auf die (potentielle) Leserschaft, oder anders gesagt: Nur wenn ein Werk gekauft und gelesen wird, kann es Wirkung entfalten. Die Wirkrichtung und -intensität hängt dann freilich auch von der inhaltlichen Qualität des Werks ab – eine Frage, die im Anschluss noch angesprochen werden soll.

mer „Neuen Beiträgen“, auf dem dieser Beitrag auch im Übrigen in weiten Teilen fußt: Andreas Deutsch: „Die ‚Rethorica und Formulare teütsch“.

² Johann Christoph Gottsched: *Ausführliche Redekunst*, S. 67: „Im 1532sten J. kam zu Tübingen, bey Morharten, Rhetorica, und Formulare teutsch; und zwey Jahre hernach zu Frankf., bey Egenolfen, Formulare teutscher Rhetorik ans licht; die aber mehr für Sachwalter dienen sollten“.

³ Friedrich Carl Moser: *Kleine Schriften*, S. 403f.

⁴ Ebd., S. 418f.

⁵ Vgl. Gerd Kleinheyer: „Pütter“.

⁶ Verwendet wurde: Johann Stephan Pütter: *Anleitung zur Juristischen Praxi*, zu Hugen sogleich S. 2ff., insb. 3.

⁷ Hierzu vgl. unten bei Anm. 125.

I. Die unterschiedlichen Auflagen von Hugens Werk

Ein erster Indikator für die Beliebtheit eines Buchs ist naturgemäß die Zahl seiner Druckauflagen. 1528 wurde das Werk bei Ulrich Morhart in Tübingen⁸ erstmals gedruckt.⁹ Der über eine halbe Buchseite reichende Titel der heute seltenen Erstausgabe beginnt mit den Worten: *Rethorica unnd Formularium Teütsch/ der gleich nie gesehen ist/ bey nach all schreyberey betreffend/ von vilerley Episteln/ under und überschriffien/ allen Geistlichen und Weltlichen und vilerley Supplicationes [...]*. Noch 1528 ließ Morhart einen zweiten Druck des Werkes folgen, der anhand des leicht abgeänderten Titels identifizierbar ist: *Rethorica unnd Formulare/ Teütsch/ der gleich nie gesehen ist/ bey nach all schreiberey betreffend [...]*.¹⁰ Aufgrund engerer Lettern hat die Neuauflage zudem eine etwas geringere Gesamtseitenzahl (220 statt zuvor 233 Blatt). Vermutlich bereits 1529 folgte ein weiterer (nicht datierter) mit den ersten Auflagen weitgehend übereinstimmender Druck bei Morhart.¹¹

Das Titelblatt mit dem aufwendig gestalteten Holzschnittrahmen ist bei diesen Ausgaben im Wesentlichen identisch. Es begegnet auch noch bei späteren Drucken (etwa 1548 und 1554). Bei anderen Ausgaben (etwa 1540 und 1557) wurde hingegen ein sehr viel schlichteres Titelblatt verwendet, das sich auf einen Abdruck des Titels in Zierschrift beschränkt.

Da Morhart in seinen Druckwerken stets nur das Jahr, nicht aber auch das genaue Datum angab, lässt sich nicht mit Gewissheit sagen, ob auch bei den nachfolgenden Ausgaben womöglich mehrere in einem Jahr gedruckt worden sind. Belegen lässt sich aber, dass in Tübingen Ausgaben in den nachgenannten Jahren erschienen sind: 1532, 1535, 1537, 1540,¹² 1548, 1554, 1557, 1560 und 1563.¹³ 1572

⁸ Karl Steiff: *Der erste Buchdruck in Tübingen*, S. 26ff.

⁹ Die Angaben über das angebliche Erscheinungsjahr der Erstausgabe von Hugens Formularbuch schwanken in der Literatur erheblich: 1548 schreibt Stefan Höchli: *Zur Geschichte der Interpunktion*, S. 65. Laut Dirk Josten: *Sprachvorbild und Sprachnorm*, S. 74, ist das Werk 1537 veröffentlicht; an anderer Stelle nennt er eine in Basel gedruckte Ausgabe von 1527 (ebd., S. 279), die es freilich nicht gab. Ebenso wenig wurde das *Formularbuch des Notars Alexander Hug* von Riederer verlegt, so aber: Christian Neschwara: *Geschichte des österreichischen Notariats*, S. 477.

¹⁰ Zur Reihenfolge und zum Verhältnis der beiden nur dem Jahr nach datierten Ausgaben: Karl Steiff: *Der erste Buchdruck in Tübingen*, S. 167ff., 171f.

¹¹ Im Allgemeinen wird dieser Druck auf 1530 datiert, jedoch enthält das Heidelberger Exemplar einen handschriftlichen Eintrag sowie ein Exlibris von 1529. Der von Karl Steiff erwähnte Rechtsstreit um den Setzerlohn für „Hugs Rhetorik“ vom 4. Juni 1530 (ebd., S. 174 und 32f.) schließt ein Erscheinen des Buchs Ende 1529 nicht aus.

¹² Aus diesem Jahr sind zwei verschiedene Titelblätter nachweisbar, was aber nicht bedeuten muss, dass es auch zwei verschiedene Druckausgaben sind.

¹³ Carl von Prant: „Ueber die zwei ältesten Compendien“, S. 212, kennt neben Ausgaben in Tübingen (1528, 1532, 1537, 1540, 1557, 1563) und Basel (1572) auch folgende: Wittenberg 1533. 4, Leipzig 1534. 8, Augsburg 1535. 4, Augsburg 1537. 8, Augsburg 1539. 8, Frankfurt 1541. 4, Augsburg 1543. 4, Wittenberg 1551. Es kann sich dabei jedoch nur um eine Verwechslung mit verschiedenen anderen Büchern handeln. Weitere in der Literatur genannte Tübinger Drucke von 1546 und 1564 sowie Basler Ausgaben der Jahre 1527, 1537 und 1571 lassen sich hingegen nicht nachweisen (vgl. etwa: Reinhard M. G. Nickisch: *Die Stilprinzipien in den deutschen*

verließ das Buch ein letztes Mal die Druckerpresse – bei Sixtus Henricpetri in Basel.¹⁴ Soweit die Ausgaben zugänglich waren, wird der Titel vor 1532 *Rethorica* [...] geschrieben, also mit dem „h“ hinter dem „t“, während sich ab 1532 die Schreibung *Rhetorica* [...] (mit dem „h“ hinter dem „R“) durchsetzte.¹⁵ Der Umstand, dass in einigen Bibliothekskatalogen auch noch 1532 und danach (1535, 1537) Ausgaben mit dem Titel *Rethorica* [...] nachgewiesen werden, könnte dafür sprechen, dass es in einem Jahr mehrere Drucke gab.¹⁶

Die Ausgaben blieben im Übrigen weitgehend unverändert. Ab dem Druck des Jahres 1540 schwoll das Buch zwar auf 238 Blatt an, auch wirbt die Vorrede dieser Ausgabe, das Buch sei mit „vilen schönen formen/ welche vor jaren in des Alldurchleüchtigsten Großmächtigsten Fürsten unnd herrn/ herrn Maximilians/ Römischen Keisers/ etc. Cantzley gebraucht worden sind/ gemeret unnd illustriert (wie solchs ein yeglicher fleissiger Leser selbst spüren würt)“ (Bl. 1^v), doch scheint es sich hierbei nur um einige wenige Formulare zu handeln.¹⁷ Wichtigste Änderung ist das hinzugefügte ausführliche Register.

Insgesamt lassen sich somit mindestens dreizehn deutschsprachige Druckausgaben der *Rethorica und Formulare* nachweisen. Hinzu kommt eine – von der Wissenschaft lange unbeachtete – niederländische Übersetzung des Werks: Sie wurde 1561 bei Symon Cock in Antwerpen gedruckt:

Ars notariatus, oft, Ortographie ende formulaer duytsch. dier ghelijcken noyt ghesien en is/ bi na allen gheschriften aengaende/ Van veelderley Epistolen/ Onder ende opschriften tot alle Gheestelycke ende Weerlijcke personen/ Veelderley Supplicatten/ Een gheheel rechtelijck Proces/ met voorgaende ende navolgende aenhngghen oft Addicien [...] Ghemaect door Alexander Hugen/ veel iaeren lant Stadtscriver tot minder Basel nu nieus gecorrigert en verbeteret. Daer wt die Jonghen/ bi nae alle scriverye lichtelijck leeren ende vervarene die selve sonder groote sorghe ende Arbeyt wel onderwijsen moghen.

Die Übersetzung des auf Niederländisch über dreihundert Textseiten starken Buchs geht auf den Antwerpener Notar Cornelis Ablyn¹⁸ zurück.¹⁹ Gemäß einer Inschrift auf dem Titelblatt war es für zehn Jahre durch „Conincklike Previlegie“ gegen Nachdruck geschützt. Neuauflagen oder Nachdrucke der Übersetzung ließen sich aber nicht auffinden.

Briefstellern, S. 251; Johannes Müller: *Quellenschriften und Geschichte des deutschsprachigen Unterrichtes*, S. 392; Dirk Josten: *Sprachvorbild und Sprachnorm*, S. 74, 165, 272, 279; Peter-Johannes Schuler: *Geschichte des südwestdeutschen Notariats*, S. 160; Karl Steiff: *Der erste Buchdruck in Tübingen*, S. 169).

¹⁴ Zu dieser Ausgabe (mit Abbildung des Titelblatts): Frank Hieronymus: *1488 Petri – Schwabe 1988*, S. 1440ff.

¹⁵ Vgl. auch Karl Steiff: *Der erste Buchdruck in Tübingen*, S. 174 und 186.

¹⁶ Soweit ich nachgefragt habe, ergab sich allerdings bislang stets, dass die Titelaufnahme ungenau war.

¹⁷ Vgl. die Ergänzungen auf den hinteren dreieinhalb Seiten des Werks.

¹⁸ Über Ablyn ist sonst nicht viel bekannt, vgl. den Lexikoneintrag: J. Broeckaert: „Ablyn, of Ablyen (Cornelis)“, S. 2.

¹⁹ Hierzu: Adriaan Pitlo: *De zeventiende en achttiende eeuwse notarisboeken*, S. 7f.

II. Hugens *Rethorica* als Vorbild für weitere Werke

Als weiterer Indikator für die Beliebtheit und Autorität von Hugens Kanzleibuch im 16. Jahrhundert sei nur angedeutet, dass es für mehrere nachfolgende Werke als Vorlage oder Vorbild diente. Nicht alle dieser Formularbuchverfasser bezogen sich in ihren Werken allerdings ausdrücklich auf den Pforzheimer Stadtschreiber, benannten ihn oder seine Schrift explizit.

Ein interessantes Beispiel hierzu bietet der schlesische Magister der Freien Künste Fabian Franck. Sein *Cantzley und Titel buechlin* wurde 1531 zuerst in Wittenberg verlegt; noch im selben Jahr erschien ein nicht autorisierter Nachdruck bei Christian Egenolff in Frankfurt am Main – wie so oft in dieser Zeit, denn ‚Raubdrucke‘ waren in der frühen Buchdruckära sehr verbreitet – und ein Verlagshaus, das diesbezüglich überproportional häufig begegnet, war dasjenige des Christian Egenolff.²⁰ Vielleicht als Reaktion auf den ungenehmigten Nachdruck brachte Franck 1538 eine leicht überarbeitete Ausgabe seines Buchs heraus; beinahe wie wenn er eigenständigen Autorenleistungen seine Referenz erweisen wollte, formulierte er dabei ein ungewöhnliches Lob auf zwei andere Formularbuchverfasser:²¹

jnn dem ich diss buchlin jnn druck geben wil, zwei deudsche formularia und rhetoriken zu handen kamen, darinne die selben authores und furbilder, nemlich Alexander Hugen, statschreiber, und Johann Helias, gerichtschreiber [...], die berurten cantzley, stat und gerichtsschreiber [...] mit sonderm vleis anschicken [...] und in allerhand sachen also anleiten, rüsten und einbinden, das sie auch nothalben treffen müssen und schwerlich felen können.²²

Eine – in dieser Form eher ungewöhnliche – Quellenangabe unter Hinweis auf Hugens Werk findet sich ferner im Formularbuch des Hessischen Hofgerichtsprokurators Abraham Saur: Das vermutlich 1580 erstmals gedruckte und bis ins 17. Jahrhundert hinein sehr beliebte Werk *Penus notariorum, das ist: ein neww außserlesen Formular und volkomlich Notariat-Buch* zählt gleich am Anfang mehrere „AUTORES Darauß M. Abraham Saur diß Formularbuch gezogen hat“ auf, nämlich „Albertus Brixensis, Fridericus Riderer, Andreas Kartter/ Vatter und Sohn, Alexander Hagen“ – es folgen zehn weitere Namen und der Hinweis, das Werk sei im Übrigen „auß vielen andern ungetruckten Formulen und Concepten“ gearbeitet.²³ Zweifellos sollten diese Quellenangaben nicht zuletzt das Vertrauen der Leser in Saur's Werk steigern. Die Benennung Hugens an vierter Stelle dürfte daher nicht nur den Rang andeuten, den Saur dem Werk des Pforzheimer Stadtschreibers als Vorlage für sein Buch zumaß, sondern auch Hugens damalige Bekanntheit und Autorität widerspiegeln.

²⁰ Hierzu demnächst ausführlich: Andreas Deutsch: *Immer wieder Egenolff – ein Verlagshaus der frühen Buchdruckära unter Plagiatsverdacht*.

²¹ Laut Johannes Müller: *Quellenschriften und Geschichte des deutschsprachigen Unterrichtes*, S. 392, ist der Hinweis auf Hugen erst in der Ausgabe von 1539 eingefügt. Dort mehr zu Franck.

²² Fabian Franck: *Das Cantzley- und Titelbüchlin*, Bl. 2.

²³ Vgl. die Quellenangabe auf dem nicht nummerierten Blatt hinter der Vorrede.

Um schließlich noch ein Beispiel des 17. Jahrhunderts anzuführen, sei das 1604 zum ersten Mal gedruckte und bis mindestens 1658 immer wieder neu aufgelegte Büchlein *De epistolis germanice conscribendis libri III – Von Anstell- und Verfassung teutscher Episteln, Sendbriefen und Missiven Drey Theil* des Basler Gerichtsschreibers Johann Rudolph Sattler herausgegriffen, das Hugens Positionen denen anderer Formularbuchautoren gegenüberstellt. So heißt es etwa: „Bey Friderich Riederern/ vnd Alexander Hugen/ wird der Titul eines Vicarien vnderschiedlich befunden“²⁴ oder „Bey Friderich Riderer befind es sich also: [...] Bey Alexander Hugen dergestalten: [...]“²⁵

Ganz anders das im Sommer 1534 erstmals gedruckte *Notariatbüch*. Dieses anonyme, bei keinem anderen als Christian Egenolff in Frankfurt am Main erschienene Werk weist kein einziges Mal auf Hugens Werk hin – und fußt doch fast komplett auf den *Rethorica und Formulare* – mit sehr zahlreichen wörtlichen Übernahmen. Bereits Otto Stobbe bemerkte daher zu Recht, das *Notariatbüch* sei nichts als „ein Plagiat und zwar wesentlich aus dem Werke von Hug“²⁶.

Dies ist nicht zuletzt deshalb so interessant, weil die *Rethorica und Formulare* seit ihrer Erstausgabe im Jahre 1528 mit einem sog. Nachdruckprivileg ausgestattet war. In einer Zeit, die noch keinen Urheberrechtsschutz im modernen Sinne kannte, war ein solches zumeist vom Kaiser gewährtes Schutzrecht die einzige Möglichkeit, Bücher vor nicht autorisierten Nachdrucken zu schützen. Dass es kein Urheberrecht gab, bedeutet nämlich keinesfalls, dass die Nachdrucke von den Betroffenen nicht doch als ‚Raubdrucke‘ empfunden wurden. Sie hatten Geld und Zeit in das Buch investiert und ein Anderer partizipierte am Erfolg – ohne das gleiche unternehmerische Risiko einzugehen. Dieses unternehmerische Risiko (und nur dieses) sollte durch das seit dem 16. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum aufkommende Nachdruckprivileg geschützt werden. Soweit belegbar, wurde 1501 das erste derartige Privileg erteilt; ein erstes im vollen Wortlaut überliefertes Privileg stammt von 1511. Ludwig Gieseke kann in seiner Liste früher Buchprivilegien bis zum Jahre 1528 kaum mehr als fünfzig Titel nachweisen.²⁷ Als Hugens Buch erschien, war es also noch durchaus ungewöhnlich, ein solches Privileg zu erwerben. Umso interessanter ist es zu sehen, ob das Nachdruckprivileg die gewünschte Wirkung entfalten konnte. Als Strafe für die Privilegsverletzung war im Falle der *Rethorica und Formulare* – wie zumeist – eine gewaltige Summe festgesetzt, nämlich „zehen Marck löttigs golds/ halb in unser Keyserlicher Cammer/ und den andern halbenteyl, dem genanten Morhart unabläßlich zu bezalen“²⁸. Laut dem in den Drucken von 1528 (zweite Ausgabe) und 1529 vollständig wiedergegebenen Privi-

²⁴ Johann Rudolph Sattler: *De epistolis germanice conscribendis libri III*, S. 143.

²⁵ Ebd., S. 106.

²⁶ Otto Stobbe: *Geschichte der deutschen Rechtsquellen*, S. 161f.; auch Peter-Johannes Schuler: *Geschichte des südwestdeutschen Notariats*, S. 156.

²⁷ Ludwig Gieseke: *Vom Privileg zum Urheberrecht*, S. 40ff. Gieseke führt Hugens Werk allerdings nicht an, seine Liste ist somit unvollständig.

²⁸ Alexander Hugen: *Rethorica und Formulare*, Titelblatt-Rückseite.

leg sollte dieses allerdings auf vier Jahre beschränkt sein. Eine Befristung, auf die spätere Druckausgaben nicht mehr hinweisen, vielleicht hat Morhart also eine Verlängerung erwirkt. Vielleicht hoffte er aber schlichtweg darauf, dass keiner vom Auslaufen des Privilegs Kenntnis nahm.

Tatsächlich scheint es von Hugens Werk lange Zeit keine ‚Raubdrucke‘ im eigentlichen Sinne gegeben zu haben. Die 1561 gedruckte Antwerpener Übersetzung *Ars notariatus* dürfte nur eingeschränkt so zu bezeichnen sein. Vermutlich war aber die 1572 von Sixtus Henricpetri in Basel gedruckte Ausgabe nicht autorisiert. Über vierzig Jahre nach dem Erstdruck und fast ein Jahrzehnt nach der letzten offiziellen Ausgabe bei Morhart erscheint dieser Umstand aber eher harmlos.

Christian Egenolff, sonst – wie erwähnt – in ‚Raubdrucken‘ durchaus geübt, entschied sich hingegen für einen anderen Weg. Möglicherweise war ihm das Risiko, ‚erwischt‘ zu werden, tatsächlich zu groß. Anstelle eines schlichten Nachdrucks setzte er auf eine anonyme Umarbeitung von Hugens Werk. Und das nicht ohne Erfolg: Auch wenn der größte Teil der schlanken, nicht mehr als 105 Folioblätter starken Schrift mehr oder weniger wörtlich aus den *Rethorica und Formulare* genommen ist, hat sich der Charakter des Werks doch merklich geändert. Der Stoff erscheint präziser sortiert und gegliedert; durch Kürzungen werden Redundanzen verringert. Die meisten Abschnitte beginnen nun mit einer – in der Regel knappen – Einführung, was gerade der Hauptzielgruppe derartiger Werke, der Masse der weniger erfahrenen Schreiber, den Zugang nicht unbeträchtlich erleichtert haben dürfte. Auch sprachlich wirkt das *Notariatbuch* moderner, obgleich es ja nur wenige Jahre später gedruckt wurde.

Bereits der Titel klingt klar und vielversprechend, nicht ohne sich zugleich ganz gezielt an die literarische Tradition anzulehnen: *Notariatbuch/ Wes einem Notarienn oder Schreiber/ aller seiner Practic/ in ieden Sachen/ Contracten und verbriefungen/ zuwissen/ zubetrachten/ zuversehen/ und fürzunemen sei [...] Cantzleibuch/ Allerhand Missiven und Schrifften Formlich zustellen.*²⁹

Aus Platzgründen wird auf eine ausführliche inhaltliche Gegenüberstellung verzichtet. Ein einzelnes Beispiel aus Hugens ‚Original‘ und Egenolffs ‚Plagiat‘ soll genügen. Das *Notariatbuch* steigt nach kurzer genereller Einleitung zum Notariatswesen auf Bl. 4^v unmittelbar in das Eherecht ein, das Hugen beinahe an das Ende seines Werks gesetzt hatte. Die „Eestewrbriefsform gemeiner lewten“ beginnt bei Hugen auf Bl. 233^r mit den Worten:

In dem namen der heiligen Drifaltigkeit sey kund mengklichem/ das zu lob dem heiligen Sacrament/ zu merung Christenlicher ordnung und fruntschafft ein elicher heyrat zwischen N an einem/ und N am andern/ in beysein beidern teilen lieben herrn und gütten fründen/ abgeredt worden ist/ das sie beide N und N ei-

²⁹ Verwendet wurde die übereinstimmende Ausgabe von 1535: *Notariatbuch, Wes einem Notarienn oder Schreiber, aller seiner Practic, in ieden Sachen, Contracten und verbriefungen, zuwissen, zubetrachten, zuversehen, und fürzunemen sei: Mit erklerung aller derselbigen Art und Eygenschaften, Auch ieder Contracten unnd Instrument angebenckten Rechtilichen Cautelen Doctrinen, Instruction, bestendigsten Formulen und Exempeln. etc.*

inander zur heiligen ee nemen und haben/ als die dann mit worten/ mund/ unnd hand volzogen [...].

Im *Notariatbüch* lesen wir demgegenüber:

In dem Namen der heyligen Dreifaltigkeit sei kund mengklichem/ das zu lob dem heyligen Sacrament/ zu meerung Christenlicher ordnung und freuntschafft/ ein ehlicher heytrat zwischen N. an einem/ und N. am andern/ inn beisein beidern theilen lieben hern und gûte freunden/ abgeredt worden ist/ dass sie beide N. und N. einander zur heiligen Ee nemen und haben/ als die dann mit worten/ mund und hand volzogen [...] (Bl. 4^v).

Auch alle nachfolgenden Formulare zum Eherecht im *Notariatbüch* sind aus Hugens *Rethorica und Formulare* (Bl. 233^vff.) kopiert. Und wie gesagt nicht nur diese.

Die Umstellungen im *Frankfurter Notariatbüch* verringerten die Vergleichbarkeit mit Hugens Werk, wodurch potentielle Käufer nicht so leicht erkennen konnten, dass es sich um eine bloße Nachahmung handelte.

Wir würden heute ohne Weiteres sagen, dass ein ‚Plagiat‘ vorliegt. Doch musste der Buchmarkt des 16. Jahrhunderts hierfür erst einmal ein Empfinden und entsprechende Kategorien entwickeln. Zitate ohne Quellenangabe, auch längere wörtliche Übernahmen insbesondere aus den Werken historischer Autoritäten waren gang und gäbe – sie finden sich auch in Hugens *Rethorica und Formulare* in großer Zahl. Doch war es naturgemäß – auch für die Menschen des 16. Jahrhunderts – etwas anderes, wenn ein Werk einfach umgestülpt und dann als ‚neu‘ verkauft wurde oder wenn besonders innovative Aspekte einfach abgekupfert wurden. So sah sich Andreas Vesal zu massiver Kritik veranlasst, als Egenolff 1541 in der *Anatomia Mundini* des Johann Dryander Kopien einiger Tafeln aus Vesals *Tabulae anatomicae sex* (Venedig 1538) mitabdruckte.³⁰ Wissenschaftlich gut aufgearbeitet ist ein Urheberrechtsstreit, in dem ein Frankfurter Nachfolger Christian Egenolffs zu spüren bekam, welche schwerwiegenden Folgen die Verletzung auch von Autorenrechten haben konnte, wenn der Betroffene nur einflussreich genug war; der Verlag hatte die Rechte des Wittenberger Professors Kaspar Peuker verletzt.³¹

Ein juristischer Publizist, mit dem Christian Egenolff aufs Engste zusammenarbeitete, war sein einstiger Studienkollege Justin Gobler aus St. Goar.³² Gobler war nicht nur ein fleißiger Übersetzer insbesondere antiker Schriften, sondern ebenso ein höchst geschickter Kompilator, der aus den beliebtesten Juristenschriften seiner Zeit (etwa dem *Klagspiegel* und dem *Laienspiegel*) mehrere viel verkaufte Rechtsbücher zusammengeschrieben hat – mit zum Teil äußerst vielen wörtlichen Übernahmen, aber nie ohne Sinn und Verstand.³³ Da Gobler während der Entstehungszeit des *Notariatbüchs* – ganz am Anfang seiner teils steilen Karriere – als

³⁰ Hierzu Irmgard Müller: *Einführung, zu: Johann Dryander*, S. 22ff.

³¹ Hierzu Hansjörg Pohlmann: „Der Urheberrechtsstreit des Wittenberger Professors“.

³² Vgl. nur Hans Erich Troje: „Gobler, Justin“, Sp. 1726–1729; Andreas Deutsch: „Gobler, Justin“, jeweils m. w. N.

³³ Zu Gobler demnächst ausführlich der Verfasser.

erzbischöflich-trierischer Kanzleischreiber in Koblenz arbeitete, drängt sich der Gedanke förmlich auf, dass er auch für das *Notariatbüch* verantwortlich zeichnen könnte. Einen Beweis dafür gibt es freilich nicht.

Nicht nur angesichts der damaligen Beliebtheit des Genres „Formularbuch“ nimmt es kaum Wunder, dass sich das schlanke und klar gegliederte *Notariatbüch* trotz seiner Anonymität gut verkaufte. Schon im Juni 1535 wurde es zum zweiten Mal abgedruckt. Insgesamt erschien Egenolffs *Notariatbüch* in mindestens zehn Auflagen, zum letzten Mal im Jahre 1578.

Auf eine etwas unerwartete Erwähnung Hugens stößt man übrigens in einer anderen bei Egenolff erschienenen Kompilation, diesmal gesichert einem Werk Justin Goblers: Auf Blatt 67^r der zweiten, deutlich überarbeiteten Ausgabe des *Gerichtlichen Prozesses*³⁴ ist ein Formular abgedruckt, das Alexander Hugen 1518, als er Stadtschreiber in Pforzheim war, zugestellt worden ist, und das er später in sein Buch aufgenommen hat. Darin beginnt das Schreiben wie folgt:

Wir Philips von gottes gnaden Marggrave zu Baden etc. embietten unserm Stat-schreiber zu Pfortzheim und lieben getrewen Alexander Hugen unser gnad / und thünd dir kund / als von unsern hoffrichtern unnd Reten / zwischen unserm Burger zu Pfortzheim N an einem / und unserm lieben besondern N am andern teiln / in der rechtfertigung / damit sie vor unnsrem hoffgericht in recht hangend unnd verfaßt sein / iungst ein urteil gangen ist [...].³⁵

Bei Gobler liest man demgegenüber:

Wir Philips von Gotts gnaden / Marggrave zu Baden etc. Entbieten unserm Stat-schreiber zu Pfortzheim / unnd lieben getrewen Alexander Hugen / unser gnad / und thün dir kundt / als von unsern hofrichter und Räten zwischen unserm burger zu Pfortzheim N. an einem / und unserm lieben besondern N. am andern teilen / in der Rechtfertigung / damit sie in unserm hofgericht / in Recht hangend und verfaßt sind / jung ein Urtheyl gangen ist [...].³⁶

Der naheliegende Gedanke, Gobler habe das Formular aus Hugens *Rethorica* abgeschrieben, geht jedoch fehl. Weitere Übereinstimmungen mit Hugens Werk waren nicht zu entdecken. Gobler hat vielmehr den gesamten Abschnitt zur „Verhörung der Zeugen“ einem dritten Buch entnommen, das wiederum aus Hugens *Rethorica* geschöpft hat: dem 1541 bei Morhart in Tübingen erschienenen und dann mehrfach, unter anderem in Frankfurt am Main und Eisleben nachgedruckten *Teutschen Process weltlichs Burgerlichs Rechtens* des Friedrich Stumphart.

Bei Stumphart lautet die einschlägige Passage so:

Wir Philips von Gottes gnaden Marggrave zü Baden etc. Embieten unserm Stat-schreiber zü Pfortzheim und lieben getrüwen Alexander Hugen / unser gnad / und thünd dir kund / als von unsern hofrichter und Räten zwischen unserm Bur-

³⁴ Justin Gobler: *Der Gerichtlich Process*.

³⁵ Alexander Hugen: *Rethorica und Formulare*, Bl. 89^v–90.

³⁶ Justin Gobler: *Der Gerichtlich Process*, Bl. 67^r.

ger zů Pfortzheim N. an einem / und unserm lieben besondern N. am andern theilen / in der rechtvertigung / damit sie in unserm hofgericht / in recht hangend und verfaßt sind / iung ein vrtheil gangen ist [...].³⁷

III. Zielgruppen – Kundenkreis – Leserschaft der *Rethorica*

Will man die Beliebtheit eines Werks untersuchen, so geht dies nicht ohne die Frage: Bei wem? In Bezug auf das Generalthema ‚Transfer von Expertenwissen‘ könnte man auch formulieren: Wer waren die Rezipienten?

Einige Auskunft über die mit der *Rethorica* des Alexander Hugen angesprochene Zielgruppe gibt das Titelblatt der ersten Ausgaben.³⁸ Der prächtig gestaltete Holzschnittrahmen stammt nach allgemeiner Meinung von dem berühmten Straßburger Künstler Hans Baldung, genannt Grien,³⁹ der sich hier allerdings kompositorisch an ein anderes Werk anlehnt, nämlich die von Meister HF⁴⁰ geschaffene Titeleinfassung zum 1519 in Basel gedruckten *Dictionarium Graecum*. Die sog. „Hercules-Gallicus-Szene“ (unten auf dem Holzschnitt) hat Baldung hierbei mitübernommen, ohne das dargestellte Thema gänzlich zu verstehen: Auf dem Blatt von Meister HF zieht Herkules, zu erkennen an Löwenhaut, Keule und gespanntem Bogen, eine Gruppe von Menschen hinter sich her, die allesamt an den Ohren angekettet sind – mit Ketten, die sich aus dem Mund des Herkules spannen, denn die Menschen sind an seine Zunge gefesselt; sie folgen Herkules sichtlich gerne und ohne Widerstand. Baldung erkennt dies nicht. Bei ihm geht eine breite Schlaufe um die ganze Menschengruppe, die sich – wie bei einem Seilziehen – gegen die ‚Entführung‘ zu wehren scheint. Dabei soll doch mit dieser auf den antiken Satiri-

³⁷ Friedrich Stumphart: *Teutscher Process weltlichs Burgerlichs Rechtens*, Bl. 26^r.

³⁸ Morhart könnte den Holzschnitt aus Straßburg mitgebracht haben, als er 1523 nach Tübingen umzog. Ob der Titelholzschnitt extra für Hugens *Rethorica* angefertigt wurde, ist daher nicht sicher, aber doch sehr wahrscheinlich. Morhart hat ihn zwar auch für einige Exemplare seiner *Elegantiarum libri sex* gebraucht, als er für die Restauflage dieses Straßburger Drucks ein neues Titelblatt mit Verlagssitz Tübingen benötigte (vgl. Karl Steiff: *Der erste Buchdruck in Tübingen*, S. 29 und 137), doch scheint es ausgeschlossen, dass ein solch aufwendiger Holzschnitt speziell für eine Restauflage angefertigt wurde – sehr viel wahrscheinlicher ist doch, dass er für die Restauflage zweitverwendet wurde. Für die Zweitverwendung spricht auch, dass der Titelblatttext der *Elegantiarum libri* viel zu kurz und klein ist für den großen Baldungschen Holzschnittrahmen, der Titel der *Elegantiarum libri* will daher – anders als derjenige von Hugens *Rethorica* – optisch gar nicht zum Holzschnittrahmen passen, das halbe Blatt bleibt leer. Übrigens ist auch völlig unklar, wann Morhart das neue Titelblatt für die *Elegantiarum libri* angefertigt hat, denn das Blatt ist selbst nicht datiert; das Buch wurde ausweislich der letzten Seite schon 1521, also (in gesamter Auflage) in Straßburg, gedruckt; über das Datum des neuen Titelblatts sagt dies jedoch gar nichts aus; es ist also gut möglich, dass das neue Titelblatt erst nach Hugens *Rethorica* angefertigt wurde. Über eine weitere Verwendung des Baldung-Holzschnitts für andere Werke ist nichts bekannt.

³⁹ Vgl. die Nachweise bei Frank Hieronymus: *Oberrheinische Buchillustration*, S. 309f.

⁴⁰ Zur Abgrenzung dieses Meisters, der wohl mit Hans Lützelburger, genannt Franck, identisch sein dürfte, vom Schöpfer der Holzschnitte im Laienspiegel: Andreas Deutsch: „Wer war Meister HF?“.

ker Lukian von Samosata (um 120–um 200 n. Chr.) zurückgehenden Geschichte⁴¹ die Macht der Beredsamkeit illustriert werden, die mit Leichtigkeit allen Widerstand bricht – ein Motiv, das im Übrigen sehr gut zu einem Rhetorikbuch passt.

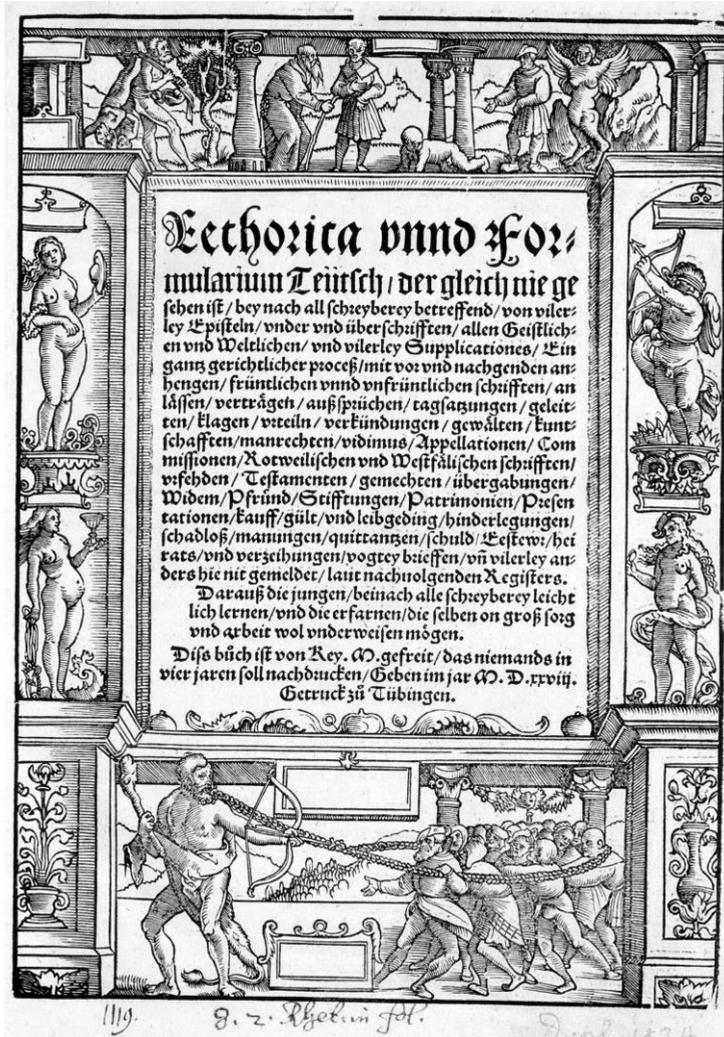


Abb. 1: Titelblatt von Alexander Hugen, *Rethorica vnnnd Formularium Teütsch*, Tübingen 1528. Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel: A: 140.1 Quod. 2°, Titelblatt (image Nr. 00003).

⁴¹ Vgl. Dietmar Till: „Der ‚Hercules Gallicus‘ als Symbol, S. 249–275, zum Basler Holzschnitt S. 257; zum Titelholzschnitt der *Rethorica und Formulare* nur kurz in der Fußnote S. 259. Die hohe Bedeutung gerade dieses Holzschnitts als Bindeglied zu den späteren missverstandenen Hercules-Gallicus-Darstellungen scheint Till nicht zu sehen. Zur Thematik auch: Wolfger A. Bulst: „Hercules Gallicus“, S. 76f. (mit Abbildung der *Elegantiarum libri*).

Die oberen beiden Szenen auf dem Titelblatt der *Rethorica* sind nicht vom Vorbild übernommen. Zu sehen ist rechts die Sphinx von Theben, wie sie gerade Ödipus ihr bekanntes Rätsel aufgibt – hier zitiert nach Gustav Schwab:

Das Ungeheuer gedachte dem kühnen Fremdling ein recht unauflösliches aufzugeben, und ihr Spruch lautete also: „Es ist am Morgen vierfüßig, am Mittag zweifüßig, am Abend dreifüßig. [...]“ Ödipus lächelte, als er das Rätsel vernahm [...]. „Dein Rätsel ist der Mensch“, sagte er, „der am Morgen seines Lebens, solange er ein schwaches und kraftloses Kind ist, auf seinen zween Füßen und seinen zwo Händen geht; ist er erstarkt, so geht er am Mittage seines Lebens nur auf den zween Füßen; ist er endlich am Lebensabend als ein Greis angekommen und der Stütze bedürftig geworden, so nimmt er den Stab als dritten Fuß zu Hülfe.“ Das Rätsel war glücklich gelöst, und aus Scham und Verzweiflung stürzte sich die Sphinx selbst vom Felsen und zu Tode.⁴²

Man wird das Motiv als Sieg der Weisheit deuten dürfen – oder (präziser) als Sieg der klugen Worte, ein vorzügliches Motto für ein Formularbuch. Oben links erkennen wir noch einmal Herkules, der zwei affenartige kleine Menschen mit dem Kopf nach unten an seine übergeschulterte Keule gehängt hat. Es sind die beiden diebischen Kerkopen Olos und Eurybatos. Sie waren von ihrer Mutter Theia gewarnt worden, sich vor dem Melampygos („Schwarzarsch“) zu hüten. Als sie den unter einem Baume schlafenden Herkules vorfanden, versuchten sie ihm die Waffen zu stehlen, wobei er sie erwischte und in die dargestellte missliche Lage brachte. Wie sie da so hingen, erkannten sie in Herkules denjenigen, vor dem sie gewarnt worden waren. Ihre amüsanten Betrachtungen über die Warnungen der Mutter veranlassten Herkules dazu, sie wieder frei zu lassen.⁴³ Auch hier kann also von einem Sieg der Rhetorik gesprochen werden – und dies gegen den größten Helden der Antike.

Der Holzschnitt zählt zweifellos (trotz des genannten inhaltlichen Missverständnisses) zu den Höhepunkten der juristischen Buchtitelillustration der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Baldung war am Gipfel seiner Schaffenskraft – und sicher alles andere als billig. Die Verwendung eines derartig kunstvollen Titelblatts zeigt, dass sich das Werk (zumindest primär) an ein gebildetes Publikum wandte, das kunstsinnig und interessiert genug war, um das Bildprogramm zu verstehen und wertzuschätzen. Die Bezugnahme auf den antiken Helden Herkules erinnert hierbei an Sebastian Brants Vorrede zu Ulrich Tenglers *Laienspiegel* (also an ein im Kern verwandtes Werk); diese Vorrede hat Joachim Knappe kürzlich genauer analysiert.⁴⁴

Gebildet und kunstsinnig ist in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber keineswegs mit ‚studiert‘ gleichzusetzen. Akademiker waren keinesfalls die Hauptzielgruppe des Werks. Schon aus dem Titel ergibt sich, dass die – in deutscher Sprache

⁴² Gustav Schwab: *Die schönsten Sagen des klassischen Altertums*, S. 230.

⁴³ Ludwig Preller: *Griechische Mythologie II: Heroen*, S. 230f.

⁴⁴ Vgl. Joachim Knappe: „Der humanistische Geleitext als Paratext“.

verfasste (!) – Schrift für Praktiker gedacht war, für Notare, Stadtschreiber und alle sonstigen Berufsschreiber. Auch wenn diese damals häufig keine Universität besucht hatten, waren es doch sehr oft durchaus gebildete und vielfach auch wohlhabende Männer (und – seltener – Frauen).

Hugens Werk lieferte ihnen (wie alle vergleichbaren Formularbücher) eine wichtige Hilfestellung bei der täglichen Arbeit: Formuliertvorschläge und Textvorlagen für alle nur erdenklichen Bereiche des Schreiber-, Kanzlei- und Notariatswesens. Im Grunde benötigte jeder Schreiber zumindest ein derartiges Werk, um effizient arbeiten zu können. Nicht zuletzt weil die Druckwerke übersichtlicher waren, lösten sie nach und nach die einst in mühseliger Handarbeit abgeschrieben, von Schreibergeneration zu Schreibergeneration weitergegebenen Formularsammlungen älterer Zeit ab.⁴⁵

Auffallend ist, dass Hugens *Rethorica und Formulare* sehr häufig mit anderen Formularbüchern oder mit leicht verständlichen, für nicht studierte Praktiker konzipierten Rechtsbüchern zusammengebunden wurden, so auffallend oft mit Werken Goblers, namentlich dem *Gerichtlichen Prozess* und dem *Rechtenspiegel*.⁴⁶ Selbst Hugens niederländische Fassung *Ars notariatus, oft, Ortographie ende formulaer duytsch* begegnet in einem Band zusammen mit der niederländischen Übersetzung des *Spieghel der rechte* (Antwerpen 1560).⁴⁷ Dies belegt, dass Hugens Buch tatsächlich vor allem von solchen Praktikern genutzt wurde.

Besitznachweise sind freilich für die Bücher privater Schreiber und Notare nur schwer zu erbringen. Ihre Exemplare fanden selten den Weg in die großen Bibliotheken. Für die wenigen Bücher, die sie besaßen, wird auch nur in den seltensten Fällen ein Inventar erstellt worden sein. Umso interessanter ist das Nachlassinventar des aus Breslau stammenden und bis zu seinem Tod 1621/22 im preußischen Marienburg tätigen öffentlichen Notars Casparus Salinus: Unter den kaum mehr als zwei Dutzend Titeln seiner Büchersammlung finden sich neben einem Rechenbuch, einer griechischen Grammatik und Ovid auch mehrere juristische Schriften, so beispielsweise das (antike) *Corpus Iuris Civilis* in fünf Bänden, das *Speculum Durand*⁴⁸ – und eben das *Rhetorica und Formular Buch Alexander Hugen*.⁴⁹

Ein Exemplar der niederländischen Übersetzung der *Rethorica* gehörte dem Leidener Rechtsanwalt Joannes Thysius (1622–1653); dieser vermachte seine 2500

⁴⁵ Hierzu auch Peter-Johannes Schuler: „Formelbuch und Ars dictandi“, S. 377.

⁴⁶ Berliner Exemplar von 1560 mit angebunden an: *Der Gerichtlich Prozess*, Frankfurt 1555; Berliner Exemplar von 1532 (?) zusammen mit *Klagspiegel*, Osnabrücker von 1563 zusammengebunden mit: *Statuten Buch* 1557; Heidelberg 1532 angebunden an: *Satzung, Statuten, vnd Ordenungen, Beständiger, guotter Regierung*, Frankfurt 1531; Heidelberg 1540 zusammen mit *Der Gerichtlich Prozess* 1542; Heidelberg 1560 zusammen mit *Statuten Buch* 1558; Schwäbisch Haller an *Notarial und teutsche Rhetoric* Frankfurt a. M. 1561; Freiburger 1540 an: *Tengler Layenspiegel* 1544.

⁴⁷ In einem aktuellen Internetangebot.

⁴⁸ Also ein Exemplar des vielgedruckten *Speculum iuris* oder auch *Speculum iudiciale* des 1296 verstorbenen Guilelmus Durantis. Hierzu etwa: Friedrich Carl von Savigny: *Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter*, §§ 171–178, S. 571–602.

⁴⁹ Vgl. http://sahlinska.se/pdf-filer/casparus_avskrift.pdf <geprüft am 13. August 2018>.

Bücher umfassende Sammlung, in der sich unter anderem auch die niederländische Fassung von Goblers *Rechtenspiegel* befindet, nach seinem frühen Tod der Öffentlichkeit, weshalb der Bestand noch heute existiert.⁵⁰

Erwähnenswert ist auch der Besitzvermerk auf einem Basler Exemplar von 1528: Es gehörte „Bo. [= Bonifacius] Amerbach Basiliensis“.⁵¹ Der berühmte Humanist und Jurist, dessen Name eng mit der Reformation Basels und dem Aufblühen der Basler Universität verbunden ist, war seit 1525 als Professor für römisches Recht an der Basler Universität tätig, ab 1535 zugleich Stadtsyndikus von Basel und zudem Rechtsberater mehrerer deutscher Städte und Fürsten.⁵² Hier ist es also ein ausgesprochener Gelehrter, in dessen Bücherschrank sich ein ‚Hugen‘ befand; sicherlich besaß Amerbach die *Rethorica* aber vor allem deshalb, weil er im Zweitberuf als Syndikus eben auch Praktiker war.

Dass zahlreiche Praktiker der städtischen Verwaltung, Syndici, Stadtschreiber und Kanzlisten Hugens Formularbuch durchaus schätzten, lässt sich daran ermes- sen, wie oft sich das Buch in historischen Ratsbibliotheken nachweisen lässt. So stehen gleich zwei Ausgaben (1532 und 1563) in der Lüneburger Ratsbücherei und ein Exemplar von 1563 in der Schwäbisch Haller Ratsbibliothek. Auf diese Biblio- theken hatten die Syndici und Stadtschreiber gleichermaßen Zugriff wie die Mit- glieder des Magistrats.

Als weitere Käuferschicht sollte das Buch ausweislich des Untertitels gezielt Schüler ansprechen: „Darauf die jungen beinach alle schreyberey leichtlich lernen, vnd die erfarnen die selben on groß sorg vnd arbeit wol vnderweisen mögen“, heißt es bereits in der Erstausgabe. Eine von Drucker Morhart in spätere Ausga- ben eingefügte Empfehlung konkretisiert, „das nun fürterhin ein yeder junger so nur ein wenig schreibens kan, für sich selbst on ein Leermeister allen bericht, so gmeinglich bey unsern zeiten, in allen handlungen und briefen geübt würt, leicht- lich erlernen mag“.⁵³

Tatsächlich lassen sich etliche Exemplare des Buches im Altbestand bedeuten- der Schul- und Lehrbibliotheken nachweisen, so etwa der Studienbibliothek Dillin- gen (zwei Drucke von 1540).⁵⁴ Zwei Exemplare in der Bibliothek des Konstanzer Heinrich-Suso-Gymnasiums (1537 und 1548) befanden sich ursprünglich im dortigen Jesuitenkolleg. Das Archiv der Schweizer Provinz der Gesellschaft Jesu ver-

⁵⁰ Vgl. Pieter Anton Thiele: *Catalogus der bibliotheek van Joannes Thysius*, S. 85. Ein weiteres Exemplar des niederländischen ‚Hugen‘ fand in die öffentliche Bibliothek von Gouda: *Catalogus van de openbare boekerij te Gouda*, S. 33.

⁵¹ Abgebildet in: Frank Hieronymus: *Oberrheinische Buchillustration*, S. 321.

⁵² Alfred Hartmann: „Amerbach, Bonifacius“, S. 247; Ronny Baier: „Amerbach, Bonifacius“, Sp. 17–20.

⁵³ Alexander Hugen: *Rhetorica und Formulare*, 1540, Bl. 1v.

⁵⁴ Eines der Exemplare (Signatur: XIX 1564,1), dem ein Exemplar von Goblers *Der Gerichtlich Provesz* (1542) vorgebunden ist, stammt aus dem Benediktinerkloster Elchingen, hat zudem als Vorbesitzereintrag Jakob Ste(c)helin, freundliche Auskunft von Rüdiger May.

wahrt einen ‚Hugen‘ von 1535, der ursprünglich dem Luzerner Jesuitenkolleg gehörte.⁵⁵ Eine Erstaussgabe steht in der Zwickauer Ratsschulbibliothek.

Ähnlich wie diese Sammlung dienten zahlreiche historische Bibliotheken freilich nicht nur den Lehrern und Schülern, sondern zugleich einer gebildeten Öffentlichkeit. So etwa die „Nikolaus Matz Bibliothek“ im kleinen Michelstadt im Odenwald (Exemplar von 1540) und die Bibliothek in der Stadtkirche St. Trinitatis zu Sondershausen, wo sich ein Exemplar der *Rethorica und Formulare Teütsch* ohne Jahr, also wohl von 1529, findet.

Noch häufiger führen die *Rethorica* aber die Kataloge geistlicher Büchereien. Eine Ausgabe von 1529 gehörte gemäß ihres Besitzereintrags auf dem Titelblatt ursprünglich zur Predigerbibliothek „S. Martini in Wangen“ im Allgäu; dort oder später, als das Exemplar ins Kloster Langenargen kam, hat man den allzu nackten Grazien auf Baldungs Titelblatt mit dunkler Tusche Lendenschurze aufgemalt.⁵⁶ In der Aschaffener Stiftsbibliothek stehen Drucke von 1540 und 1557. Die in der Frankfurter Senckenbergbibliothek verwahrte Ausgabe von 1540 stammt laut Exlibris-Stempel aus dem Frankfurter Karmelitinnen-Kloster. In der reich ausgestatteten Bibliothek des 1507 gegründeten Franziskanerklosters von Schwaz befindet sich bis heute – neben mehreren weiteren Formularbüchern, etwa auch der Zweitausgabe von Egenolffs *Notariatbüch* – ein ‚Hugen‘ von 1548. Ebenfalls ein Exemplar von 1548 befand sich früher im Konstanzer Kapuzinerkloster.⁵⁷ Ein weiteres Exemplar ist 1639 in der Bibliothek des Zisterzienserklosters Wettingen nachweisbar.⁵⁸

Wozu haben sich Stifte und Klöster ein solches Werk angeschafft? Zweifellos konnte es auch dort bei Korrespondenz und Verwaltung sehr nützlich sein. Interessant ist ein Besitzvermerk des aus dem Kloster Salem stammenden Heidelberger Exemplars der seltenen Ausgabe von 1529. Dort steht zu lesen: „1530 Cantzley zu Salmanßweyler“. Salmannsweiler ist der alte (weltliche) Name von Salem. Die Aufstellung des Buchs in der Klosterkanzlei (und nicht in der Bibliothek) belegt, dass es zum Gebrauch in der Kanzlei praxis angeschafft worden war.

Zum selben Zweck dürften auch zahlreiche Adlige das Formelbuch erworben haben. Etliche der heute in den unterschiedlichsten Staats- und Landesbibliotheken⁵⁹ gelagerten Exemplare dürften aus dem Bestand landesherrlicher Kanzleien stammen. Allein die (heute in Augsburg verwahrte) Oettingen-Wallersteinische

⁵⁵ Vgl. den Nachweis einer Mikrofilmkopie im Archivkatalog des Staatsarchivs Luzern Sign. FA 28/2. Beigebunden – wie auch in einem anderen Exemplar, das der Katalog nachweist – das Formelbuch des Zacharias Bletz.

⁵⁶ Der Band kam auf Umwegen schließlich ins Staatsarchiv Augsburg.

⁵⁷ Heute: Konstanz, Heinrich-Suso-Gymnasium.

⁵⁸ Werner Williams-Krapp: „Ein Aargauer Fragment“, S. 80.

⁵⁹ Viele Exemplare sind heute völlig zerstreut, z. B. in Krems, Lyon, Paris, Budapest, Moskau (kriegsbedingt aus Berlin).

Bibliothek verfügt über fünf der Hugen-Formulare (1530, 1540, 1554, 1563 und 1573).⁶⁰

Halten wir fest: Mit mindestens vierzehn Druckausgaben (plus zehn Auflagen des ‚Plagiats‘ aus Frankfurt) zählen die *Rethorica und Formulare* zu den auflagenstarken Büchern des 16. Jahrhunderts. Zudem diente das Werk zahlreichen anderen Schriften zum Vorbild. Es fungierte durchaus nicht nur als Hilfsmittel für Notare und Stadtschreiber. Man findet es auch in historischen Ratsbibliotheken und Schulbüchereien. Fürsten stellten es ebenso in ihre Bibliotheken wie Klöster. Angesprochen und erreicht wurde somit eine bessergestellte, gebildete Schicht; wobei der Großteil der Leserschaft sicherlich niemals Jura studiert hatte.

IV. Das Formularbuch als Genre

Hugens *Rethorica und Formulare* stehen in einer langen Tradition;⁶¹ denn die sog. Formel- oder Formularbücher gehörten – wie erwähnt⁶² – zu den ständigen Begleitern jedes Schreibers seit dem Mittelalter. Egal ob Notar, Amts-, Gerichts- oder Stadtschreiber – zum Aufsetzen korrekter Schreiben waren geeignete Vorlagen erforderlich. Und die Formularbücher waren letztlich nichts anderes als Sammlungen derartiger Schreibvorlagen. Die Werke sind sehr oft zweigeteilt: Zumeist der erste Teil behandelt allgemeine Hilfestellungen für das Ausformulieren von Briefen und anderen Schriftstücken zu allen nur erdenklichen Anlässen und Gegenständen (daher: *Rethorica*). Hier sind in der Regel auch Vorlagen für die korrekte Betitelung und Anrede hochgestellter Persönlichkeiten mit abgedruckt (‚Titularbuch‘). Im zweiten Teil des Buchs folgen dann die ‚Formulare‘: Vorlagen für mehr oder weniger alle Schriftsätze, die ein Kanzlist oder Notar in seinem Berufsleben je aufzusetzen hat: Vertragsurkunden, Geschäftsbriefe, diplomatische Schreiben, Urteile usw.

Eine klare thematische Gliederung sollte das Auffinden der passenden Vorlage erleichtern. In manchen Formularbüchern wurden zudem die einzelnen Themenkomplexe oder gar jedes einzelne Formular kommentiert und eingeleitet. Neben Hinweisen, worauf im konkreten Fall besonders zu achten sei, wurden manchmal auch weiterführende Literaturhinweise gegeben, die sich allerdings zumeist auf die Glossatoren und Kommentatoren bezogen – Werke, die für den gewöhnlichen Leser nur schwerlich heranziehbar gewesen sein dürften, weshalb dieser Rekurs auf Autoritäten wohl zuallererst zur Steigerung der Plausibilität des Geschriebenen gedient haben dürfte.

Wie diese Quellenverweise vielleicht schon andeuten, haben auch die Formularbücher selbst ihre Wurzeln in Italien, fußen letztlich auf dem gelehrten Recht. Die sog. *ars notariae* als eigenständiges Lehrfach ist in Bologna schon im frühen

⁶⁰ Heute: 2 Stw 74, 2 Rw 294, 2 Rw 295, 2 Rw 296 und 2 S 160 Staats- und Stadtbibliothek Augsburg.

⁶¹ Vgl. etwa auch Michael Stolleis: *Geschichte des öffentlichen Rechts*, S. 355.

⁶² Oben bei Anm. 45.

13. Jahrhundert nachweisbar. Sehr bald dürften dort erste – handschriftlich verbreitete – Rhetorikbücher entstanden sein, wovon einzelne schon bald auch nördlich der Alpen Leser und Nutzer gefunden haben dürften. Besonders zu erwähnen sind die *Summa artis notariae* des Rainerius Perusinus (um 1219), die *Ars notariae* des Salathiel Bononiensis (gest. um 1280) und die *Summa artis notariae* des Rolandinus de Passagerii (gest. 1300). Diese Werke hatten starken Einfluss auf zahlreiche der später in Deutschland entstandenen Formularbücher.⁶³

Als eine zweite Wurzel der deutschen Formelbücher dürfte freilich die Notariatsliteratur der römischen Kurie auszumachen sein. Anders als die Bologneser *ars notariae* beschränkte sich diese auf die bloße Sammlung der Formulare, verzichtete also weitgehend auf theoretische Ausführungen. Unter den auch in Deutschland verbreiteten Werken dieser Kategorie ist vor allem das *Formularium advocatorum et procuratorum Romanae curiae* hervorzuheben, das nach langer handschriftlicher Verbreitung wohl 1479 erstmals im Druck erschien.⁶⁴

Um 1337/42 dürfte das erste (eigenständige) Notariatbuch im deutschsprachigen Raum entstanden sein: Das Notariatshandbuch des Wiener kaiserlichen Notars Peter von Hall⁶⁵ ist zwar weiterhin in Latein verfasst, stellt den von den italienischen Vorbildern übernommenen Stoff aber auf immerhin 148 eng beschriebenen Blättern eigenständig dar und passt den Inhalt an die Verhältnisse nördlich der Alpen an.

Vermutlich 1479 erschien dann das erste deutschsprachige Kanzleibuch im Druck, nämlich bei Johann Zainer dem Älteren in Ulm. Das anonyme und in der ersten Auflage titellose Büchlein beginnt mit den Worten: „Hie hebt an der Formulari, darinn begriffen sind aller hand brieff auch rethorick, mit frag vnd antwort zegeben, tyttel aller ständ, sendt brief, synonyma vnd colores“. Ab 1482 wurde das Buch sechs Mal in Augsburg gedruckt, weshalb es häufig als *Augsburger Formulare* bezeichnet wird. Erst 1491 – in einer von Anton Sorg besorgten Ausgabe – erhielt es den Titel *Formulari und teutsch rethorica. Wie man briefen und reden sol*.⁶⁶ Die prägnante Verbform „briefen“ für „Briefe aufsetzen“ ist heute leider völlig außer Gebrauch gekommen.

Die Vorbildfunktion dieses Werks für zahlreiche der nachfolgenden deutschen Formelbücher erscheint recht eindeutig. Die behandelten Themen in den Missiven

⁶³ Winfried Trusen: *Anfänge des gelehrten Rechts*, S. 125ff.; Harry Bresslau: *Handbuch der Urkundenlehre*, S. 257f.; Johann August Roderich von Stintzing: *Geschichte der populären Literatur*, S. 296ff.; Ludwig Rockinger: *Ueber Formelbücher*, S. 57.

⁶⁴ Hierzu Johann August Roderich von Stintzing: *Geschichte der populären Literatur*, S. 256ff.; Moritz August von Bethmann-Hollweg: *Der Civilprozess des gemeinen Rechts*, S. 265f.; Peter-Johannes Schuler: *Geschichte des südwestdeutschen Notariats*, S. 154.

⁶⁵ Ein Teil ediert bei: Friedrich Firnhaber (Hg.): *Summa de literis missilibus*. Hierzu auch: Franz Josef Worstbrock: „Peter von Schwäbisch Hall“, Sp. 1195f. Zur weiteren Entwicklung vgl. auch Peter-Johannes Schuler: *Geschichte des Notariats*, S. 155.

⁶⁶ Franz Josef Worstbrock: „Formulare und deutsch Rhetorica“, Sp. 794f.; Johann August Roderich von Stintzing: *Geschichte der populären Literatur*, S. 317ff.; vgl. auch: Ursula Götz: *Die Anfänge der Grammatikschreibung*, S. 70f. m. w. N.

stimmen erstaunlich genau überein, was sich insbesondere bei abgelegeneren Gegenständen wie der Bitte um Gewährung eines Ablasses für einen Kirchenbau, der Einladung zu einem Schützenfest oder dem Schutzbrief für einen Totschläger⁶⁷ deutlich zeigt. Die Übereinstimmungen scheinen sich jedoch im Wesentlichen auf die Themen zu beschränken; wörtliche Textübernahmen durch die späteren Formelbücher bleiben hingegen eher selten, sieht man einmal von den 1483 von Heinrich Knobloch in Straßburg verlegten *Formulare und Tütsch rhetorica* ab (sog. *Straßburger Formulare*), deren markante Nähe zum *Augsburger Formulari* bereits Stintzing auffiel.⁶⁸

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurden diese älteren Werke durch eine neue Generation von Formularbüchern nach und nach verdrängt, neben – bzw. zeitlich vor – Hugens *Rethorica* sind vor allem zwei 1493 zum ersten Mal gedruckte Bücher hervorzuheben:

Aus der Feder des Freiburger Notars und Prokurators Heinrich Gessler stammt das im März des Jahres bei Johann Prüss in Straßburg erschienene schlanke Werk (83 Blatt): *Wie man einem yecklichen was wurden und stands der ist/ schryben soll/ new practicirt rethoric und briefff formulary des adels/ stetten und londern des hochtütschen yetz louffenden stylums und gebruchs/ vormals durch die synreichen kunst büchtrücker in gmein nit ussgewossen*, das in der Literatur meist abgekürzt als *Rhetorik und Briefformular* bezeichnet wird. Es wurde vermutlich insgesamt sechs Mal aufgelegt – in Straßburg 1493, 1502, 1511, 1514 und 1519 sowie (vermutlich als nicht autorisierter Nachdruck) 1507 in Augsburg.⁶⁹

Ebenfalls in Freiburg, aber wohl gänzlich unabhängig von Gessler, verfasste der dortige ‚Stadtbuchdrucker‘ Friedrich Riederer⁷⁰ seinen bald berühmten *Spiegel der wahren Rhetorik*, den er im Dezember 1493 erscheinen ließ.⁷¹ Das mit einigen Holzschnitten verzierte, immerhin 375 Seiten starke Buch erlebte fünf Auflagen – die Freiburger Erstausgabe, drei (wohl nicht autorisierte) Straßburger Drucke (1505, 1509 und 1517), sowie einen (wohl ebenfalls nicht autorisierten) Nachdruck in Augsburg (1535). 2010 haben Joachim Knape und Stefanie Luppold eine kritische Neuedition mit Kommentarband zu diesem wichtigen Werk vorgelegt.⁷²

⁶⁷ Ulmer *Formalari* (ist nicht durchpaginiert), Abschnitt „Vorreden“, Bl. 8, 18, 21.

⁶⁸ Johann August Roderich von Stintzing: *Geschichte der populären Literatur*, S. 321ff. Bekannt sind zudem Anlehnungen an Salathiels *Summa artis notariae*.

⁶⁹ Nachweise bei: Peter-Johannes Schuler: *Geschichte des südwestdeutschen Notariats*, S. 157; Johann August Roderich von Stintzing: *Geschichte der populären Literatur*, S. 323ff.

⁷⁰ Zu Riederer: Hans H. Bockwitz: „Berühmte Drucker und Verleger“, S. 1296f.; Johann August Roderich von Stintzing: *Geschichte der populären Literatur*, S. 327ff.

⁷¹ Voller Titel (1493): *Spiegel der wahren Rhetoric. Vñs M. Tulio. C. und andern getütscht: Mit Jrn gliedern klüger reden, Sandbriefffen und formen menicher contract, seltzam Regulirts Tütschs vnd nutzbar exempliert, mit fügen vff göttlich vnd keiserlich schrifft vnd rechte gegründet: nuwlich (und vormaln Jn gemein nye gesehen) yetz loblich vñsgangen.*

⁷² Friedrich Riederer: *Spiegel der wahren Rhetorik [Neuedition]*; sowie: Joachim Knape/Stefanie Luppold: *Kommentar zu Friedrich Riederers Spiegel*.

Auch nach Hugens Formularbuch folgten noch zahlreiche weitere vergleichbare Werke, etwa das *Hoch oder gemainer Teütscher Nation Formular* des Johann Elias Meichsner (Frankfurt am Main 1562), das *New groß Formular und vollkommlich Cantzlei Buch von den besten und außerlesenen Formularien* des Heidelberger Schreibers Johann Peter Zwengel (Frankfurt am Main 1568) und das *Notariatbuch oder Kunst so zuvor dergleichen nie in deutscher Sprach gesehen noch in Druck gebracht worden ist* des Ulmers Samuel Lettscher (Dillingen 1576).

Diese beachtliche Breite des Angebots spiegelt die hohe Beliebtheit der Formularbücher wider. Beliebt waren sie freilich vor allen Dingen bei Rechtspraktikern. Unter Gelehrten pflegte man hingegen über diese Art von Büchern aufgrund ihres wenig wissenschaftlichen Charakters oftmals schlecht zu reden.⁷³ Philipp Melanchthon beispielsweise sprach von den „stultis formulariorum literis“, die jedes selbständige Denken unterdrückten.⁷⁴ Und gemäß Doktor Ulrich Zasius haben all jene Männer Züchtigung verdient, welche die Zivilrechtswissenschaft – diese selbst kaum von außen kennengelernt habend – in ihre Muttersprache und allerlei Spielereien übertrugen; denn nicht genug, dass sie selbst völlig unwissend seien, sie machten damit auch andere zu Narren. Der Zasius-Kenner Roderich von Stintzing ist davon überzeugt, dass sich diese Worte nicht zuletzt auch gegen die Formularbuchautoren richteten.⁷⁵ Doch trifft die Kritik des ‚Halbwissens‘ auch auf Alexander Hugen zu?⁷⁶

V. Aus dem Leben des Alexander Hugen⁷⁷

Um 1450/55 als Sohn⁷⁸ des Basler Gerichtsschreibers und Notars „Henricus Hug de Calwe notarius“⁷⁹ geboren,⁸⁰ dürfte „Alexannder Hug“⁸¹ zunächst eine Schreiberschule besucht haben, bevor er sich im Sommer 1474 als „Allexander Hug de

⁷³ Otto Stobbe: *Geschichte der deutschen Rechtsquellen* 2, S. 158.

⁷⁴ Philipp Melanchthon: *De Legibus Oratio*, S. 41.

⁷⁵ Vgl. Johann August Roderich von Stintzing: *Ulrich Zasius*, S. 155f.

⁷⁶ Nicht ganz zu Unrecht wehrt sich Urs Martin Zahnd dagegen, „ehemalige Kanzleischüler und -substitute pauschal als ‚Halbgelehrte‘ zu bezeichnen“. Er nennt Hugen als Beispiel, weshalb dies nicht zulässig sei, vgl. „Studium und Kanzlei“, S. 466.

⁷⁷ Ausführlich hierzu in meinem Beitrag; Andreas Deutsch: „Die ‚Rethorica‘ und Formulare teütsch“, insb. S. 33–42.

⁷⁸ Vgl. den Eintrag im Fertigungsbuch des Basler Schultheißengerichts Donnerstag vor Martini (also am 9. November) 1475; Kurt Hannemann: „Vorläufiges zu Alexander Hugens“, S. 30f.; vgl. bereits Rudolf Wackernagel: *Geschichte der Stadt Basel* 3, Anm.-S. 96. Dies übersieht Peter-Johannes Schuler: *Notare Südwestdeutschlands*, Nr. 589ff., S. 205ff. u. Stammtafel 10, der die beiden als Brüder ansieht.

⁷⁹ StAB, St. Peter Nr. 1130; vgl. Peter-Johannes Schuler: *Notare Südwestdeutschlands*, Nr. 587, S. 207.

⁸⁰ Und zwar vermutlich in Basel, wie bereits Rudolf Wackernagel: *Geschichte der Stadt Basel* 3, S. 456, vermutet. In Calw gibt es keine Hinweise dafür, freundliche Auskunft des Stadtarchivars Rathgeber vom 11. März 2008.

⁸¹ U 10 in: Leonard Korth (Bearb.): *Urkunden des Stadtarchivs zu Pforzheim*.

Calw“ an der Basler Universität immatrikulierte, wo er aber wohl nie einen Abschluss erwarb.⁸² Wahrscheinlich erfolgte bald darauf seine Ernennung zum kaiserlichen Notar.⁸³ 1475 wird er gemeinsam mit seiner Ehefrau Verena erwähnt.⁸⁴

1480 wählten Vogt und Gericht der württembergischen Landstadt Calw Alexander Hugen zu ihrem neuen Stadtschreiber.⁸⁵ Vermutlich 1485 wechselte Hugen in badische Dienste und stieg zum Stadtschreiber des vergleichsweise bedeutenderen Pforzheim auf, wohin er möglicherweise auf Empfehlung des Pforzheimer Stadtvogts „Hanns von Küngspach“ kam. Im Nebenamt übernahm Hugen die Aufgabe eines Pflegers (Verwalters) für das Heiliggeistspital. Zeitweilig fungierte er sogar als Verweser des Pforzheimer Schultheißenamts.⁸⁶

Nicht nur in dieser Hinsicht war Hugen ‚Praktiker‘: Im Nebenberuf betätigte er sich zudem als Kaufmann. Seit spätestens 1488 stand „her Allexander Hug, statscriber zů Pfortzen“ in engem Geschäftskontakt mit dem Basler Kaufmann Ulrich Meltinger, lieferte ihm unter anderem fünfzehn Zentner Wolle, diese zu „verkouffen uns beeden zem besten“.⁸⁷ Dies ist in zweierlei Hinsicht beachtenswert: Zum ersten, ein Stadtschreiber um 1500 muss durchaus nicht nur purer Verwaltungsmann gewesen sein. Das im Formularbuch widergespiegelte Praxiswissen beschränkt sich somit keinesfalls auf die Verwaltungspraxis; auch Vorlagenbeispiele zur Geschäftskorrespondenz dürften realitätsnah gewählt sein. Zum zweiten zeigt das Geschäftsvolumen, dass Hugen (wie wohl die meisten Stadtschreiber wichtigerer Städte) über ein nicht ganz geringes Privatvermögen verfügt haben muss – Geld, das er arbeiten lassen wollte. Wir sehen dies auch an Immobilienkäufen Hugens, von denen wir zufällig wissen. In Pforzheim besaß er ein Haus am Kleinen Predigergässlein,⁸⁸ schon 1487 hatte er in Basel das Haus „Zum Barten“ an der Rheinbrücke für 220 Gulden erworben.⁸⁹ Trotz seiner stets engen Kontakte nach Basel blieb er aber gut drei Jahrzehnte in Pforzheim.

⁸² Hans Georg Wackernagel (Hg.): *Die Matrikel der Universität Basel 1*, S. 126–128.

⁸³ Als solcher bezeichnet sich Hugen mehrfach, so etwa auch Bl. 176^r seines Formelbuchs.

⁸⁴ Donnerstag vor Martini; Kurt Hannemann: „Vorläufiges zu Hugens Kanzleibuch“, S. 30f.; vgl. bereits Rudolf Wackernagel: *Geschichte der Stadt Basel 3*, Anm.-S. 96.

⁸⁵ Hans Rich aus Tübingen war 1468 bis 1479 Stadtschreiber in Calw (vgl. Christian Hesse: *Amtsträger der Fürsten*, S. 239). Dies und die offizielle Ernennung von 1480 (s. u.) spricht dagegen, dass Hugen bereits 1476 in Calw war, wie Schuler meint; vgl. Peter-Johannes Schuler: *Notare Südwestdeutschlands*, Nr. 586, S. 206; Ders., *Geschichte des südwestdeutschen Notariats*, S. 176; dem folgend: Hellmut J. Gebauer/Hartmut Würfele: *Calw – Geschichte einer Stadt*, S. 23f. Die Ernennungsurkunde durch Graf Eberhard V. vom 11. Juli 1480 ist 1944 verbrannt; vgl. WR 1119 (Württembergische Regesten 1301–1500: Kanzleiregister Bd. XIX), Bl. 194.

⁸⁶ In dieser Position unterzeichnete er 1492 ein Schreiben an die Reichsstadt Esslingen, vgl. StA Esslingen Fa. 409, zitiert nach: Rolf Schwenk: *Vorarbeiten zu einer Biographie*, S. 183.

⁸⁷ „Aus den Geschäftsnotizen des Ulrich Meltinger“, abgedruckt bei: Matthias Steinbrink: *Ulrich Meltinger*, S. 424. Vgl. dort insb. auch S. 176ff.

⁸⁸ Vgl. die Urkunde vom 1. August 1516 im Genereallandesarchiv Karlsruhe, GLA 38 Nr. 3361 über den Streit der öffentlichen Nutzung seines Galtbronnens.

⁸⁹ Peter-Johannes Schuler: *Notare Südwestdeutschlands*, S. 206, unter Bezugnahme auf das Basler Hist. Grundbuch.

In der ersten Jahreshälfte 1519 zog „Alexander Hug“⁹⁰ dann nach Basel zurück – dem Jahr also, in dem dort der „Herkules-Gallicus“ des Meisters HF erstmals gedruckt wurde. Hugen nahm die Stellung des Stadtschreibers von Kleinbasel an und erhielt dort 1520 Bürgerrecht.

Doch lange Zeit scheint er dort nicht geblieben zu sein: Die letzte (nachweisbare) Urkunde, die Hugen in Kleinbasel gesiegelt hat, ist der am 2. Dezember 1521 ausgestellte Brief über den Verkauf einer Gülte von fünf Gulden jährlichen Zinses durch Waffenschmied Claus Göber mit Frau an Magdalene Bekin.⁹¹

Das Gerichtsbuch des Schultheißengerichts von Kleinbasel zählt „Alexander Hugen Stattschreiber“ am 24. Juni 1521 letztmalig unter dem Gerichtspersonal auf, im Jahr darauf – zu Johannes Baptist 1522 – wird „Ludwig Howensteyn Stattschreiber“ an seiner Stelle genannt.⁹² Noch aussagekräftiger ist allerdings die Handschrift des (grundsätzlich vom jeweiligen Stadtschreiber geführten) Protokolls: Ab „Oculi“ (23. März) 1522 wurde das Gerichtsprotokoll nicht mehr von Hugen selbst geführt, sondern offenbar von einem Vertreter.⁹³

Danach verlieren sich die Spuren. Blieb Hugen in Basel? Zog er zurück nach Pforzheim?⁹⁴ Möglicherweise war Hugen zeitweilig am 1509 durch Markgraf Christoph erneuerten Badischen Hofgericht bzw. in der Hofkanzlei⁹⁵ tätig.⁹⁶

Vielleicht weilte er aber schon ab ca. 1525 in Herrenalb, das er – wie es scheint – als Alterssitz gewählt hat. Im April 1529 war Hugen noch am Leben. 1530 stritten Abt Lukas und der Konvent des Klosters Herrenalb um die Testamentsvollstreckung,⁹⁷ zu diesem Zeitpunkt war er also bereits verstorben. Den Todesort

⁹⁰ So der Vermerk auf dem Umschlag der Urkunde.

⁹¹ Vgl. St. Urk. 2806 im Staatsarchiv Basel-Stadt. Die jüngste datierbare Urkunde, die Hugen selbst in seinem Buch verarbeitet hat, ist ein „Eestewrbrieff eins Edelmans und einer junckfrawen zu Basel“, datiert auf „Donerstags nach Johannis Baptiste Anno domini M. D. xxj.“ (27. Juni 1521), Alexander Hugen: *Rehborica und Formulare*, Bl. 228^v. Vgl. auch Kurt Hannemann: „Vorläufiges zu Hugens Kanzleibuch“, S. 32f.; Hannemann benennt eine Urkunde, die Hugen für die Basler Kanzlei am 1. Dezember 1521 ausgestellt habe, ohne seine Fundstelle anzugeben. Bei Rudolf Wackernagel: *Geschichte der Stadt Basel 3*, Anm.-S. 96, auf den Hannemann verweist, ist hierzu nichts zu finden.

⁹² *Gerichtsbuch des Schultheißengerichts der mindern Stadt*, April 1518–April 1525, Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, vgl. insb. fol. 153^r (Johann Baptist 1520: erster Eintrag von „Alexander Hugen Stattschreiber“), fol. 208^r (Johann Baptist 1521) und fol. 247^r (Johann Baptist 1522). Mein herzlicher Dank gilt Hans-Rudolf Hagemann für diese hilfreichen Hinweise.

⁹³ Schreiben von Hans-Rudolf Hagemann vom 22. Juni 2011.

⁹⁴ Kurt Hannemann: „Vorläufiges zu Hugens Kanzleibuch“, S. 33, scheint sich dieser Rückkehr sicher; Rudolf Wackernagel: *Geschichte der Stadt Basel 3*, S. 456, geht hingegen davon aus, dass Hugen in Basel blieb.

⁹⁵ Rudolf Carlebach: *Badische Rechtsgeschichte*, S. 15, vermutet, der bedeutende badische Kanzler Dr. Johann Jacob Kirser habe sich 1511 nach Pforzheim zurückgezogen. Er könnte Hugen besondere Beziehungen an die Hofkanzlei eröffnet haben.

⁹⁶ Zum Hofgericht und zur Kanzlei: Rudolf Carlebach: *Badische Rechtsgeschichte*, S. 15, 26f. und 118ff.

⁹⁷ Schriften, betreffend des Abts Lukas Forderung wegen Alexander Hugen, Stadtschreibers zu Pforzheim Testaments und Verlassenschaft, wobei er sich als Executor aufdringen wollen, item des Pfründners Eucharis Malers Forderung an das Kloster, desgleichen Gilg Scherlins Ansprü-

bestätigt Jahre später der in Pforzheim gebürtige Dr. Sebastian Meichsner: „Alexander Haug ein fleissiger Schreiber/ zů Herrn Alb verstorben“.⁹⁸

VI. Aufbau und Inhalt der *Rethorica und Formulare*

Hugen hat sein Buch im hohen Alter, als er sich schon in den Ruhestand zurückgezogen hatte, zum Druck gegeben. Es ist aus jenem Material zusammengestellt, mit welchem er zuvor seine eigene Kanzleitätigkeit bewältigt hat; es ist das Ergebnis jahrzehntelanger Erfahrung und Sammlertätigkeit, wie sich aus den verwendeten Quellen sehr deutlich ergibt.⁹⁹ Das Textmaterial zur Rhetorik dürfte noch aus Hugens Ausbildung zum Schreiber stammen. Die im Formularbuch abgedruckten Urkundenvorlagen sind ferner teilweise als Urkunden zu identifizieren, die Hugen als Stadtschreiber in Pforzheim aufgesetzt hat. Über achtzig Formulare des Buchs weisen demgegenüber eindeutige Bezüge zu Basel auf; entsprechende Vorlagen hatte Hugen vielleicht schon während seiner Ausbildung als Schreiber in die Hände bekommen, vielleicht auch in seiner Zeit als Stadtschreiber von Kleinbasel; zum Teil wird er sie wohl auch selbst verfasst haben.

Einige weitere Urkunden, die im Formularbuch zitiert sind, stehen im Zusammenhang mit dem Bauernkrieg (1525) bei Herrenberg, wohin Hugen vielleicht von Herrenalb aus kam. Ein nicht unerheblicher Teil des Buchs ist aber aus anderen Formularbüchern zusammengestellt, die Hugen zweifellos in seiner Berufspraxis zahlreich zu Rate zog. Hugen selbst hebt im Titel seines Buches hervor, es sei „auss andern büchern/ und sein selbs geübten erfahrung/ versamelt“. Hugen hatte somit keinen Anspruch auf eigene wissenschaftliche Leistung oder Kreativität. Ihm ging es nur darum, das Wichtigste zusammenzufassen, sein Ziel war nichts anderes als eine Kompilation.¹⁰⁰

Hugen beginnt mit einer Art „Titularbuch“,¹⁰¹ einer rund fünfzigseitigen Auflistung, wie Gruß und Anschreiben an bestimmte Adressatengruppen zu formulieren sind. In der ständisch geprägten Gesellschaft war es für jeden Briefeschreibenden von erheblicher, ja oftmals existentieller Bedeutung, die richtige, dem Stand des jeweiligen Adressaten angemessene Anredeformel zu verwenden. Nur zu leicht konnte eine falsche Anrede als Ehrverletzung empfunden werden – mit allen nur erdenklichen Konsequenzen für den Briefschreiber bzw. die Partei, für welche er

che an den Hof des Klosters zu Bastetten, 1530 ff., in: Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Sign. A 489 Bü 6 b.

⁹⁸ Im Vorwort zum Buch seines Vaters Johann Elias Meichsner: *Hoch oder gemainer Teütscher Nation Formular*.

⁹⁹ Zu den Quellen im Einzelnen, vgl. Andreas Deutsch: „Die ‚Rethorica und Formulare teütsch‘“, insb. S. 48ff.

¹⁰⁰ Ähnlich Christian Neschwara: *Geschichte des österreichischen Notariats 1*, S. 477f.; vgl. auch Paul Joachimsohn: „Aus der Vorgeschichte“, S. 102.

¹⁰¹ Vgl. auch das anonyme *Büchlein der Titel aller Stände* [historischer Titel: *In diesem büchlein vint man...*], Nürnberg 1487 und öfter, das nur solche Anrede- und Grußformeln enthält.

das Schreiben aufgesetzt hatte. Deshalb enthalten die meisten Formularbücher der Zeit ausführliche Hilfestellungen für Anschreiben.

Ab Blatt 5 ist hiervon ein guter Teil fast wörtlich aus dem erwähnten *New practicit retboric und brieff formulary* des Heinrich Gessler (1493) genommen. Hat die Darstellung der verschiedenen Stände in Hugens Buch bereits auffallende Ähnlichkeit mit Bl. 1 bei Gessler, so stimmen die auf Bl. 5^v beginnenden „Form[en] der Missive oder Epistel“ über gut acht Seiten zumeist bis ins Detail mit dem Abschnitt „Forme der myssive oder epistel“ bei Gessler (ab Bl. 3) überein. Als Beispiel sei der Anfang vom „Capittel vom tutzen und irtzen“ herausgegriffen, der bei Gessler wie folgt lautet:

Der babst irtzet nyemands denn sich sych selbs. Der keiser oder römisch kunig tutzen allgeistlichen byß an den babst. Die herrn von Osterrych hand des gleych von altemhar pflügen all geistlich ze tutzen byß an die cardinel. Es weren denn geborn fursten under den geistlichen. All die im oberen geistlichen grad seint irtzen sych selb in iren geschryfften/ außgenommen gen iren öbern sollen sie sych nit irtzen.¹⁰²

Hugen schreibt fast nur in der Orthographie abweichend:

Der Babst irtzet niemands dann sich selbs. Der Keyser oder Römisch König tutzen all geistlich biß an den Bapst. Die herrn von Osterreich habent deßgleich von altem her pflügen/ all geistlich zututzen biß an die Cardinäl/ es weren dann geboren Fürsten under den geistlichen. All die im obern geistlichen grad seind/ irtzend sich selbs in iren geschrifften/ außgenommen gen iren obern. (Bl. 6^v).

Danach folgt ab Bl. 17^v ein Abschnitt von über 18 Seiten zu Anreden geistlicher und weltlicher Persönlichkeiten, der recht deutlich an Riederers *Spiegel der wahren Rhetorik* (1493) angelehnt ist (vgl. dort das Kapitel „Von überschrifften der personen tittel“). Hugen lässt zwar Riederers ergänzende Erläuterungen fast komplett weg, übernimmt aber die Grußformeln annähernd vollständig. Einzelne bei Riederer fehlende Ortsangaben werden ergänzt, einige der von Riederer genannten Namen aktualisiert, andere weggelassen. Die Darstellung wirkt im Ergebnis bei Hugen stringenter und klarer.

Beide Bücher beginnen ihre Übersicht mit dem Papst:

Dem aller heilgesten in gott vatter und herren hern Innocencien papst der römischen und gemeinen Cristanlichen kilchen oberstem fürsten unserm aller gnedigsten herren (Riederer, Bl. 70^v).

Dem allerheiligsten in gott vatter und herrn herrn N. Bapst der Römischen/ und gemeinen Christelichen kirchen obersten Fürsten/ unnserrn allergnedigsten herrn (Hugen, Bl. 18^r).

Geordnet nach ihrem Ehrenrang reihen sich nun die Betitelungen aller weiteren Geistlichen aneinander. Selbst die abschließende, nur beispielhafte Erwähnung der

¹⁰² Heinrich Gessler: *New practicit retboric*, Bl. 3^v.

niederrangigsten „Jungfrauen und ergeben geistlichs stats“ hat Hugen hierbei von Riederer entlehnt, so dass von „Der Erbern geistlichen Swester Verenen meisterin des regelhouses züm lemblin ze Freyburg“ (Riederer, Bl. 75^v) auch bei Hugen nachzulesen ist, obgleich dieser ja selbst keinen unmittelbaren Bezug zu Freiburg hatte: „Der erbern geistlichen Schwöster N Meisterin in des Regelhauses zum Lemblin zü Freyburg“ (Bl. 21^v).

Abrupt beginnt bei Hugen auf Bl. 27^r der zweite Hauptteil des Buchs: ein eher theoretischer Einschub zur Rhetorik. Nach einem knappen Einstieg „Von regeln aller Episteln und sandtbrievien“ folgen auf neun Seiten (Bl. 29^r bis 33^v) die bislang mit Abstand am meisten beachteten Ausführungen des Formularbuchs: Die sog. *Colores rethoricales*.¹⁰³ Bereits 1893 brachte Joachimsohn die (ausführlich begründete) Theorie auf, dass es sich hierbei jedenfalls um ein Teilstück der sonst nicht überlieferten *Colores rethoricales* des Nikolaus von Wyle handelt.¹⁰⁴ Nach ergänzenden Untersuchungen von Worstbrock und Schwenk kann diese These heute als gesichert gelten.¹⁰⁵ Die *Colores* dienten vermutlich als Stilfibel für die zahlreichen Schüler des Nikolaus von Wyle und dürften dann handschriftliche Verbreitung gefunden haben; so könnten sie letztendlich auch Hugen in die Hände gelangt sein. Nachgewiesenermaßen war ein gewisser Johannes Hug[en], der laut Schuler mit Alexander verwandt sein könnte,¹⁰⁶ Schüler des Nikolaus von Wyle.¹⁰⁷ Er könnte seine Mitschriften an Alexander weitergegeben haben.

Auf diese vergleichsweise abstrakten Ausführungen folgen wieder weitgehend unkommentierte Abschreibevorlagen: Den Anfang machen „fürderungen vilerley“ (Bl. 34^r), also Empfehlungsschreiben, ferner Bitt- und Bettelbriefe sowie Briefe zu beklagenswerten Anlässen, etwa Armut oder Todesfällen. Als passendes Gegenstück schließen sich Glückwunschschriften, Entschuldigungen, Danksagungen und Lobpreisungen an, hieran wiederum etliche „Supplicationen“, also Bittgesuche an Kaiser, Landesherrn oder andere Höhergestellte. All diese Briefformulare erinnern thematisch an das sog. „Augsburger Formulare“, ohne dass sich allerdings deutliche inhaltliche Übereinstimmungen festmachen ließen. Einzelne Formulare dieses Abschnitts scheinen zudem aus einer nie gedruckten *Esslinger Formularensammlung* zu stammen, die auf Nikolaus von Wyle zurückgeht und wohl auf dem gleichen Weg wie dessen *Colores* Hugen zur Kenntnis gelangt sein dürfte.¹⁰⁸

¹⁰³ Vgl. neben den Titeln der nachfolgenden Fußnoten etwa: Helmut Schanze: „Vom Manuskript zum Buch“, S. 61–73 m. w. N.

¹⁰⁴ Paul Joachimsohn: „Aus der Vorgeschichte“, S. 101ff.

¹⁰⁵ Franz Josef Worstbrock: „Die Colores Rethoricales des Niklas von Wyle“, S. 189–209; ausführlich: Rolf Schwenk: *Vorarbeiten zu einer Biographie*.

¹⁰⁶ Peter-Johannes Schuler: *Notare Südwestdeutschlands*, Nr. 588, S. 207.

¹⁰⁷ Hierzu Rolf Schwenk: *Vorarbeiten zu einer Biographie*, S. 401f.

¹⁰⁸ Heute: StA Ludwigsburg Bestand B 169/74, Büschel 22; hierzu: Rolf Schwenk: *Vorarbeiten zu einer Biographie*, insb. S. 178ff.

Als neues Hauptkapitel bringt Hugen dann unter der Überschrift „Ein gantz gerichtlicher prozess mit Allem anhang“¹⁰⁹ ab Bl. 56^v Formulare zur Ladung vor Gericht, zum Abschluss von Vergleichen, zur Gewährung freien Geleits sowie Klagformeln, die unter anderem Injurien und Probleme bei Kaufverträgen betreffen. Bei den Vergleichen springt ein Totschlagsühnevertrag ins Auge (Bl. 67^r), der sich auf eine identifizierbare Ersinger Sühneeinigung bezieht, also eindeutig aus Hugens Zeit in Pforzheim stammt.¹¹⁰ Bereits ein paar Seiten weiter vorne ist ein Formular zu „Anlasse oder Compromiss“ zwischen zwei Adligen und deren „armen lewten“ abgedruckt, das die Junker Peter und Michael von Sternenfels benennt, die aus einer Pforzheimer Urkunde von 1509 bekannt sind.¹¹¹

Das anschließende Kapitel „Von Commissionibus aller Formen“ (ab Bl. 88^r) führt die Darstellung des „gerichtlichen prozeß“ in seinen einzelnen Prozesshandlungen fort: Zeugenladungen und -befragungen sowie Kundschaften; auch unterschiedliche Kundschaftsbriefe werden mitabgedruckt. Im Kapitel „Manrecht und geburt brieff manigerley form“ (Bl. 102^r) geht es um Geburtsurkunden und Bescheinigungen freier, ehrlicher Herkunft, Gesellenbriefe und Ähnliches. Auch wird vorgeführt, wie ein „Vidimus“, also eine förmlich korrekte Urkundenabschrift samt Echtheitszertifikat anzufertigen ist. Um den Hauptteil seiner Darstellung zum „gerichtlichen prozeß“ abzuschließen, bringt Hugen noch einige Beispiele von vorformulierten Urteilen erster Instanz sowie damit zusammenhängende Formulare.

Nahtlos schließt hieran das nächste Hauptkapitel „Von appellationibus mit gantzem prozeß“ (ab Bl. 111^r) an. Hieraus sei ein Beispiel herausgegriffen, das augenfällig illustriert, wie Urkunden aus der Basler Kanzlei in das Formelbuch Eingang gefunden haben. Der Text des „appellationzedel von einer Statt/ wider ettlich newerlangt gleit und zöll über sie außbracht“ bei Hugen (Bl. 111^{ff.}) entspricht nämlich weitenteils einer erhaltenen Appellationsschrift der Stadt Basel vom 17. April 1466 in einem Streit um Zölle, welche die Grafen von Tierstein aus Sicht der Stadt unrechtmäßig erhoben. In der Basler Urkunde heißt es:

Nachdem von allen bebstlichen und keiserlichen rechten allen denen, die in oder uszwendig gerichts beswert sind oder besorgent beswert ze werden, die hilfpe der appellacion und berüffunge oder bittlich anziehung erfunden und erlöbet ist, umb das denen beswerten und die sich beswert ze werden besorgen durch den obern gewalt hantreiche und hilfpe beschehen möge zü uffhaltunge und schirm irs

¹⁰⁹ In der nachfolgenden Auflage nur im Inhaltsverzeichnis: „Ein gantz gerichtlicher prozess/ wie der gewonlich geübt werden mag/ mit vorgenden zufellen“.

¹¹⁰ Vgl. etwa Gustav Adolf Reiling: „Mord-, Sühne- und Unfallkreuz“, S. 31–52, 40f. und 52; Walter Saal: „Anmerkungen zu Bernhard Losch“, S. 276–279; Anneliese Seeliger-Zeiss: *Die Inschriften der Stadt Pforzheim*, S. 84f.; Kurt Hannemann: „Vorläufiges zu Hugens Kanzleibuch“, S. 59ff. m. w. N. Zu den Hintergründen: Andreas Deutsch: „Späte Sühne“, S. 113–149.

¹¹¹ HStA Stuttgart A 351 U 2: Schultheiß, Gericht und ganze Gemeinde „rych und arm“ der Stadt Ochsenberg verschreiben Probst, Dekan und Kapitel des St. Michaelsstifts zu Pforzheim 5 1/2 fl Gült jährlich auf Martini für 110 fl., gesiegelt von Peter und Michel von Sternenfels, Brüder, ihre Junker und Vogtsherrn (20. November 1509).

rechten, und aber wir Peter Rote ritter statthalter des burgermeisterthüms, der rate und die ganze gemeinde zü Basel, alle unser vordern, ouch die unsern [...] biszher unbillicher beschwerd und besunder der beschwerunge und nuwerunge hernach gemeldet vertragen bliben sint, nutzt desterminder so hat der wolgeborn herre graf Osvalt von Tierstein uff mittwoch nechst noch innwendig zehen tagen vergangen uns fürbracht einen brieff [...].¹¹²

Und Hugen schreibt:

Nachdem in allen Bäpstlichen und Keyserlichen Rechten/ allen denen/ die inn oder außwendig gericht beschwert sind/ oder besorgen beschwert zuwerden/ hilff der Appellation und berüffung/ oder bittlich anziehung/ erfunden unnd erlaucht ist/ umb das den beschwerten hilff unnd handreichung beschehen mög/ zuauffenthaltung und schirm jrs rechtens/ unnd aber wir Peter Rot Ritter/ der Burgermeister und die gantz gemeind zu Basel/ alle unser fordern/ auch die/ unsern [...] bißher unbillicher beschwerung/ und besonder nachgemelter beschwerung unnd newerung/ vertragen bliben sind/ nichtzit destminder/ so hatt der wolgeborn herr/ Grave Oswald von Tierstein/ auff Mitwoch nechst/ nach innwendig zehen tagen vergangen/ unns fürbracht einen brieff [...] (Bl. 111^v).

Einen Schwerpunkt setzt Hugen anschließend auf das Verfahren vor dem Rottweiler Hofgericht, das auch nach Einführung des Reichskammergerichts im Jahre 1495 noch für Jahrzehnte seine zentrale Rolle als kaiserliches Gericht in Südwestdeutschland behielt. Für die Darstellung des Prozessrechts von Rottweil und ebenso für den anschließenden Exkurs zur Westfälischen Feme diente Hugen der *Laienspiegel* des Ulrich Tengler als Inspiration und Quelle. Obgleich damit ein Rechtsbuch – also keine Formularsammlung – zur Vorlage wurde, vermag dies in Anbetracht der hohen Beliebtheit und Verbreitung des 1509 zum ersten Mal gedruckten Werks¹¹³ kaum zu verwundern. Schließlich ist der *Laienspiegel* in seiner Grundintention gar nicht so weit von Hugens *Rethorica und Formulare* entfernt: Geschaffen von einem Praktiker, dem Höchstädter Landvogt Tengler, der vermutlich nie eine Universität von innen gesehen hat, zusammengetragen in Jahrzehnten eigener (laien)juristischer Tätigkeit, erschien das Rechtsbuch als Alterswerk. Wie Hugen bemühte sich Tengler um Allgemeinverständlichkeit seiner Darstellung; nicht juristische Feinheiten standen für ihn im Vordergrund, sondern praktischer Nutzen. Inhaltlich ist der *Laienspiegel* freilich wie der *Klagspiegel* des Conrad Heyden (geschrieben schon um 1436/42),¹¹⁴ den Hugen ebenfalls an der einen oder anderen Stelle verwendet zu haben scheint, ein Rechtsbuch, also ein Hand- und Lehrbuch. Neben einzelnen Erläuterungen zur Staatsverfassung und Gesellschaftsordnung

¹¹² „U 277 (26. März und 17. April 1466)“.

¹¹³ Hierzu: Andreas Deutsch (Hg.): *Ulrich Tengers Laienspiegel*; Ders.: „Klagspiegel und Laienspiegel“, S. 75–98; zu den einzelnen Druckausgaben: Thomas Wilhelm: *Sebastian-Brant-Bibliographie*, Nrn. 569ff.

¹¹⁴ Zum *Klagspiegel* vgl.: Andreas Deutsch: *Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden*; zur wahrscheinlichen Verwendung des *Klagspiegels* durch Hugen: Andreas Deutsch: „Die ‚Rethorica und Formulare teütsch‘“, S. 62ff.

enthält es in erster Linie Zivil- und Strafrecht sowie das jeweils zugehörige Prozessrecht; inhaltlich sind die Überschneidungen zu Hugens Formelbuch daher nicht allzu groß. Dies mag erklären, warum uns in anderen Abschnitten keine (sicheren) Anlehnungen Hugens an den *Laienspiegel* begegnen.

Der nachfolgende Abschnitt zu den „Forma hederischer brieffen umb sachen die man nit zu recht bringen mag“¹¹⁵ enthält vornehmlich Fehdebriefe. Auch sie dürften zumindest teilweise aus der Pforzheimer Amtszeit des Alexander Hugen stammen.

So etwa die „Absagung dem Bischoff zu Mentz von Bleykar Landschaden von Steinach“ (Bl. 130^v): „Blyckar [XV.] Lanndtschad von Steynach“¹¹⁶ diente von 1507–1519 als badischer Vogt in Pforzheim,¹¹⁷ war somit Hugens unmittelbarer Vorgesetzter. Als der streitsüchtige Ritter Franz von Sickingen – unterstützt von zahlreichen Rittern und einem beachtlichen Heer – 1518 Philipp von Hessen die Fehde erklärte und Darmstadt belagerte,¹¹⁸ war Blyckar Landschaden gleich in mehrfacher Weise involviert: Einerseits waren die Landschaden von Steinach mit denen von Sickingen verschwägert, andererseits hatte der Hessische Landgraf Blyckar 1515 ausgerechnet mit Darmstadt belehnt.¹¹⁹ Zudem fand sich Blyckar – als Vertreter des badischen Markgrafen – unter jenen Männern, die den am 23. November 1518 unterzeichneten Friedensvertrag zwischen Sickingen und dem hessischen Landgrafen vermittelt haben.¹²⁰ Vor allem letzteres legt nahe, dass Hugen auch den in seinem Buch unmittelbar vor der „Absagung“ des Bleykar Landschaden abgedruckten Fehdebrief „Vom Francisco von Sickingen an Landtgraven zu Hessen“ aus dem Jahre 1518 (Bl. 129^v) im Zusammenhang mit seiner Pforzheimer Stadtschreibertätigkeit in die Hände bekommen hat. Vielleicht war er sogar persönlich in die Verhandlungen zur Beendigung der Fehde involviert.

Thematisch im weitesten Sinne bei „kriegsleüffen“ verbleibend, bringt Hugen im Anschluss „warnungen der Stett einander“ sowie zahlreiche Urfehden und Städtebündnis-Verträge. Etwas unvermittelt – vielleicht aber unter einer ungeschriebenen Überschrift „städtische Angelegenheiten“ zusammenfassbar – schließen hieran Bestallungsurkunden für Stadtarzt und -apotheker, sowie die Annahme eines Juden als Hintersassen und die Ausschreibung für ein Schützenfest¹²¹ an.

Die groß gedruckte Überschrift „Von Testamenten“ (Bl. 143^r) leitet das Kapitel zum Erbrecht ein. Neben Testamenten finden sich dort Formulare in Bezug auf

¹¹⁵ In den nachfolgenden Auflagen findet sich nur der Hinweis im Inhaltsverzeichnis: „von hedrischen und zenckischen briefen“.

¹¹⁶ So in einer Pforzheimer Urkunde vom 2. November 1517, U 8 in: Leonard Korth (Bearb.): *Urkunden des Stadtarchivs Pforzheim*.

¹¹⁷ Friedhelm Langendörfer: *Die Landschaden von Steinach*, S. 61 und 134ff.

¹¹⁸ Vgl. etwa Hermann Wiesflecker: *Kaiser Maximilian I.*, S. 96ff. m. w. N.; Christian von Stramberg: „Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius“, S. 200ff.

¹¹⁹ Friedhelm Langendörfer: *Die Landschaden von Steinach*, S. 136f., 153f.

¹²⁰ Zur Beteiligung Blyckars, ebd., S. 63; zum Vertrag: Hermann Wiesflecker: *Kaiser Maximilian I.*, S. 98f.

¹²¹ Hierzu Kurt Hannemann: „Das Stuttgarter Freischießen“, S. 112–143.

(geistliche) Stiftungen, Patrimonien und Pfründen, gefolgt von Vergabungen,¹²² Vermächtnissen und Enterbungen. Die ersten elf Seiten des Kapitels stimmen bis auf kleinere Änderungen wortgetreu mit den letzten vierzehn Seiten von Gesslers *Rhetorik und Briefformular* (Bl. 76^v bis Bl. 83^r) überein. Danach kommen wieder einige Fundstücke aus der Pforzheimer Kanzlei: Ebenso wie der in der Johannes-Reuchlin-Forschung viel rezipierte Leibgültbrief für den „ernhafften und weisen herrn Johann Reichlin von Pfortzheim“ von 1499¹²³ stammt das Testament „Balthas Erlewins von Steinßfelden“ vom 2. April 1516 (Bl. 148^{vff.}) eindeutig von dort.

Auch wenn aus Sicht heutiger Juristen ‚das halbe BGB‘ zwischen dem Testament einerseits und Kauf und Tausch andererseits liegen mag – aus Sicht des Notars oder Schreibers, der im 16. Jahrhundert Verträge aufzusetzen hatte, lag beides sehr nah beieinander. So verwundert wenig, dass bei Hugen „Kauffbrieffe“ und „Tauschbrieffe“ ab Bl. 168^v an das Testament unmittelbar anschließen, ferner bringt er Beispiele von „lehenbrieffen und Reversen vilerley“¹²⁴ sowie weitere Formulare aus dem Lehnrecht. Nach Gültverträgen und Lehenurkunden werden „Quittantzen“, Schuld- und Pfandbriefe abgedruckt, zudem unterschiedliche Schadlosbriefe, also Garantieverprechen und Zusicherungen, jemandem in bestimmten Fällen Schadensersatz zu leisten.

Erneut ohne eigene Überschrift schließt ab Bl. 228^r das Ehe- und Familienrecht an. Wie in den vorangegangenen Abschnitten scheint Hugen auch hier zahlreiche Urkunden aus seiner eigenen Praxis, vor allem aus den Pforzheimer und Basler Kanzleien, ‚recycled‘ zu haben; so etwa ein „Eestewrbrieff eins Edelmans und einer junckfrawen zu Basel“ (Bl. 228^{vff.}), der vom 27. Juni 1521 stammt und von Hugen selbst aufgesetzt sein dürfte.

Recht unfeierlich, ohne Nachwort oder Schlussgedicht, endet das Buch auf Bl. 234^v. In der Erstausgabe schließt es mit den Worten des Druckers: „Gedruckt zu Tüwingen durch Ulrich Morhart/ im Tausent/ Fünffhundert/ und Achtundzweintzigsten Jahre“. In den beiden nachfolgenden – enger bedruckten, aber sonst kaum unterschiedlichen – Drucken (Ende dort Bl. 220^r) fehlen sogar Datum und Druckererkennung.

¹²² Vgl. hierzu auch eine Bemerkung bei Hans-Rudolf Hagemann: „Basler Stadtrecht im Spätmittelalter“, S. 140–297, 289f.; sowie Georg Beseler: *Die Lehre von den Erbverträgen*, S. 176 und 178f.

¹²³ Zu diesem Beispiel ausführlich Kurt Hannemann: „Vorläufiges zu Hugens Kanzleibuch“, S. 39ff.

¹²⁴ So im Inhaltsverzeichnis.

VII. Ergebnisse

Wie wir gesehen haben, enthält das Formularbuch fast keine abstrakten rechtlichen Ausführungen, sondern besteht weitestgehend aus Beispielen in Form von Mustern und Formularen. Es ist also kein Lehrbuch, das man von vorne bis hinten durchlesen kann, sondern ein Steinbruch, in dem man sich nach Bedarf bedient. Es versteht sich von selbst, dass ein derartiges Buch kein wissenschaftliches Werk im eigentlichen Sinne sein kann. Dass die Wissenschaftler der Zeit darüber die Nase rümpften, verwundert kaum. Auch das Schattendasein, welches alle Formelbücher in der rechtshistorischen Forschung bislang fristen mussten, erklärt sich hieraus ganz unmittelbar.

Genauso unmittelbar ergibt sich hieraus jedoch, dass es sich lohnt, die Formelbücher aus ihrem Schattendasein zu entreißen. Sie sind aus der Praxis heraus verfasst und ganz unmittelbar für die Praxis geschrieben. Kaum ein Buch gibt daher ein besseres Abbild davon, was in der Praxis des frühen 16. Jahrhunderts tatsächlich relevant war.

Mit seinen mindestens dreizehn deutschsprachigen Ausgaben und einer niederländischen Übersetzung sind Hugens *Rethorica und Formulare* eines der auflagenstarken Werke ihres Genres. Die heute weit bekannteren Formelbücher von Riederer und Gessler erzielten demgegenüber nur ca. fünf bzw. sechs Auflagen. 1528 zum ersten, 1572 zum letzten Mal gedruckt, zählte Hugens Buch über rund ein halbes Jahrhundert hinweg zu den einflussreichsten Schriften der Notariatspraxis. Und dies war sicherlich nicht nur dem verlegerischen Geschick Ulrich Morharts zu verdanken. Das Buch traf einen Nerv der Zeit. Es deckte fast alle praktisch relevanten Bereiche des Rechts ab. Im Schwerpunkt scheint es im Vergleich zu den Büchern Gesslers und Riederers rechtlicher. Dennoch verlangte es – mangels irgendwelcher juristischer Erläuterungen – dem Leser (oder besser: Nutzer) keinen langen Atem bei der Lektüre ab. Ein praktisch angelerntes juristisches Grundverständnis genügte völlig, um aus dem Formelbuch das für einen konkreten Anwendungsfall passende Formular auszuwählen und dieses dann erfolgreich an den jeweiligen Sachverhalt (etwa durch Austausch der Namen, Gegenstände usw.) anzupassen. Dies war so einfach, dass sicherlich auch studierte Juristen und erfahrene Praktiker immer wieder gerne darauf zurückgriffen. Die Ähnlichkeit der Vorlagen in den unterschiedlichen Formularbüchern verstärkte die in der Notariatstradition ohnehin schon starke Tendenz zur Standardisierung. Dies wiederum erhöhte den Druck auf die Praktiker, sich an den Vorformulierungen der Formelbücher zu orientieren.

Kann ein solcher ‚Steinbruch‘ dem ‚Transfer von Expertenwissen‘ dienen? Ohne jede Frage: Ja! Die Rechtswissenschaft des 16. Jahrhunderts war geprägt von der Rezeption des römisch-italienischen Rechts in Deutschland, eine lange Zeit exklusive Beschäftigung der lateinisch-sprechenden universitär gebildeten Eliten. Expertenwissen im Sinne des Generalthemas wäre also primär das von den Glossatoren und Kommentatoren, also gelehrten Juristen vornehmlich Italiens, schon

Jahrhunderte zuvor ausgearbeitete Fachwissen um das römische Recht. Eine erste Transferleistung – hier vornehmlich im räumlichen Sinne, man könnte auch sagen: in horizontaler Richtung – ist in der Lehre und Erforschung des römisch-italienischen Rechts auch an deutschen Universitäten zu erblicken. Doch solange sich die Kenntnisse des römisch-italienischen Rechts auf exklusive Minderheiten beschränkten, konnte die Rezeption keine Breitenwirkung entfalten. Die Rechtspraxis fernab der Bildungszentren kam über Jahrhunderte mehr oder weniger ohne das rezipierte Recht aus. Das Phänomen der Etablierung des römisch-italienischen Rechts in ganz Deutschland lässt sich nur durch einen zweiten Schritt des Transfers erklären, der – etwas ungenau – als ‚Popularisierung‘ beschrieben wurde:¹²⁵ Gemeint ist die Vermittlung des römisch-italienischen Rechts an die breite Schicht der (im 16. Jahrhundert zumeist noch unstudierten) Rechtsanwender. Diese Form des ‚Transfers von Expertenwissen‘ ist deutlich vertikal ausgerichtet: Von einer kleinen Schar hochqualifizierter Juristen konservierte und weiterentwickelte Fachkenntnisse wurden einer weniger qualifizierten, aber sehr viel breiteren Schicht vermittelt. Hauptträger dieser Form des Transfers dürften die Rechtsbücher der Rezeptionszeit (*Klagspiegel*, *Laienspiegel* usw.) gewesen sein – und daneben die Formularbücher.

Bei der Vermittlung des Wissens ‚nach unten‘ wurde dieses ins Deutsche übersetzt, vereinfacht, auch in guten Teilen missverstanden – bereits von den Wissensvermittlern, den Verfassern der Rechts- und Formularbücher, die oft Halbstudierte waren, also selbst über keinen hundertprozentigen Einblick in das Expertenwissen verfügten – noch mehr aber von den Rezipienten, denen oft die Vorkenntnisse fehlten, um das vermittelte Wissen korrekt zu verarbeiten. Bemühten sich die Rechtsbücher darum, dem Leser im Rahmen ihres Möglichen solide Kenntnisse im römischen Recht zu vermitteln, waren die Formularbücher noch deutlich stärker anwendungsorientiert. Der ‚Hugen‘, der annähernd ohne begleitende Erläuterungen auskommt, ist in dieser Hinsicht ein Extremfall. Und doch vermittelte auch dieses Buch rezipiertes Recht, denn die Mehrzahl der abgedruckten Formulare illustriert Sachverhalte, die nach römisch-italienischem Recht entschieden worden sind, sei es, weil sie sich im Kern an die älteren Formularbücher anlehnen, die von den italienischen Vorbildern geprägt sind, oder sei es, weil sie aus der – längst vom römisch-italienischen Recht geprägten – Praxis einer größeren Kanzlei, etwa derjenigen Basels, stammen. Der Nutzer, der diese Formulare abschrieb, dürfte in vielen Fällen keinerlei Kenntnisse im römischen Recht gehabt haben, dennoch wandte er es an, indem er die entscheidenden Formulierungen – samt der dahinter stehenden Regelungen – übernahm. Römisches Recht durch die Hintertür – auch dies ist eine Form des ‚Transfers von Expertenwissen‘.

¹²⁵ Vgl. bereits: Johann August Roderich von Stintzing: *Geschichte der populären Literatur*, Emil Seckel: *Beiträge zur Geschichte beider Rechte*.

Zugleich dienten die Formularbücher auch dem Wissenstransfer – wenngleich auf unterer Ebene. Das von anderen aufbereitete Recht wird darin der breiten Masse der Rechtsanwender in handlicher Weise zur Verfügung gestellt.

Um nochmals das Generalthema aufzugreifen: War Alexander Hugen ein Experte? Georg Ludwig von Maurer nannte Hugen sogar in einem Atemzug mit gelehrten Männern wie Ulrich Zasius, Sebastian Brant und Konrad Peutinger – Männern, die „als Stadtschreiber, Syndicen, Stadtadvokaten oder als Stadtjuristen an die Spitze des Stadtreiments gestellt“, maßgeblich zur Durchsetzung des römischen Rechts in Deutschland beigetragen hätten.¹²⁶ Dies scheint deutlich überzogen, denn Hugen war, wie wir gesehen haben, kein studierter Jurist; auch seine humanistische Bildung erreichte schwerlich jene der drei anderen. Hugen war Praktiker. Die von ihm geleistete Vermittlung des praxisrelevanten Rechts mittels der Formulare ist aber eine Leistung, die ein Expertenwissen eigener Art erforderte. Auch wenn es widersprüchlich klingt, könnte man ihn vielleicht als ‚Praxisexperten‘ bezeichnen.

¹²⁶ Georg Ludwig von Maurer: *Geschichte der Städteverfassung*, S. 72f.

Literaturverzeichnis

Primärliteratur

- [anonym]: *In disem püchlein vint man, wie man einem jeglichen Deutschen fürsten vnd Herren schreiben soll, ritter vnd knechten steten vnd gaystlichenn*, Nürnberg 1487.
- [anonym]: *Notariatbüch, Wes einem Notarienn odder Schreiber, aller seiner Practic, in ieden Sachen, Contracten und Verbriefungen, zuwissen, zubetrachten, zuversehen vnd fürzunehmen sei: Mit Erklerung aller derselbigen Art vnd Eygenschafften, Auch ieder Contracten vnd Instrument angebenckten Rechtlichen Cautelen Doctrinen, Instructionn, bestendigsten Formulen vnd Exempeln. etc.*, Frankfurt a. M. 1534.
- Franck, Fabian: *Das Cantzeley- und Titelbüchlin, sampt der Orthographien M. Fabiani Francks, wie man Sendbriefe formlich stellen, jdem Stand seinen gebürlichen Titel geben, darzu recht Deutsch schreiben und reden soll, anderwärts von jm übersehen, inn vieln anweisungen und geschlechten der verbrieungen verbessert und gemehret*, Wittenberg 1538.
- Gessler, Heinrich: *Wie man einem yecklichen, was wurden vnd stads der ist, schryben soll: new practicirt rethoric vnd brieff formulary des adels, stetten vnd lendern des bochtütschen yetz louffenden stylums vnd gebruchs vormals durch die synreichen kunst büchtrucken jn gemein nit vßgegossen*, Straßburg 1493.
- Gobler, Justin: *Der Gerichtlich Procesz/ Ausz geschribenen Rechten/ vnd nach gemeynem im Heyligen Reich Teutscher Nation gebrauch vnnnd vbung/ in zwey theyl verfaßt/ deren Erster teyl inbelt die ware vnd recht Practicen aller vnd ieder Gerichtlicher Terminen [...] Der Ander teyl helt innen die Theorica [...] Jetzt von newem/ vnnnd hienor der gestalt im Truck nit mehr außgangen*, Frankfurt a. M. 1542.
- Gottsched, Johann Christoph: *Ausführliche Redekunst Nach Anleitung der alten Griechen und Römer, wie auch der neuern Ausländer, in zweenen Theilen verfasst; und itzo mit den Zeugnissen der Alten und Exempeln der größten deutschen Redner erläutert*, Leipzig 1759.
- Hugen, Alexander: *Rethorica vnnnd Formularium Teütsch, der gleich nie gesehen ist, bey nach all schreyberey betreffend, von vilerley Episteln vnder vnd überschriefften, allen Geistlichen vnd Weltlichen [...] Ein gantz gerichtlicher proceß [...] darauf die jungen beinach alle schreyberey leichtlich lernen vnd die erfarnen [...] wol vnderweisen moegen*, Tübingen 1528 [ab der zweiten Auflage: *Rethorica vnd Formulare Teütsch*].

- Hugen, Alexander: *Rhetorica vnnnd Formulare Teütsch, dergleich nie gesehen ist, durch Alexander Hugen, vil iaerigen Stattschreiber zu mindern Basel. etc. bey nach alle Schreiberey betreffend [...] ein gantz gerichtlicher proceß [...] Darauß die jungen beynach alle schreiberey leichtlich lernen vnd die erfarnen die selben on groß sorg vnd arbeit wol vnderweisen mügen*, Augs. Tübingen 1540.
- Meichsner, Johann Elias: *Hoch oder gemainer Teütscher Nation Formular*, Frankfurt a. M. 1562.
- Melanchthon, Philipp: *De Legibus Oratio ex recensione Theodori Muther*, Weimar 21869.
- Pütter, Johann Stephan: *Anleitung zur Juristischen Praxi wie in Teutschland sowohl gerichtliche als aussergerichtliche Rechtshändel oder andere Cantzley- Reichs- und Staats-Sachen schriftlich oder mündlich verhandelt, und in Archiven beygelegt werden, 2. Teil (Zugaben)*, Göttingen 21767.
- Riederer, Friedrich: *Spiegel der waren Rhetoric. Vß M. Tulio. C. und andern getütscht: Mit Jm gliedern klüger reden, Sandbrieffen und formen menicher contract, seltzam Regulirts Tütschs vnd nutzbar exempliert, mit fügen vff göttlich vnd keiserlich schrift vnd rechte gegründt: nuwlich (und vormaln Jn gemein nye gesehen) jetz loblich vßgangen*, Freiburg i. Br. 1493.
- Riederer, Friedrich: *Spiegel der wahren Rhetorik (1493) [Neuedition]*, hg. von Joachim Knape und Stefanie Luppold, Wiesbaden 2009.
- Sattler, Johann Rudolph: *De epistolis germanice conscribendis libri III – Von Anstell- und Verfassung teutscher Episteln, Sendbrieffen und Missiven Drey Theil*, Basel 1624.
- Stramberg, Christian von: *Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius, welcher die wichtigsten und angenehmsten geographischen, historischen und politischen Merkwürdigkeiten des ganzen Rheinstroms, von seinem Ausflusse in das Meer bis zu seinem Ursprunge darstellt, von einem Nachforscher in historischen Dingen, 2. Abt., Bd. 5*, Koblenz 1856.
- Stumphart, Friedrich: *Teutscher Process weltlichs Burgerlichs Rechtens, mit allen notturfftigen Formen der klagen, antwurten vnd aller anderer furtraege [...]*, Tübingen 1541.
- „U 277 (26. März und 17. April 1466)“, in: Rudolf Thommen (Bearb.): *Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 8*, Basel 1901.

Forschung

- Baier, Ronny: „Amerbach, Bonifacius“, in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon* 22 (2003), Sp. 17–20.
- Bethmann-Hollweg, Moritz August von: *Der Civilprozess des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, Bd. 6/1*, Bonn 1874.

- Beseler, Georg: *Die Lehre von den Erbverträgen*, Bd. 2/1, Göttingen 1837.
- Bockwitz, Hans H.: „Berühmte Drucker und Verleger der Inkunabelzeit IX: Kilian Piscator und Friedrich Riederer in Freiburg i. Br.“, in: *Börsenblatt für den deutschen Buchhandel* 4 (1948), S. 1296–1297.
- Bresslau, Harry: *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, Bd. 2, Berlin/Leipzig 21931.
- Broeckeaert, J.: „Ablyn, of Ablyen (Cornelis)“, in: Koninklijke Vlaamsche Academie voor Taal- en Letterkunde (Hg.): *Leven en werken der Zuidnederlandsche schrijvers, Reeks IV., Nr. 4*, Gent 1907, S. 2.
- Bulst, Wolfer A.: „Hercules Gallicus, der Gott der Beredsamkeit: Lukians Ekphrasis als künstlerische Aufgabe des 16. Jahrhunderts in Deutschland, Frankreich und Italien“, in: Ulrich Pfisterer/Max Seidel (Hg.): *Visuelle Topoi. Erfindung und tradiertes Wissen in den Künsten der italienischen Renaissance*, München/Berlin 2003, S. 61–122.
- Carlebach, Rudolf: *Badische Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Heidelberg 1906.
- Deutsch, Andreas: *Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden*, Köln [u.a.] 2004.
- Deutsch, Andreas: „Späte Sühne – Zur praktischen und rechtlichen Einordnung der Totschlagsühneverträge in Spätmittelalter und früher Neuzeit“, in: ZRG (GA) 122 (2005), S. 113–149.
- Deutsch, Andreas: „Die ‚Rethorica und Formulare teütsch‘ des Pforzheimer Stadtschreibers Alexander Hugen – ein juristischer Bestseller des 16. Jahrhunderts“, in: *Neue Beiträge zur Pforzheimer Stadtgeschichte* 2 (2008), S. 31–75.
- Deutsch, Andreas: „Gobler, Justin“, in: 2HRG 1 (2009), Sp. 438–440.
- Deutsch, Andreas: „Klagspiegel und Laienspiegel – Sebastian Brants Beitrag zum Ruhm zweier Rechtsbücher“, in: Klaus Bergdolt [u.a.] (Hg.): *Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500*, Wiesbaden 2010, S. 75–98.
- Deutsch, Andreas (Hg.): *Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011.
- Deutsch, Andreas: „Wer war Meister H.F.? – der Schöpfer der Laienspiegel-Holzschnitte?“, in: Ders. (Hg.): *Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011, S. 179–210.
- Firnhaber, Friedrich (Hg.): *Summa de literis missilibus – ein Formelbuch aus Petri de Hallis, kaiserlichen Notars, Processus Judicarius, Fontes rerum Austriacarum, Abt. 2,6*, Wien 1853.

- Gebauer, Hellmut J./Würfele, Hartmut: *Calw – Geschichte einer Stadt: Bedeutende Frauen und Männer*, Calw 2005.
- Gieseke, Ludwig: *Vom Privileg zum Urheberrecht – die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845*, Baden-Baden 1995.
- Götz, Ursula: *Die Anfänge der Grammatikschreibung des Deutschen in Formularbüchern des frühen 16. Jahrhunderts*, Heidelberg 1992.
- Hagemann, Hans-Rudolf: „Basler Stadtrecht im Spätmittelalter“, in: ZRG (GA) 78 (1961), S. 140–297.
- Hannemann, Kurt: „Vorläufiges zu Alexander Hugens Altpforzheimer Kanzleibuch von 1528“, in: Pforzheimer Geschichtsblätter 1 (1961), S. 29–64.
- Hannemann, Kurt: „Das Stuttgarter Freischießen von 1501 im Spiegel der ‚Rhetorica‘ des Pforzheimer Stadtschreibers Alexander Hugen von 1528“, in: Werner Fleichhauer [u.a.] (Hg.): *Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte*, Fs. Max Miller, Stuttgart 1962, S. 112–143.
- Hartmann, Alfred: „Amerbach, Bonifacius“, in: NDB 1 (1953), S. 247.
- Hesse, Christian: *Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionseleiten der lokalen Verwaltung in Bayern-Landsbut, Hessen, Sachsen und Württemberg 1350–1515*, Göttingen 2005.
- Hieronimus, Frank: *Oberrheinische Buchillustration, Bd. 2: Basler Buchillustration 1500–1545*, Universitätsbibliothek Basel, 31. März – 30. Juni 1984 [Katalog], Basel 1984.
- Hieronimus, Frank: *1488 Petri – Schwabe 1988: eine traditionsreiche Basler Offizin im Spiegel ihrer frühen Drucke, Bd. 2*, Basel 1997.
- Höchli, Stefan: *Zur Geschichte der Interpunktion im Deutschen, eine kritische Darstellung der Lehrschriften von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*, Berlin/New York 1981.
- Joachimsohn, Paul: „Aus der Vorgeschichte des ‚Formulare und Deutsch Rhetorica‘“, in: Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur NF 25 (1893), S. 24–121.
- Josten, Dirk: *Sprachvorbild und Sprachnorm im Urteil des 16. und 17. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 1976.
- Kleinheyer, Gerd: „Pütter“, in: Ders./Jan Schröder (Hg.): *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*, Heidelberg 1996, S. 331–335.
- Knape, Joachim: „Der humanistische Geleittext als Paratext – am Beispiel von Brants Beigaben zu Tennglers Layen Spiegel“, in: Andreas Deutsch (Hg.): *Ulrich Tenglers Laienspiegel – ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*, Heidelberg 2011, S. 117–137.

- Knape, Joachim/Luppold, Stefanie: *Kommentar zu Friedrich Riederers Spiegel der wahren Rhetorik, mit einem Beitrag zu den Illustrationen der Drucke von Lothar Schmitt*, Wiesbaden 2010.
- Korth, Leonard (Bearb.): *Urkunden des Stadtarchivs zu Pforzheim*, Pforzheim 1899.
- Langendörfer, Friedhelm: *Die Landschaden von Steinach, zur Geschichte einer Familie des niederen Adels im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, Heidelberg 1971.
- Maurer, Georg Ludwig von: *Geschichte der Städteverfassung in Deutschland in 4 Bänden, Bd. 4*, Erlangen 1871.
- Moser, Friedrich Carl: *Kleine Schriften – Zur Erläuterung des Staats- und Völker-Rechts wie auch des Hof- und Canzley-Ceremoniels 3*, Frankfurt a. M. 1752.
- Müller, Irmgard: *Einführung, zu: Johann Dryander, Vom Eymsser Bade, was Natur es in im hab, wie man sich darin halten soll, auch zu was Kranckheit es gebraucht sol werdenn*, Nachdruck der Ausg. Mainz 1535, Marburg (Lahn) 1981.
- Müller, Johannes: *Quellenschriften und Geschichte des deutschsprachigen Unterrichtes bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, Gotha 1882.
- Neschwara, Christian: *Geschichte des österreichischen Notariats, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Erlass der Notariatsordnung 1850*, Wien 1996.
- Nickisch, Reinhard M. G.: *Die Stilprinzipien in den deutschen Briefstellern des 17. und 18. Jahrhunderts, mit einer Bibliographie zur Briefschreiblebre (1474–1800)*, Göttingen 1969.
- Pitlo, Adriaan: *De zeventiende en achttiende eeuwse notarisboeken – een verhandeling over notarisboeken, notarisambt en notarieel recht onder de Republiek der Verenigde Nederlanden*, 2. Aufl. bearb. durch A. Fl. Gehlen, Deventer 2004.
- Pohlmann, Hansjörg: „Der Urheberrechtsstreit des Wittenberger Professors Dr. med. Kaspar Peuker mit dem Frankfurter Verleger Sigmund Feyerabend (1568–1570)“, in: *Archiv für Geschichte des Buchwesens VI* (1966), Sp. 593–640.
- Prantl, Carl von: „Ueber die zwei ältesten Compendien der Logik in deutscher Sprache“, in: *Abhandlungen der Historischen Klasse der Königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften 8* (1858), S. 193–227.
- Preller, Ludwig: *Griechische Mythologie II: Heroen*, Berlin ³1875.
- Reiling, Gustav Adolf: „Mord-, Sühne- und Unfallkreuze im Stadt- und alten Landkreis Pforzheim“, in: *Pforzheimer Geschichtsblätter 4* (1976), S. 31–52.
- Rockinger, Ludwig: *Ueber Formelbücher vom 13. bis zum 16. Jahrhundert als rechtsgeschichtliche Quelle*, München 1855.

- Saal, Walter: „Anmerkungen zu Bernhard Losch, Sühne und Gedenken. Steinkreuze in Baden-Württemberg“, in: Zeitschrift für Archäologie 18 (1984), S. 276–279.
- Savigny, Friedrich Carl von: *Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, in sieben Bänden, 2. Ausgabe, Bd. 5: Das dreizehnte Jahrhundert*, Heidelberg 1850.
- Schanze, Helmut: „Vom Manuskript zum Buch: Zur Problematik der ‚Neuen Rhetorik‘ um 1500 in Deutschland“, in: Rhetorica: A Journal of the History of Rhetoric 1 (1983), S. 61–73.
- Schuler, Peter-Johannes: *Geschichte des südwestdeutschen Notariats – von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512*, Bühl (Baden) 1976.
- Schuler, Peter-Johannes: „Formelbuch und Ars dictandi“, in: Helmut Jäger [u.a.] (Hg.): *Civitatium communitas, Studien zum europäischen Städtewesen, Bd. 1*, Köln/Wien 1984, S. 374–389.
- Schuler, Peter-Johannes: *Notare Südwestdeutschlands – ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520*, Stuttgart 1987.
- Schwab, Gustav: *Die schönsten Sagen des klassischen Altertums, nach seinen Dichtern und Erzählern*, 27. Aufl. besorgt von Gotthold Klee, Gütersloh/Leipzig 1900.
- Schwenk, Rolf: *Vorarbeiten zu einer Biographie des Niklas von Wyle und zu einer kritischen Ausgabe seiner ersten Translatze*, Göppingen 1978.
- Seckel, Emil: *Beiträge zur Geschichte beider Rechte im Mittelalter, Bd. 1: Zur Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts*, Tübingen 1898.
- Seeliger-Zeiss, Anneliese: *Die Inschriften der Stadt Pforzheim gesammelt u. bearb.*, Wiesbaden 2003.
- Steff, Karl: *Der erste Buchdruck in Tübingen (1498–1534), ein Beitrag zur Geschichte der Universität*, Tübingen 1881.
- Steinbrink, Matthias: *Ulrich Meltinger – ein Basler Kaufmann am Ende des 15. Jahrhunderts*, Stuttgart 2007.
- Stintzing, Johann August Roderich von: *Ulrich Zasius, ein Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft im Zeitalter der Reformation*, Basel 1857.
- Stintzing, Johann August Roderich von: *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts*, Leipzig 1867.
- Stobbe, Otto: *Geschichte der deutschen Rechtsquellen, in 2 Bänden, Bd. 2*, Braunschweig 1864.
- Stolleis, Michael: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1*, München 1988.

- Thiele, Pieter Anton: *Catalogus der bibliothek van Joannes Thysius*, Bibliotheca Thysiana, Leiden 1879.
- Till, Dietmar: „Der ‚Hercules Gallicus‘ als Symbol der Eloquenz – zu einem Aspekt frühneuzeitlicher Rhetorikikonographie“, in: Stephan Füssel [u.a.] (Hg.): *ARTIBVS, Kulturwissenschaft und deutsche Philologie des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Wiesbaden 1994, S. 249–274.
- Troje, Hans Erich: „Gobler, Justin“, in: HRG 1 (1971), Sp. 1726–1729.
- Trusen, Winfried: *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption, Recht und Geschichte, Bd. 1*, Wiesbaden 1962.
- Wackernagel, Hans Georg (Hg.): *Die Matrikel der Universität Basel 1 (1460–1529)*, Basel 1951.
- Wackernagel, Rudolf: *Geschichte der Stadt Basel, Bd. 3*, Basel 1924.
- Wiesflecker, Hermann: *Kaiser Maximilian I. – Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. 5: Der Kaiser und seine Umwelt – Hof, Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur*, München 1986.
- Wilhelmi, Thomas: *Sebastian-Brant-Bibliographie*, Bern [u.a.] 1990.
- Williams-Krapp, Werner: „Ein Aargauer Fragment von Rudolfs von Ems ‚Barlaam und Josaphat‘ Handschriftenfunde zur Literatur des Mittelalters Folge 93“, in: *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur* 116 (1987), S. 80–82.
- Worstbrock, Franz Josef: „Formulare und deutsch Rhetorica“, in: *2Verfasserlexikon* 2 (1980), Sp. 794–795.
- Worstbrock, Franz Josef: „Die Colores Rethoricales des Niklas von Wyle“, in: August Buck/Martin Bircher (Hg.): *Respublica Guelpberbytana – Wolfenbütteler Beiträge zur Renaissanceforschung, Fs. Paul Raabe*, Amsterdam 1987, S. 189–209.
- Worstbrock, Franz Josef: „Peter von Schwäbisch Hall (Petrus de Hallis)“, in: *2Verfasserlexikon* 11 (2004), Sp. 1195–1196.
- Zahnd, Urs Martin: „Studium und Kanzlei. Der Bildungsweg von Stadt- und Ratsschreibern in eidgenössischen Städten des ausgehenden Mittelalters“, in: Rainer Christoph Schwinges (Hg.): *Gelehrte im Reich*, Berlin 1996, S. 453–476.

Entwicklungstendenzen der Rhetoriktheorie in Mittelalter und Früher Neuzeit

Joachim Knappe

Die Theoriegeschichte der Rhetorik scheint eine Geschichte immer neuer Rhetoriken zu sein, zumindest wenn man einer seit zweitausend Jahren üblichen Benennungskonvention glaubt, die immer wieder von *rhetorica nova*, *nouvelle rhétorique* oder *new rhetoric* usw. spricht. Jede Epoche scheint demnach einen neuen Zugang zu einem uralten Kommunikationsphänomen finden zu wollen oder doch wohl eher finden zu müssen. Wie neu sind die neuen Rhetoriken? Sind sie ganz neu oder sind sie nur Transformationen alter Rhetoriken? Bei näherem Hinsehen stellt sich die Beantwortung der Frage, „was“ sich denn da im Bereich der Rhetorikdoktrin ändert, als nicht ganz so leicht dar, wie man vielleicht meinen könnte. Es muss bei den Theorietransformationen natürlich in irgendeiner Weise um Wechsel-, Austausch-, Veränderungsphänomene gehen. Doch was beobachten wir da eigentlich? Bloße Strukturvarianten von etwas immer Gegebenem oder sich ausfaltende Entwicklungsstufen, hin zu immer neuen Qualitäten? In dem einen Fall könnte man an das Materie/Form- bzw. Substanz/Akzidenz-Problem denken, so wie man sagt, dass Eisen nur umgeschmiedet wird (etwa Schwerter zu Pflugscharen) oder dass neuer Wein in alte Schläuche gefüllt wird. In dem anderen Fall kann man an historischen Fortschritt bzw. historische Entfaltungsvorgänge denken, die sich in der Vormoderne in diachroner Perspektive feststellen lassen (so wie man beispielsweise an die Weiterentwicklung der Freiheitsidee oder die langsame Ausprägung des Emanzipationsgedankens denkt oder auch an historisch fixierbare Fortschritte in der wissenschaftlichen Erkenntnis auf bestimmten Gebieten usw.).

Wir kommen einen Schritt weiter, wenn wir zunächst einmal ganz pragmatisch feststellen, dass unser primärer historischer Beobachtungs- und Untersuchungsgegenstand eine Quellengruppe ist, die im Lauf der Geschichte den *Rhetorica* zugeordnet wurde, sei es explizit in den Quellen selbst, sei es durch äußere Zuordnungsverfahren, z. B. bibliothekarische Zuordnungen zu den Rhetorica-Buchbeständen von Bibliotheken. Solche Zuordnungen sind bisweilen epistemologisch aufschlussreich. Ich denke an die mittelalterliche Zuordnung der aristotelischen Rhetorikschrift zu den *Ethica* anstatt zu den *Rhetorica* (in der Universitätslehre und in den Bibliotheken), weil man deren Verbindung zur Politik (die Aristoteles selbst formuliert) und deren stark kognitiv-psychologische Ausrichtung angesichts des Fehlens entsprechender Disziplinen nur im Rahmen des Ethikdiskurses ins zeitgenössische Wissenssystem integrieren konnte. In der Antike subsumierte man die hier in Betracht kommenden Quellen unter den Begriffen gr. *téchnei* beziehungsweise lat. *artes*. Später kann der Begriff *ars* auch eine ganze Disziplin bezeichnen. Solch eine *téchne* oder *ars* als Textsorte war in der Antike zunächst einmal eine theoretische Schrift, die sich auf einen handwerklich zu verstehenden, produktionserzeugenden Arbeitsbereich bezog. Der Tätigkeitsbereich, mit dem wir es hier zu tun haben, ist die menschliche Kommunikation, und das Organon oder Instrument (der Sprachtheoretiker Karl Bühler spricht sehr schön vom „Orientierungsgerät des Gemeinschaftslebens“),¹ das es zu produzieren gilt, ist der Text. Auf diesen Bereich der menschlichen Kommunikation mittels Text beziehen sich schon bei Aristoteles zwei fachliterarische, theorievermittelnde Textsorten, bei denen es bis zur Moderne auch bleibt: einerseits die ‚Poetik‘, die es mit Dichtung zu tun hat (also einer Form der Lizenzkommunikation mit ganz bestimmten Settings, bestimmten Kommunikationsverfahren, sehr spezifischen Textsorten und abgesenkten Verbindlichkeitserwartungen), andererseits die ‚Rhetorik‘, die es mit pragmatischen Kommunikationsfällen (*causae*) hoher Verbindlichkeit und den entsprechenden Prosatextsorten (*lógoi, orationes*) zu tun hat.² Das theoretische Problem, mit dem die Rhetoriken systematisch immer in irgendeiner Form befasst sind, ist die Frage optimaler Kommunikation in Hinblick auf gesetzte Kommunikationsziele, kurz: das Persuasionsproblem.³

Die inzwischen deutlich als Gegenstand der weiteren Betrachtung in den Blick geratenen Rhetorikschriften Alteuropas korrelieren natürlich mit entsprechenden sozialen Praktiken. *Artes* sind praxisbezogen. Dies gilt insbesondere für die Rhetorikschriften. Damit ist nicht gesagt, dass keine spekulativen Elemente in die rhetorische Theoriebildung Eingang gefunden hätten (z. B. im Bereich der Predigtlehre), aber auch dann hielt man solche Elemente für praxistauglich. Vor diesem Hintergrund könnte eine Beschäftigung mit Theorieentwicklungen der Rhetorik auch zur

¹ Karl Bühler: *Sprachtheorie*, S. 48, siehe auch S. 24–30.

² Zur Differenz zwischen Standard- bzw. Normal- und Sonderkommunikation sowie zu den entsprechenden Implikationen siehe Joachim Knappe: „Rhetorik der Künste“, hier S. 898–906; zur Differenz von Poetiken und Rhetoriken siehe Ders.: *Poetik und Rhetorik in Deutschland*.

³ Ders.: „Persuasion“, Sp. 874–907.

Beobachtung von historischen Quellen übergehen, die uns Aufschluss darüber geben, wie sich persuasive Techniken, persuasive Kommunikation generell, im Verlauf von tausend Jahren praktisch verändert haben, meint das Wort ‚Rhetorik‘ in den Sprachen Europas doch auch eine spezielle kommunikative Praxis, wie auch immer man sie im Einzelfall verstehen mag. Im Folgenden soll es vor allem um die Theoriegeschichte gehen, doch bleiben Verweise auf die historischen Umweltbedingungen wichtig, weil sie Antworten auf den „warum“-Aspekt unserer Ausgangsfrage bereithalten. Die im Lauf der Jahrhunderte neu ausgearbeiteten Rhetorikschriften reagieren eben mit ihren charakteristischen Theorieangeboten immer in irgendeiner Weise auf Bedürfnisse der veränderten Praxis.

An dieser Stelle sei aber zunächst einmal noch ein deutlicher Hinweis darauf angebracht, dass es seit der Antike gewissermaßen als Generalbass die mehr oder weniger breite, jedenfalls historisch durchgängige Rezeption der drei rhetoriktheoretischen Säulenheiligen Aristoteles, Cicero (einschließlich der anonymen *Rhetorica ad Herennium*) und Quintilian gibt. Im gelehrten Diskurs Europas ist das antike rhetorische Theoriewissen dieser Autoren, vor allem der römischen, seit den Tagen der frühen christlichen Enzyklopädisten, eines Cassiodor (6. Jahrhundert) oder eines Isidor von Sevilla (7. Jahrhundert), präsent. Die aristotelische *Rhetorik* liegt seit dem 13. Jahrhundert in zwei ersten lateinischen Übersetzungen vor, in dieser Zeit entsteht sogar eine lateinische Rezeption der pseudoaristotelischen *Rhetorik an Alexander*. In der summarischen Betrachtung der Nachwelt stellt das Schema der fünf Produktionsaufgaben des Orators (*officia oratoris*), verstanden als Textproduktionsstadien, den technischen Kern der klassischen Rhetoriken dar, auf den sich die Mehrzahl aller rhetoriktheoretischen Überlegungen beziehen: 1. *Inventio* (Materialfindung), 2. *Dispositio* (Ordnung), 3. *Elocutio* (Formulierung), 4. *Memoria* (mentale Speicherung) und 5. *Actio* (Performanz des Textes). Auch die zahlreichen sonstigen kommunikationstheoretischen Überlegungen der Antike sind in irgendeiner Weise mit diesem systematischen Zentrum verknüpft. Rhetorikschriften, die diese Systematik aufrufen, repräsentieren die Tradition der klassischen Officia-Systemrhetorik, um hier schon einmal ein denkbares Tertium comparationis begrifflich zu verdichten.⁴

Die christliche Apologie der ganzen älteren, zunächst immer wieder auch als heidnisch abgelehnten, Rhetoriktradition liefert 427 der Kirchenvater Augustinus in seiner eigenen Rhetorikschrift, dem 4. Buch von *De doctrina christiana*.⁵ Das *Werkeverzeichnis zu den Rhetorikdrucken Deutschlands 1450–1700* sowie die Bibliographien von Green und Murphy zu den frühneuzeitlichen Rhetorikdrucken Europas und von Dyck und Sandstede zu den Rhetorikdrucken des 18. Jahrhunderts in Deutschland zeigen den ungebrochenen Strom der Überlieferung aller einschlägigen klassischen Theorieschriften.⁶

⁴ Überblick bei James J. Murphy [u.a.]: *A Synoptic History of Classical Rhetoric*.

⁵ Joachim Knape: „Augustinus ‚De doctrina christiana‘“.

⁶ Joachim Knape: *Werkeverzeichnis*; Lawrence D. Green/James J. Murphy: *Renaissance Rhetoric Short-Title Catalogue*; Joachim Dyck/Jutta Sandstede: *Quellenbibliographie zur Rhetorik*.

Vor dem Hintergrund dieses – wie die Überlieferungszeugen beweisen – immer deutlich vernehmbaren theoretischen *Basso continuo* ist es bemerkenswert, dass das Hochmittelalter vier eigenständige, sich von der Systemrhetorik emanzipierende Neuentwicklungen hervorgebracht hat. Mit ihnen reagierte man auf spezifische Kommunikationsbedürfnisse der Zeit. Diese Theorien sind extrinsisch motiviert, d. h. sie denken von der Praxis her und versuchen unter dieser Vorgabe, theoretisch zu fassen, zu systematisieren und zu generalisieren. Die antike Rhetoriküberlieferung ist da, wenn überhaupt, nur ein Ideenlieferant. Voran steht die *Ars praedicandi*, sodann ist die *Ars dictandi* zu nennen, hinzu kommen die *Ars poetriae* und die *Ars arengandi*. Die Predigtlehre ist historisch deshalb so wichtig, weil sie sich auf die wichtigste zeitgenössische öffentliche Redegattung Europas überhaupt bezieht, die praktisch die ältere weltliche Forumsrede in ihrer sozialen Bedeutung ersetzt.⁷

Die seit dem 12. Jahrhundert überlieferten Predigtlehren basieren im Ansatz auf der genannten Rhetorikschrift des Kirchenvaters Augustinus, der sich schon vom technischen Verständnis der Systemrhetorik abgewandt hatte. Für Augustinus beruht gutes Predigen auf zwei Säulen: Schriftverständnis und engagiertes Sprechen. Die mittelalterlichen Predigtlehren greifen dies auf, indem sie methodisch den kognitiven Produktionsvorgang der Inventivik auf die Bibelhermeneutik gründen und den darauf bezogenen Vertextungsvorgang auf einige wenige Verfahren beschränken. Bei all dem wird natürlich der oratortheoretische Ansatz nicht aufgegeben. Die meisten *Artes praedicandi* äußern sich auch zum Prediger als Kommunikator.

Als Beispiel für solch eine Predigtlehre sei der sog. Bonaventura-Traktat genannt.⁸ Unter Bezug auf Augustinus' Überlegungen zum *modus inveniendi* wird hier ein dreiteiliges Dispositionsschema vorgeschlagen: 1. *Divisiones*, die das Wesen der Sachverhalte erfassen; 2. *Distinctiones*, die durch Kürze erfreuen und für Abwechslung in der Predigt sorgen; sowie 3. *Dilatationes*, die die nützliche Anwendung bringen. Die *Divisio* stellt zunächst die als *divisio intra* vorzunehmende „Einteilung“ eines Bibelwortes in seine Bedeutungsdimensionen dar, um ein besseres Verständnis herbeizuführen. Als *divisio extra* soll aber vor allem auch auf semantikerschließendes Vergleichsmaterial aus Bibel und äußerer Umwelt Bezug genommen werden. Die *Distinctio* bezeichnet die Unterscheidung verschiedener Sinninhalte eines und desselben Wortes, womit unter anderem auch die Wort-Polysemie im semantischen Sinne gemeint ist. Im Bonaventura-Traktat geht es vor allem um die Unterscheidung verschiedener Begriffe, deren *Distinctio* aus dem Thema hergeleitet sein muss und nicht in eine willkürliche Abschweifung münden darf. Bleibt noch die *Dilatatio*. Der Begriff ist im Mittelalter an die Stelle des antiken Begriffs der *Amplificatio* getreten, der eine qualitative Steigerung durch stilistische Mittel meint.⁹ Dem-

⁷ Überblick bei Joachim Knappe: „Rhetorik und Stilistik des Mittelalters“, hier S. 60–64.

⁸ Dorothea Roth: *Die mittelalterliche Predigttheorie*, S. 65ff.; siehe auch Joachim Knappe: „Rhetorische und ästhetische Impulse“, S. 59ff.

⁹ Franz Josef Worstbrock: „Dilatatio materiae“, S. 1–30.

gegenüber umfasst der Begriff *Dilatatio* sehr viel mehr und geht ins Quantitative. Für den Verfasser des Bonaventura-Traktats garantieren die hiermit verbundenen Formulierungsverfahren (die man in der Antike mehrheitlich unter der Kategorie *Elocutio* als drittem Produktionsstadium subsumierte) die nachhaltige Wirkung der Rede. Bedingung dafür sei, dass der Redner die Aufnahmebereitschaft der Hörer vorbereite und steigere. Mit Feingefühl für deren mentale Zustände habe er auf die besonderen Umstände einzugehen. Nicht auf die Brillanz der rhetorischen Kunst komme es bei der geistlichen Rede an, sondern auf ihren Gehalt und ihre Wahrheit. Genannt werden dann aber doch acht verschiedene Methoden, um die Rede zu schmücken und zu bereichern. Damit soll sie verständlich und eingängig werden:¹⁰ 1. Definition, Beschreibung und Etymologie eines Wortes. 2. Der spezielle Divisionsmodus der Unterteilung eines bereits gewonnenen Begriffs in seine logisch unterscheidbaren Unterabteilungen (also etwa *genus* in *species* oder *superius* in *inferiora* usw.). 3. Die Erklärung einer Sache durch Argumentieren. 4. *Modus per auctoritates concordantes*, d. h. Schrifterklärung durch Vergleich. 5. *Dilatatio* im engeren Sinn durch Steigerung von Adjektiven und Bildung von Verbkomposita. 6. Die Erklärung der Verweisstruktur der Eigenart von Gegenständen aus der Natur (*proprietas rei*). 7. Die vierfache Schriftauslegung. 8. Erweiternde Erläuterung durch Aufzeigen der Ursachen und Wirkungen. Dorothea Roth kennzeichnet diese Dilatio-Lehre als synkretistische Komposition:

Wie bei der *Divisio* ging es dem Verfasser auch bei der *Dilatatio* um letztes und tiefstes Verständnis der Heiligen Schrift. Darum bemühte er sich mit allen Mitteln, mögen diese nun in der antiken Rhetorik vorgebildet sein, wie die Etymologie u.a., oder mögen sie aus der scholastischen Disputiermethode bekannt und geläufig gewesen sein wie die argumentatio. Zu diesen, gewissermaßen aus fremdem Boden übernommenen Methoden traten nun diejenigen, welche die Lehre der christlichen Exegese selbst ausgebildet hatte, die *concordantia auctoritatum*, die *proprietas rei* und der vierfache Schriftsinn.¹¹

Die Predigt, diese in Mittelalter und Früher Neuzeit so wichtige Manifestation sozial offenen rhetorischen Handelns, erfuhr in der Renaissance eine wesentliche Transformation durch die Rückbesinnung auf antike Vorgaben auch im Bereich kirchlicher Verkündigung. Den Anfang macht hier Johannes Reuchlin als Verfasser der ersten humanistischen Predigtlehre.¹² Das Werk ist in seiner Makrostruktur einerseits von der klassisch-rhetorischen Produktionsstadiensystematik geprägt und andererseits von lullistischer Argumentationslogik, worin sich auch ein Einfluss des dialektischen Ansatzes von Rudolf Agricola erkennen lässt. Mit Philipp Melancthons Schrift über die Rhetorik von 1519 öffnet sich dann auch die reformatorische Predigtlehre dem humanistischen Ansatz. Melancthon verbindet darin nicht nur erstmals Rhetorik und Hermeneutik in einer Rhetorikschrift, sondern bereitet

¹⁰ Dorothea Roth: *Die mittelalterliche Predigttheorie*, S. 71 ff.

¹¹ Ebd., S. 75.

¹² Joachim Knappe: „Reuchlins Predigtlehre“, S. 137.

auch den Weg für eine intensive Rezeption des ästhetischen Teils der Rhetorikdoktrin in Gestalt der klassischen Figurenlehre im Protestantismus.¹³ Sein Schüler Kaspar Goldtwurm arbeitet dann 1545 in seinem äußerst originellen, für protestantische Prediger in deutscher Sprache abgefassten Lehrwerk *Schemata rhetorica* die besondere kommunikative Leistungskraft figurierter Rede in Predigten heraus.¹⁴

Auch die mittelalterliche *Ars dictandi* gehört zu jenen Theoriebereichen, die für die mittelalterlichen Eigenentwicklungen auf dem Gebiet der Rhetorik kennzeichnend sind, insbesondere was den oben erwähnten eklektischen und lockeren Umgang mit der antiken Rhetorikdoktrin angeht. Wenn wir einmal die für die politische Redekultur der italienischen Stadtrepubliken wichtige *Ars arengandi* (öffentliche Rede) beiseitelassen, so ist die *Ars dictandi* (Kanzleischrifttum) die mittelalterliche Antwort auf die epochale Bewegung hin zur Verschriftlichung pragmatischer, insbesondere politischer und juristisch relevanter Kommunikationsvorgänge. Sie verbindet sich mit dem zunehmenden Ausbau von Komponenten dimissiver Kommunikationssysteme, also Systemen, welche die Distanzkommunikation organisieren (Kanzlei- und Botenwesen).¹⁵

Im Mittelpunkt der seit dem 12. Jahrhundert bekannten theoretischen Bemühungen steht der Brief als Kommunikationsmittel, um den herum zahlreiche Regelwerke entstehen.¹⁶ Sie stellen weniger Rhetoriken als vielmehr so etwas wie Textgrammatiken dar, die dem Brief ein festes Schema geben. Es folgt ein Beispiel aus der Briefrhetorik des Friedrich von Nürnberg nach einer Handschrift des 15. Jahrhunderts, die auf einem festen Schema vom Salutationsteil bis zum Datum gründet und dafür sowohl lateinische als auch deutsche Begriffe hat.¹⁷ Solch ein Aufbauschema hat nichts mit antiker Überlieferung zu tun. Das im Folgenden mitgeteilte Beispiel definiert 14 Formulierungsstellen, bei denen der Schreiber ganz bestimmte Formulareile einfügen muss. In anderen Handreichungen sind es bis zu 38 Formulierungsstellen, die peinlich genau nach Mustern bearbeitet werden müssen.¹⁸

¹³ Joachim Knappe: „Melanchthon als Begründer der neueren Hermeneutik und theologischen Topik“; Ders.: „Rhetorische und ästhetische Impulse“.

¹⁴ Joachim Knappe/Christine Thumm (Hg.): *Kaspar Goldtwurms Schemata rhetorica 1545*.

¹⁵ Zur Dimission im Gegensatz zur Situation aus moderner rhetoriktheoretischer Sicht siehe Joachim Knappe: „The Medium is the Massage?“, S. 17–39.

¹⁶ Franz Josef Worstbrock: „Die Frühzeit der *Ars dictandi*“, S. 131–156; Ders. [u.a.] (Hg.): *Reperitorium der Artes dictandi*.

¹⁷ Joachim Knappe (Hg.): „Friedrich von Nürnberg: Deutsche Rhetorik“, S. 60.

¹⁸ Joachim Knappe: „Einleitung“, S. 22–24.

lat. Version**dt. Version**

1. <i>Superscriptio vel Subscriptio</i>	1.1 <i>Vbergeschruft</i> oder 1.2 <i>vndergeschruft</i>
2. <i>Suprascriptio</i>	2. <i>vffgeschruft</i>
3. <i>Captatio</i>	3. <i>hofflich lob</i>
4. <i>Affectus</i>	4. <i>kurtzer gruß</i>
5. <i>Salutatio subintellecta</i>	5. <i>verborgner gruß</i>
6. <i>Exordium, Prouerbium</i>	fehlt
7. <i>Narrationis principium</i>	6.1 <i>anfang der verkundung</i>
8. <i>Narrationis finis</i>	6.2 <i>end der verkundung</i>
9. <i>Petitionis principium</i>	7.1 <i>anfang der begerung</i>
10. <i>Captatio</i>	10. <i>hofflich lob</i>
11. <i>Petitionis finis</i>	7.2 <i>end der begerung</i>
12. <i>Conclusionis principium</i>	8. <i>beschliessung</i>
13. <i>Conclusionis finis</i>	fehlt
14. <i>Datum</i>	9. <i>datum</i>

Die zahlreich überlieferten Lehrwerke zur *Ars dictandi* verwenden selbst regelmäßig den Begriff ‚Rhetorik‘, doch unterscheiden sie sich im systematischen Grundverständnis deutlich vom antiken Ansatz, der rhetorisches Wissen als Möglichkeitswissen versteht, das nach fallbezogener Umsetzung gemäß dem pragmatischen Hauptregulativ der Rhetorik, dem Angemessenheitspostulat (*aptum*), verlangt. Theoretiker wie Cicero oder Quintilian haben dies mit Hilfe der Feldherrenmetapher zu erklären versucht: Der Orator ist wie ein Feldherr (gr. *strategós*, lat. *imperator*), der seine theoretisch und praktisch geschulte strategische Kompetenz dazu nutzt, mit je neuen Mittelkalkülen auf neue Situationen zu reagieren, um den Erfolg zu sichern.¹⁹

Die seit dem 12. Jahrhundert kontinuierlich entstehenden *Artes dictandi* gehen allerdings von ganz anderen Prämissen aus: Für sie sind die schriftlichen Kommunikationsakte, um die es geht, standardisiert und streng auf das stratifikatorische Sozialsystem geeicht, weshalb die Formulare strikt eingehalten werden müssen, damit kommunikativer Erfolg im Sinne eines rhetorischen Ziels eintritt. Nach dieser Doktrin ist eben gerade keine Varianz, sondern Konstanz bis in die Formulierungen hinein nötig. Es ist ganz klar, dass wir diese Denkungsart systematisch als grammatisches Denken, genauer: textgrammatisches Denken, bezeichnen würden, das die Selektionsentscheidungen beim Vertexten einer richtig/falsch-Norm un-

¹⁹ Joachim Knappe: *Poetik und Rhetorik in Deutschland*, S. 51f.

terwirft. Der klassische rhetorische Ansatz würde demgegenüber immer nur von situativen Angemessenheitskalkülen nach dem Kriterium passend/unpassend ausgehen und auf jeden strikten Formzwang verzichten. Freilich ist die Geschichte des Rhetorikunterrichts bis in die Frühe Neuzeit hinein eine Geschichte grammatisch denkender Grammatiklehrer, die auch die Rhetorik unterrichtet haben. Da diese Lehrer regelmäßig Lateinlehrer waren, wurde ebenso regelmäßig die Grenze zwischen der Betrachtungsweise von Sprachrichtigkeit auf der einen Seite und spezieller Angemessenheit im Text als Eichung auf spezifische Kommunikationsbedingungen auf der anderen Seite verwischt. Schon in der Antike hat Ps. Longin, der Autor der Schrift *Über das Erhabene*, auf genau diesen Missstand hingewiesen und seine Erhabenheitsdoktrin geradezu als normbrechende Verstoß- oder Fehlertheorie dagegengestellt. Gleichwohl ist diese enge Bindung des Rhetorikunterrichts an den Lateinunterricht für Manfred Fuhrmann zugleich der wichtigste Grund für den epistemischen Untergang der Rhetorik im 18. Jahrhundert. Fuhrmann korreliert den Rückgang des Lateinunterrichts mit dem Verschwinden der Rhetoriklehrstühle an den Hochschulen und dem Niedergang des rhetorischen Wissens.²⁰

Ich erwähne dies nicht, weil ich Fuhrmanns Ansicht uneingeschränkt teile, sondern weil die vormoderne Einlagerung der Rhetorikausbildung in den Unterrichtszusammenhang des Erlernens einer toten Sprache auch theoretisch gewisse Konsequenzen hatte. Die Stilregister, mit denen Menschen beim Formulieren von Texten umgehen, werden an lebenden Sprachspielen in Alltagssituationen justiert und gelernt. Die Aneignung einer gewissen Variationsbreite in der lateinischen Stilistik war schon im Mittelalter notwendiges Ergebnis bloß schulischen oder akademischen Bemühens. Die *Artes poetriae* nun, also die mittelalterlichen Poeto-Rhetoriken, legen ein Zeugnis davon ab, dass Fragen der Textkonstruktion und Stilistik nach Art sprachsystematischer Grammatiken, d. h. weitgehend in Form von Textgrammatiken, verhandelt wurden. Es sind Werke, die genaue Regeln fürs Vertexten auch jenseits rein linguistisch-grammatischer Fragen aufstellen, etwa zum leichten oder schweren Ornatus, und nicht etwa nur angebotsorientierte Figurenlisten bieten, aus denen man nach Bedarf hätte wählen können, was es ebenfalls immer gegeben hat.

In der Renaissance haben wir dann unter der ideologischen Vorgabe des Diskursprimats der lateinischen Klassik ähnliche Phänomene. Ich erwähne hier den Ciceronianismus, bei dem es nicht um eine bestimmte grammatische Norm geht, sondern um eine Vertextungsnorm mit Stilmerkmalen, die quasi-grammatischen Status bekommen. Theoriegeschichtlich ist dieses angesichts einer toten Sprache als notwendig empfundene Bedürfnis nach Standardisierung und Normierung auch von nicht-grammatischen Vertextungskomponenten wichtig, weil es den Hauptgrund für die Verengung eines Teils der frühneuzeitlichen Rhetorikliteratur auf die elokutionären Aspekte bildet. Hier sind die in zahlreichen Auflagen weit verbreiteten Copia-Rhetoriken von Stephanus Fliscus und Erasmus von Rotterdam zu nen-

²⁰ Manfred Fuhrmann: *Rhetorik und öffentliche Rede*.

nen, die letztlich nur umfangreiche Sammlungen von klassisch abgesicherten Formulierungsvarianten für die Nachahmung sind. Strukturell, wenn auch nicht im Material, stehen sie damit in der Tradition der älteren Poeto-Rhetoriken. Hier ist auch an die schon erwähnten elocutio-lastigen Rhetoriken eines Philipp Melancthon oder eines Kaspar Goldtwurm aus dem 16. Jahrhundert zu denken.

Die theoretisch reflektierte und explizit diskutierte Konsequenz aus solchen Tendenzen hat dann in der Mitte des 16. Jahrhunderts der berühmte französische Gelehrte Petrus Ramus gezogen: Er zerschlägt bei seiner Neuordnung der Disziplinen rabiāt den Kern der Systemrhetorik und ordnet die *Inventio* und *Dispositio* der Dialektik zu, weil sie rein kognitive Arbeitsprozesse betreffen. Für die Rhetorik lässt er nur noch die semiotischen und performativen Teile der *Elocutio*, verstanden als Stilistik, und der *Actio* als Theorie der mündlichen Aufführung des Textes übrig. Im Zuge der gesamteuropäischen Ramismus-Bewegung hat dieses extrem restriktierte Rhetorikkonzept bis in die Moderne hinein die üblichen Vorurteilsstrukturen bezüglich dessen, was Rhetorik angeblich eigentlich theoretisch verhandelt, bestimmt.

Ramus zählt nicht zu den gegenüber der antiken Systemrhetorik distanznehmenden und auf Eigenentwicklungen setzenden Theoretikern, von denen bislang hauptsächlich die Rede war. Er gehört zu jenen, die im Rahmen des Gelehrtendiskurses – wir können ruhig sagen: in quasi-wissenschaftlichem Zusammenhang – die antike Lehre kreativ fortschreiben, wenn auch in seinem Fall als radikale Beschneidung.²¹ Diese ausschließlich gelehrte Auseinandersetzung mit der antiken Tradition, die ihre reinste Ausprägung im bloßen Abschreiben oder Nachdrucken der antiken Texte findet, ist – wie in Mittelalter und Früher Neuzeit üblich – nicht unbedingt an praktischer Umsetzung, sondern lediglich an theoretischer Befassung interessiert. Diesen gelehrten Freiraum gab es, sonst wären viele für Christen anstößige antike Texte nicht überliefert worden. Die gelehrte Zugangsweise ist intrinsisch, d. h. sie versucht die Theorie immanent weiterzuentwickeln und, wenn überhaupt, von hier aus auf die Praxis zuzugehen.

Ich führe hier drei Gelehrte aus sehr unterschiedlichen Zeiten an, die in gewisser Weise das spätere Ideal des Polyhistor repräsentieren, also eines Gelehrten, der auch das antike Wissen in ganzer Breite kennt und lehrt: Notker Teutonicus, der seine Rhetorik vor dem Jahre 1022 schrieb; sodann den nach Italien eingewanderten, aus dem zweiten, kleineren byzantinischen Kaiserreich Trapezunt stammenden Georg von Trapezunt, der seine Rhetorik 1433 vorlegte; und schließlich Johann Christoph Gottsched, dessen Rhetorik erstmals 1736 erschien.²² Alle drei sind Gelehrte, die so etwas wie wissenschaftlich-systematisches Interesse an der Rhetorik umtreibt, Notker als Schulleiter im Kloster St. Gallen, Trapezunt als humanistischer Lehrer in Venedig bzw. Rom und Gottsched als Leipziger Universitätsprofessor.

²¹ Joachim Knappe: *Allgemeine Rhetorik*, S. 237–259.

²² Zu Notker und Gottsched siehe ebd., S. 175–206 bzw. 261–294; zu Georg von Trapezunt siehe John Monfasani: *George of Trebizond*.

Der St. Galler Schulgelehrte Notker bringt in seiner lateinischen Rhetorik das alte Systemwissen neu gegliedert auf drei Kapitel: 1. Verhandlungsgegenstände (Materien), 2. die technische Theorie (Ars) und 3. das instrumentell einsetzbare Produkt (Text). Notker setzte sich intensiv mit Ciceros früher Rhetorik *De inventione* auseinander, indem er eine ihm vorliegende Handschrift des Werkes mit kommentierenden Glossen versah. Diese Schrift Ciceros, aber auch dessen andere Rhetorikschriften sowie die *Rhetorica ad Herennium* werden zum Ausgangspunkt seiner eigenen Rhetorik. Aber gleichberechtigt arbeitet er dann im *Elocutio*-Teil theoretisches Gedankengut aus der spätantiken Artes-Enzyklopädie des Martianus Capella (5. Jahrhundert) ein. Dieser hatte die *Elocutio*-Lehre gut fasslich in ein binäres System von Gegensatzpaaren gebracht (also *einfach* versus *figuriert* oder *virtutes* versus *vitia* usw.). In seinen beiden Rhetoriken zieht Notker zur Veranschaulichung regelmäßig vertraute literarische, vor allem auch biblische Exempel heran, und bezieht sich auf die zeitgenössische (Rechts-)Praxis. Hinzu kommt das didaktische Prinzip des expliziten Verweisens auf die Fachliteratur (d. h. auf Cicero), wenn eine Detailerörterung zu weit führen würde.²³

Nun zu Georg von Trapezunt. Er realisiert in Italien ein ehrgeiziges Projekt, bei dem er eine große Zahl griechisch-philosophischer Werke von Aristoteles bis Platon ins Lateinische übersetzt, um im humanistischen Sinn auch diesen Teil des antiken Denkens besser zugänglich zu machen. Und er verfasst fünf umfangreiche Bücher einer eigenen Rhetorik. Deren Grundarchitektur entnimmt er der im Mittelalter am weitesten verbreiteten Systemrhetorik, der damals Cicero zugeschriebenen *Rhetorica ad Herennium*, bei der das *Elocutio*-Kapitel ebenfalls am Schluss steht. Das heute in zahlreichen Handschriften und Frühdrucken überlieferte Werk Trapezunts gewinnt jedoch seine Charakteristik dadurch, dass er in dieses römische Grundgerüst systematisch die Theorien des spätantik-kaiserzeitlichen Hellenisten Hermogenes (ca. 160–ca. 225 n. Chr.) inseriert. Dabei handelt es sich vor allem auch um die Ergänzung des ausführlichen *Inventio*-Teils durch

eine weitläufige um zahlreiche Dihäresen und Hypodihäresen erweiterte Paraphrase von Hermogenes' Einteilung der Status im ‚*Peri stáseon*‘. Hierbei geht es also um die atemberaubenden Komplexitäten jedweder Art der Beweisführung, durch die die eigene Argumentation erhärtet oder die des Gegners widerlegt werden soll.²⁴

Besonders wichtig aber ist im fünften und letzten Buch über die *Elocutio* die Kombination der lateinischen Lehre von den drei Stilarten (*genera dicendi*) mit den griechischen Stilqualitäten nach der Ideenlehre des eben genannten Rhetorikers Hermogenes. In seinem Werk *Peri ideon* (*Über die Ideen*) unterschied dieser sieben Haupttypen von Ideen oder Stilbeschaffenheiten mit 13 Unterabteilungen, die Trapezunt alle ins Lateinische überführt: 1. *sapbeneia* (claritas), 2. *mégethos* (magnitudo), 3. *kálllos* (venustas, pulchritudo), 4. *gorgótēs* (celeritas), 5. *éthos* (affectio, morata

²³ Joachim Knappe: *Allgemeine Rhetorik*, S. 176.

²⁴ Luc Deitz: „Vorwort“, S. XXII.

oratio), 6. *alētheia* (veritas) und 7. *deinótēs* (gravitas). Ziel dieser Einverleibung des Hermogenes ist es, zu zeigen, „daß sich die griechischen (also hermogenianischen) Analysen gewinnbringend auf die lateinische Literatur anwenden ließen“.²⁵

Auch Johann Christoph Gottsched (1700–1766), der in gewissem Sinn einen Endpunkt markiert,²⁶ kann als Bildungsreformer mit weitreichenden publizistischen Themen und philosophischem Impetus angesehen werden. Seine Rhetorikdoktrin ist ebenfalls klassizistisch grundiert. Er will nach wie vor eine praxisbezogene, d. h. produktionstheoretisch ausgerichtete *ars* im antiken Sinn schreiben, weshalb er erläuternd definiert: „Eine Kunst ist eine Fertigkeit, etwas zu tun oder zu machen“.²⁷ Seine ‚Redekunst‘ nun, wie er die Rhetorik nennt, ist inhaltlich dreigeteilt. Im „allgemeinen Theil“ stellt er einen antiken Theorietext in deutscher Übersetzung voran, den *Dialog über die Redner* des Tacitus. Nach diesem klassischen Präludium folgt ein eigener historischer Abriss über die Rhetorikgeschichte bis in die Gegenwart. Damit schließt sich Gottsched methodisch ausdrücklich dem historischen Verfahren der Rednergeschichte und Rednerkritik des Tacitus an. Im zweiten, größeren Komplex des allgemeinen Teils gibt er eine Bestimmung der Redner-tätigkeit und geht dann zu einer Entfaltung des systemrhetorischen Ansatzes mit den Produktionsstadien über. Allerdings schließt Gottsched auch noch einen „besonderen Theil“ an, in dem er einen konkreten Bezug zur rednerischen Praxis seiner Zeit herstellt. In ihm sind die zeitüblichen Redegattungen systematisiert und die Anwendbarkeit des vorher entwickelten Regelwerks anhand von herausragenden Redebeispielen exemplifiziert. Da ist von den Lobreden, den Trauerreden, Schulreden, Universitätsreden, Hof- und Staatsreden, Standreden, Personalien und Trostschriften, Verlobungs- und Trauungsreden sowie Predigten die Rede. Oberstes Regulativ aller produktiven Schritte ist für den Aufklärer Gottsched die Vernünftigkeit. Der Rationalitätskontrolle unterzieht er auch die Bestandteile der überlieferten rhetorischen Systemstellen. Die rationalistisch „gereinigte“ Philosophie, wie er sagt, eines Christian Wolff setzt seiner Meinung nach für die Rhetoriktheorie ebenfalls neue Maßstäbe für die „Art natürlich zu denken“.²⁸ Dementsprechend wird bei allem Klassizismus all das aus der Theorie herausgenommen, was nicht mehr zeitgemäß ist. Das betrifft etwa die antike Trias der Funktionalgattungen. Dazu bemerkt Gottsched: Die „ganz veränderte Regimentsform hat gemachet“, dass man in Deutschland die politische oder „rathschlagende“, also das *genus deliberativum*, sowie die „gerichtliche“ Gattung (das *genus iudiciale*) „eigentlich nicht mehr brauchet“. Weil also in der Monarchie keine Forumsreden mehr üblich sind und das frühneuzeitlich-römischrechtliche Prozesswesen primär auf dem Schriftprinzip beruht, lässt sich für Gottsched die gesamte zeitgenössische Redenproduktion fast

²⁵ Ebd., S. XVII.

²⁶ Joachim Knappe: *Poetik und Rhetorik in Deutschland*, S. 171–174.

²⁷ Ders.: *Allgemeine Rhetorik*, S. 263.

²⁸ Ebd., S. 268.

ausschließlich unter die, wie er sie nennt, „erweisende Gattung“, also die Vorzeigerede, das *genus demonstrativum*, subsumieren.²⁹

Gottsched führt uns auf ein besonders wichtiges Transformationsfeld, von dem bislang noch nicht die Rede war. Er verfasste in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bereits ganz selbstverständlich auch all seine expositorischen und theoretischen Werke in deutscher Sprache. Deutsch als Wissens- bzw. Wissenschaftssprache, das war fünfzig Jahre früher noch keineswegs selbstverständlich. Die Vernakularisierung der aus der Antike kommenden Wissenstraditionen war ein gesamteuropäisch-epochaler Vorgang, der sich seit dem Mittelalter über Jahrhunderte erstreckte und mit der Loslösung vom sprachlichen Paradigma des Lateins zugleich die Loslösung von den antiken epistemologischen Vorgaben induzierte und für uns im Rückblick auch indiziert.

Die Rhetorik gehört in unserem Untersuchungszeitraum zu den *Septem artes*, also dem Kanon der bis in die Frühe Neuzeit gültigen sieben Schulfächer, wobei die Rhetorik neben Grammatik und Dialektik zu den unteren, trivialen Fächern zählte, während Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie zu den höheren, quadrivialen Fächern gehörten. Es ist interessanterweise die Rhetorik, die als erste Triviumsdisziplin zum vulgärsprachlichen Einfallstor wird. Demgegenüber erscheint mit Fuchspersgers *Wabrer Dialectica* erst 1533 eine deutschsprachige Dialektik, und mit der deutschen Grammatik des Laurentius Albertus erst 1573 eine Grammatik der deutschen Sprache, die diesen Namen verdient, immer noch jedoch in lateinischer Metasprache.³⁰

Bei der Rhetorik ist das ganz anders. Und hier ist wieder Notker Teutonicus (oder Labeo) zu nennen, der schon im 11. Jahrhundert mit seiner noch nicht erwähnten althochdeutschen Rhetorik die erste volkssprachliche Rhetorikschrift Europas überhaupt vorlegt. Notker hat diese ‚Rhetorik‘ in seine Boethius-Übersetzung inkorporiert.

Wie sich der *Auctor ad Herennium* im 1. Jahrhundert v. Chr. vor die Aufgabe gestellt sah, die griechische Rhetoriktheorie in die lateinische Volkssprache zu übertragen [und er thematisiert dies auch ausdrücklich], so steht Notker gute tausend Jahre später vor dem Problem, lateinische Theorieüberlieferung für die deutsche Klosterschule aufzuarbeiten. Wie der Autor setzt auch Notker didaktisch bei der abstrakten Terminologie und der konkreten Veranschaulichungsstrategie zugleich an. In die lateinische Rhetorik fügt er immer wieder deutsche Begriffs-Interpretamente ein, die Kurzhretorik ist ganz in deutscher Sprache abgefasst.³¹

Dass dies programmatisch geschieht, belegen ein Brief und die Tatsache, dass er systematisch auch andere Schriften aus den Artes, der Theologie und Philosophie übersetzt.

²⁹ Ebd., S. 274.

³⁰ Joachim Knappe: „Humanismus, Reformation, deutsche Sprache“, S. 103–138.

³¹ Ders.: *Allgemeine Rhetorik*, S. 176.

Weil er wolle, schreibt er, dass die Schüler Zugang zu diesen Büchern hätten, habe er etwas bis dahin nahezu Unerhörtes gewagt: nämlich lateinische Schriften in die eigene Sprache zu übersetzen und das durch Aristoteles und Cicero oder einen anderen Gelehrten syllogistisch, figürlich oder dialektisch Ausgedrückte aufzuhellen.³²

Zwischen dem 11. und dem 14. Jahrhundert gab es dann keine weiteren selbstständigen deutschsprachigen Rhetorikschriften. Man kann hier von einer deutschen Rhetorikpause sprechen. Mit dem beginnenden 15. Jahrhundert treten erste Regelwerke zur deutschen *Ars dictandi* auf, die an die oben schon erörterte lateinische Tradition anschließen. Dieser Traditionszweig hält sich als Briefsteller-Literatur bis in die heutige Zeit hinein. Im Barock entwickeln sich dann weitere vernakulare Spezialrhetorikzweige, etwa zur sog. Komplimentierkunst oder zur Konversationskunst, die über die Systemstelle *actio* (Performanz) in theoretischem Antikezusammenhang stehen.³³

Dieser Antikezusammenhang ist ausdrücklich gewahrt bei der ersten großen und epochalen rhetorischen Theorieleistung in frühneuhochdeutscher Zeit: bei Friedrich Riederers 1493 erschienenem *Spiegel der wahren Rhetorik*.³⁴ Noch in Gottscheds rhetorikhistorischem Abriss aus dem 18. Jahrhundert wird Riederer mit großem Lob neben Melanchthon zum Archegeten deutscher Rhetoriktheoretiktradition erhoben. Riederers terminologische Leistung bei der Eindeutschung der lateinischen Fachterminologie und seine eigenständige Durchdringung des antiken Theoriewissens hat denselben historischen Rang wie Notkers Leistung aus althochdeutscher Zeit, die er natürlich nicht kannte.³⁵ Beider fachsprachliche Gründerleistung wurde vor einigen Jahren in einem lateinisch-deutschen Vokabular publiziert.³⁶

Mit seinem *Spiegel* verfolgt Riederer ein assimilatorisches und zugleich integrationistisches Rhetorikkonzept, was bedeutet, dass er in deutscher Sprache die antike Theorie in Gestalt der ersten, reichlich ergänzten Übersetzung der *Rhetorica ad Herennium* mit der mittelalterlichen *Ars dictandi*-Tradition in Form einer eigenen Brief- und Notariatslehre in einem großen Werk zusammenbringt. Beide Teile sind in sich originell und hoch reflektiert ausgearbeitet. Riederer bedient damit humanistisch-bildungspolitische und praktisch-kanzlistische Interessen zugleich. Dieses Konzept hatte er von dem spanisch-italienischen Wanderhumanisten Jacobus Publicius übernommen, der an den deutschen Universitäten seine strukturell ähnlich konzipierte, wenn auch viel knappere, lateinische Rhetorik lehrte. Sie ging ab 1482 auch in Druck. Riederer arbeitet in den ersten, antik-systemrhetorischen Teil seines *Spiegel* aber nicht nur ausführliche Publicius-Inserte ein, sondern auch Passagen von anderen mittelalterlichen und humanistischen Theoretikern, etwa

³² Ebd.

³³ Siehe dazu die Einteilung in 37 Gruppen bei Joachim Knappe: *Werkeverzeichnis*, S. XVI–XXXV.

³⁴ Joachim Knappe/Stefanie Luppold (Hg.): *Friedrich Riederer: Spiegel der wahren Rhetorik*; Dies.: *Kommentar zu Friedrich Riederers Spiegel*.

³⁵ Joachim Knappe: „Zweisprachige Arbeit an der Rhetorikterminologie“, S. 64–72.

³⁶ Ders./Armin Sieber: *Rhetorik-Vokabular zur zweisprachigen Terminologie*.

von Albertanus Brixiensis. Er begründet dies unter Rückgriff auf Ciceros Verteidigung synkretistischer oder besser: kombinatorischer Theorieanreicherungsverfahren, die sich in *De inventione* finden. Riederers *Spiegel* wird im 16. Jahrhundert mehrmals nachgedruckt und anderweitig ausgemünzt. Doch sein Werk steht lange epochal allein. Erst rund 130 Jahre später, ab dem dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, entstehen dann in kontinuierlicher Abfolge weitere deutschsprachige Rhetoriken in Officia-Systemrhetorik-Tradition.

Abschließend möchte ich noch einige ordnende, aber eher holzschnittartige Bemerkungen zum Gesamtzeitraum ab dem Jahr 800 anführen. Wenn wir als theoretisches Tertium comparationis die alle antiken Allgemeinrhetoriken strukturierende Produktionssystematik der fünf Officia oder Produktionsstadien des Textes und seiner Performanz nehmen, so kann man unter den transformierenden Theoretikern der Vormoderne vielleicht fünf Gruppen unterscheiden. Dabei möchte ich betonen, dass diese Gruppen teils diskret sind, sich teils aber doch auch mit diversen Schnittmengen überlagern können:

1. Praxisorientierte Deviationisten: Sie stehen für die genannten Eigenentwicklungen (*Artes dictandi, praedicandi* usw.). Für sie ist die antike Tradition nur eine Art Theorie- und Begriffs-Steinbruch. Da sie von praktischen Erfordernissen her denken, ist das antike und immer als pagan bewertete, folglich auch nicht sakrosankte Theorieangebot lediglich ein frei verfügbarer Setzkasten, auf den man nach eigenem Gutdünken zugreifen kann. Jede nötige Abweichung ist nach den Erfordernissen der mittelalterlichen Praxis möglich. Auch der Gebrauch der Volkssprache in der Barockzeit stellt da kein Problem dar.

2. Theoretische Klassizisten: Sie finden sich in der Gelehrtenkultur, wo theoretische Leistungen für sich betrachtet und diskutiert, und demzufolge auch antike Theorietraditionen als solche stets geachtet wurden. Dies betrifft natürlich vor allem die Vertreter der diversen sog. Renaissancen Europas (karolingische Renaissance, Renaissance des 12. Jahrhunderts, frühneuzeitlicher Humanismus, barocker Späthumanismus). Hier werden die rhetoriktheoretischen Vorgaben der Antike akzeptiert. Doch es gibt zwei Varianten des Umgangs mit der geschätzten Tradition: Die eine Art besteht in kreativer Ergänzung, Fortschreibung und didaktisch motivierter Modifikation. Die andere Art des Umgangs markiert die sprachassimilatorische Aneignung, die bei zunächst gleichbleibender Theorie eine andere Vermittlungssprache wählt. Da werden einerseits ursprünglich griechische Texte ins Mittel- und Neulatein gebracht (z. B. die *Rhetorik an Alexander*), andererseits wird aber ab dem 15. Jahrhundert auch – und das ist historisch wichtiger – die Transformation der klassischen Theorie in die deutsche Volkssprache vorangetrieben (mit allen mentalitäts- und wissenshistorischen Konsequenzen); allen voran Friedrich Riederer 1493.

3. Theoretische Fundamentalreduktionisten: Hier ist natürlich vor allem an Petrus Ramus zu denken. Er bewegt sich nach wie vor im lateinischen Diskurszusammenhang, aber ohne jeden Respekt vor den antiken Säulenheiligen, die er ohne Hemmungen kritisiert und demontiert. Indem Ramus praktisch die ganze Rheto-

riktheorie auf die (immerhin noch ganz aus den antiken Quellen geschöpfte) Figurenlehre mit kleinem *Actio*-Anhang reduziert, zerbricht er das gesamte antike *téchne*-Konzept und evoziert à la longue fatalerweise in weiten Kreisen ein extrem restringiertes Rhetorikverständnis (d. h. Rhetorik als Kunst bloßer figürlicher Schönrede).

4. Scripturalisten: Zu dieser Gruppe gehören die meisten Rhetoriktheoretiker in Mittelalter und Früher Neuzeit, mit Ausnahme der Verfasser von Predigttheorien und einiger barocker Spezialrhetoriklehren. Historisch gesehen ist die mehrheitlich implizit oder explizit vorgenommene Zuordnung des gesamten rhetoriktheoretischen Wissens zu Phänomenen der Schriftlichkeit eine der epochal wichtigsten Transformationen des Rhetorikverstehens. Selbst Gottsched, der durchaus auch die Oralität wieder im Blick hat, wie auch einige andere Barocktheoretiker vor ihm, spricht bei den rhetorischen Äußerungsformen immer ganz selbstverständlich von „Schreibarten“, selbst wenn er orale Phänomene meint. So erklärt sich auch, dass ein wichtiger Theoretiker wie Melanchthon die beiden performativen *Officia Memoria* und *Actio* gar nicht mehr in seine Theorie aufnimmt. Rhetorik wird bei ihm verstanden als Lehre des Abfassens schriftlicher, in der Regel lateinischer Texte.³⁷ Das ist ein übergreifender Grundzug in dem hier untersuchten Zeitraum, auch wenn sich dieses radikale Abschneiden der performativen Stadien nicht überall findet; aber selbst wenn sie noch vorhanden sind, haben sie den Status eines Appendix.

5. Die Sezessionisten: Damit meine ich jene Autoren am Ende des rhetorischen Zeitalters im 18. Jahrhundert, die zwar die rhetoriktheoretische Tradition selbst noch kennen, sie jedoch nurmehr als Folie für ihre eigene, grundlegende Neuorientierung benutzen.³⁸ Fundamental ist dabei die Abkehr vom produktions-theoretischen Ansatz und die Hinwendung zur reinen Hermeneutik bzw. wissenschaftlichen Analytik ohne produktions-theoretischen Impetus,³⁹ was dann um 1800 institutionell zur Abschaffung der Rhetoriklehrstühle und zur Errichtung der an ihre Stelle tretenden philologischen Disziplinen an den Universitäten führte. Theoriegeschichtlich signifikant ist hier das Gründungsbuch einer neuen philosophischen Teildisziplin, das 1750 mit Baumgartens *Aesthetica* erschien. Es ist in seinem Begriffs- und Kategorienapparat noch ganz aus der Systemrhetorik gespeist, will aber hinsichtlich der Erforschung sinnlicher Erkenntnis, wie es heißt, zu ganz anderen Zielen gelangen. Zeitgenössische Kritiker werfen dem Werk gerade diese noch erkennbare Abhängigkeit von Elementen der Systemrhetorik vor. Insofern könnte man, wenn man es denn will, Baumgarten noch einer Untergruppe der Mutationisten, also der Entlehner oder Ausborger, zuordnen, die ihr neues Feld mit rhetorischem Lehngut bestücken.

³⁷ Philipp Melanchthon: *Elementa Rhetorices*.

³⁸ Dietmar Till: *Transformationen der Rhetorik*.

³⁹ Joachim Knape: *Poetik und Rhetorik in Deutschland*, S. 172f.

Es gehört zur Ironie der Rhetorikgeschichte, dass ausgerechnet eine interessante antike Rhetorikschrift den Keim des Zweifels an der Rhetorik (in Gestalt der fast alles beherrschenden Formularrhetorik) in der Frühen Neuzeit ausgesät hat: Ich meine die Ps.Longin-Schrift *Über das Erhabene*. Der darin enthaltene berühmte Exkurs über ‚Regel und Genie‘ sowie die hier geltend gemachte Fehler-Lizenz als Quelle des Erhabenen bot den theoretischen Ansatz für die im 18. Jahrhundert so wichtig werdende Originalgeniebewegung, die glaubte, durch den Bruch mit dem, was man für Regelpoetik und -rhetorik hielt, zu ganz neuen Positionen gelangen zu können.⁴⁰ Im Rückblick können wir sagen, dass dies unter den gegebenen historischen Bedingungen zweifellos begründet war, dennoch aber auch auf zahlreichen Missverständnissen beruhte. Das rhetorische Problem, nämlich wie man erfolgreich, sprich: persuasiv, kommunizieren kann, bleibt seit der Antike das gleiche, weil es zur *Conditio humana* gehört. Insofern bleibt auch die Rhetoriktheorie über die Zeiten hinweg und permanent ein Thema für die epistemische Agenda.

⁴⁰ Dietmar Till: *Das doppelte Erhabene*.

Literaturverzeichnis

Primärliteratur

- Knape, Joachim (Hg.): „Friedrich von Nürnberg: Deutsche Rhetorik“, in: Joachim Knape/Bernhard Roll (Hg.): *Rhetorica deutsch. Rhetorikschriften des 15. Jahrhunderts*, Wiesbaden 2002, S. 53–87.
- Knape, Joachim/Luppold, Stefanie (Hg.): *Friedrich Riederer: Spiegel der wahren Rhetorik (1493)*, Wiesbaden 2009.
- Knape, Joachim/Thumm, Christine (Hg.): *Kaspar Goldwurms Schemata rhetorica 1545. Ein Figurentraktat für Prediger aus der Reformationszeit. Text und Kommentar*. Wiesbaden 2014.
- Melanchthon, Philipp: *Elementa Rhetorices. Grundbegriffe der Rhetorik*, hg., übersetzt und kommentiert von Volkhard Wels, Berlin 2001.

Forschung

- Bühler, Karl: *Sprachtheorie*, Jena 1934 (Nachdruck Stuttgart 1999).
- Deitz, Luc: „Vorwort“, in: Ders. (Hg.): *Georgius Trapezuntius: Rhetoricorum libri quinque*, Paris 1538 (Nachdruck Hildesheim [u.a.] 2006).
- Dyck, Joachim/Sandstede, Jutta: *Quellenbibliographie zur Rhetorik, Homiletik und Epistolographie des 18. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum, 3 Bde.*, Stuttgart/Bad Cannstatt 1996.
- Fuhrmann, Manfred: *Rhetorik und öffentliche Rede. Über die Ursachen des Verfalls der Rhetorik im ausgehenden 18. Jahrhundert*, Konstanz 1983.
- Green, Lawrence D./Murphy, James J.: *Renaissance Rhetoric Short-Title Catalogue 1460–1700. Revised and Expanded*, Burlington, VT 2006 (1981).
- Knape, Joachim: „Augustinus ‚De doctrina christiana‘ in der mittelalterlichen Rhetorikgeschichte. Mit Abdruck des rhetorischen Augustinusindex von Stephan Hoest (1466/67)“, in: Adolar Zumkeller/Achim Krümmel (Hg.): *Traditio Augustiniana. Studien über Augustinus und seine Rezeption. Festschrift für Williges Eckermann OSA zum 60. Geburtstag*, Würzburg 1994, S. 141–173.

- Knappe, Joachim: „Melanchthon als Begründer der neueren Hermeneutik und theologischen Topik“, in: Günther Wartenberg (Hg.): *Philipp Melanchthon (1497–1560). Werk und Rezeption in Universität und Schule bis ins 18. Jahrhundert. Tagung anlässlich des 500. Geburtstags von Philipp Melanchthon an der Universität Leipzig 1997*, Leipzig 1999, S. 123–131.
- Knappe, Joachim: „Zweisprachige Arbeit an der Rhetorikterminologie in der frühen Neuzeit“, in: *Jahrbuch für Internationale Germanistik* 30 (1998) [Erscheinungsjahr 2000], H. 1, S. 64–72.
- Knappe, Joachim: „Humanismus, Reformation, deutsche Sprache und Nation“, in: Andreas Gardt (Hg.): *Nation und Sprache. Die Diskussion ihres Verhältnisses in Geschichte und Gegenwart*, Berlin/New York 2000, S. 103–138.
- Knappe, Joachim: *Allgemeine Rhetorik. Stationen der Theoriegeschichte*, Stuttgart 2015 (2000).
- Knappe, Joachim: „Einleitung“, in: Ders./Bernhard Roll (Hg.): *Rhetorica deutsch. Rhetorikschriften des 15. Jahrhunderts*, Wiesbaden 2002, S. 11–36.
- Knappe, Joachim: „Persuasion“, in: *HWRh* 6 (2003), Sp. 874–907.
- Knappe, Joachim: „The Medium is the Massage? Medientheoretische Anfragen und Antworten der Rhetorik“, in: Ders. (Hg.): *Medienrhetorik*, Tübingen 2005, S. 17–39.
- Knappe, Joachim: *Poetik und Rhetorik in Deutschland 1300–1700*, Wiesbaden 2006.
- Knappe, Joachim: „Rhetorik und Stilistik des Mittelalters“, in: Ulla Fix [u.a.] (Hg.): *Rhetorik und Stilistik. Ein internationales Handbuch historischer und systematischer Forschung, 1. Halbband*, Berlin/New York 2008, S. 55–73.
- Knappe, Joachim: „Rhetorik der Künste“, in: Ulla Fix [u.a.] (Hg.): *Rhetorik und Stilistik. Ein internationales Handbuch historischer und systematischer Forschung, 1. Halbband*, Berlin/New York 2008, S. 894–927.
- Knappe, Joachim: „Rhetorische und ästhetische Impulse der Reformation. Luther: neuer Cicero? Melanchthon: neuer Quintilian?“, in: Friedrich Schweitzer [u.a.] (Hg.): *Philipp Melanchthon. Seine Bedeutung für Kirche und Theologie, Bildung und Wissenschaft*, Neukirchen-Vluyn 2010, S. 58–74.
- Knappe, Joachim: *Werkeverzeichnis zu den Rhetorikdrucken Deutschlands 1450–1700*, Wiesbaden 2017.
- Knappe, Joachim: „Reuchlins Predigtlehre“, in: Jörg Robert [u.a.] (Hg.): *„Ein Vater neuer Zeit“. Reuchlin, die Juden und die Reformation*, Tübingen 2017, S. 132–147.
- Knappe, Joachim/Luppold, Stefanie: *Kommentar zu Friedrich Riederers Spiegel der wahren Rhetorik. Mit einem Beitrag zu den Illustrationen der Drucke von Lothar Schmitt*, Wiesbaden 2010.

- Knape, Joachim/Sieber, Armin: *Rhetorik-Vokabular zur zweisprachigen Terminologie in älteren deutschen Rhetoriken*, Wiesbaden 1998.
- Monfasani, John: *George of Trebizond. A Biography and a Study of his Rhetoric and Logic*, Leiden 1976.
- Murphy, James J. [u.a.]: *A Synoptic History of Classical Rhetoric*, Mahwah, NJ 32003 (1972).
- Roth, Dorothea: *Die mittelalterliche Predigttheorie und das Manuale curatorum des Johann Ulrich Surgant*, Basel [u.a.] 1956.
- Till, Dietmar: *Transformationen der Rhetorik. Untersuchungen zum Wandel der Rhetoriktheorie im 17. und 18. Jahrhundert*, Tübingen 2004.
- Till, Dietmar: *Das doppelte Erhabene. Eine Argumentationsfigur von der Antike bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, Tübingen 2006.
- Worstbrock, Franz Josef: „Dilatatio materiae“, in: *Frühmittelalterliche Studien* 19 (1985), S. 1–30.
- Worstbrock, Franz Josef: „Die Frühzeit der Ars dictandi in Frankreich“, in: Hagen Keller [u.a.] (Hg.): *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*, München 1992, S. 131–156.
- Worstbrock, Franz Josef [u.a.]: *Repertorium der Artes dictandi des Mittelalters I*, München 1992.

Wissenstransfer im Buchdruck des sechzehnten Jahrhunderts am Beispiel der englischen Reformation

Gabriele Müller-Oberhäuser

Einleitung

- I. Von Eisensteins ‚Printing Revolution‘ zu ‚Print Culture Studies‘
 1. The Printing Press as an Agent of Change (1979)
 2. Kritik an Eisenstein und Weiterentwicklung: Adrian Johns und die ‚Print Culture Studies‘
- II. Buchdruck und Reformation
 1. Elizabeth Eisenstein (1979): Die Druckerpresse und die Reformation
 2. Die englische Reformation
 - a) *Merkmale der englischen Reformation im 16. Jahrhundert*
 - b) *Reformation und Buchdruck in England im 16. Jahrhundert*
- III. Wissenstransfer in der englischen Reformation im 16. Jahrhundert: Bibel und Bibelstudium
 1. Die englische Bibel im Buchdruck des 16. Jahrhunderts
 2. Hilfen zum Studium der Bibel: ‚For the better learned and the common multitude‘

Einleitung

Der Autor und Herausgeber John Foxe (1516/17–1587), bekannt durch sein umfangreiches und einflussreiches Märtyrerbuch (*The Book of Martyrs*), gibt im Jahr 1573 eine Sammlung von Werken der Autoren William Tyndale (ca. 1494–1536),

Robert Barnes (ca. 1495–1540) und John Frith (1503–1533) heraus,¹ die zwischen 1533 und 1540 in der Regierungszeit von Heinrich VIII. unter sehr unterschiedlichen Vorzeichen, aber immer wegen ihres Glaubens, hingerichtet worden waren. Im Vorwort preist John Foxe als Herausgeber das Druckerhandwerk im Allgemeinen und den mit ihm zusammenarbeitenden Drucker und Verleger John Day (1521/22–1584) im Besonderen, in dessen Offizin zu Lebzeiten von Foxe auch die vier Ausgaben seines Märtyrerbuches von 1563 bis 1583 erschienen sind. Dem allmächtigen Gott wird in diesem Paratext für die Druckerpresse („for the excellent arte of Printing“) als Zeichen göttlicher Vorsehung gedacht und diese nun überall verbreitete neue Technik der Buchherstellung in ihrer besonderen Bedeutung für die Kirche, d. h. zur Zeit von John Foxe unter Elisabeth I. im Rahmen einer etablierten protestantischen Kirche Englands, gewürdigt: Die Druckerpresse ist die Bedingung, wenn nicht gar die Ursache, für die Steigerung und weite Verbreitung von Gelehrsamkeit und Wissen; dies betrifft insbesondere die Beförderung religiös verstandenen Wissens:

As we haue great cause to geeue thanks to the high prouidence of almighty God, for the excellent arte of Printing, most happely of late found out, and now commonly practised euery where, to the singular benefite of Christes Church, wherby great increase of learnyng and knowledge, with innumerable commodities els haue ensued, and dayly doe ensue to the lyfe of man, and especially to the fartheraunce of true Religion.²

Vor dem Hintergrund dieses optimistischen Bildes von der Rolle der Druckerpresse werden vor allem die Drucker-Verleger mit der Aufforderung in die Verantwortung genommen, dieses Instrument seiner göttlich bestimmten Zwecksetzung gemäß zu nutzen: Die Motive und Haltungen derjenigen, die diese Pressen betreiben, werden im Sinne einer angemessenen Gegengabe und Verpflichtung gegenüber Gott definiert, nämlich „rightly to vse the same to the glory of hym which gaue it, and to the ende wherefore it was ordayned.“³ Es soll von allen Beteiligten vermieden werden, dieses Instrument zu missbrauchen, „and not to abuse vnworthely that worthy facultie, eyther in thrusting into the world euery vnworthy trifle that commeth to hand, or hauing respecte more to their owne *priuete* gayne, then regarde to the publike edifyng of Christes Church, or necessary preferment of Religion.“⁴

Diese Ebene des Wertdiskurses mit Blick auf eindeutig abzulehnende Inhalte („unworthy trifle“), auf den Gegensatz von Einzelinteresse und Gemeinwohl („*priuete*“ vs. „*publike*“) und auf den Verdacht der übermäßigen Orientierung der Drucker am reinen Profit („*their owne priuate gayne*“) verweist auf das mit der

¹ William Tyndale [u.a.]: *The Whole Workes*.

² John Foxe: „The Epistle or Preface to the Christian Reader“, ebd., Sign. A.ii^r –Sign. A.ii^v, hier Sign. A.ii^r.

³ Ebd.

⁴ Ebd.

neuen Buchherstellungstechnik allgemein gegebene Spannungsverhältnis zwischen ökonomischen Erwägungen mit Blick auf das Buch als Ware auf dem Markt und eher ideellen Orientierungen wie Wissensvermittlung oder Transfer von ‚Kultur-gut‘ im allgemeinen, zwei Motivkomplexe, die in ihrer jeweiligen Gewichtung im Einzelfall bekanntlich sehr unterschiedlich sein können.

Die Frage nach der Rolle des frühen Buchdrucks im Wissenstransfer im religiösen Feld soll unter den folgenden Aspekten behandelt werden: In einem ersten Teil (I) geht es um einen Rückblick auf die von Elizabeth Eisenstein seit 1979 angestoßene allgemeinere Diskussion über die sog. ‚erste Kommunikations- bzw. Medienrevolution‘, einschließlich der in der Folgezeit vorgebrachten Kritik und Weiterentwicklung. Im zweiten Teil (II) werden sowohl der für die leitende Fragestellung wichtige Zusammenhang von Reformation und Buchdruck als auch die Besonderheiten der englischen Reformation als Rahmen skizziert, um schließlich vor diesem Hintergrund im dritten Teil (III) die Frage nach dem Wissenstransfer im religiösen Feld am Beispiel der englischen Bibel sowie an denjenigen Textgattungen vorzustellen, die den Zugang zum volkssprachlichen Bibeltext auch für breitere Leserschichten ermöglichen sollten, Texte, die unter dem Begriff der ‚Hilfen zum Bibelstudium‘ (*aids to the study of the bible*) zusammengefasst werden können.

I. Von Eisensteins ‚Printing Revolution‘ zu ‚Print Culture Studies‘

1. The Printing Press as an Agent of Change (1979)

Die umfangreiche Monographie der Historikerin Elizabeth Eisenstein mit dem Titel *The Printing Press as an Agent of Change. Communications and Cultural Transformations in Early-Modern Europe* von 1979 ist zum Ausgangspunkt einer komplexen, anregenden und auch kontrovers geführten Diskussion über die Rolle des Buchdrucks für zentrale intellektuelle und kulturelle Wandlungsprozesse im frühneuzeitlichen Europa geworden. Die Kernthesen Eisensteins können kurz – und entsprechend vereinfacht – in Erinnerung gerufen werden: Einem technologischen Wandel, der Erfindung des Buchdrucks in der Mitte des 15. Jahrhunderts durch Johannes Gutenberg und damit einer neuen Art der Buchherstellung mit beweglichen Lettern, werden weitreichende Folgen für Denk- und Wissensstrukturen zugeschrieben, die Eisenstein insbesondere in drei ausführlichen Kapiteln, nämlich zur Renaissance, zur Reformation und zur frühneuzeitlichen Naturwissenschaft, aufzeigt. Dabei bezieht sie sich primär auf diese Bereiche einer weitgehend lateinisch geprägten Gelehrtenkultur, auf die Welt der literaten Eliten, und behandelt die weiterreichende Frage nach einer möglicherweise frühen Demokratisierung von Buch und Lesen im modernen Sinn durch den Buchdruck eher am Rande. Argumentativ ist bei Eisenstein als durchgehendes Muster vor allem der Vergleich zwi-

schen dem Mittelalter und seiner Manuskript- bzw. Schreiberkultur und der neuen Buchdruckkultur erkennbar, wobei die Veränderung als Kulturbruch, als Revolution, beschrieben wird. Dies wird mit Blick auf die schnelle Ausbreitung des Buchdrucks, die Reichweite des Wandels und die Unumkehrbarkeit der durch Gutenbergs Erfindung eingeleiteten Veränderungen in den Kommunikationsstrukturen Europas begründet: Zum einen geht es Eisenstein um die Bedeutung einer zunächst rein quantitativen Veränderung in der Buchproduktion mit Blick auf Auflagen von gedruckten Büchern gegenüber Manuskripten, die als Unikate zu verstehen sind. Mit der größeren Menge von Büchern wird zugleich ein leichter Zugang für lesefähige und kaufkräftige Gruppen zu Büchern ermöglicht, wie es sich u. a. im verstärkten Aufbau von privaten Büchersammlungen und Bibliotheken niederschlägt. Andererseits werden von Eisenstein jedoch in erster Linie die qualitativen Veränderungen durch den Buchdruck mit Blick auf die durch sie veränderten Denkstrukturen diskutiert. Diese zeigen sich besonders an einem anderen Umgang mit Texten, da sich die Art ihrer Präsentation und die Formen der Wissensvermittlung im Allgemeinen mit dem gedruckten Buch ändern: Materiell finden sich im gedruckten Buch u. a. zunehmend Titelblätter, im Text Paginierung statt Folierung und zudem Register, die auch einen punktuellen Zugriff auf Informationen ermöglichen. Entsprechend werden wörtliche und damit exakte Zitierbarkeit sowie die Bedeutung von Fußnoten als Merkmale des gedruckten Buches hervorgehoben, mit der Folge, dass – nach Eisenstein – nun eher „cross-references“ statt „glosses“ wie in der Manuskriptkultur vorherrschend sind.⁵ Und insbesondere im Buch beigedruckte Errata-Zettel⁶ werden als Ausdruck des Bemühens der humanistisch gebildeten Autoren und Herausgeber um korrekte, dann in weiteren Auflagen immer weiter verbesserte Textausgaben verstanden. Die technisch begründeten Veränderungen in der (gelehrten) Kommunikation ermöglichen ein stärker vergleichendes Arbeiten, das wiederum kritisches und neues, vor allem innovatives und kreatives Denken fördern kann:

More abundantly stocked bookshelves obviously increased opportunities to consult and compare different texts. [...] Contradictions became more visible; divergent traditions more difficult to reconcile. [...] an enriched reading matter also encouraged the development of new intellectual combinations and permutations. [...] Once old texts came together within the same study, diverse systems of ideas and special disciplines could be combined. Increased output directed at relatively stable markets, in short, created conditions that favored new combinations of old ideas at first and then, later on, the creation of entirely new systems of thought.⁷

Weiterreichende Interpretationen Eisensteins betreffen die These von der nun *exakten* Messbarkeit des wissenschaftlichen Fortschritts und den Beitrag der

⁵ Elizabeth Eisenstein: *The Printing Press*, S. 43–159, hier S. 72: „The era of the glossator and commentator came to an end [...]“ Zitiert wird im Folgenden nach der Ausgabe von 1980.

⁶ Ebd., S. 80, 587.

⁷ Ebd., S. 74f.

Druckerpresse zu Standardisierungsprozessen jeder Art, von Volkssprachen, Gesetzen, von Texten im Allgemeinen, aber auch von Land- und Seekarten. All das – so Eisenstein – hatte das Mittelalter nicht zu bieten. Und ein Letztes: Im Unterschied zur mittelalterlichen Schreiber- bzw. Manuskriptkultur zeichnet sich die Buchdruckkultur vor allem dadurch aus, dass sie mit ihren neuen technischen Mitteln die langfristige Bewahrung und Erhaltung von Texten wegen deren „typographical fixity“⁸ möglich macht. Zentral ist in der Argumentation der Vergleich mit dem mittelalterlichen Schreiber mit der Feder in der Hand, der – so Eisenstein – unweigerlich im Abschreibprozess variantenreiche und auch ‚verderbte‘ Texte produzieren konnte („corrupt text“, „drifting texts“), ganz abgesehen davon, dass Manuskripte, also Unikate und ihre Inhalte, in der Regel sehr viel leichter verloren gingen als ganze Auflagen von gedruckten Büchern:

Of all the new features introduced by the duplicative powers of print, preservation is possibly the most important. To appreciate its importance, we need to recall the conditions that prevailed before texts could be set in type. No manuscript, however useful as a reference guide, could be preserved for long without undergoing corruption by copyists. [...] To be transmitted by writing from one generation to the next, information had to be conveyed by drifting texts and vanishing manuscripts.⁹

Diese Thesen sind – nicht zuletzt vonseiten der Mediävistik – nicht ohne Kritik geblieben

2. Kritik an Eisenstein und Weiterentwicklung: Adrian Johns und die ‚Print Culture Studies‘

Zentrale Fragen in der kritischen Diskussion in den achtziger und neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts waren zum Beispiel, inwieweit Eisenstein einen technologischen Determinismus propagiert: Soll hier – monokausal – die Druckerpresse als Ursache gesehen werden, oder aber ist sie primär Unterstützer, Förderer, eine Art ‚Trigger‘ für schon seit dem Spätmittelalter stattfindende Veränderungsprozesse in den Kommunikationsstrukturen? Und was heißt ‚agent‘ in ihrem Titel? Kann die Druckerpresse handeln, *The Printing Press as an Agent of Change*, wie es der Titel nahelegt? Im Mittelpunkt stand damit vor allem die Frage nach dem Verhältnis von Kontinuität und Diskontinuität in der Buchproduktion vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit im Zusammenhang mit Eisensteins Medienrevolutionsverständnis. So sind insbesondere von mediävistischer Seite deutliche Relativierungen vorgebracht worden, etwa mit Blick auf eine in mancher Hinsicht schon sehr fortschrittliche spätmittelalterliche Schreiberkultur, wie es sich (aus anglistischer Sicht) zum Beispiel am kommerziellen Buchhandel in London in der Nähe von St. Paul’s Cathe-

⁸ Ebd., S. 113, 255, 326.

⁹ Ebd., S. 113f.

dral im 14. und vor allem im 15. Jahrhundert sehr deutlich zeigen lässt,¹⁰ oder auch an der erstaunlich standardisierten Manuskriptproduktion mit Blick auf den Text wie auch auf die materielle Ausstattung der Bücher im Rahmen der (aus römischer Sicht) Ketzerbewegung der Lollarden in England im ausgehenden 14. und beginnenden 15. Jahrhundert.¹¹ Die Kritik vonseiten der Frühneuezeitforscher in der Buchforschung stützt sich vor allem auf die zumindest in den zwei Jahrhunderten nach der Erfindung des Buchdrucks zu beobachtende faktisch recht geringe ‚typographical fixity‘ mit einer entsprechend geringen Standardisierung der Texte. Dies gilt nicht zuletzt mit Blick auf die Dominanz von kommerziellen Interessen vieler Drucker-Verleger, die häufig zu Veröffentlichungen unter großem Zeitdruck führte, und angesichts der großen Zahl von schnell produzierten Raubdrucken zu einem entsprechend geringen Interesse vieler Drucker bzw. Verleger an korrekten Texten. Diese Drucker waren in der Mehrzahl eben nicht die sorgfältig arbeitenden Humanisten, Autoren wie gebildete Drucker-Verleger, wie sie Eisenstein im Blick hatte, sondern Leute, die unter zunehmendem Konkurrenzdruck möglichst schnell ihr Geld verdienen mussten. Und die Folge war in textlicher Hinsicht ein – nach wie vor – großer Variantenreichtum, der sich auch innerhalb der Exemplare einer Auflage eines Buches beobachten ließ. Dies verdeutlicht u. a. die berühmte First Folio-Ausgabe der Werke Shakespeares von 1623 mit ihren zahlreichen Varianten in den überlieferten Exemplaren dieser (einen) Auflage, die nach entsprechender Überprüfung mit Methoden der analytischen Druckforschung¹² auf bestimmte Praktiken der Drucker, u. a. auf die üblichen ‚stop-press-corrections‘, zurückgeführt werden konnten.¹³ Diese Forschungsergebnisse der Druckforscher dienten wiederum der Shakespeare-Forschung in ihren editorischen Bemühungen um die Shakespearetexte mit Blick auf die (annähernde) Rekonstruktion der Autorenintention. Und eine solche Situation hat eine erstaunliche Nähe zur Arbeit eines Mediävisten in seinem Bemühen um eine Edition mittelalterlicher Werke auf der Grundlage einer breiten (und variantenreichen) Manuskriptbasis wie es zum Beispiel an der Problematik der Edition der Werke von Geoffrey Chaucer (ca. 1340–1400), des bedeutendsten Dichters der englischen Literatur des Spätmittelalters, und insbesondere an seinen *Canterbury Tales*, deutlich wird.

Aus dem breiten Spektrum der Kritik, die Eisenstein in ihrem Nachwort zur zweiten Auflage ihrer Kurzfassung zum Teil aufgreift (ohne allerdings in der Grundtendenz von ihren Thesen von 1979 abzurücken),¹⁴ soll eine der wichtigsten

¹⁰ C. Paul Christianson: „A Century of the Manuscript-Book Trade“; Ders.: „Evidence for the Study“.

¹¹ Grundlegend Anne Hudson: *The Premature Reformation*; Dies.: „Lollard Book Production“; Dies.: *Lollards and their Books*, S. 125–142.

¹² Martin Boghardt: *Analytische Druckforschung*.

¹³ Den Beginn einer solchen druckhistorischen Forschung zu Shakespeare kann man mit dem Erscheinen von Charlton Hinman: *The Printing and Proof-Reading of the First Folio* von 1963 ansetzen; Barbara A. Mowat: „The Reproduction of Shakespeare’s Texts“; Anthony James West: *The Shakespeare First Folio*.

¹⁴ Elizabeth Eisenstein: „Afterword: Revisiting the Printing Revolution“, S. 313–358.

Gegenpositionen vorgestellt werden, die von Adrian Johns in einem umfangreichen Werk von mehreren hundert Seiten (und darin Eisensteins Fassung von 1979 in gewisser Hinsicht vergleichbar) vorgelegt wurde. Johns ist ebenfalls Historiker, allerdings mit einem Forschungsschwerpunkt auf der Geschichte der Naturwissenschaften. 1998 hat er seine intensive Auseinandersetzung mit Eisenstein in seinem Buch *The Nature of the Book: Print and Knowledge in the Making* vorgestellt. Die beiden Titelemente beziehen sich zum einen auf seinen Vorwurf an Eisenstein, sie habe – unzulässigerweise und eigentlich unhistorisch – Exaktheit, Korrektheit und Richtigkeit („veracity“) auf der Grundlage von „typographical fixity“ zum Wesensmerkmal der Druckerpresse und ihrer Produkte erhoben (daher der essentialistisch klingende Haupttitel von Johns in *The Nature of the Book*), während zum anderen der Zusatz zum Haupttitel den eigenen Ansatz von Johns markiert: Nicht der Buchdruck als solcher, also die reine Technik, führt zu dem daraus resultierenden Merkmal der „typographical fixity“ und dann auch zum Vertrauen („credit“/„credibility“) in die Produkte der Presse, sondern sie ist vielmehr das Ergebnis von handelnden Menschen mit bestimmten Motiven, Interessen und Strategien, die mit der Druckerpresse umgehen und die erst allmählich berufsspezifische Konventionen, eigene Codes und ein Berufsethos entwickeln (daher der Zusatz „print and knowledge in the making“, Hervorhebung GMO), so dass die von Eisenstein propagierten Merkmale betont prozesshaft gesehen werden. Johns zeigt im Detail den Variantenreichtum in den frühen naturwissenschaftlichen Drucken auf, u. a. die Vielzahl von schlechten Raubdrucken und das daraus resultierende mangelnde Vertrauen vieler Autoren in die Druckerpresse. Er verdeutlicht dies am Beispiel des dänischen Astronomen Tycho Brahe (1546–1601), der lieber seine eigene Presse betrieb, um die Kontrolle über seine Werke zu behalten, statt sie unzuverlässigen und am Profit orientierten Druckern zu überlassen.¹⁵ Johns fasst seine Position folgendermaßen zusammen:

In short, *The Nature of the Book* claims that the very identity of print itself has to be *made*. It came to be as we now experience it only by virtue of hard work, exercised over generations across nations.¹⁶ [...] We may consider fixity not as an *inherent* quality, but as a *transitive* one. That is, it may be more useful to reverse our common sense assumption. We may adopt the principle that fixity exists only inasmuch as it is recognized and acted upon by people – and not otherwise.¹⁷ The „printing revolution“, if there was one, consisted of changes in the conventions of handling and investing credit in textual materials, as much as in transformations in their manufacture. [...] Printed texts were not intrinsically trustworthy. When they were in fact trusted, it was only as a result of hard work. Fixity was in the eye of the beholder, and its recognition could not be maintained without continuing effort.¹⁸

¹⁵ Adrian Johns: *The Nature of the Book*, S. 1–57, zu Tycho Brahe S. 6–19.

¹⁶ Ebd., S. 2.

¹⁷ Ebd., S. 19.

¹⁸ Ebd., S. 35f.

Wenn man auf die weitere Diskussion,¹⁹ die von Eisenstein ausging, schaut, dann ist heute ein recht differenzierter Blick auf die Rolle des Buchdrucks als ‚agent of change‘ festzustellen, sowohl im Hinblick auf die zeitgenössische und durchaus ambivalente Bewertung der neuen Technologie²⁰ als auch auf die moderne medienhistorische Diskussion. Dies gilt nicht zuletzt für die neueren Ansätze, die unter dem Schlagwort ‚print culture studies‘ zu finden sind.²¹ Sie gehen meist von weniger deutlichen Zäsuren in der Mediengeschichte aus als noch Eisenstein. So wird in den letzten Jahren viel eher das Nebeneinander und Ineinandergreifen von Manuskript und gedrucktem Buch zum Forschungsthema, so dass die früher oft unterschätzte Bedeutung der Manuskriptproduktion bis weit ins 17. Jahrhundert hinein deutlicher wird, zum Beispiel im Zusammenhang mit Präsentationsexemplaren, die vor dem Druck oder neben dem Druck entstehen und angesichts von Manuskripten, die von Drucken nachträglich abgeschrieben wurden. Das Nebeneinander von Manuskript und Buch zeigt sich auch im Zusammenhang der heimlichen Verbreitung von verbotenen Texten unter Zensurbedingungen, wie etwa im religiösen Feld in den verschiedenen Phasen der Reformation in England zum Selbstschutz, oder von Manuskripten aus dem Bereich der Dichtung für die beschränkte Zirkulation im exklusiven Kreis einer kleinen Gruppe: Gerade die zuletzt genannte Literatur war teilweise nur für Eingeweihte und Kenner gedacht und sollte aus Autorensicht sehr bewusst nicht oder erst später gedruckt werden, damit ihre Werke nicht unter das Profitdenken der Drucker fallen würden und somit auch nicht für jedermann zugänglich waren. Dies gilt zum Beispiel für einen Teil der sog. ‚courtier literature‘ am Hof von Elisabeth I., die durch eine gewisse Zurückhaltung gegenüber der Druckerpresse bestimmt wurde und die in der englischen Literaturwissenschaft unter dem Stichwort ‚the stigma of print‘²² diskutiert wird. Eine weitere Veränderung in der Mediendiskussion nach Eisenstein zeigt sich in einem umfassenderen Verständnis von ‚print culture‘, wobei mit dem Druck nicht nur das Buch im engeren Sinne gemeint ist, sondern alles Gedruckte, also auch Kleinschrifttum, Pamphlete und zunehmend das periodisch erscheinende Schrifttum. Vor diesem Hintergrund soll der Zusammenhang von Buchdruck und Reformation skizziert werden.

¹⁹ The American Historical Review 107/1 (2002), AHR-Forum mit Beiträgen von Anthony Grafton, Elizabeth L. Eisenstein und Adrian Johns.

²⁰ Elizabeth Eisenstein: *Divine Art*, S. 2–33.

²¹ Sabrina Alcorn Baron [u.a.] (Hg.): *Agent of Change*, bes. Introduction, S. 1–12; allgemein zu Manuskripten in der frühneuzeitlichen Buchkultur Harold Love: *Culture and the Commerce*; Arthur F. Marotti/Michael D. Bristol (Hg.): *Print, Manuscript, Performance*, bes. S. 1–29.

²² J. V. Saunders: „The Stigma of Print“; kritisch dazu Steven May: „Tudor Aristocrats and the Mythical ‚Stigma of Print‘“.

II. Buchdruck und Reformation

1. Elizabeth Eisenstein (1979): Die Druckerpresse und die Reformation

In ihrem Kapitel zur Reformation,²³ das sich mehr mit der kontinentalen Situation, vor allem mit Luther und Deutschland, beschäftigt als mit England (dies wohl auch, weil England wegen seiner druckgeschichtlichen Rückständigkeit in dieser Zeit für die Historikerin Eisenstein weniger interessant ist), formuliert Eisenstein den Zusammenhang von Buchdruck und Reformation als einen besonders engen, und zwar in dem Sinne, dass die Reformation, ausgehend von Deutschland, ohne die Druckerpresse kaum möglich gewesen wäre: „Printing and Protestantism seem to go together naturally as printing and the Renaissance do not.“²⁴ Es geht dabei vor allem um den Aspekt der von den Reformatoren gewünschten Breitenwirkung mit dem Anspruch auf Nivellierung der traditionellen Kluft zwischen Klerus und Laien, die u. a. unter den veränderten Bedingungen der Buchkommunikation durch entsprechende Auflagenhöhen und eine Vielzahl von aufeinanderfolgenden Editionen unterstützt bzw. ermöglicht werden sollte. Das folgende Zitat zeigt allerdings die Vielschichtigkeit der Position Eisensteins in der Einschätzung der Funktion des Buchdrucks einmal als Vorbedingung („precondition“) bzw. als Faktor der Reformation, ohne den es gar nicht gegangen wäre, aber zum anderen zugleich auch als eine Art Katalysator und Beschleuniger („precipitant“) schon laufender Prozesse des Wandels:

The advent of printing was an important precondition for the Protestant Reformation taken as a whole; for without it one could not implement a ‚priesthood of all believers‘. At the same time, however, the new medium also acted as a precipitant. It provided ‚the stroke of magic‘ by which an obscure theologian in Wittenberg managed to shake Saint Peter’s throne.²⁵

Mit Blick auf die englische Reformationgeschichte ist besonders interessant, dass Eisenstein an dieser Stelle eine Art Umkehrschluss im Anschluss an eine ältere Diskussion durchspielt: Das frühe Bemühen um religiöse Reformen in England, und hier nennt sie den Oxforder Philosophen und Theologen John Wyclif (gest. 1384) und die auf ihn aufbauende Lollardenbewegung vom ausgehenden 14. Jahrhundert an, wäre erfolgreicher gewesen, vielleicht sogar so erfolgreich wie Luther, wenn man die Druckerpresse schon zur Verfügung gehabt hätte:

In this respect, the contrast drawn by several authorities between the fate of Luther, who had the new vehicle at his disposal and that of earlier heretics who did not is worth extended discussion. According to Dickens, Lollardy ‚could become

²³ Elizabeth Eisenstein: *The Printing Press*, S. 303–450.

²⁴ Ebd., S. 306.

²⁵ Ebd., S. 310.

no more than an abortive Reformation' partly because ,it lacked access to the printing press until after 1530.'²⁶

Der Grund für den ausgebliebenen Erfolg der Lollardenbewegung wird vor allem in der geringeren Reichweite und einer mangelnden Nachhaltigkeit von Inhalten in Manuskriptform gegenüber den Produkten der Druckerpresse des 16. Jahrhunderts gesehen. Zugleich zeigt Eisenstein eine weiterreichende Folge im Gefüge der Lesergruppen und ihren Wissens- und Denkstrukturen auf: Wenn Texte im Druck weit verbreitet werden, prägen sie sich gerade mit Blick auf kontrovers diskutierte Themen – wie in der Reformation, in der das gedruckte Wort zur Munition im Kampf um den rechten, wahren Glauben wird – sehr viel schärfer ein und sind sehr viel schwerer wieder auszulöschen bzw. zu ignorieren; gedruckte Texte können deshalb die Kluft zwischen Gruppen erheblich vertiefen: „But scribal campaigns had had a shorter wave-resonance and produced more transitory effects. When implemented by print, divisions once traced were etched ever more deeply and could not easily be erased.“²⁷

Dass diese relativ einfach anmutende Verbindung, nämlich ‚Buchdruck befördert Reformation‘, aus heutiger Sicht nicht mehr ohne weitere Kontextualisierungen und Differenzierungen akzeptiert wird, zeigen gerade auch buchhistorische Studien, in denen diese Beziehung auch mit guten Gründen umgekehrt wird, d. h. der Zusammenhang von Reformation und Buchdruck mit Blick auf den Nutzen betrachtet wird, den der Buchdruck aus der Reformation gezogen hat, nicht zuletzt angesichts einer zum Teil rasanten Entwicklung des religiösen Buchmarkts im 16. Jahrhundert, wie es auch für die englische Reformation gilt.²⁸

2. Die englische Reformation

a) *Merkmale der englischen Reformation im 16. Jahrhundert*

Die Besonderheit der Reformation in England liegt zum einen in ihrem Ursprung, dass sie nämlich direkt vom Monarchen, von Heinrich VIII. und seiner Lösung von Rom in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts in Verbindung mit der Ent-

²⁶ Ebd. Sie bezieht sich hier (S. 310/Anm. 198) insbesondere auf Arthur Geoffrey Dickens: *The English Reformation*, S. 37. Dickens kann sich dabei auf das Vorwort von John Foxe zu Tyndale [u.a.]: *Whole Workes*, Sign. A.iii^r stützen. Vgl. auch Elizabeth Eisenstein: *The Printing Press*, S. 303: „Unlike the Wycliffite and Waldensian heresies, Lutheranism was from the first the child of the printed book, and through this vehicle Luther was able to make exact, standardized and ineradicable impressions on the mind of Europe.“

²⁷ Ebd., S. 312. Ähnlich S. 326: „With typographical fixity, moreover, positions once taken were more difficult to reverse. Battles of books prolonged polarization, and pamphlet wars quickened the process.“

²⁸ Mary Hampson Patterson: *Domesticating the Reformation*; mit europäischer Perspektive John D. Fudge: *Commerce and Print*; zum ‚Luther effect‘ und zu Wittenbergs Entwicklung zum von Luther und dem Buchdruck profitierenden Druckzentrum Andrew Pettegree: *Brand Luther*, S.11f., 22–25; Ders.: ‚Reformation as a Media Event‘.

wicklung einer Staatskirche ausgeht,²⁹ zum anderen in der besonders wechselhaften Geschichte der Reformation im 16. Jahrhundert in England. Ausgelöst vom Nachfolgeproblem wegen eines fehlenden männlichen Thronerben versuchte Heinrich VIII. (geb. 1491, reg. 1509–1547) seit dem Ende der zwanziger Jahre die Annullierung seiner Ehe mit Katharina von Aragon (1485–1536) zu erreichen, um Anne Boleyn (c. 1500–1536) zu heiraten. Als alle Versuche scheiterten, löste er sich von Rom und erklärte sich zum Oberhaupt der englischen Kirche (Act of Supremacy 1534). Seine Regierungszeit ist entsprechend von unterschiedlichen Phasen gekennzeichnet, zunächst von einer frühen – sehr negativen – Reaktion auf Luther und den Beginn der Reformation auf dem Kontinent, dann nach 1534 mit einigen Ansätzen zu Reformen, die aber ab 1539 mit den Six Articles bis zu seinem Tod im Jahre 1547 in zentralen Teilen wie insbesondere in Bezug auf das Eucharistieverständnis wieder zurückgenommen wurden. Der eigentliche Beginn der Reformation in England wird erst unter seinem Sohn Eduard VI. (geb. 1537, reg. 1547–1553) aus Heinrichs dritter Ehe mit Jane Seymour (1508/9–1537) angesetzt.³⁰ Eduard VI. kommt mit neun Jahren und damit noch minderjährig auf den Thron, hat aber durch sein Privy Council und seinen Onkel, den Lord Protector Edward Seymour, Duke of Somerset (1500–1552), vor allem jedoch durch den Erzbischof von Canterbury, Thomas Cranmer (1489–1556), bis 1553 wesentliche Reformen eingeleitet.³¹ Diese werden nicht zuletzt durch die von Thomas Cranmer geförderte Internationalisierung der Reformbemühungen unter dem Einfluss vor allem von Zürich, aber dann auch in ersten Ansätzen von Genf, gestützt. Dazu zählt in erster Linie eine neu gestaltete Liturgie mit den beiden Ausgaben des *Book of Common Prayer* (1549/1552). Nach Eduards frühem Tod 1553 kam seine katholische Halbschwester Maria I. (geb. 1515/6, reg. 1553–1558), die Tochter der Katharina von Aragon, auf den englischen Thron und versuchte, die protestantischen Reformen wieder rückgängig zu machen.³² Da sie Hunderte Evangelikale hinrichten ließ, erhielt sie bekanntlich den Namen ‚Mary the Bloody‘. Sie starb 1558 und erst ihre Halbschwester Elisabeth I. (geb. 1533, reg. 1558–1603), die Tochter der 1536 hingerichteten Anne Boleyn und eine überzeugte Protestantin, versuchte in ihrer langen Regierungszeit ab 1558 bis 1603 ein ‚Religious Settlement‘ zu erreichen, deutlich im Act of Supremacy und im Act of Uniformity (beide 1559) und in den 39 Articles. Mit einer eher gemäßigten Religionspolitik gelang es ihr, die Reformation in England zu stabilisieren und sie gleichermaßen – allerdings nicht ohne erhebliche Probleme und Konflikte – gegenüber dem römischen Katholizismus und dem aufkommenden Puritanismus zu verteidigen.³³ Ihr Ziel war es, die anglikanische Kirche als eigenständige nationale Kirche mit protestantischer Lehre und

²⁹ George W. Bernard: *The King's Reformation*.

³⁰ Diarmaid MacCulloch: *Tudor Church Militant*.

³¹ Ders.: *Thomas Cranmer*.

³² Eamon Duffy/David Loades (Hg.): *The Church of Mary Tudor*; Eamon Duffy: *Fires of Faith*.

³³ Diarmaid MacCulloch: *Reformation*, S. 286–303; Peter Milward: *Religious Controversies of the Elizabethan Age*.

(nach wie vor) bischöflicher Struktur zu festigen und nach den Wirren unter der Herrschaft ihrer Halbschwester Maria I. die religiöse wie politische Einheit in Kirche und Staat herzustellen – und möglichst auch langfristig zu sichern.

b) *Reformation und Buchdruck in England im 16. Jahrhundert*

Die Druckerpresse wird aus protestantischer Sicht in England wie auch in anderen Ländern als besonderes Geschenk Gottes und als Ausdruck der göttlichen Vorsehung verstanden, die Gott zur rechten Zeit den Reformern gegeben hat. So drückt es der schon zu Anfang genannte protestantische Autor John Foxe in seinem umfassenden und populären Werk *Acts and Monuments*,³⁴ besser bekannt unter dem Titel *The Book of Martyrs*, aus: Wenn es dem Papst auch mit seiner Macht gelungen ist, Jan Hus (ca. 1369–1415) zum Schweigen zu bringen, so wird ihm dies in Zukunft nicht mehr gelingen können, denn Gott hat die Druckerpresse ‚geöffnet‘ um zu predigen, und die Stimme der Druckerpresse wird der Papst mit seiner ganzen Macht niemals mehr zum Verstummen bringen können. Bei den vielen Pressen, die sich gegen Rom richten, muss der Papst entweder alles Wissen und die Druckerpresse abschaffen (was er nicht kann), oder die Druckerpresse werden ihn im Laufe der Zeit ‚entwurzeln‘, ihm also die Grundlagen seiner Autorität und damit seine Macht entziehen. Dies klingt sowohl triumphierend als auch erheblich kämpferischer und herausfordernder als in dem eingangs vorgestellten Zitat:

And although thorough might he (the pope, GMO) stopped the mouth of John Hus before, and of Hierome, that they might not preache, thinking to make his kindome sure: yet in stede of Iohn Hus & other God hath opened the presse to preach, whose voyce the Pope is neuer able to stop with all þe puissance of his triple crown [...]. The Lord [...] hauing prouided such a way in earth, that almost how many printing presses there be in þe world so many blockhouses there be agaynst the high castle of S. Angell. So that eyther the pope must abolishe knowledge and Printing, or printing at length will roote him out.³⁵

In der neueren Forschungsdiskussion, wie sie vor allem durch Ian Greens Buch *Print and Protestantism in Early Modern England* repräsentiert ist,³⁶ wird die Rolle der Druckerpresse im England des 16. Jahrhunderts erheblich differenzierter gesehen, so zum Beispiel mit Blick auf die komplexe interne Struktur des englischen Protestantismus zwischen den Polen gemäßigt und radikal, lutherisch und calvinistisch usw., aber auch angesichts der Tatsache, dass vonseiten des römischen Katholizismus die Druckerpresse ihren Vorstellungen entsprechend ebenfalls gezielt einge-

³⁴ John Foxe: *Acts and Monuments*, Variorum Online Edition; zu den verschiedenen Ausgaben und zur Druckgeschichte John N. King: *Foxe's Book of Martyrs*.

³⁵ John Foxe: *Acts and Monuments* (1583), Variorum Online Edition, S. 731f.

³⁶ Ian Green: *Print and Protestantism*. Im Unterschied zu Green, der eher die ‚Steady Sellers‘ auf dem religiösen Buchmarkt untersucht, richtet sich das Interesse von Mary Hampson Patterson in ihrem Buch *Domesticating the Reformation* auf drei ausgewählte Bestseller mit mindestens 25 Auflagen, S. 19–33.

setzt wurde, wie es schon ihrer Tradition entsprach. Dies lässt sich auch an der wichtigen Rolle des Buchdrucks unter Maria I. im Rahmen der Restauration und der katholischen Reformbemühungen feststellen und ebenfalls unter Elisabeth I. im Rahmen der Jesuitenmission in England vom Ende der 1570er Jahre an.³⁷ Die Konflikte im religiösen Feld werden von allen Seiten nicht nur, aber doch weitgehend über das Medium des Buchdrucks ausgetragen und zeitigen entsprechende Reaktionen, wie es nicht zuletzt an den offen ausgetragenen Kontroversen und *pamphlet wars* wie zum Beispiel in der innerprotestantischen Auseinandersetzung in den *Marprelate Tracts* von 1588/89 im Kontext von entsprechenden (mehr oder weniger erfolgreichen) Zensurmaßnahmen deutlich wird.³⁸

III. Wissenstransfer in der englischen Reformation im 16. Jahrhundert: Bibel und Bibelstudium

Vor diesem allgemeinen Hintergrund werden im Folgenden einige Beispiele für den Transfer von Expertenwissen, in diesem Fall von theologischem bzw. religiösem Wissen, mit Hilfe des Buchdrucks in weitere Bereiche der englischen Bevölkerung hinein vorgestellt. Das Augenmerk liegt dabei vor allem auf den an diesem Prozess beteiligten Akteuren wie Autoren, Übersetzer und Herausgeber, die Texte auswählen, aber auch auf Mäzenen und Auftraggebern auf der einen Seite; auf der anderen Seite geht es um die Vermittler wie Verleger, Drucker und Buchhändler; und schließlich um die intendierten oder auch faktischen Rezipientengruppen. Aus buchhistorischer Sicht sind insbesondere die Formen der Materialisierung von Texten in Büchern von Interesse, die eng mit der Kosten- und Preisstruktur verbunden sind; dazu zählen insbesondere das Format und der Umfang, aber auch die Papierqualität, die Art der Ausstattung mit Blick auf eine variationsreiche und ansprechende Typographie, wie auch der Buchschmuck und Illustrationen. Der Anspruch, Wissen an viele, wenn nicht sogar an alle, auch schriftlich und nicht nur über die Mündlichkeit der Predigt zu vermitteln, ist im reformatorischen Kontext angesichts der Anteilhabe aller am wahren christlichen Glauben, des Priestertums aller Gläubigen und der notwendigen Bemühungen des Einzelnen um sein Seelenheil besonders hoch.

Die Frage des Wissenstransfers in der englischen Reformation soll unter zwei Aspekten angegangen werden, zum einen (kurz) mit Blick auf das zentrale Buch, die englischsprachige Bibel, zum anderen, etwas ausführlicher, anhand von einigen ausgewählten Beispielen aus solchen Text- bzw. Buchgattungen, die zur Grundle-

³⁷ Im Mittelpunkt neuerer Forschung steht insbesondere der 1581 wegen Hochverrats in England hingerichtete Jesuit Edmund Campion (1540–1581) mit Blick auf die Verbreitung seiner Texte im Buchdruck wie im Manuskript: Thomas M. McCoog (Hg.): *The Reckoned Expense*; Gerard Kilroy: *Edmund Campion*.

³⁸ *The Martin Marprelate Tracts*, xvi–cxvi.

gung und Festigung des Glaubens³⁹ und insbesondere als Zugang zur Bibellektüre – und damit zum besseren Bibelverständnis – für breite Lesergruppen mit unterschiedlichen Niveaus theologischer Vorbildung in englischer Sprache verfasst, gedruckt und verbreitet wurden. Mit dieser Gattungswahl liegt in der Folge der Schwerpunkt auf der späteren, d. h. der elisabethanischen Phase der Reformation in England und damit primär auf solchen Texten im Druck, die in erster Linie der langfristigen Konsolidierung und Absicherung der seit Beginn der Regierung von Elisabeth I. im Rückgriff auf die unter Eduard VI. eingeleiteten Reformen dienen sollten und somit von Texten im Druck zu unterscheiden sind, die primär als ‚Munition‘ in öffentlich ausgetragenen Kontroversen und polemischen Auseinandersetzungen eingesetzt wurden.

1. Die englische Bibel im Buchdruck des 16. Jahrhunderts

Zwei Bemerkungen zur Vorgeschichte, die im europäischen Vergleich eine Besonderheit aufweist, seien vorangestellt: Die erste bezieht sich darauf, dass in England der Volkssprache schon immer ein hoher Wert gerade auch im Vergleich mit dem Lateinischen beigemessen wurde, wie es sich schon an der altenglischen Zeit bzw. für das englische Frühmittelalter zeigen lässt. Dies ist zum einen mit der These von der Randzonenkultur in Distanz zu Rom und zur lateinischen Kultur begründet worden, zum anderen mit bestimmten historischen Zusammenhängen, die die Verwendung der Volkssprache förderten. Dazu zählen u. a. die Wikingereinfälle seit dem Ende des 8. Jahrhunderts und die Bemühungen des Westsachsenkönigs Alfred (848/9–899) im 9. Jahrhundert, die zerstörte bzw. bedrohte lateinische Buchkultur durch Übersetzungen ins Altenglische, zum Beispiel der *Cura Pastoralis* Gregors des Großen und der *Consolatio Philosophiae* des Boethius, in der Volkssprache zu vermitteln und so auch zu bewahren.⁴⁰ Hinzu kommt, dass England seit der normannischen Eroberung 1066 durch einen Trilingualismus mit einer Dominanz des Französischen und einem Wiedererstarben des Lateinischen geprägt war,⁴¹ während das Englische lange in die Mündlichkeit verdrängt und erst Ende des 14. Jahrhunderts wieder als Schrift- und Literatursprache sichtbar wurde.

Dazu die zweite Vorbemerkung: Genau in diese Zeit fällt die erste Übersetzung der Bibel,⁴² und zwar der Vollbibel, ins Englische durch den Oxforder Philosophen und Theologen John Wyclif (gest. 1384) bzw. durch seinen Kreis, die sog. Wycliffite oder Lollard Bible.⁴³ Angesichts der zum Teil radikalen Reformansätze Wyclifs, wie etwa zum Verhältnis von Staat und Kirche, und des von ihm propagierten Rückgriffs auf das frühe Christentum und damit auf die biblischen Grund-

³⁹ Ian Green: *The Christian's ABC*.

⁴⁰ Karl Heinz Göller: *Geschichte der altenglischen Literatur*, S. 188–202.

⁴¹ Michael T. Clanchy: *From Memory to Written Record*, S. 197–223.

⁴² David Daniell: *The Bible in English*, S. 66–95; Alfred W. Pollard: *Records of the English Bible*.

⁴³ David Daniell: *The Bible in English*, S. 76–85; Mary Dove: *The First English Bible*; Margaret Deanesly: *The Lollard Bible*.

lagen wird diese Bibelübersetzung in erster Linie kirchenpolitisch bewertet und im Rahmen der auf Wyclif folgenden Ketzerbewegung der Lollarden zum Angriffspunkt der kirchlichen Zensur und Ketzerverfolgung. So ist diese Bibel, die in etwa 250 Exemplaren überliefert ist, auch nach Einführung des Buchdrucks durch William Caxton (ca. 1415–1492) im Jahr 1476 in Westminster in der Folgezeit erst Mitte des 19. Jahrhunderts gedruckt worden.⁴⁴

Mit dem Beginn der Reformation in Deutschland wurde auch in England der Ruf nach einer Bibel in der Volkssprache lauter, nun aber unter Rückbesinnung auf die Originalsprachen. Im Gegensatz dazu hatten Wyclif und sein Kreis noch die lateinische Vulgata als Grundlage der Übersetzung ins Englische benutzt. Der erste Versuch einer neuen Bibelübersetzung auf der Grundlage eines veränderten Bibelverständnisses erfolgte schon in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts durch den von Martin Luther und Desiderius Erasmus geprägten William Tyndale (ca. 1494–1536),⁴⁵ der in England um Unterstützung bei Bischof Cuthbert Tunstall (1474–1559) nachsuchte, aber angesichts der lutherfeindlichen Haltung von Heinrich VIII. keine Möglichkeit für die Umsetzung seines Plans in England sah. Erst auf dem Kontinent stellte er seine Übersetzung des Neuen Testaments fertig und versuchte zunächst in Köln 1525 (wo er verraten wurde und fliehen musste) und dann in Worms 1526 sein Neues Testament zu drucken (was ihm gelang). Seine Übersetzung wurde in England verboten, dennoch wurden Exemplare nach England geschmuggelt und lösten dort entsprechende Abwehrprozesse aus, wie u. a. gezieltes Aufkaufen und Verbrennen. Tyndale wurde schließlich auf kaiserlichem Befehl in der Nähe von Brüssel gefangen genommen und 1536 hingerichtet.⁴⁶

Nach der Trennung von Rom änderte Heinrich VIII. allmählich, nicht zuletzt unter dem Druck seiner Berater, seine Haltung und ließ (wenn auch noch recht widerwillig) eine quasi-autorisierte englische Bibel drucken, die *Great Bible* von 1539,⁴⁷ zu der er in einer Proklamation verfügte, dass Exemplare in allen Kirchen ausgelegt sein sollten. Zudem regelte er die Preisstruktur, indem er Obergrenzen festlegte, so dass die Pfarreien sie auch tatsächlich erwerben konnten. Die Titelseite zeigt den offiziellen Charakter dieser Bibel sehr deutlich:⁴⁸ Heinrich VIII. sitzt auf dem Thron und teilt nach rechts und links die Bibel, das Verbum Dei, aus, einmal an die geistliche und kirchliche Seite, repräsentiert durch Thomas Cranmer, den Erzbischof von Canterbury (1489–1556), zum anderen an die weltliche Seite, den Schatzkanzler Thomas Cromwell (ca. 1485–1540). Beide reichen die Bibel, ganz

⁴⁴ Josiah Forshall/Fredric Madden (Hg.): *The Holy Bible* (1850).

⁴⁵ David Daniell: *The Bible in English*, S. 133–159 und dort Abb. 1; W.R. Cooper (Hg.): *The New Testament*, übersetzt von William Tyndale.

⁴⁶ Zur Geschichte der englischen Bibel unter den Vorzeichen der Zensur Gabriele Müller-Oberhäuser: „Wicked, Seditious and Traiterous Books“, S. 128f.; David Daniell: *The Bible in English*, Abb. 14 zu im Jahr 1543 nach Parlamentsbeschluss zensierten (d. h. durchgestrichenen) Textpassagen am Ende des Römerbriefes in Tyndales *New Testament*.

⁴⁷ Ebd., S. 198–220.

⁴⁸ Ebd., S. 205–208 zur Beschreibung des Titelblatts und Abb. 19.

hierarchisch gedacht, weiter herunter ans Volk, das dankbar „vivat rex“ oder auch „long live the king“, je nach Sprachkompetenz, ruft. Die wichtigste Person in diesem Transferprozess von oben nach unten ist ohne Zweifel Heinrich – Gott direkt über seinem Haupt auf dem Bild fällt dagegen recht klein aus.

Unter Eduard VI., mit dessen Regierungsantritt 1547 die Reformation in England begann, behielt diese Bibel ihre Gültigkeit und das Interesse richtete sich primär auf die ebenso wichtige volkssprachlich ausgerichtete Liturgiereform, aus der das *Book of Common Prayer* hervorging. Während es in der ersten Fassung von 1549 noch zögerlich in den Reformen war und dafür sehr kritisiert wurde, wies es in der zweiten Fassung von 1552 deutlich protestantischere Züge auf. Auch hier drückt das Titelblatt den quasi-offiziellen Charakter des *Book of Common Prayer* in seiner Funktion als – neben der englischen Bibel stehend – zweite tragende Säule einer sich entwickelnden englischen Staatskirche aus, wenn es den jungen König auf dem Thron zeigt, umgeben von seinem Rat.⁴⁹

Zwar erfuhr der Prozess der Entwicklung einer protestantischen Kirche ab 1553 einen Rückschlag durch die katholische Maria I., aber für die weitere Entwicklung der englischen Bibel ist bedeutsam, dass viele Protestanten im Exil auf dem Kontinent lebten, vor allem in Genf, und dort weiterarbeiteten, was u. a. den späteren Einfluss des Calvinismus in England erklärt. So entsteht im Genfer Kreis, einer Gruppe von gebildeten und engagierten Protestanten wie William Whittingham (gest. 1579), zunächst dessen englisches Neues Testament, das 1557 gedruckt wurde; diesem folgte durch die Bemühungen von Anthony Gilby (ca. 1510–1585) das englische Alte Testament; beide zusammen wurden 1560 in Genf als sog. *English Geneva Bible* gedruckt.⁵⁰ Diese in England bei den Lesern sehr beliebte Bibel zeichnete sich durch ihren Sprachstil, aber auch durch eine Vielzahl von erläuternden Anmerkungen („notes“) aus. Sie wird nach dem Regierungsantritt der protestantischen Elisabeth I. vom Kontinent importiert und erst ab 1575 in England selbst gedruckt.

Unter Elisabeth I. kommt es 1568 – und damit lange vor der berühmten *King James Version* (KJV) unter Jakob I. von 1611 – zu einer weiteren Bibelübersetzung, die unter Erzbischof Matthew Parker (1504–1575) gedruckt und verbreitet wurde, die sog. *Bishops' Bible*. Sie sollte sowohl als zeitgemäßer Ersatz für die *Great Bible* von 1539 dienen als auch der Abwehr der sehr beliebten *Geneva Bible*, an deren calvinistisch geprägten Anmerkungen man mit Blick auf eine gemäßigte anglikanische Ausrichtung, die die Struktur der Bischofskirche beibehielt, Anstoß nahm. Auch hier zeigt das Titelblatt mit der Königin, dass es sich bei diesem Druck aus

⁴⁹ Timothy Rosendale: *Liturgy and Literature*, S. 34–116 zum Zusammenhang des *Book of Common Prayer* mit der Frage nach der Entwicklung einer nationalen Identität; Abbildung der Titelseite des *Book of Common Prayer* von 1549 im Bildteil in Chris Skidmore: *Edward VI.*

⁵⁰ David Daniell: *The Bible in English*, S. 275–317 zum Genfer Neuen Testament wie zur Genfer Bibel, Abb. 22, 23 und 24.

der Offizin von Richard Jugge (c. 1514–1577), ‚The Queen’s Printer‘, um eine autorisierte und als offiziell zu betrachtende Ausgabe der Bibel handelte.⁵¹

Unter dem Aspekt des Wissenstransfers ist damit festzuhalten, dass die Bibel in der Muttersprache für das religiöse Wissen und die christliche Lebensführung des Einzelnen im reformatorischen England von besonderer Bedeutung war. Dabei wurde häufig nicht nur der reine Text („the naked text“ im Sinne der Lollarden) vermittelt, sondern es wurden zum Beispiel im Buch gezielt Zugänge zu den Bibeltexten über Prologe und Annotationen und damit in unmittelbarer Textnähe geschaffen. Weitere theologisch relevante Informationen sowie konkretere Anleitungen zum Umgang mit dem komplexen und umfangreichen Bibeltext boten darüber hinaus verschiedene Text- und Buchgattungen, die zusätzlich, also neben der Bibel, benutzt werden konnten und sollten und in denen sich die Versuche der Autoren, Übersetzer, Drucker und Verleger, Hilfestellungen für recht verschiedene Rezipientengruppen zu geben, gut fassen lassen.

2. Hilfen zum Studium der Bibel: ‚For the better learned and the common multitude‘⁵²

Im Rahmen der Reformation in England erfahren ältere Traditionen der religiösen Unterweisung der Laien in Buchform⁵³ und damit im Medium der Schriftlichkeit eine Weiterentwicklung und mit Blick auf die intensiven Auseinandersetzungen um den wahren Glauben unter den in England besonders wechselhaften Bedingungen im 16. Jahrhundert auch eine neue Zuspitzung, wenn das Buch zur Unterweisung im Bibelstudium gezielt für die Belange der religiösen Reform eingesetzt und damit unmittelbar zu einem wichtigen Element in diesen Auseinandersetzungen wird.⁵⁴

Im Folgenden soll es in erster Linie um die Vermittlung von Wissen zur Bibel gehen, die im Mittelpunkt des religiösen Lebens stand und gerade für den Einzelnen in der privaten Lektüre, aber auch im intensiven Studium unter Einschluss historischen und theologischen Wissens zugänglich gemacht werden sollte. Im Anschluss an Ian Greens Studie⁵⁵ von 2000 kann im Kontext eines allgemeineren Verständnisses von religiöser Literatur im Bereich der ‚aids to the study of the Bible‘ ein breites Spektrum von Textgattungen ausgemacht werden. Neben Übersetzungen kontinentaler Autoren wie zum Beispiel Heinrich Bullinger (1505–1575), Wolfgang Musculus (1497–1563), Theodor Beza (1519–1605) und Jean Calvin

⁵¹ Ebd., Abb. 26.

⁵² Vgl. die Formulierung auf dem Titelblatt von Edmund Bunny: *The Whole Summe of Christian Religion* (1576).

⁵³ A. C. Martin: „Middle English Manuals“; Anne Hudson: „A New Look“; Ninna Jørgensen: „Learning the Basic Words“.

⁵⁴ Mary Morrissey: „Sermons, Primers, and Prayerbooks“; David Siegenthaler: „Religious Education for Citizenship“, zum Katechismus mit seiner systematischen Anlage und dem Frage-Antwort-Schema als Produkt des 16. Jahrhunderts S. 237f.

⁵⁵ Ian Green: *Print and Protestantism*, bes. S. 101–167.

(1509–1564) vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, aus dem Lateinischen entstanden im Verlauf des 16. Jahrhunderts zunehmend freiere Bearbeitungen und Adaptionen bis hin zu originären Werken. Dazu kamen Konkordanzen, Lexika, Kommentare, aber auch (kirchen-)historische Werke,⁵⁶ sowie Ratgeberbücher für Anfänger oder junge Leser. In summarischen Darstellungen der Bibelinhalte sowie in Kurzfassungen bestimmter Teile der Bibel oder komplexerer theologischer Werke („abridgements“) wird eine Beschränkung auf die wesentlichen Glaubensinhalte deutlich,⁵⁷ und zwar nicht nur in Prosa, sondern zum Zwecke der besseren Memorierbarkeit auch in Versform. Das Frage-und-Antwort-Schema („demandes and answers“) im Sinne der Gattung ‚Katechismus‘ ist eine vielfach verwendete Form der einführenden Wissensvermittlung zur Grundlegung des Glaubens und weist damit besonders deutliche didaktische Merkmale auf.

Einige ausgewählte Beispiele können die Vielfalt der Gattungen und Formen dieser Wissensvermittlung veranschaulichen:

a) Den Typus der Übersetzung eines kontinentalen Reformators kann ein Werk des Genfer Reformators Theodor Beza repräsentieren, das von Arthur Golding (1535/6–1606)⁵⁸ ins Englische übersetzt wurde und 1572 als *A Booke of Christian Questions and Answers* erschien. Das Titelblatt bietet die folgenden Informationen:

A booke of Christian Questions and answers; Wherein are set foorth the cheef points of the Christian religion in maner of an abridgment. A worke right necessary and profitable for all such as shal haue to deale with the copious quarelinges of the wrangling aduersaries of Gods truthe. Written in Latin by the lerned clerke Theodore Beza Vezelius, and newly translated into English by Arthur Golding.⁵⁹

Die Gelehrsamkeit des Autors Beza sowie die Einordnung seines Werkes als nützlich in der Auseinandersetzung mit den Gegnern des wahren Glaubens werden somit besonders betont wie auch die Brücke zu angesehenen Reformatoren auf dem Kontinent. Inhaltlich geht es nicht nur um die Festigung des eigenen Glaubens des Lesers und eine erstrebte Stabilität der individuellen religiösen Identität, sondern darüber hinaus vor allem um den Einsatz des am Buch gewonnenen Wissens in konkreten, durchaus als konflikthaft vorgestellten Interaktionen.

⁵⁶ Vgl. die Übersetzung des Eusebius aus dem Griechischen durch den anglikanischen Kleriker Meredith Hanmer (1543–1604), die unter den Titel *The Ancient Ecclesiasticall Histories* 1577 gedruckt wurde.

⁵⁷ Dies machen in der Regel schon die Titelformulierungen deutlich, in denen häufig die Bezeichnungen ‚Brief‘ und ‚Summe‘ als Ausdruck der Bemühung um Kürzung und angemessene Zusammenfassung von umfangreicheren Texten vorkommen, die damit zugleich der Konzentration auf das Wesentliche dienen sollen.

⁵⁸ John Considine: „Golding, Arthur (1535/6–1606)“. Golding war kein Kleriker, sondern primär als Übersetzer tätig, u. a. auch von Werken Bullingers und Calvins.

⁵⁹ Titelblatt des Druckes von William How (für Abraham Veale), London 1572; Ian Green: *Print and Protestantism*, S. 591–593, zählt den fortschrittlichen (lateinischen) Katechismus Bezas in England zu den Bestsellern bzw. zu den ‚steady-sellers‘ (vgl. ebd. die alphabetische Liste im Anhang).

b) Als Beispiel für eine ausgesprochen umfangreiche Konkordanz sei die des Komponisten und Schriftstellers John Merbecke⁶⁰ aus dem Jahre 1550 (und damit in der Regierungszeit von Eduard VI.) genannt, in der die folgende Titelformulierung mit der Betonung der alphabetischen Anlage als Teil der gattungsmäßigen Bestimmung des Werks zu finden ist: „A Concorda[n]ce, that is to saie, a worke wherein by the ordre of the letters of the A.B.C. ye maie redely finde any worde conteigned in the whole Bible, so often as it is there expressed or mencioned.“⁶¹

c) Als Beispiel für eine vereinfachte Fassung eines Bibeltextes, in diesem Falle des Alten Testaments, kann das Werk des Dichters William Samuel (wirkte 1551–1569)⁶² angeführt werden, das 1569 erschien und auf dessen Titelblatt durch den Hinweis auf den Schriftsteller Thomas Sternhold (gest. 1549)⁶³ eine Einordnung in den Kontext der englischen Psalmendichtung erfolgt: „An Abridgeme[n]t of all the Canonical books of the olde Testament, written in Sternholds meter by W. Samuel Minister.“⁶⁴

d) Die Wahl literarischer Mittel wie der Versform zeigt sich auch an dem Werk des Predigers und Verfassers theologischer Werke Henoeh Clapham,⁶⁵ der sein *Briefe of the Bible* 1596 veröffentlichte. Die Titelformulierung verweist auf eine komplexe Textanlage, indem dem Haupttext in Versform ausführliche Annotationen sowie Anhänge beigegeben werden: „A Briefe of the Bible, Drawne first into English Poësy, and then illustrated by apte Annotations: together with some other necessary Appendices.“⁶⁶ Die typographische Gestaltung verdeutlicht mit Typenwahl und Typengröße die Konzeption des Autors durch den klaren visuellen Unterschied zwischen poetisch formuliertem Bibeltext von wenigen Zeilen und dessen Umrahmung bzw. mehrseitige Ergänzung durch erläuternde Kommentare.

Die Autoren wie Übersetzer sind zu einem großen Teil Männer der Kirche, d. h. Vertreter der anglikanischen Kirche, mit der entsprechenden universitären, vor allem sprachlichen (lateinischen) Vorbildung. Vertreten ist weniger die Spitzengruppe der kirchlichen Hierarchie, die sich eher in den großen theologischen Kontroversen, vorzugsweise in lateinischer Sprache oder in heftigen ‚battles of books‘ engagiert, sondern es sind meist Kleriker der mittleren und unteren Ebene. Sie sind in der Mitte des 16. Jahrhunderts oft eher Übersetzer fremdsprachiger, vor

⁶⁰ David Mateer: „Marbeck [Merbecke], John (c. 1505–1585?)“.

⁶¹ Titelblatt des Druckes von Richard Grafton, London 1550. Der Historiker und Drucker Richard Grafton (ca. 1511–1573) war ‚The King’s Printer‘ unter Eduard VI., was u. a. auch in diesem Druck an der von Grafton öfter genutzten Umrahmung des Titelblatts mit der Darstellung des jungen Königs im Kreis seines Rates am oberen Rand deutlich wird. Er war wesentlich an der Verbreitung von reformorientierter religiöser Literatur beteiligt; Meraud Grant Ferguson: „Grafton, Richard (ca. 1511–1573)“.

⁶² Brian Cummings: „Samuel, William (fl. 1551–1569)“.

⁶³ Rivkah Zim: „Sternhold [Sternall], Thomas (d. 1549)“.

⁶⁴ Titelblatt des Druckes von William Seres, London 1569.

⁶⁵ Alexandra Walsham: „Clapham, Henoeh (fl. 1585–1614)“.

⁶⁶ Titelblatt des Druckes von Robert Waldegrave (ca. 1554–1603/4), Edinburgh 1596; A. J. Mann: „Waldegrave, Robert“.

allem lateinischer, aber auch französischer Werke, etwa von Bullinger, Beza und Calvin, die sie in Englisch zugänglich machen, und sie können so als Brückenbauer zum kontinentalen theologischen Gedankengut wirken und somit zugleich Traditionen des Transfers fortsetzen, die schon unter Eduard VI. verhinderten, dass die Reformation in England trotz aller Besonderheiten ihres Ursprungs in ihrem weiteren Verlauf losgelöst vom europäischen Kontext verlief.⁶⁷ Aber es finden sich des Weiteren, parallel zu den Versuchen der Stabilisierung der anglikanischen Kirche unter Elisabeth I., zunehmend Autoren im engeren Sinne, die eigenständige, d. h. originäre englische Handbücher, Lexika und Ratgeberbücher verfassen. Sie richten sich in ihren Paratexten zum Teil in Widmungen noch gezielt an einzelne Mäzene aus der kirchlichen wie weltlichen Oberschicht,⁶⁸ versehen ihre Werke aber fast immer mit einem oft langen Vorwort an den intendierten Leser („To the Christian Reader“): Während sie in den Widmungsbriefen dem Widmungsempfänger ihre Bildung und ihre Zielvorstellungen präsentieren, ist das Vorwort an den Leser oft eine genauere Darstellung der methodischen Anlage des Werkes mit Hinweisen auf Tabellen, Register u. a. m. und damit eine konkrete Anleitung, wie sich der Leser gut und schnell im Buch zurechtfinden kann.⁶⁹ Bei den Übersetzungen wird häufig zusätzlich das ursprüngliche lateinische Vorwort des Autors in englischer Übersetzung beigelegt, möglicherweise auch dessen Widmung an einen Mäzen, so dass man eine recht vielschichtige Struktur der Paratexte findet.

Zur Motivstruktur der Autoren und Übersetzer, von denen viele, wenn nicht die meisten, als Angehörige der Kirche finanziell abgesichert sind, ist festzuhalten, dass sie ihr literarisches Schaffen aus Überzeugung mit ihrer Rolle als hauptberufliche Männer der Kirche in Verbindung bringen und auch als Ergänzung zur Predigt sehen. Häufig wird als Motiv explizit Mitleid mit den lateinunkundigen Landsleuten geäußert, denen die Schätze der lateinisch schreibenden Autoren, vor allem vom Kontinent, entgehen und die man ihnen durch die mühevollen Übersetzung zugänglich machen möchte. Auch findet man in den Widmungsbriefen Versuche, sich mit der eigenen Gelehrsamkeit und einer aufopfernden Haltung für die weniger Gebildeten, für die man schreibt, für bestimmte Positionen zu empfehlen, oder man wirbt um Unterstützung beim Absatz des Werks, indem man es zum Beispiel als für den Schulgebrauch besonders geeignet anpreist, wie es etwa Thomas Becon versucht.⁷⁰ Neben der christlichen Caritas und der oft betonten Selbstlosigkeit,

⁶⁷ Zum Beispiel Heinrich Bullinger: *Common Places of Christian Religion*; Wolfgang Musculus: *Common Places of Christian Religion*; Jean Calvin: *The Institution of Christian Religion*.

⁶⁸ Der Druck der Übersetzung des (gekürzten) Werkes von Musculus durch John Man ist Sir Christopher Hatton (Sign. A ii^r – Sign. A iii^r) gewidmet, die Übersetzung von Bullingers *Common Places of Christian Religion* von John Stockwood ist Henry Hastings, Earl of Huntingdon gewidmet, die Konkordanz von John Merbeck, 1550 von Richard Grafton gedruckt, König Eduard VI.

⁶⁹ Dazu wird auch auf graphische Mittel zurückgegriffen, etwa in Form einer Hand, auf deren Finger Zahlen zur einfacheren Erschließung der Struktur des Textes aufgezeichnet sind, so in William Samuel: *An Abridgement*, Sign. A iv^v.

⁷⁰ Thomas Becon widmet sein Buch *The Demaundes of Holy Scripture* dem Bürgermeister und der Stadt Sandwich in Kent und erinnert sie an ihre Verantwortung für die religiöse Bildung der

etwa mit Blick auf die geistlichen Werke der Barmherzigkeit, vor allem Zweifelnde zu beraten, Unwissende zu belehren und Irrende wie Sünder zu ermahnen, treten also durchaus weniger selbstlose Motive wie die Förderung der eigenen Karriere oder des Absatzes zutage.

Häufig äußern sich die Autoren in den Paratexten klagend über die Vernachlässigung der heiligen Schrift und der zu ihr hinführenden Werke, da die Drucker statt ihrer oft „vain books“ produzieren, wie es zum Beispiel bei Robert Hill zu finden ist.⁷¹ Diese minderwertige Literatur werde von den Lesern zudem auch noch bevorzugt gekauft und gelesen, so dass hier in der Abwehr dieser Konkurrenz auf dem Buchmarkt eine stark wertende und moralische Dimension der Argumentation erkennbar wird. Man schreibt zudem in Pflichterfüllung für das ganze Land, für die protestantische Nation, weil man das Land vor den Feinden, vor allem vor den Papisten, schützen möchte. Für die Auseinandersetzung mit diesen müssen dem protestantischen Leser mit den Büchern die passenden Argumente angeboten werden. In Anlehnung an die kontinentalen Vorlagen der Übersetzung findet sich in den Texten häufig eine dezidiert argumentative (und auch dialogische) Struktur mit Formeln wie „I conclude“, „you conclude then“, „admit it be so“ oder „yet doth it not follow.“⁷² Ziel der Textproduktion und ihrer Verbreitung im Buchdruck ist es, jeden in die Lage zu versetzen, sich über seinen Glauben im Klaren zu sein und diesen in der Kommunikation mit anderen im expliziten Rückbezug auf den Bibeltext erklären und begründen zu können. Personale Identität steht hier im engen Zusammenhang mit der Entwicklung einer nationalen Identität auf der Grundlage einer protestantischen anglikanischen Staatskirche, deren wichtige Grundpfeiler die englische Bibel und das *Book of Common Prayer* sind. Ziel der religiösen Unterweisung durch das gedruckte Buch ist eine große Nation, die ihren Glauben versteht. So kann der am Schluss in Bunnys *Whole Summe of Christian Religion* angefügte Bibeltext, nämlich Deuteronomium 4, 5–9 mit den Ermahnungen zur Einhaltung der zehn Gebote, verstanden werden: „For that is your wisdom and vnderstanding in the sight of other nations: that they may heare all these ordinances, and say: Surely, it is a wise and vnderstanding people: this is a great na-

Jugend der Stadt: „Looke diligently to the bringing vp of your youth“ (Sign. A vii^v). Dazu gehört die Bereitstellung von guten Schulen und von angemessenem Lesestoff, wie es das Werk *Becons* repräsentiert: „[...] I thought it not vnfitting, nor vnworthy our fre[n]dship, to dedicate the same to your worships, and so by you, to commend it to the Christian youth of your Schoole. In it they shall learne to knowe and vnderstand, the principall and cheefe poyntes of Gods doctrine: so that by this meanes they shal be able to render a reason both of theyr fayth, and doctrine, which they profess, and not be like Horses & Mules that haue no vnderstanding“ (Sign. A vii^v– Sign. A viii^r).

⁷¹ Robert Hill: *The Contents of Scripture*, in der Widmung an Sir William Fitz-William und seine Gattin: „[...] as mens hands are filled with prophane pamphlets, their eies satiesfied with vaine spectacles“ (Sign. A 4^r).

⁷² So vielfach in Arthur Goldings Übersetzung von Beza in *A Book of Questions and Answers*, London 1972, z. B. S. 59ff.

tion“.⁷³ Zugleich wird aber deutlich, wie sehr der Kontext der durchaus nach wie vor konflikthaften Auseinandersetzungen über den Glauben auch den Wissenstransfer in Form der Hilfen zum Bibelstudium und zur Grundlegung der Glaubensinhalte prägt.⁷⁴

Häufig findet man in den Paratexten eine Diskussion sowie auch eine gewisse Problematisierung der Verfahren der Konzentration auf die Grundlagen des Glaubens mit den entsprechenden Selektionen, d. h. Kürzungen und Vereinfachungen, die bei diesen Vermittlungsbemühungen zwischen Gelehrtenwelt und der Welt der weniger Gebildeten im Hinblick auf eine christliche Lebensführung der angesprochenen Gruppen als notwendig erachtet werden. Hier ein Titel, der recht typisch ist: Es handelt sich um ein Werk des Theologen und anglikanischen Klerikers Thomas Becon (1512–1567),⁷⁵ das erst 1577 – also nach seinem Tod – erschienen ist:

The Demaundes of holy Scripture, with answeres to the same, wherin are defined, and declared the cheefe, and principall poyntes of Christian doctrine: very profitable for the right vnderstandyng of holy Scriptures: made by T. Becon, and drawn out of his great workes.⁷⁶

Der geringe Umfang des Bandes von ca. 125 Seiten wird durch die Konzentration auf das Wesentliche begründet und legitimiert, der eine intensive und nachdenkliche Lesehaltung des Rezipienten entsprechen sollte: „The book is little, yf the number of the leues be considered: but yf the matter therof be diligently pondered, it shalbe found both great & profitable.“⁷⁷ Schon auf dem Titelblatt werden durch entsprechende Bibelzitate unter der Titel- und Verfasserangabe die vorrangigen Ziele und die Zweckbestimmung des Bandes für den aufmerksamen Leser formuliert und über den Bibelbezug in die christliche Tradition integriert: „Aske, and it shall be geuen you. Seeke, and ye shal finde. Knocke, and it shall be opened vnto you“ (Mt 7,7) und „If any of you lacke wysdome, let him aske of hym that geueth it“ (Jak 1,2). Im Rückbezug auf den Jakobusbrief wird deutlich, dass die Lektüre vor allem dazu dienen soll, zweifelnde und im Glauben unsichere Menschen nicht alleine zu lassen. Ein solch schwankender Mensch ist wie eine Welle auf hoher See; er ist den Gewalten hilflos ausgeliefert und instabil in all seinem Tun.

Ein ähnliches Beispiel ist die englische Übersetzung von Heinrich Bullinger (1504–1575) mit dem Titel *Common places of Christian Religion* aus dem Jahr 1572, ein

⁷³ Edmund Bunny: *Whole Summe*, auf der letzten Seite im Anschluss an den Text zu den zehn Geboten (ohne Folierung und im Gegensatz zum Haupttext in Antiqua gesetzt).

⁷⁴ Dies scheint insbesondere für die siebziger Jahre nach der Exkommunikation von Elisabeth I. durch Papst Pius V. 1570 zu gelten sowie – verstärkt – für die neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts, als die anglikanische Kirche nicht nur wie bisher mit dem römischen Katholizismus, sondern zusätzlich mit dem beginnenden Puritanismus konfrontiert wurde.

⁷⁵ Seymour Baker House: „Becon, Thomas (1512/13–1567)“.

⁷⁶ Das Buch ist posthum erschienen und wurde in London von dem angesehenen protestantischen Drucker-Verleger John Day im Oktavformat gedruckt.

⁷⁷ Becon: *Demaundes of Holy Scripture*, Sign. Aviii.

umfangreicheres Werk von etwas über 500 Seiten (252 Bl.). Der Übersetzer ist der Lehrer und Autor John Stockwood:⁷⁸ „Common places of Christian Religion, Compendiously written, by master Henry Bullinger, and translated into English by Iohn Stockwood, Minister.“ Auf der Rückseite des Titelblatts findet sich die direkte Leseransprache:

Thou hast here godly reader, a plaine and short summe of your fayth, taken forth of the woord of God, wherin is plainly taught with out all contention and reprochefull woordes, what is necessarie of all and every faythefull Christian to bee knowen, what is of them to be beleueed, done, auoyded, suffered, and how they may happely and blessedly depart hence. Also, streight after the preface, thou shalt finde a table of the chief matters of our religion, the which are declared in this booke.⁷⁹

Im Rückgriff auf das in englischer Übersetzung abgedruckte Vorwort Bullingers wird von Stockwood eine deutliche Abgrenzung von der kontroversen Auseinandersetzung in der Theologie vorgenommen, die den einfachen Gläubigen nur verwirren würde und ihn am Glauben zweifeln ließe, wenn er zur Kenntnis nehmen müsste, dass sich die wesentlich Gebildeteren nicht einig sind und streiten, so dass viele verschiedene (und sich auch widersprechende) Meinungen die öffentliche Diskussion bestimmen. Daher muss in diesen Grundlagen- und Anleitungstexten alles „plain and straight“⁸⁰ sein, damit der Einzelne im Alltag noch christlich handeln kann. Eine solch bewusst propagierte Reduktion der Komplexität der gelehrten theologischen Debatte im Sinne der Gradlinigkeit und Klarheit der Argumente und Positionen und mit Blick auf die Umsetzung des Wissens in der Lebenspraxis des Gläubigen ist weit entfernt von Eisensteins Vorstellungen von der kritisch-vergleichenden und neue Wege suchenden Denkweise der Gelehrten.

Zugleich wird häufig betont, dass alle Anleitungen nur als Einstiegshilfen in den Bibeltext zu verstehen sind, sie keineswegs an die Stelle des vollständigen Textes treten und sie also nicht als Ersatz für die Bibel und ihre aktive Aneignung in der privaten Lektüre gelten können. Vielmehr sollen sie immer nur einen Vorschmack bieten und das Interesse auf mehr wecken. In diesem Sinne sind Kurzfassungen akzeptabel, denn durch sie können viele Leser einen besseren Zugang zur Bibel finden. Solche Überlegungen finden sich zum Beispiel explizit bei dem anglikanischen Kleriker Robert Hill (gest. 1623)⁸¹ in seinem Buch *The Contents of Scripture*, das 1596 in London erschienen ist: „The Contents of Scripture: Containing

⁷⁸ Ben Lowe: „Stockwood, John (d. 1610)“.

⁷⁹ Fol. *iv, gedruckt laut Titelblatt am 31. Januar 1572 von Thomas East und H. Middleton für George Bishop.

⁸⁰ Heinrich Bullinger: *Common Places of Christian Religion*, in der englischen Übersetzung von Bullingers Widmung an den Landgrafen von Hessen: „[...] that learned men in all places are at so sore debate betweene them selues, and teache so contrarie things, yea and herewithall doo so one reuile and taunt another that thei make it doutfull vnto the simple and vnlearned man, whither to turne himselfe, whom hee may beleuee, whom hee may followe“ (Sign. *vii^v).

⁸¹ J. F. Merritt: „Hill, Robert (d. 1623)“.

the sum of euery Booke and chapter of the old and new Testament. Gathered from Tremelius, Iunius, Beza, Piscator, and others.⁶²

Dort heißt es zum Problem von gekürzten Fassungen mit Blick auf dieses ansonsten in vielen Disziplinen übliche Vorgehen in der kompakten Wissensvermittlung: „That it is lawful to abridge *bookes* I make it no question: *Divinity* hath their *Sums*; *Humanitie* her *Synopsis*.“⁶³ Aber eine gekürzte Bibel? „But what! May the *Bible*, *Gods booke*, be also abridged? Why not?“⁶⁴ heißt es bei Hill, denn schließlich werden überall in Europa solche Kürzungen und Zusammenfassungen auch von Teilen der Bibel erstellt und gedruckt, nicht zuletzt in Deutschland,⁶⁵ so dass dieses Vorgehen unproblematisch sei. Ein solcher Umgang mit der Bibel kann daher als allgemein anerkannt gelten und ist mit Blick auf die gute Intention der Autoren legitimiert:

Wherefore, being warranted by *Gods spirit* in the *scriptures* themselues, the *practice* of reformed *Churches*, the *examples* of religious *men*, and the like performed in other *artes*: I, for the common good of this our *Church*, to which I am most bounden, am bold to publish these *Contents of the Scripture*.⁶⁶

Betrachtet man hier den Legitimationsaufwand, so kommt jedoch der Verdacht auf, dass diese Verfahren der Vereinfachung zumindest für diesen Autor möglicherweise nicht ganz so selbstverständlich waren oder er vonseiten bestimmter Rezipientengruppen Kritik befürchtete.

Stilistisch sind in solchermaßen für weniger gut vorgebildete Lesergruppen bearbeiteten Texten sog. ‚inkhorn terms‘, d. h. aus dem Lateinischen stammende und gelehrt klingende Lehnwörter des Frühneuenglischen, nicht angebracht und eher verpönt: Der verständliche und klar formulierte Text ist die Garantie dafür, dass jeder ihn verstehen kann; zugleich hat er in seiner Klarheit frei von Irrtümern zu sein: Die vermittelte vereinfachte Lehre muss korrekt sein, weil alle Aussagen – bei aller Vereinfachung – immer durch die Bibel belegt sein müssen. Vereinfachung darf nie zur Verfälschung der biblischen Aussage führen.

Interessant wird es, wenn ein Autor versucht, in einem Werk zwei verschiedene Lesergruppen zugleich anzusprechen, wie es der anglikanische Kleriker und Verfasser theologischer Werke Edmund Bunny (1540–1618)⁶⁷ in *The Whole Summe of Christian Religion*, das 1576 in London erschienen ist, versucht. Das Titelblatt bietet die folgende Formulierung: „The whole Summe of Christian Religion, giuen forth by two seuerall Methodes or Formes: the one higher, for the better learned,

⁶² Titelblatt des Druckes von A. Islip für R. Jackson, London 1596.

⁶³ Hill: *Contents*, Sign. A7^r.

⁶⁴ Ebd., Sign. A7^v.

⁶⁵ Ebd., Sign. A8^r.

⁶⁶ Ebd., Sign. A8^r–Sign. A8^v. Im unvollständigen Exemplar der British Library in London (1016.a.13) fehlt diese Seite des Paratexts, im Exemplar der Bodleian Library in Oxford ist diese dagegen vorhanden und elektronisch zugänglich über *Early English Books Online* (<http://eebo.chadwyck.com> <geprüft am 13. August 2018>).

⁶⁷ William Joseph Sheils: „Bunny, Edmund (1540–1618)“.

the other applyed to the capacitie of the common multitude, and meete for all: yet both of them such, as in some respect do knit themselues together in one.”⁸⁸

Im Vorwort bietet Bunny eine ausführliche Methodendiskussion zur Rechtfertigung seines Vorgehens. Für die Gebildeteren unter den Lesern bietet er ein langes, theologisch anspruchsvolleres Kapitel zur Dreifaltigkeit, und für „the common multitude“ (so die Formulierung auf dem Titelblatt), die die komplexen theologischen Probleme (noch) nicht verstehen können, gibt es dagegen ab fol. 30^r ausführliche Kommentare zu den zehn Geboten, die der eifrige Leser genauso intensiv wie die Gebildeten, nämlich mit dem Notizbuch in der Hand, studieren statt nur lesen sollte. In dieser Haltung sollen sich beide Lesergruppen ähneln, so dass die in Bezug auf ein spezielles theologisches Vorwissen anerkannte Bildungskluft zumindest etwas relativiert und der Gedanke einer christlichen Verbundenheit all derjenigen, die am Bibelwissen besonderes Interesse haben, von Becon auch im Vorwort explizit herausgestellt wird – eine Einheit, die auch dadurch zum Ausdruck gebracht wird, dass die für die verschiedenen Lesergruppen vorgesehenen Kapitel in einem Buch mit durchgehender Follierung verbunden sind. Dahinter steht implizit die Hoffnung, dass sich der einfache Leser im Laufe der Zeit ‚emporlesen‘ und später auch von den anspruchsvolleren Kapiteln profitieren könnte.

Bei den Rezipientengruppen kann man mit Blick auf Bildung, Lesekompetenz und Kaufkraft mit Ian Green⁸⁹ grob von drei Gruppen ausgehen, zum einen von einer oberen Schicht von auch theologisch Vorgebildeten, häufig auch lateinkundigen Klerikern, die diese englischen Texte wiederum in Vermittlungssituationen einsetzen; dann von Laien der gehobenen Schichten, auch der Gentry, die häufig eine humanistisch geprägte gute Bildung sowie Geld zum Buchkauf und zum Aufbau von privaten Buchsammlungen haben, die aber zugleich recht anspruchsvoll in ihren Erwartungen an diese Bücher sind, und zwar inhaltlich, formal und materiell; und schließlich von Laien ‚of the middling sort‘, der Mittelschicht oberhalb der Arbeiter, vor allem im städtischen Kontext, die ebenfalls kaufkräftig sind, die aber zum Teil noch eher an tradierten spätmittelalterlichen Vorstellungen hängen und die damit aus der Sicht des Klerus angesichts der angestrebten breiten Umsetzung der religiösen Reformen in der Alltagspraxis der Gläubigen als bedeutsame Zielgruppe gesehen wird. Bei der Zuordnung von Textniveaus und Lesergruppen ist allerdings zu beachten, dass diese Zusammenfassungen und Anleitungstexte nicht nur vom einzelnen Leser für sich alleine benutzt werden sollen, sondern gerade auch gegenüber weniger gebildeten Personen eingesetzt werden können, etwa durch Vorlesen und im Kontext von ‚social reading‘. In den Paratexten wird diese mehrfache Adressierung deutlich, wenn Eltern für die Erziehung der Kinder und der Mitglieder des Haushalts und Meister für ihre Lehrlinge verantwortlich gemacht werden, denen sie dieses Wissen vermitteln sollen. Ganz allgemein gilt, dass das in Buchlektüre und Studium neu erworbene Wissen weiterzugeben ist, so dass

⁸⁸ Druck von Thomas Purfoote für Lucas Harison und George Bishop, London 1576.

⁸⁹ Ian Green: *Print and Protestantism*, S. 24–41.

jeder Leser zugleich immer auch ein Multiplikator zu sein hat.⁹⁰ Angesichts des vielfach zur Verfügung gestellten Wissens durch die kompetenten und engagierten Autoren – so das propagierte Selbstverständnis – könne sich niemand mehr mit Unkenntnis für seine Fehler und seine mangelhafte religiöse Praxis entschuldigen.

Abschließend soll noch ein kurzer Blick auf die Vermittler geworfen werden, die die Bücher herstellen und verbreiten. Zu den Drucker-Verlegern ist zu sagen, dass es sich in vielen Fällen (man schätzt zwischen 30 und 50 Prozent) um überzeugte Protestanten handelte, die aber durchaus auch profitorientiert dachten und den Markt zu nutzen wussten. Zu den im Hinblick auf Status, Reputation und Qualität der Drucke prominentesten Druckern zählen im 16. Jahrhundert sicherlich Richard Grafton und John Day, die sich beide in den Dienst der Verbreitung der Reformation stellten. Darüber hinaus bot der im Verlauf des 16. Jahrhunderts weiter expandierende religiöse Buchmarkt vielfache Chancen für ein breiteres Spektrum von Druckern und Verlegern unabhängig von persönlichen (und vor allem religiösen) Überzeugungen.⁹¹ Die materielle Form der Bücher, die die Drucker und Verleger breiteren Bevölkerungsschichten mit Blick auf Ausstattung und eine entsprechende Preisstruktur anboten, tendierte im Laufe des 16. Jahrhunderts zunehmend zu kleineren Formaten, d. h. vom Folio- und Quartformat hin zum Oktavformat.⁹² Die Bücher sind ihrer jeweiligen inhaltlichen Konzeption und den intendierten Lesern entsprechend vom Umfang sehr verschieden, zwischen 70 bis 80 Seiten für kleine Verstexte oder kurze Zusammenfassungen und Texte im Frage-Antwort-Schema, mit 200 bis 300 Seiten zum Beispiel bei Geschichtswerken und Adaptionen, und sogar mit 400 bis 500 Seiten und mehr bei umfangreichen Werken wie Konkordanzen.⁹³ Preislich kann man angesichts der Unterschiede nach Format, Umfang und Ausstattung (Papierqualität, Illustrationen, Typenvielfalt und komplexes Layout) erhebliche Unterschiede feststellen, vor allem mit Blick auf den Unterschied zwischen gebundenen und ungebundenen Büchern und den Kauf auf dem ‚second-hand‘-Markt. So kosteten Bücher (ohne Flugschriften) mittleren Umfangs und von mittlerer Qualität durchschnittlich zwischen drei und sechs Pence, umfangreichere von 200 bis 300 Seiten ungebunden ca. einen Shilling, noch umfangreichere vier bis sechs Shilling.⁹⁴

Insgesamt richtet sich diese Buchproduktion jenseits simpler Balladen und anderer populärer Kleindrucke an die lesefähige und kaufkräftige Mittelschicht. Typographisch zeigt sich, dass bis ca. 1580/1590 in vielen Fällen noch ‚Black Letter‘ (also die gotische Type) verwendet wurde und seltener ‚Roman Type‘, die Antiqua,

⁹⁰ Edmund Bunny: *Whole Summe*, fol. 70^v.

⁹¹ Ian Green: *Print and Protestantism*, S. 12–24.

⁹² So z. B. Edmund Bunny: *Whole Summe*, William Samuel: *Abridgement*, Heinrich Bullinger: *Common Places*. Eine Ausnahme bildet Robert Hill: *Contents* im Duodezformat (das Exemplar der British Library 1016.a.13 misst ca. 7,5 x 13 cm).

⁹³ Henoch Claphams: *A Briefe of the Bible* von 1596 ist ein kleiner Band von ca. 7 x 13 cm mit 109 Seiten, Edmund Bunnys: *The Whole Summe* von 1576 hat 72 Bl. und misst 9,5 x 14,5 cm.

⁹⁴ Ian Green: *Print and Protestantism*, S. 11, 39f., 248.

wohl weil erstere in der breiteren Bevölkerung besser bekannt und damit für diese leichter lesbar war. Dekorative Elemente finden sich bei den besseren Druckern insbesondere auf den Titelblättern mit aufwendigeren Rahmungen, zum Teil in Initialen und Schmuckleisten auch im Text als Elemente, die nicht nur eine ästhetische Funktion haben, sondern vor allem der internen Strukturierung des Textes und damit der Orientierung und Leseerleichterung dienen. Illustrationen wie im Bibeldruck vor allem auf den Titelblättern, die sich entsprechend auf die Kosten- und Preisstruktur auswirken, gibt es kaum, eher manchmal ‚visual aids‘.⁹⁵ Angesichts der vorrangigen Intention der Autoren der Wissensvermittlung in Glaubensfragen ist die Dominanz textlicher Elemente im Druck einzuordnen. Dazu kommt mit Blick auf die zunehmend kleineren (und damit handlicheren) Buchformate, dass kaum Raum für die Integration von größeren Illustrationen gegeben war: Vielmehr mussten ergänzende textliche Elemente wie Marginalien, Annotationen und Kommentare möglichst übersichtlich angeordnet werden.

Dass die Beziehungen zwischen Drucker-Verlegern und Autoren nicht immer unproblematisch waren, zeigt zum Beispiel John Merbecke, Komponist und Autor, mit seiner Konkordanz von 1550, die als erste englische Konkordanz die gesamte Bibel umfasst. Es handelt sich um einen Druck von Richard Grafton von mehreren hundert Seiten, in drei Spalten gesetzt und im Folioformat,⁹⁶ die damit eindeutig für den gebildeten (und ebenso kaufkräftigen) Rezipienten intendiert war. Für die noch umfangreichere erste Fassung hatte der Verfasser zunächst keinen Drucker-Verleger finden können, weil ein Werk von diesem Umfang in den Herstellungskosten zu teuer und mit Blick auf den Preis schlecht absetzbar war.⁹⁷ Erst nach einer erheblichen Kürzung seines Manuskripts (die er beklagt) konnte sein Buch von Richard Grafton gedruckt werden. Auch wenn der Inhalt noch so fromm und nützlich für die Rezipienten sein mochte, machte der Drucker-Verleger als Unternehmer seine Kalkulation, um gerade bei umfangreichen (und damit kapitalintensiven) Werken sein Risiko unter Kontrolle zu halten.

Die große Bedeutung dieser Art von Buchproduktion im Allgemeinen und von ‚aids to Bible study‘ im Besonderen kann man an dem ersten Buchhändlerkatalog zur englischen religiösen Literatur des 16. Jahrhunderts sehen, dem Katalog des Buchhändlers und Bibliographen Andrew Maunsell (ca. 1560–ca. 1604),⁹⁸ der unter dem Titel *The First Part of the Catalogue of English Printed Books (Divinity)* mit etwa 150 Seiten in London im Jahr 1595 veröffentlicht wurde.⁹⁹ Die Titel der englischsprach-

⁹⁵ Ebd., S. 68–71; vgl. zum Beispiel auch William Samuel: *Abridgement*, Sign. Aiv^v (hier Anm. 69).

⁹⁶ BL 6.2.9 (ca. 18,5 x 27 cm).

⁹⁷ John Merbecke äußerte sich zu diesem Problem in der Widmung an den Earl of Huntingdon in seinem Werk *A Booke of Notes and Common Places* aus dem Jahr 1581. Dort beklagt er sich auch noch Jahre später, dass er viel Zeit und Energie in seine Bibelkonkordanz von 1550 investiert habe, aber er für dieses (zu) umfangreiche Werk ohne auferlegte Kürzungen damals keinen Verleger finden konnte (Sign. A iii^r).

⁹⁸ Elizabeth Leedham-Green: „Maunsell, Andrew“.

⁹⁹ Der Katalog wurde 1595 in London von John Windet für Andrew Maunsell in zwei Teilen und im Folio-Format gedruckt.

chigen Werke (einschließlich Übersetzungen ins Englische) sind alphabetisch geordnet und es bleibt mit freien Seiten viel Raum für handschriftliche Ergänzungen. Der zweite Teil des Katalogs bot dagegen Titel aus den Naturwissenschaften an. Die vielfachen Paratexte Maunsells¹⁰⁰ zeigen einen Verleger und Buchhändler, der sich in seiner Vermittlerrolle in der Verbreitung von englischer religiöser Literatur insbesondere in der vorangestellten zweiseitigen Widmung an Königin Elisabeth I. mit den üblichen Topoi sehr bescheiden gibt. In einer zweiten Widmung richtet sich Maunsell an die gebildeten Theologen und an alle an religiösem Wissen besonders Interessierten („To the Reverend Diuines, and Louers of Diuine Bookes, true knowledge of God“). Er selbst sei „not worthy to bring any thing to the Church“, denn er könne nur die Krümel aufpicken, die die Autoren als Experten vom Tisch fallen ließen, „picke vp the Crummes which haue fallen from the bourde of the most excellent writers of our owne Nation.“¹⁰¹ Maunsell betont am Ende des 16. Jahrhunderts das starke Wachstum an theologischer und religiöser Literatur, die eine Orientierung auf Rezipientenseite erschwere, zum anderen die positive Entwicklung hin zu einer inzwischen auch eigenständigen englischsprachigen Literaturproduktion. Jeden Tag werde dank der Förderung durch die Königin und die engagierte Tätigkeit einer Vielzahl von kompetenten Autoren der Zuwachs an Wissen und Gelehrsamkeit in England größer („the great increase in all kind of Learning in this flourishing Realme of England“) und die Druckerpresse sei die eifrige „hand-maid“ in dieser Entwicklung.¹⁰² Aber viele dieser wertvollen Bücher, die Produkte von Gelehrten sind, blieben vielen verborgen und drohten daher, vergessen zu werden. An diese bedeutsame Buchproduktion soll mit dem Katalog erinnert werden, „to the delight of the learned, and information of the unlearned“¹⁰³ – und wohl auch zum Nutzen des Buchhändlers Andrew Maunsell, der sich mit seinem Katalog nicht ganz uneigennützig als wichtiges Bindeglied zwischen Autoren und Druckern und Verlegern auf der einen Seite und den Käufern und Lesern religiöser Literatur auf der anderen Seite anbietet.

Die Verbreitung der englischsprachigen religiösen Literatur im Buchdruck, die dieser Buchhändlerkatalog belegt, kann als Indikator dafür gelten, dass die Reformation in England unabhängig von ihrem Ursprung ‚von oben‘ in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts ihre Breitenwirkung entfalten konnte. Die Vermittlung von theologischem Wissen der Experten über das gedruckte Buch an weniger ge-

¹⁰⁰ Zusätzlich zur Widmung an Elisabeth I. und zu einer zweiten an die Theologen und Kleriker fügt Maunsell noch eine dritte an die Stationers' Company an (To the Worshipfull the Master, Wardens, and Assistants of the Companie of Stationers, and to all other Printers and Booke-sellers in Generall), also an alle Mitglieder des Buchgewerbes.

¹⁰¹ Die drei genannten Paratexte weisen weder Signaturen noch Follierung oder Paginierung auf. Sie sind auf den ersten sechs Seiten des Druckes zu finden (zugänglich in EEBO = *Early English Books Online* <http://eebo.chadwyck.com> <geprüft am 13. August 2018>).

¹⁰² „And that the mysticall Science of Printing, hath been and is, an excellent hand-maide and great furtherer to the same (Learning, GMO)“, so in der Widmung Maunsells an die Stationers' Company.

¹⁰³ Ebd.

bildete (bzw. lateinunkundige) Leser in der Zeit der englischen Reformation steht nicht zuletzt angesichts eines im Laufe des 16. Jahrhunderts sich ausweitenden religiösen Buchmarkts in der schon von John Foxe konstatierten Spannung von Profit und religiös begründeter Aufgabe und Pflicht zur Weitergabe dieses Wissens. In diesem Wissen kam der Bibel und den zu ihrem Studium notwendigen Hilfsmitteln sowie der allgemeinen Grundlegung des Glaubens unter den veränderten Bedingungen der Reformation eine besondere Bedeutung zu. Diese Buchproduktion soll dem Seelenheil des Einzelnen dienen, sie ist aber zugleich Mittel des Aufbaus einer neuen religiösen Kultur, wie es John Foxe in seinem Vorwort von 1573 in Ablehnung rein kommerzieller Interessen der Drucker und Verleger formuliert:

For therefore I suppose this science of Printing first to be set vp and sent of God to mans vse, not so much for temporall commoditie to be taken, or mans glory to be sought thereby, but rather for the spirituall and inwarde supportation of soulehealth, helpe of Religion, restoring of true doctrine, repaying of Christes Church, and repressing of corrupt abuses, which had heretofore ouerdarckened the doctrine of fayth, to reuiue agayne the lost lyght of knowledge to these blynde tymes.¹⁰⁴

¹⁰⁴ William Tyndale [u.a.]: *The Whole Workes*, Sign. A.ii^r.

Literaturverzeichnis

Primärliteratur

- Becon, Thomas: *The Demaundes of Holy Scripture, with Answeres to the Same*, London: John Day 1577 (STC 1718).
- Beza, Theodor: *A Booke of Christian Questions and Answers*, übersetzt von Arthur Golding, London: William Howe für Abraham Veale 1574 (STC 2038).
- Bullinger, Heinrich: *Common Places of Christian Religion, Compendiously Written*, übersetzt von John Stockwood, London: Thomas East / H. Middleton für George Bishop 1572 (STC 4055).
- Bunny, Edmund: *The Whole Summe of Christian Religion*, London: Thomas Purfoote für Lucas Harison und George Bishop 1576 (STC 4096).
- Calvin, Jean: *The Institution of Christian Religion, Compendiously abridged by Edmond Bunny*, übersetzt von Edward May, London: Thomas Dawson für William Norton 1580 (STC 4426.8).
- Clapham, Henoch: *A Briefe of the Bible, Drawn First into English Poesy, and then Illustrated by apte Annotations*, Edinburgh: Robert Waldegrave 1596 (STC 5332).
- Cooper, W.R. (Hg.): *The New Testament Translated by William Tyndale (1526)*, London 2000.
- Eusebius von Caesarea: *The Ancient Ecclesiaticall Histories of the First Six Hundred Yeares after Christ*, übersetzt von Meredith Hanmer, London: Thomas Vautroullier 1577 (STC 10572).
- Forshall, Josiah/Madden, Fredric (Hg.): *The Holy Bible [...] with the Apocryphal Books, in the Earliest English Versions Made from the Latin Vulgate by John Wycliffe and his Followers, 4 Bde.*, Oxford 1850.
- Foxe, John: „The Epistle or Preface to the Christian Reader“, in: William Tyndale [u.a.]: *The Whole Workes*, Sign. A.ii^r – Sign. A.iiij^v (STC 24436).
- Foxe, John: *The Acts and Monuments Online (TAMO)*, Variorum Edition 2011, hg. von Martin Greengrass und David Loades (<http://www.johnfoxe.org/> <geprüft am 13. August 2018>).
- Hill, Robert: *The Contents of Scripture, Containing the Sum of euery Booke and Chaper of the Old and New Testament*, London: A. Islip für R. Jackson 1596 (STC 13478).
- The Martin Marprelate Tracts. A Modernized and Annotated Edition*, hg. von Joseph L. Black, Cambridge 2008.

- Maunsell, Andrew: *The First Part of the Catalogue of English Printed Bookes: Which Concerneth such Matters of Diuinitie, as haue bin either Written in our owne Tongue, or Translated out of anie other Language*, London: John Windett für Andrew Maunsell 1595 (STC 17669).
- Merbecke, John: *A Concorda[n]ce, that is to saie, a worke wherein by the ordre of the letters of the A,B,C ye maie redely finde any worde conteigned in the whole Bible*, London: Richard Grafton 1550 (STC 17300).
- Merbecke, John: *A Booke of Notes and Common Places*, London: Thomas East 1581 (STC 17299).
- Musculus, Wolfgang: *Common Places of Christian Religion*, übersetzt von John Man, London: Henry Bynneman 1578 (STC 18309).
- Samuel, William: *An Abridgement of all the Canonical Books of the Olde Testament, Written in Sternholds Meter*, London: William Seres 1569 (STC 21690).
- Tyndale, William/Frith, John/Barnes, Robert: *The Whole Workes*, hg. von John Foxe, London: John Day 1573 (STC 24436).

Forschung

- Baker House, Seymour: „Becon, Thomas (1512/13–1567)“, in: Oxford Dictionary of National Biography, online edition 2009 [Artikel 1918, 29.9.2010].
- Baron, Sabrina Alcorn (Hg.): *Agent of Change. Print Culture Studies after Elizabeth L. Eisenstein*, Boston 2007.
- Barratt, Alexandra: „Works of Religious Instruction“, in: A.S.G. Edwards (Hg.): *Middle English Prose. A Critical Guide to Major Authors and Genres*, New Brunswick, NJ 1984, S. 413–432.
- Bernard, George W.: *The King's Reformation. Henry VIII and the Remaking of the English Church*, New Haven 2005.
- Boghardt, Martin: *Analytische Druckforschung. Ein methodischer Beitrag zu Buchkunde und Textkritik*, Hamburg 1977.
- Christianson, C. Paul: „A Century of the Manuscript-Book Trade in Late Medieval London“, in: *Medievalia & Humanistica* 12 (1984), S. 143–164.
- Christianson, C. Paul: „Evidence for the Study of London's Late Medieval Manuscript-Book Trade“, in: Jeremy Griffiths/Derek Pearsall (Hg.): *Book Production and Publishing in Britain, 1375–1475*, Cambridge 1989, S. 87–108.
- Clanchy, Michael T.: *From Memory to Written Record. England 1066–1397*, Oxford 1993.

- Considine, John: „Golding, Arthur (1535/6–1606)“, in: Oxford Dictionary of National Biography, online edition 2004 [Artikel 10908, 29.9.2010].
- Cummings, Brian: „Samuel, William (fl. 1551–1569)“, in: Oxford Dictionary of National Biography, online edition 2004 [Artikel 24606, 29.9.2010].
- Daniell, David: *The Bible in English. Its History and Influence*, New Haven/London 2003.
- Deanesly, Margaret: *The Lollard Bible and other Medieval Biblical Versions*, Cambridge 1920.
- Dickens, Arthur Geoffrey: *The English Reformation*, New York 1964.
- Dove, Mary: *The First English Bible. The Text and Context of the Wycliffite Versions*, Cambridge 2007.
- Duffy, Eamon: *Fires of Faith. Catholic England under Mary Tudor*, New Haven/London 2009.
- Duffy, Eamon/Loades, David (Hg.): *The Church of Mary Tudor*, Aldershot 2006.
- Eisenstein, Elizabeth: *The Printing Press as an Agent of Change. Communications and Cultural Transformations in Early-Modern Europe*, Cambridge 1980 [1. Aufl. 1979].
- Eisenstein, Elizabeth: „Afterword: Revisiting the Printing Revolution“, in: Dies.: *The Printing Revolution in Early Modern Europe*. Cambridge 2005 [1. Aufl. 1983], S. 313–358.
- Eisenstein, Elizabeth: *Divine Art, Infernal Machine. The Reception of Printing from First Impressions to the Sense of an Ending*, Philadelphia 2011.
- Ferguson, Meraud Grant: „Grafton, Richard (c. 1511–1573)“, in: Oxford Dictionary of National Biography, online edition 2015 [Artikel 11186, 31.1.2018].
- Fudge, John D.: *Commerce and Print in the Early Reformation*, Boston 2007.
- Göller, Karl Heinz: *Geschichte der altenglischen Literatur*, Berlin 1971.
- Green, Ian: *The Christian's ABC. Catechisms and Catechizing in England c. 1530–1740*, Oxford 1996.
- Green, Ian: *Print and Protestantism in Early Modern England*, Oxford 2000.
- Hinman, Charlton: *The Printing and Proof-Reading of the First Folio of Shakespeare, 2 Bde.*, Oxford 1963.
- Hudson, Anne: „A New Look at the ‚Lay Folk’s Catechism‘“, in: *Viator* 16 (1985), S. 243–258.
- Hudson, Anne: *Lollards and their Books*, London 1985.

- Hudson, Anne: *The Premature Reformation: Wycliffite Texts and Lollard History*, Oxford 1988.
- Hudson, Anne: „Lollard Book Production“, in: Jeremy Griffiths/Derek Pearsall (Hg.): *Book Production and Publishing in Britain, 1375–1475*, Cambridge 1989, S. 125–142.
- Johns, Adrian: *The Nature of the Book. Print and Knowledge in the Making*, Chicago 1998.
- Jørgensen, Ninna: „Learning the Basic Words: Religious Instruction in the Late Middle Ages“, in: Jan Helldén (Hg.): *Inclinate Aurem. Oral Perspectives on Early European Verbal Culture*, Odense 2001, S. 129–143.
- Kilroy, Gerard: *Edmund Campion. Memory and Transcription*, Aldershot 2005.
- King, John N.: *Foxe's Book of Martyrs and the Early Modern Print Culture*, Cambridge 2006.
- Leedham-Green, Elizabeth: „Maunsell, Andrew (b. c. 1560, d. in or after 1604?)“, in: Oxford Dictionary of National Biography, online edition 2004 [Artikel 18379, 2.10.2010].
- Love, Harold: *The Culture and the Commerce of Texts. Scribal Publication in Seventeenth-Century England*, Amherst, MA 1998 [1. Aufl. 1993].
- Lowe, Ben: „Stockwood, John (d. 1610)“, in: Oxford Dictionary of National Biography, online edition 2004 [Artikel 26548, 29.9.2010].
- MacCulloch, Diarmaid: *Thomas Cranmer. A Life*, New Haven/London 1996.
- MacCulloch, Diarmaid: *Tudor Church Militant. Edward VI and the Protestant Reformation*, London [u.a.] 1999.
- MacCulloch, Diarmaid: *Reformation. Europe's House Divided 1490–1700*, London 2004.
- Mann, A.J.: „Waldegrave, Robert (c. 1554–1603/4)“, in: Oxford Dictionary of National Biography, online edition 2004 [Artikel 28441, 1.2.2018].
- Marotti, Arthur F./Bristol, Michael D. (Hg.): *Print, Manuscript, Performance. The Changing Relations of the Media in Early Modern England*, Columbus, OH 2000.
- Martin, C. A.: „Middle English Manuals of Religious Instruction“, in: Michael Benskin/M. L. Samuels (Hg.): *So Meny People, Longages and Tonges*, Edinburgh 1981, S. 283–298.
- Mateer, David: „Marbeck [Merbecke], John (c. 1505–1585?)“, in: Oxford Dictionary of National Biography, online edition 2004 [Artikel 18026, 29.9.2010].

- May, Steven: „Tudor Aristocrats and the Mythical ‚Stigma of Print‘“, in: *Renaissance Papers* 10 (1980), S. 11–18.
- McCoog, Thomas M. (Hg.): *The Reckoned Expense. Edmund Campion and the Early English Jesuits*, Woodbridge 1996.
- Merritt, J. F.: „Hill, Robert (d. 1623)“, in: *Oxford Dictionary of National Biography*, online edition 2008 [Artikel 13292, 29.9.2010].
- Milward, Peter: *Religious Controversies of the Elizabethan Age. A Survey of Printed Sources*, London 1977.
- Morrissey, Mary: „Sermons, Primers, and Prayerbooks“, in: Joad Raymond (Hg.): *The Oxford History of Popular Print Culture, Bd. 1: Cheap Print in Britain and Ireland to 1660*, Oxford 2011, S. 491–509.
- Mowat, Barbara A.: „The Reproduction of Shakespeare’s Texts“, in: Margreta de Grazia/Stanley Wells (Hg.): *The Cambridge Companion to Shakespeare*, Cambridge 2001, S. 13–29.
- Müller-Oberhäuser, Gabriele: „Wicked, Seditious and Traiterous Books.‘ Buchzensur im reformatorischen England im Spannungsfeld von Religion und Politik“, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 28 (2009), S. 117–138.
- Patterson, Mary Hampson: *Domesticating the Reformation. Protestant Best Sellers, Private Devotion, and the Revolution of English Piety*, Cranbury 2007.
- Pettegree, Andrew: *Brand Luther. 1517, Printing, and the Making of the Reformation*, New York 2015.
- Pettegree, Andrew: „The Reformation as a Media Event“, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 108/1 (2017), S. 126–133.
- Pollard, Alfred W.: *Records of the English Bible. The Documents Relating to the Translation and Publication of the Bible in English, 1525–1611*, London [u.a.] 1911.
- Rosendale, Timothy: *Liturgy and Literature in the Making of Protestant England*, Cambridge 2007.
- Saunders, J. V.: „The Stigma of Print: A Note on the Social Basis of Tudor Poetry“, in: *Essays in Criticism* 1 (1951), S. 139–164.
- Sheils, William Joseph: „Bunny, Edmund (1540–1618?)“, in: *Oxford Dictionary of National Biography*, online edition 2004 [Artikel 3943, 29.9.2010].
- Siegenthaler, David: „Religious Education for Citizenship. Primer and Catechism“, in: John E. Booty [u.a.] (Hg.): *The Godly Kingdom of Tudor England: Great Books of the English Reformation*, Wilton, CT 1981, S. 219–245.
- Skidmore, Chris: *Edward VI. The lost King of England*, London 2007.

Walsham, Alexandra: „Clapham, Henoeh (fl. 1585–1614)“, in: Oxford Dictionary of National Biography, online edition 2008 [Artikel 5431, 29.9.2010].

West, Anthony James: *The Shakespeare First Folio: The History of the Book*, Oxford 2001.

Zim, Rivkah: „Sternhold [Sternall], Thomas (d. 1549)“, in: Oxford Dictionary of National Biography, online edition 2008 [Artikel 26414, 25.11.2011].

Die Vermittlung von Expertenwissen an ein nicht gelehrtes Publikum stellt einen Prozess von hoher Komplexität dar. Er unterliegt nicht nur fachspezifischen Anforderungen, sondern auch institutionellen und medialen Voraussetzungen. Die Frühe Neuzeit erweist sich aufgrund des Buchdrucks als eine Umbruchzeit, an der sich Transferprozesse in besonderer Weise studieren lassen. Die Anpassung fachwissenschaftlicher Kenntnisse, etwa des Rechts, der Medizin, der Theologie oder der Artes, an die Rezeptionsbedingungen von Laien erfordert differenzierte Kommunikationsstrategien, die theoretische Konzepte der Wissenschaften an die Erfordernisse handwerklicher Expertise anbinden und Gelehrsamkeit in Praxis zu überführen in der Lage sind. Der Band versammelt interdisziplinäre Beiträge aus der Rechtsgeschichte, der historischen Buchwissenschaft, der Allgemeinen Rhetorik und germanistischen Mediävistik.